Die Entwicklung eines Annexionsverbots auf dem amerikanischen Kontinent seit der internationalen amerikanischen Konferenz von Washington (1889/1890)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von

Wolfgang Busch
Regierungsrat z.A. aus Rendsburg

Marburg 1973

Fotodruck: Erich Mauersberger, Marburg

Die Entwicklung eines Annexionsverbots auf dem amerikanischen Kontinent seit der internationalen amerikanischen Konferenz von Washington (1889/1890)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von

Wolfgang Busch

Regierungsrat z.A. aus Rendsburg

Marburg 1973

Fotodruck: Erich Mauersberger, Marburg

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 17. April 1973

Berichterstatter: Professor Dr. Hoffmann
Mitberichterstatter: Professor Dr. Härle

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Mai 1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis	II - XX
Quellenverzeichnis	XX - XXIV
Abkürzungsverzeichnis	XXV- XXVII
Gliederung	XXVIII- XXXIV
Ausarbeitung	1 - 202
Lebenslauf	203

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Abbott, W.Lewis - Alfaro, Ricardo J., u.a.
The International Law of the Future - Postulates, Principles and Proposals, January 1, 1944; in: AJ Suppl. 38(1944) 41-139

Accioly, Hildebrando
Le Brésil et La Doctrine de l'Uti possidetis; in: RDI 15(1935) 36-45

Additional Protocol to the Boundary Settlement between the Dominican Republic and Haiti; in PAU Bull. 70(1936) 382-383

Ahrens, Dieter
Der Karibische Raum als Interessensphäre der Vereinigten Staaten; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965

Alfaro, Ricardo J.
American Contributions to International Law; in: PAU Bull. 71(1937) 111-120

Question of International Criminal Jurisdiction; in: YBILC 2(1950 II) 2-18

Alvarez, Alejandro (Alexandre)
La Codification du Droit International, exposé de motifs et projet de déclaration sur les données fondamentales et les grands principes du Droit International de l'avenir, présenté à l'Institut de Droit International, à l'International Law Association, à l'Union Juridique Internationale et à l'Académie Diplomatique Internationale par Alejandro Alvarez, Rapporteur; Paris 1931

Le droit international américain; Paris 1910

Le droit international nouveau; Paris 1960

International Law and Related Subjects from the Point of View of the American Continent; Washington 1922

Latin America and International Law; in: AJ 3(1909)269-353

American Institute of International Law
Declaration of the Rights and Duties of Nations Adopted By the American Institute of International Law at its First Session in the City of Washington, January 6, 1916; in: AJ 10(1916) 124-126

Projects of Conventions Prepared at the Request on January 2, 1924, of the Governing Board of the Pan American Union for the Consideration of the International Commission of Jurists, and Submitted by the American Institute of International Law to the Governing Board of the Pan American Union, March 2, 1925; in: AJ Spec. Suppl. 20(1926) 279-384

Anderson, Chandler P.
The Costa Rica - Panama Boundary Dispute; in: AJ 15(1921)236-240

Antokoletz, Daniel
Tratado de Derecho Internacional Público en Tiempo de Paz; Bd. 1, Buenos Aires 1924; Bd. 2, Buenos Aires 1925

Arechaga, Eduardo Jimenez de
La Coordination des systèmes de l'ONU et de l'Oorganisation des Etats Américains pour le règlement pacifique des différends et la sécurité collective;
in: RC 111(1964 I) 423-520

Aufricht, Hans
Supersession of Treaties in International Law;
in: Cornell Law Quarterly 37(1951/1952) 655-700

Baak, Jan Carel
Der Inhalt des modernen Völkerrechts und der Ursprung des Artikels 10 der Völkerbundsatzung; Berlin 1926

Barclay, Th.
La Doctrine de Monroe et le Vénézuela;
in: RDILC 28(1896) 502-524

Ball, M. Margaret
The OAS in Transition; Durham, N.C. 1969

Barandon, Paul
Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes; Berlin 1933

Behschnitt, Fritz
Der Vertragstyp des Beistandspaktes in der Nachkriegszeit und seine Entwicklung zum Bündnisvertrag; Dresden 1942

Berber, Friedrich
Lehrbuch des Völkerrechts; Bd. 1, München und Berlin 1960, Bd. 3, München und Berlin 1964

Berle, Adolf A.
The Peace of Peoples; in: RC 77(1950 II) 5-51

Beyhaut, Gustavo
Fischer Weltgeschichte, Bd. 23, Süd- und Mittelamerika II; Frankfurt 1965

Bibliotheca Visseriana
Bd. 1, Leiden 1923

Bilfinger, Carl
Vollendete Tatsache und Völkerrecht - Eine Studie;
in: ZaöRVR 15(1953/1954) 453-481

Bindschedler, Rudolf L.
Annexion; in: WVR I, S. 68-71

Birdseye, Sidney H.
The Guatemala - Honduras Boundary Survey;
in: PAU Bull. 69(1935)700-711

Bishop, William W.
General Course of Public International Law;
in: RC 115(1965 II)151-467

International Law, 2. Aufl., Boston, Toronto 1962

Böhmert, Viktor
Panama-Kanal; in: WVR II, S.725-728

Bogen, David S.
The Law of Humanitarian Intervention: United States Policy in Cuba (1898) and in the Dominican Republic (1965);
in: HILCJ 7(1966)296-315

Bollini Shaw, Carlos M.
The Problem of the Malvinas Islands (Falklands);
in: REDI 23(1967)21-37

Borchard, Edwin M. - Morrison, Phoebe
The Doctrine of Non-Recognition;
in: Wright, Qu.(Hrsg.), Legal Problems, S. 157-184

Bougenot, André
Le Protocole de Genève; Paris 1929

Boundary Settlement between the Dominican Republic and Haiti;
in: PAU Bull. 69(1935)370-377

Bowett, Derek William
Self-Defense in International Law; New York 1958

Brierly, James Lesley - Waldock, Humphrey
The Law of Nations, 6. Aufl., Oxford 1963

Briggs, Herbert W.
The Law of Nations - Cases, Documents, and Notes, 2. Aufl, New York 1952

Non-Recognition of Title by Conquest and Limitations on the Doctrine; in: Proc. ASIL 34(1940)72-82

Brown, Philip Marshall
Costa Rica v. Nicaragua; in: AJ 11(1917)156-160

International Responsibility in Haiti and Santo Domingo;
in: AJ 16(1922)433-437

Brownlie, Ian
International Law and the Use of Force by States,
Oxford 1963

Principles of Public International Law, Oxford 1966

Brügel, Johann Wolfgang
Die Atlantik-Charta;
in: EA 6(1951)4219-4226

Brunet, René
La Société des Nations et La France, Paris 1921

Bruns, Victor
Bund oder Bündnis; in: ZaöRVR 7(1937)295-312

Bülow, Bernhard Wilhelm von
Der Versailler Völkerbund, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1923

Bußmann, Otto
Der völkerrechtliche Garantievertrag insbesondere seit Entstehung des Genfer Völkerbundes, Leipzig 1927

Bustamante y Sirven, Antonio Sanchez
Droit international public - übersetzt durch Goulé, Paul,
Bd. 1, Paris 1934

Butler, George H.
Inter-American Relations after World War II;
in: DSB 13(1945)88-99 (July 15)

Calogeropoulos Stratis, Spyros
Le pacte général de renonciation à la guerre. Etude juridique, Paris 1931

Calvocoressi, Peter - Harden, Sheila
Latin America; in: Survey 1947-1948, S.465-499

Carbonell, Néstor
Las Conferencias internacionales americanas, Habana 1928

Castle, William R.
The United States and World Peace; in: United States Department of State, Press Releases, May 7, 1932, Weekly Issue No. 136, Publication No. 317, S.437-446

Chen, Ti-Chiang
The International Law of Recognition, London 1951

Child, Clifton J.
The Venezuela - British Guiana Boundary Arbitration of 1899; in: AJ 44(1950)682-693

Christol, Carl Q. - Davis, Charles R.
Maritime Quarantine: The Naval Interdiction of Offensive Weapons and Associated Matériel to Cuba; in: AJ 57(1963)525-545

Commentaire pratique des principales dispositions du Pacte de la Société des Nations (I. - L'article 10.); in: L'Europe Nouvelle 11(25 Août 1928)1155-1158

Connell-Smith, Gordon
The Inter-American System, London, New York, Toronto 1966

Corbett, Percy Ellwood
Law and Society in the Relations of States, New York 1950

Cuevas Cancino, Francisco
Del Congreso de Panamá a la Conferencia de Caracas 1826-1954, 2 Bde., Caracas 1955

Dahm, Georg
Völkerrecht, Bde. 1, 2, 3 Stuttgart 1958, 1961, 1961

Delbez, Louis
Les principes généraux du droit international public, 3. Aufl., Paris 1964

Dennis, William Cullen
The Venezuela - British Guiana Boundary Arbitration of 1899; in: AJ 44(1950)720-727

Dihigo, Ernesto
Legality of Intervention under the Charter of the Organization of American States; in: Proc. ASIL 51(1957)91-100

Dischler, Ludwig
Bündnis; in: WVR I, S.259-261

Djourovitch, Djoura
Le Protocole de Genève devant l'opinion anglaise, Paris 1928

Dupuis, Charles
Les Grands Systèmes de Politique Internationale, Institut des Hautes Etudes Internationales et Centre Européen de la Dotation Carnegie, Cours 1928/1929 - 8e Leçon

Le Protocole de Genève; in: Le Correspondant 300(1925) S. 481-501 (Juillet - Septembre)

Eagleton, Clyde
International Government, 3. Aufl., New York 1957

Neutrality and Neutral Rights Following the Pact of Paris for the Renunciation of War; in: Proc. ASIL 24(1930)87-95

d'Eca, Raul
The Amicable Settlement of the Brazilian Boundary Disputes; in: PAU Bull. 69(1935)155-168

The Brazilian Constitution of 1934; in: PAU Bull. 69(1935) 621-631

Ecuador(ean)-Peru(vean) Boundary Negotiations; in: PAU Bull. 70(1936)606; 833-837

Elkin, Alexander
The Baltic States; in: Survey 1939-1946, S. 42-58

Erich, Rafael
La naissance et la reconnaissance des états; in: RC 13(1926 III)431-505

Le protocole de Genève; in: RDILC 5(3e Sén) (1924)509-543

Evans, Lawrence Boyd
Leading Cases on International Law - 2. Aufl., Chicago 1922

Falk, Richard A.
The Legitimacy of Legislative Intervention by the United Nations; in: Essays on Intervention, S. 31-61

Fauchille, Paul
Traité de droit international public - Huitième édition, entièrement refondue, complétée et mise au courant, du Manuel de droit international public de M. Henry Bonfils, Bd. 1, Teil 1, Paris 1922, Teil 2, Paris 1925

Fenwick, Charles Ghequiere
Application of the Treaty of Rio de Janeiro to the Controversy between Costa Rica and Nicaragua; in: AJ 43(1949)329-333

International Law, 3. Aufl., New York 1948; 4. Aufl., New York 1965

Intervention: Individual and Collective; in: AJ 39(1945)645-663

The Monroe Doctrine and the Declaration of Lima; in: AJ 33(1939)257-268

The Organization of American States, Washington 1963

The Quarantine Against Cuba: Legal or Illegal? in: AJ 57(1963)588-592

The Recognition of de facto Governments: is there a Basis for Inter-American Collective Action? in: AJ 58(1964)109-113

Fenwick, Charles Ghequiere
The Treaty of 1955 between the United States and Panama; in: AJ 49(1955)543-547

Fernandez-Shaw, Felix
La Organizacion de los Estados Americanos, 2. Aufl., Madrid 1963

Finch, George A.
Clearing up Titles to Islands in the Western Caribbean Sea; in: AJ 23(1929)153(155)

The Treaty with Nicaragua Granting Canal and Other Rights to the United States; in: AJ 10(1916)344-351

Fiore, Pasquale
La sentence arbitrale du Président de la République Argentine dans le conflit de limites entre la Bolivie et le Pérou; in: RGDIP 17(1910)225-256

Fisher, F. C.
The Arbitration of the Guatemalan-Honduran Boundary Dispute; in: AJ 27(1933)403-427

Fisher, Roger
Intervention: Three Problems of Policy and Law; in: Essays on Intervention, S. 3-30

Forward, Robert H., Jr. - Jay, Laurence F. - Koslowe, Neil - Linsider, Joel - Mezan, Richard S.
The Arab-Israeli War and International Law; in: HILJ 9(1968)232-276

François, Jean Pierre Adrien
Règles générales du droit de la paix; in RC 66(1938 IV) 5-291

Frangulis, Antoine F.
Atlantique (Charte de l'); in: Dictionnaire diplomatique (Académie diplomatique internationale), Bd. 4, S. 118-120, Genf, Paris, New York 1947

Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr von
Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1926

Fried, Alfred H.
Pan-Amerika, 2. Aufl., Zürich 1918

Friede, Wilhelm
Schiedsspruch des durch den Vertrag vom 16. Juli 1930 zur Entscheidung des Grenzstreites zwischen Guatemala und Honduras eingesetzten Schiedsgerichts, vom 23. Januar 1933; in: ZaöRVR 4(1934)407-412

Die VII. panamerikanische Konferenz; in: ZaöRVR 4(1934)330-339

Friedmann, Wolfgang
United States Policy and the Crisis of International Law; in: AJ 59(1965)857-871

Fugger Kirchberg-Weißenhorn, Clemens Graf
Der Panamerikanismus und das amerikanische Völkerrecht, Erlangen 1929

Gallus
La mise en harmonie du Pacte de la S.d.N. avec le Pacte de Paris, Paris 1930

Garner, James Wilford
Non-Recognition of Illegal Territorial Annexations and Claims to Sovereignty; in: AJ 30(1936)679-688

Gerlach, Axel
Die Intervention, Hamburg 1967

Glahn, Gerhard von
Law among Nations, 2. Aufl., London 1970

Göppert, Otto
Der Völkerbund (Handbuch des Völkerrechts, Erste Abteilung B des vierten Bandes), Stuttgart 1938

Gómez Robledo, Antonio
El Tratado de Río; in: Foro Internacional (1960)47-81

Gonsiorowski, Miroslas
Société des Nations et Problème de la Paix, Bd. 2, Paris 1927

Gottberg, Otto von
Die Entwicklung eines amerikanischen Völkerrechts, Königsberg 1928

Gould, Wesley L.
An Introduction to International Law, New York 1957

Grob, Fritz
The Relativity of War and Peace, New Haven 1949

Guani, Albert
La solidarité internationale dans l'Amérique latine; in: RC 8(1925 III)207-335

Guggenheim, Paul
Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Basel 1948

La validité et la nullité des actes juridiques internationaux; in: RC 74(1949 I)195-268

Hackworth, Green Haywood
Digest of International Law, Bd. 1, Washington 1940, Bd. 5, Washington 1943

Hall, William Edward - Higgins, Alexander Pearce
A Treatise on International Law - 8. Aufl., Oxford 1924

Hallier, Hans Joachim
Drago-Doktrin; in: WVR I, S. 398-399

Harvard Law School
Codification of International Law - III. Law of Treaties, Draft Convention, with Comment, Prepared by the Research in International Law of the Harvard Law School; in: AJ Suppl. 29(1935)657-1204

Rights and Duties of States in Case of Aggression - Draft Convention, With Comment, Prepared by the Research in International Law of the Harvard Law School; in: AJ Suppl. 33(1939)823-909

Haßmann, Heinz
Der Kellogg-Pakt und seine Vorbehalte, Brückenau 1930

Hayton, Robert D.
The "American" Antarctic; in: AJ 50(1956)583-610

Henkin, Louis
Force, Intervention, and Neutrality in Contemporary International Law; in: Proc. ASIL 57(1963)147-163

Hershey, Amos Shartle
The Essentials of International Public Law and Organization, New York 1918, Revised Edition, New York 1927

Higgins, Alexander Pearce
The Monroe Doctrine; in: BYBIL 5(1924)103-118

Higgins, Rosalyn
The Place of International Law in the Settlement of Disputes by the Security Council; in: AJ 64(1970)1-18

Hill, Chesney
Recent Policies of Non-Recognition; in: IC (1933) No.293, S. 355-402

Hill, David Jayne
Projects of the American Institute of International Law on Measures of Repression and Conquest; in: AJ 21(1927)145-146

Hill, Norman Llewellyn
Claims to Territory in International Law and Relations, London, New York, Toronto 1945

Hoijer, Olof
Le Pacte de la Société des Nations, Paris 1926

Hudson, Manley Ottmer
The Central American Court of Justice; in: AJ 26(1932)759-786

The Inter-American Treaties of Pacific Settlement; in: FA 15(1936/1937)165-178

By Pacific Means, the Implementation of Article Two of the Pact of Paris, New Haven 1935

Synopsis of the Geneva Protocol for the Pacific Settlement of International Disputes, New York (ohne Jg.)

Hunt, Jay B.
The Act of Chapultepec and the United Nations, Utah 1948

Hyde, Charles Cheney
Conquest Today; in: AJ 30(1936)471-476

International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States - 1. Aufl., Boston 1922, 2. Aufl., 3 Bde., Boston 1947

The International Law Association
The Effect of the Briand-Kellogg Pact of Paris on International Law (Budapest Articles of Interpretation); in: Report of the 38th Conference, Budapest 1934, S. 1-70 (66-68), London 1935

Ireland, Gordon
Boundaries, Possessions and Conflicts in Central and North America and the Caribbean, Cambridge, Mass. 1941

Boundaries, Possessions and Conflicts in South America, Cambridge, Mass. 1938

Irizarry y Puente, J.
The Doctrines of Recognition and Intervention in Latin America; in: TLR 28(1954)313-342

Jellinek, Hansjörg
Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, Berlin, Detmold, Köln 1951

Jennings, Robert Yewdall
The Acquisition of Territory in International Law
Manchester 1963

Jessup, Philip C.
The Generalization of the Monroe Doctrine; in: AJ 29(1935) 105-109

A Modern Law of Nations, New York 1950

The Monroe Doctrine in 1940; in: AJ 34(1940)704-711

Johnson, David H.N.
Acquisitive Prescription in International Law; in: BYBIL 27(1950)332-354

Consolidation as a Root of Title in International Law; in: CLJ (1955)215-225

Jones, J. Mervyn
International Agreements other than "Inter-State Treaties" - Modern Developments; in: BYBIL 21(1944)111-122

Kägi, Werner
Garantie; in: WVR I, S.608-613

Kane, William Everett
American Involvement in Latin American Civil Strife; in: Proc. ASIL 61(1967)58-69

Kelsen, Hans
The Draft Declaration on Rights and Duties of States; in: AJ 44(1950)295-276

General Theory of Law and State, New York 1961

Kelsen, Hans - Tucker, Robert W.
Principles of International Law - 2nd Ed. Revised and Edited by R. W. Tucker, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1966

Komarnicki, Titus
La question de l'intégrité territoriale dans le Pacte de la Société des Nations (l'Article X du Pacte), Paris 1923

Korénitch, Féodor
L'article 10 du Pacte de la Société des Nations, Paris 1931

Kotzsch, Lothar
Venezuela-Blockade; in: WVR III, S. 485-486

Krakau, Knud
Missionsbewußtsein und Völkerrechtsdoktrin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankfurt/Main, Berlin 1967

Kraus, Herbert
Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete innerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, 2. Aufl., Göttingen 1966

Krüger, Herbert
Effektivität; in: WVR I, S. 410-412

Das Prinzip der Effektivität, oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts; in: Grundprobleme des Internationalen Rechts - Festschrift für Jean Spiropoulos - S. 265-284, Bonn 1957

Kruse, Hans
Monroe-Doktrin; in: WVR II, S. 548-550

Kulski, Ladislas
Le problème de la sécurité depuis le Pacte de la Société des Nations (1918-1926), Paris 1927

Kunz, Josef Laurenz
Die "Bogota Charter": Reorganisierung Pan-Amerikas; in: AVR 1 (1948/1949) 399-415

Bogotá-Pakt von 1948; in: WVR I, S.220-221

Garantie, völkerrechtliche; in: WVRuD I, S. 361-365

Interamerikanische Streitschlichtung unter dem Pakt von Bogota; in: ÖZöR 2(1950)486-518

The Pact of Bogota; in: ArbJ 3(neue Serie) (1948)147-155

Panamerikanische Konferenzen; in: WVR II, S. 729-731

The Status of Occupied Germany under International Law: A Legal Dilemma; in: West. Pol. Q. 3(1950)538-565

Kutzner, Gerhard
Die Organisation der Amerikanischen Staaten, Hamburg 1970

La Fontaine, H.
Histoire sommaire et chronologique des arbitrages internationaux (1794-1900); in: RDILC 34(2e Sér.: 4) (1902)349-380, 558-582, 623-648

Lang, Gerhard
Boliviens Streben nach freiem Zugang zum Meer, Hamburg 1966

Langer, Robert
Seizure of Territory, Princeton 1947

Lapradelle, Antoine de - Politis, Nicolas
La Deuxième Conférence de la Paix; in: RGDIP 16(1909)385-437

Lauterpacht, Hersch
The Pact of Paris and the Budapest Articles of Interpretation; in: TGS 20(1935)178-204

The Principle of Non-Recognition in International Law; in: Wright, Qu. (Hrsg.), Legal Problems, S. 129-156

Private Law Sources and Analogies of International Law, London (etc.) 1927

Recognition in International Law, Cambridge 1947

Leriche, Antony
Quelques réflexions sur la Charte de l'Atlantique; in: RGDIP 48-52(1941-1945 I) 101-111

Leyser, Johannes
Antarktis-Fälle; in: WVR I, S. 74-75

Liszt, Franz von - Fleischmann, Max
Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925

MacChesney, Brunson
Some Comments on the "Quarantine" of Cuba; in: AJ 57(1963)592-597

MacGibbon, I.C.
The Scope of Acquiescence in International Law; in: BYBIL 31(1954)143-186

Maier, Georg
The Boundary Dispute Between Ecuador and Peru; in: AJ 63(1969)28-46

Manger, William
A Quarter Century of Pan American Progress; in: PAU Bull. 79(1945)490-496

McDougal, Myres S.
The Soviet-Cuban Quarantine and Self Defense; in: AJ 57(1963)597-604

McMahon, Matthew Mark
Conquest and Modern International Law, Washington 1940

McNair, Arnold D.
The Law of Treaties, Oxford 1961

The Stimson Doctrine of Non-Recognition - A Note on its Legal Aspects; in: BYBIL 14(1933)65-74

La terminaison et la dissolution des traités; in: RC 22(1928 II)463-537

Mecham, John Lloyd
A Survey of United States-Latin American Relations, Boston, New York, Atlanta, Geneva, Ill., Dallas, Palo, Alto 1965

The United States and Inter-American Security, 1889-1960, Austin (Texas) 1961

Meeker, Leonard C.
Defensive Quarantine and the Law; in: AJ 57(1963)515-524

The Dominican Situation in the Perspective of International Law; in: DSB 53(1965)60-65 (July 12)

Meitani, Radu
A propos de l'article 10 du pacte de la Société des Nations; in: RGDIP 43(1936)711-731

Menzel, Eberhard
Gebietserwerb; in: WVR I, S.616-624

Völkerrecht, München und Berlin 1962

Völkerrecht und internationale Ordnung. Deutsche Grenzfragen in völkerrechtlicher Sicht; in: EA 4(1949)1889-1899

Merkel, Friedrich
Die kollektiven Beistands- und die Nichtangriffspakte, Endingen-Kaiserstuhl 1938

Meyer-Lindenberg, Hermann
Die Friedenssicherung im amerikanischen Regionalsystem; in: ZaöRVR 17(1956/1957)546-567

Gran Chaco-Konflikt; in: WVR I, S.702-704

Leticia-Konflikt; in: WVR II, S. 414-415

Miller, David Hunter
The Geneva Protocol, New York 1925

Mirkovitch, Vladislav
Des rapports entre l'article 10 et l'article 21 du Pacte de la Société des Nations, Paris 1932

Moore, John Basset
A Digest of International Law, Bd. 1, Washington 1906, Bd. 6, Washington 1906

Fifty Years of International Law; in: HLR 50(1936/1937) 395-448

Moulin, H.A.
L'Affaire du Territoire d'Acre et la Colonisation interne des Continents Occupés en Droit; in: RGDIP 11(1904)150-191

Münch, Ingo von
Völkerrechtsfragen der Antarktis; in: AVR 7(1958/1959) 225-252

Munch, Peter
Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, Bd. 2, Kopenhagen 1924

Munro, Dana G.
The United States and the Caribbean Area, Boston 1934 - First Reprinting 1966

Myers, Denys Peter
Names and Scope of Treaties; in: AJ 51(1957)574-605

Non-Recognition: A Reconsideration; in: UChiLR 22(1954/1955) 261-278

O'Connell, Daniel Patrick
International Law, 2. Aufl., Bd. 1, London, New York 1970

Oliver, Covey
International Law and the Quarantine of Cuba; in: AJ 57(1963)373-377

Oppenheim, Lassa - Lauterpacht, Hersch
International Law, Bd. 1, 8. Aufl., London 1955, Bd. 2, 7. Aufl., London 1952

Perkins, Dexter
The Monroe Doctrine - 1823-1826, Cambridge 1927

Pessôa, Epitacio
Projecto de Codigo de Direito Internacional Publico, Rio de Janeiro 1911

Pinto, Roger
La prescription en droit international; in: RC 87(1955 I)391-449

Planas-Suarez, Simon
Les Principes Américains de Politique Internationale et la Doctrine de Monroe, Genf 1959

Platt, Raye R.
Present Status of International Boundaries in South America; in: Geog. Rev. 14(1924)622-638

Pollock, Frederick
The Covenant and the Protocol, London 1924

Portocarrero Olave, Felipe
Derecho Internacional Publico, Lima 1966

Potter, Pitman Benjamin
L'intervention en droit international moderne;
in: RC 32(1930 II)611-685

A propos de la délimitation des frontières de la Guyane Française; in: AFDI 2(1956)255-259

Rauchberg, Heinrich
Das Genfer Friedensprotokoll, Sonderabdruck aus der "Wissenschaftlichen Vierteljahrschrift" zur Prager Juristischen Zeitschrift", IV. Heft, IV. Jahrgang

Rauchhaupt, Fr.
Zum Streit um den Amazonashafen Leticia;
in: VBuVR 1(1934)216-219

Ray, Jean
Commentaire du Pacte de la Société des Nations selon la politique et la jurisprudence des organes de la Société, Paris 1930 (avec 4 suppléments, 1931, 1932, 1933, 1935)

Reeves, J. S.
Clearing the way for the Nicaragua Canal;
in: AJ 17(1923)309-313

Reinhardt, G. Frederick
Rectification of the Rio Grande in the El Paso - Juarez Valley; in: AJ 31(1937)44-54

Ritter, Jean-Pierre
Remarques sur les Modifications de l'Ordre International imposées par la Force; in: AFDI 7(1961)67-105

Rolin, Henri-Albéric
L'article 10 du Pacte de la Société des Nations;
in: Munch, Les origines II, S. 453-488

Root, Elihu
The Outlook for International Law;
in: Proc. ASIL 9(1915)2-11

Rousseau, Charles
Chronique des faits internationaux;
in: RGDIP 64(1960)618-619; 69(1965)437-443; 70(1966)138-139, 1003-1009; 71(1967)435/436; 72(1968)392-401, 815/817; 73 (1969)478-480, 808-809, 865; 74(1970)1048-1049

Le conflit italo - éthiopien devant le droit international, Paris 1938

Saavedra Lamas, Carlos
La conception argentine de l'arbitrage et de l'intervention à l'ouverture de la Conférence de Washington, Paris 1928

Sabaté Lichtschein, Domingo
El tratado del 7 de abril de 1961 y la cuestión de límites del río Uruguay; in: RJBA (1962)283-311

Sanders, William
Sovereignty and Independence in the New World;
in: DSB 18(1948)155-184 (Feb. 8)

Scott, James Brown
The Codification of International Law in America;
in: Proc. ASIL 19(1925)14-48

Scott, James Brown
The Swiss Decision in the Boundary Dispute Between Colombia and Venezuela; in: AJ 16(1922)428-431

The Treaty between Colombia and the United States; in: AJ 15(1921)430-439

Scupin, Hans Ulrich
Annexion und Vertreibung; in: Staat und Gesellschaft, Festgabe für Günther Küchenhoff zum 60. Geburtstag am 21. August 1967, Göttingen 1967, S. 215-228

Sharp, Roland Hall
Nonrecognition as a Legal Obligation 1775-1934, Liège 1934

Sibert, Marcel
Traité de Droit International Public, Bd. 1, Paris 1951, Bd. 2, Paris 1951

Somarriba-Salazar, Jaime
Les limites entre le Nicaragua et la Honduras, Leyden 1957

Sottile, Antoine
Le règlement pacifique des différends internationaux (ohne Erscheinungsort) 1924

Spaeth, Carl B. - Sanders, William
The Emergency Advisory Committee for Political Defence; in: AJ 38(1944)218-241

Spencer, John H.
The Monroe Doctrine and the League Covenant; in: AJ 30(1936)400-413

Spiropoulos, Jean
Traité théorique et pratique du droit international public, Paris 1933

Survey of International Affairs 1939-1946
The Initial Triumph of the Axis, Hrsg. Arnold Toynbee - Veronica M. Toynbee, London, New York, Toronto 1958

1947-1948, Hrsg. v. Peter Calvocoressi - Sheila Harden, London, New York, Toronto 1952

Svarlien, Oscar
An Introduction to the Law of Nations, New York, Toronto, London 1955

Schätzel, Walter
Die Annexion im Völkerrecht (1920); in: Internationales Recht, Gesammelte Schriften und Vorlesungen, Bd. 1: Das Recht des völkerrechtlichen Gebietserwerbs, Bonn 1959, S. 37-247

Die Annexion im Völkerrecht; in: AVR 2(1950)1-28

Der Friede mit dem Aggressor; in: Gegenwartsprobleme des Internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie - Festschrift für Rudolf Laun zu seinem siebzigsten Geburtstag - Hamburg 1953, S. 327-340

Gebietserwerb; in: WVRuD I, S. 366-368

Schatzschneider, Hellmut
Die neue Phase der Monroedoktrin angesichts der kommunistischen Bedrohung Lateinamerikas, Göttingen 1957

Schaumann, Wilfried
Anerkennung; in: WVR I, S. 47-55

Uti Possidetis - Doktrin; in: WVR III, S. 483-484

Scheuner, Ulrich
Die Annexion im modernen Völkerrecht; in: FW 49(1949)81-93

Schlochauer, Hans-Jürgen
Atlantik-Charter; in: WVR I, S. 95-97

Schoenrich, Otto
The Venezuela - British Guiana Boundary Dispute; in: AJ 43(1949)523-530

Schücking, Walther - Wehberg, Hans
Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl., Berlin 1924

Schulz, Günther
Die Entwicklung des völkerrechtlichen Annexionsverbots; in: JAUK 12(1962)20-44

Schuschnigg, Kurt von
International Law, Milwaukee 1959

Schwarzenberger, Georg
The Fundamental Principles of International Law; in: RC 87(1955 I)195-385

International Law, Bd. 1, 3. Aufl., London 1957

A Manual of International Law, 5. Aufl., London 1967

Power Politics, 3. Aufl., London 1964

Title to Territory: Response to a Challenge; in: AJ 51(1957)308-324

Schwebel, Stephen M.
What Weight to Conquest?; in: AJ 64(1970)344-347

Stanger, Roland J. (Hrsg.)
Essays on Intervention, Ohio 1964

Stark, Tadeusz
La conquête en droit international contemporain; in: RTSPIS 2(1944)210-246

Steegmann, Joseph
Tätigkeit und Bedeutung des Völkerbundes in den Jahren 1923 und 1924, Köln 1927

Starke, Joseph Gabriel
An Introduction to International Law - 6. Aufl., London 1967

Steiner, Otto
Guatemala-Honduras Grenzstreit; in: WVR I, S. 733-734

Tacna Arica-Streit; in: WVR III, S. 430-431

Stimson, Henry Lewis
The Far Eastern Crisis, New York, London 1936

Stimson, Henry Lewis
The Pact of Paris: Three Years of Development (An address before the Council on Foreign Relations, New York, August 8, 1932); in: FA 11(1932/1933) Spec. Suppl.No. 1 (S. I-IX)

Stimson, Henry Lewis - Bundy, McGeorge
On Active Service in Peace and War, New York 1948

Stone, William T.
The Pan-American Arbitration Treaty; in: FPR 313(1929-1930) 313-324

Stowell, Ellery Cory
Humanitarian Intervention; in: AJ 33(1939)733-736

International Law, New York 1931

Intervention in International Law, Washington 1921

Strupp, Karl
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1924, Bd. 3, Berlin und Leipzig 1929

Strupp, Karl - Schlochauer, Hans-Jürgen
Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin 1960, Bd. 2, Berlin 1961, Bd. 3, Berlin 1962

Thomas, Ann van Wynen - Thomas A.J., Jr.
Non-Intervention. The Law and its Import in the Americas, Dallas 1956

The Organization of American States, Dallas 1963

Tobin, Harold James
The Termination of Multipartite Treaties, New York 1933

Touscoz, Jean
Le principe d'effectivité dans l'ordre international, Paris 1964

Tung, William L.
International Law in an Organizing World, New York 1968

Turlington, Edgar
The Pact of Bogotá; in: AJ 42(1948)608-611

Ullmann, E. von
Völkerrecht, 2. Aufl., Tübingen 1908

Ulloa, Alberto
El Acuerdo de Límites con El Ecuador; in: Ulloa, Perú y Ecuador, S. 63-92

Derecho internacional publico - Bd. 1, 4. Aufl., Madrid 1957

Perú y Ecuador - Ultima Etapa del Problema de Límites (1941-1942), Lima 1942

La solución del conflicto de límites perú-ecuatoriano; in: RPDI 2(1942)3-31

Urrutia, Francisco José
Le continent américain et le droit international, Paris 1928

Valladão, Haraldo
Le Droit Latino-Américain, Paris 1954

Verdross, Alfred
Völkerrecht, 5. Aufl., Wien 1964

Verykios, P. A.
La prescription en droit international public, Paris 1934

Visscher, Charles de
Les effectivités du droit international public, Paris 1967

Observations sur l'effectivité en droit international public; in: RGDIP 62(1958)601-609

Théories et Réalités en Droit International Public, 3. Aufl., Paris 1960

Visscher, Fernand de
Le litige colombo-vénézuélien et la sentence arbitrale du Conseil Fédéral Suisse (24 mars 1922); in: RDILC 3(3e Sér.) (1922)463(466-468)

Waldock, Claude Humphrey Meredith
Disputed Sovereignty in the Falkland-Islands Dependencies; in: BYBIL 25(1948)311-353

The Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law; in: RC 81(1952 II)455-517

Wehberg, Hans
Das Genfer Protokoll; in: WVRuD III, Anhang, S. 845-854

Das Genfer Protokoll betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, Berlin 1927

Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts, Frankfurt/M., Berlin 1953

Die Stimson-Doktrin; in: Grundprobleme des Internationalen Rechts - Festschrift für Jean Spiropoulos - S. 433-443, Bonn 1957

Stimson-Doktrin; in: WVR III, S. 393-396

Weiss, A.
L'Arbitrage de 1909 entre la Bolivie et le Pérou; in: RGDIP 17(1910)105-136

Welles, Sumner
Intervention and Interventions; in: FA 26(1947/1948)116-133

Wengler, Wilhelm
Völkerrecht, Bd. 2, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1964

Whiteman, Majorie Millace
Digest of International Law, Bd. 2, Washington 1963, Bd. 3, Washington 1964, Bd. 5, Washington 1965

Wiewióra, Bolesaw
Die Anerkennung territorialer Erwerbungen im Völkerrecht, Göttingen 1962

Williams, John Fischer
Some Aspects of the Covenant of the League of Nations, London 1934

Some Thoughts on the Doctrine of Recognition in International Recognition; in: HLR 47(1933/1934)776-794

Williams, Roth (pseud.) Zilliacus, Konni
The League the Protocol, and the Empire, London 1925

Willoughby, Westel Woodbury
Far Eastern Policies of the United States; in: AJ 34(1940)193-207

Wilson, George Grafton
Handbook of International Law, 2. Aufl., St. Paul, Minn., 1927; 3. Aufl., St. Paul, Minn., 1939

International Law, 9. Aufl., New York, Newark, Boston, Chicago 1935

Wilson, Robert Renbert
The International Law Standard in Treaties of the United States, Cambridge (Mass.) 1953

Woolsey, Lester H.
The Bolivia - Paraguay Dispute; in: AJ 23(1929)110-112; 24(1930)122-126

Boundary Disputes in Latin-America; in: AJ 25(1931)324-333

The Chaco Dispute; in: AJ 26(1932)796-801; 28(1934)724-729

The Ecuador - Peru Boundary Dispute; in: AJ 31(1937)97-100

The Leticia Dispute Between Colombia and Peru; in: AJ 27(1933)317-324; 525-527; 29(1935)94-99

The New Treaties Between the United States and Panama; in: AJ 31(1937)297-300

The Settlement of the Chaco Dispute; in: AJ 33(1939)126-129

Wright, Quincy
Article 19 of the League Covenant and the Doctrine "Rebus Sic Stantibus"; in: Proc. ASIL 30(1936)55-86

The Cuban Quarantine; in: AJ 57(1963)546-565

The Cuban Quarantine; in: Proc. ASIL 57(1963)9-10

History of the Concept of War; in: IYBIL 13(1964 II)116-147

Intervention, 1956; in: AJ 51(1957)257-276

Intervention and Cuba in 1961; in: Proc. ASIL 55(1961)2-19

The Isle of Pines Treaty; in: AJ 19(1925)340-344

The Legal Foundation of the Stimson Doctrine; in: PAff. 8(1935)439-446

Legal Problems in the Far Eastern Conflict, New York 1941

The Meaning of the Pact of Paris; in: AJ 27(1933)39-61

The Middle East Problem; in: AJ 64(1970)270-281

The New Law of War and Neutrality; in: Varia Juris Gentium - Vraagstukken van Internationaal Recht - Liber Amicorum aangeboden aan Jean Pierre Adrien François, Leiden 1959, S. 412-424

The Outlawry of War and the Law of War; in: AJ 47(1953) 365-376

Prevention of Aggression; in: AJ 50(1956)514-532

Recognition, Intervention and Ideologies; in: IYBIAff. 7 (1958)89-118

Wright, Quincy
The Role of International Law in the Elimination of War, New York 1961

Some Thoughts about Recognition; in: AJ 44(1950)548-559

The Stimson Note of January 7, 1932; in: AJ 26(1932)342-348

Yepes, Jesús María
Del Congreso de Panamá a la Conferencia de Caracas, 1826-1954 - 2 Bde., Caracas 1955

Introduction à l'étude du droit international américain, Paris 1953

Philosophie du Panaméricanisme et organisation de la paix, Neuchâtel 1945

Yepes, Jesús María - Pereira da Silva, Fernando Correia
Commentaire théorique et pratique du Pacte de la Société des Nations et des Status de l'Union Panaméricaine, Bd. 1, Paris 1934, Bd. 2, Paris 1935

Yokota, Kisaburo
The Recent Development of the Stimson Doctrine; in: PAff 8(1935)133-143

Ziehen, Ursula
Vollendete Tatsachen bei Verletzungen der territorialen Unversehrtheit. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Würzburg 1962

Zietzschmann, Hanni
Die völkerrechtliche Garantie seit den Locarnoverträgen. Ein Beitrag zur Untersuchung moderner völkerrechtlicher Sicherungsvertragstypen unter Einbeziehung des Konsultativpakts, Berlin 1938

Zivier, Ernst
Die Nichtanerkennung im modernen Völkerrecht, Berlin 1967

Zook, David H., Jr.
The Conduct of the Chaco War, New Haven 1960

Zorgbibe, Charles
De l'intervention à Saint-Domingue; in: PE 31(1966)291-307

Quellenverzeichnis

Acte Finale de la Conférence Interaméricaine sur les Problèmes de la Guerre et de la Paix, Mexico, 21 février - 8 mars, 1945, Washington 1946

Archives diplomatiques - Recueil mensuel (de droit) international de diplomatie et d'histoire

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund - vom 4. August 1919, Bern 1919

British and Foreign State Papers - Compiled by the Librarian and Keeper of the Papers, Foreign office, London 1812 ff.

Comments and Proposed Amendments Concerning the Dumbarton Oaks Proposals. Submitted by the Delegations to The United Nations Conference on International Organization, May 7, 1945, San Francisco, o.Jg.

Descamps, Edouard Eugène François - Renault, Louis
Recueil international des traités du XX^{e} siècle, contenant l'ensemble du droit conventionnel entre les Etats et les sentences arbitrales (textes originaux, avec traduction française), Bd. 1, Paris 1901

Deuxième rapport au Conseil de la Société des Nations de la Commission des Amendements au Pacte (9 septembre 1921); in: Bibliotheca Visseriaria, Bd. 1, Leiden 1923, Annexe D, S. 137-139

Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Francisco, 1945, Bd. 1, Bd. 3, Bd. 6, London, New York 1945

Draft Treaty of Disarmament and Security, Text of the..., prepared by an American committee and submitted officially by the Council of the League of Nations to the governments represented by it with a commentary prepared in consultation with Dr. James T. Shotwell; in: FPA, Pamphlet No. 28, Series of 1923-1924, June, 1924, New York 1924

Foreign Relations of the United States (Diplomatic Papers)

Hearings before the Committee on Foreign Relations, United States Senate 66th Congress, 1st Session, Doc. No. 106, Washington 1919;
7th Congress, 2nd Session on the General Pact for the Renunciation of War, Signed at Paris, August 27, 1928, Part I, Washington 1928

Hicks, Frederick C.
Famous Speeches by eminent American Statesmen, St. Paul 1929

Inter-American Conference on Problems of War and Peace, Mexico City, February, 1945, Handbook for the Use of Delegates

Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance, Applications, Vol. I, 1948-1959, Vol. II, 1960-1964, Pan American Union, Washington D.C. 1964

International American Conference, Reports of Committees and Discussions thereon, Bd. 2, Washington 1890

The International Conferences of American States - First Supplement 1933-1940, Washington 1940

International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders

Iribarne, Manuel Fraga (Hrsg.)
Las constituciones hispanoamericanas, Bd. 1, Madrid 1951, Bd. 17, Madrid 1965

League of Nations
Assembly Documents

Documents distributed to Council and State Members

Official Journal

Official Journal, Minutes of the Council

Official Journal, Records of the Special Session of the Assembly

Official Journal, Resolutions and Recommendations Adopted by the Assembly

The Records of the Assembly, Meetings of the Committees

The Records of the Assembly, Plenary Meetings (ab 1923: Official Journal, (The) Records of the Assembly, Plenary Meetings, Text of the Debates)

Treaty Series - Publications of Treaties and International Engagements registered with the Secretariat of the League of Nations

Manning, William Ray
Arbitration Treaties among the American Nations to the Close of the Year 1910, New York 1924

Martens, George Frédéric de (Georg Friedrich von) u.a.
Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles, qu'avec les puissances et états dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à présent, (1761-1808), 2. Aufl., Göttingen 1817-1835

Nouveau recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. et de plusieurs autres actes servant à la connaissance des relations étrangères des Puissances et états de l'Europe tant dans leur rapport mutuel que dans celui envers les Puissances et états dans d'autres parties du globe depuis 1808 jusqu'à présent (1808-1839), Göttingen 1817-1842

Nouveau recueil général de traités, conventions et autres transactions remarquables (1840-1875), Göttingen 1843-1875

Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Deuxième Série (1876-1908) Göttingen und Leipzig 1876-1908

Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Troisième Série (1909-1942), Leipzig/Greifswald 1908-1944

Martens, Charles de - Cussy, Ferdinand de
Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'a l'époque actuelle (1760-1856), Leipzig 1846-1857

Materialien zum Kriegsächtungspakt, 3. Aufl., Berlin 1929

Memorandum on the Monroe Doctrine, Prepared by J. Reuben Clark, Undersecretary of State, December 17, 1928, Government Printing Office, 1930 (United States) Department of State Publication No. 37, 1930

La Paix de Versailles (La Documentation Internationale) La Conférence de la Paix et la Société des Nations, Bd. 2, Paris 1929

Pan American Union - American Treaty on Pacific Settlement "Pact of Bogotá". Signed at the Ninth International Conference of American States, Bogotá, March 30 - May 2, 1948 Treaty Series No. 17, OEA Official Documents OEA/Ser. A/3 (SEPF), Washington 1961

Bilateral Treaty Developments in Latin America 1938.1948 Law and Treaty Series No. 32, Washington, D.C., 1950

Bilateral Treaty Developments in Latin America 1942. 1952 Law and Treaty Series No. 38, Washington, D.C., 1953

Bilateral Treaty Developments in Latin America 1953-1955 Treaty Series 2, Washington, D.C., 1956

(Unión panamericana) Informe anual del Secretario general, Organisación de los Estados americanos, pres. al Consejo de la Organisación, Unión panamericana, Washington

Inter-American Conference for the Maintenance of Continental Peace and Security, Rio de Janeiro, August 15 - September 2, 1947. Report on the Results of the Conference Submitted to the Governing Board of the Pan Am. Union by the Director General, Washington, D.C., 1947

Inter-American Peace Treaties and Conventions Treaty Series 16 - OAS Official Records OEA/Ser.X/2 (English) 2. Aufl., Washington, D.C., 1961

Manual of Inter-American Relations (Revised) Conferences and Organizations Series No. 42, Washington, D.C., 1956

Status of Inter-American Treaties and Conventions (Revised to September 1, 1967), Washington, D.C. 1967 Serie Sobre Tratados No. 5

Tenth Inter-American Conference, Caracas, March 1-28, 1954 - Final Act, Washington 1954

Peaslee, Amos J. Constitutions of Nations, 3 Bde., 2. Aufl., Den Haag 1956; 3. Aufl., Bd. IV, Teile 1 und 2, Den Haag 1970

Preparatory Study Concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States. United Nations - General Assembly - International Law Commission, New York 1948 (UN Doc. A/CN. 4/2 (15 Dec. 1948))

The Proceedings of the Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Hrsg. v. James Brown Scott; Bd. 1, New York 1920, Bd. 2, New York 1921

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947

Rapport du Comité d'experts chargé par le Gouvernement suédois de l'examen du Protocole dit de Genève, relatif au règlement pacifique des différends internationaux, Stockholm 1925 (Schweden-Rapport)

Rapport de la Commission chargée d'étudier l'esprit et la portée juridique de l'article 18 du Pacte, à la Commission des Amendements au Pacte, relatif aux obligations juridiques imposées par l'article 10 (10 septembre 1921); in: Bibliotheca Visseriana, Bd. I, Leiden 1923, Annexe C, S. 129-136

Reports of International Arbitral Awards (United Nations)

Schätzel, Walter (Hrsg.)
Die Charta der Vereinten Nationen, 3. Aufl., München und Berlin 1963

Scott, James Brown (Hrsg.)
The International Conferences of American States 1889-1928, New York 1931

President Wilson's Foreign Policy Messages, Addresses, Papers, New York 1918

United Nations - General Assembly, Official Records

Systematic Survey of Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes 1928-1948, Lake Success, N.Y. October 1948

United Nations Treaty Series - Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the Secretariat of the United Nations

(Stand der Arbeit: Juni 1971)

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

AdG = (Keesings) Archiv der Gegenwart

AFDI = Annuaire Français de Droit International

AJ = American Journal of International Law

Annuaire = Annuaire de l'Institut de Droit International

Applications I/II = Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance, Applications

ArbJ = The Arbitration Journal

Arch.Dipl. = Archives Diplomatiques

Ass. = Assembly

AVR = Archiv des Völkerrechts

BFSP = British and Foreign State Papers

BYBIL = British Year Book of International Law

ChOAS = Charter of the Organization of American States

CLJ = The Cambridge Law Journal

Com. = Committee

Diss.Op. = Dissenting Opinion

Doc. = Document(s)

DSB = The Department of State Bulletin

EA = Europa-Archiv (Zeitschrift für internationale Politik)

Essays on Intervention = Stanger (Hrsg.), Essays on Intervention

FA = Foreign Affairs - An American Quarterly Review

FI = Foro Internacional

FPA = Foreign Policy Association

FPR = Foreign Policy Reports

FW = Die Friedens-Warte

Gen.Ass.Off.Rec. = General Assembly, Official Records

Geog. Rev. = Geographical Review (Athens, Ga.)

HILCJ = Harvard International Law Club Journal

HILJ = Harvard International Law Journal

HLR = Harvard Law Review

IC = International Conciliation

ICJ, Reports = International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders

ILA = The International Law Association, Report of

ILM = International Legal Materials

IMT Nürnberg = Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg

Ind.Op. = Individual Opinion

IYBIAff. = Indian Yearbook of International Affairs

IYBIL = Indian Yearbook of International Law

JAUK = Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Preußen

JiaöR = Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht

LNTS = League of Nations Treaty Series

LON = League of Nations

LTS = Law and Treaty Series

Min. Coun. = Minutes of the Council

NRG = Nouveau recueil général de traités

OAS = Organization of American States

OAS Annals = Annals of the Organization of American States

OAU = Organization of African Unity

ÖZöR = Östereichische Zeitschrift für öffentliches Recht

OJ = Official Journal

PAff = Pacific Affairs

PAU = Pan American Union

PAU Bull. = Bulletin of the Pan American Union

PE = Politique Etrangère

Pl. = Plenary Meeting(s)

Proc.ASIL = Proceedings of the American Society of International Law

RC = Recueil des Cours (Académie de Droit International)

RDI = Revue de Droit International (de Lapradelle)

RDILC = Revue de droit international et de législation comparée

Rec. = Records

Rec. Man. et Prat. de Traités = Recueil Manuel et Pratique de Traités

REDI = Revue Egyptienne de Droit International

RGBl. = Reichsgesetzblatt

RGDIP = Revue Générale de Droit International Public

RIAA = Reports of International Arbitral Awards

RJBA = Revista Juridica de Buenos Aires

RPDI = Revista Peruana de Derecho Internacional

RTSPIS = Recueil de travaux scientifiques des Polonais internés en Suisse

Sér. = Série

Sess. = Session

Spec. = Special

Suppl. = Supplement

Survey = Survey of International Affairs

SVN = Satzung der Vereinten Nationen

TGS = Transactions of the Grotius Society

TLR = Tulane Law Review

TS = Treaty Series

UChiLR = The University of Chicago Law Review

UN = United Nations

UN Conf. Doc. = Documents of the United Nations Conference on International Organization

UNTS = United Nations Treaty Series

UNYB = Yearbook of the United Nations

US For.Rel. = Foreign Relations of the United States (Diplomatic Papers)

VBS = Satzung des Völkerbundes

VBuVR = Völkerbund und Völkerrecht

VN = Vereinte Nationen (Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen)

West.Pol.Q. = The Western Political Quarterly

WVR = Wörterbuch des Völkerrechts (Strupp-Schlochauer)

WVRuD = Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Strupp)

YBILC = Yearbook of the International Law Commission

ZaöRVR = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

G l i e d e r u n g

		Seite
	Einleitung	1
A.	Der Begriff der Annexion, des absoluten und des relativen Annexionsverbots	2
B.	Annexion und Annexionsverbot in der amerikanischen Völkerrechtslehre	3
I.	Autoren, für die nach dem Völkergewohnheitsrecht Annexionsfreiheit besteht	3
II.	Autoren, die ein Annexionsverbot im Völkergewohnheitsrecht für gegeben halten	6
1.	Vertreter des absoluten Annexionsverbots	7
2.	Vertreter eines relativen Annexionsverbots	11
III.	Ergebnis der Untersuchung der amerikanischen Völkerrechtslehre zur Frage eines Annexionsverbots im regionalen oder universellen Völkergewohnheitsrecht	13
C.	Die Staatenpraxis zum Annexionsverbot	15
I.	Die für die Entwicklung eines Annexionsverbots unmittelbar bedeutsamen amerikanischen oder unter amerikanischer Beteiligung zustande gekommenen Dokumente	15
1.	Einführung	
2.	Vom "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" (1826) bis zur Resolution "The Right of Conquest" (1890)	17
a)	Der "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" (1826)	17
b)	Der "Tratado de Confederación" (1848)	18
c)	Der "Tratado Continental" (1856)	19
d)	Der "Tratado de Unión y Alianza Defensiva" (1865)	19
e)	Das Protokoll des Bolívar-Gedächtniskongresses (1883)	20
f)	Die Resolution ("Recommendation") "The Right of Conquest" (1890)	21
3.	Die Völkerbundära	22
a)	Die "14 Punkte" Präsident Wilsons (1918) und die Völkerbundentwürfe	22
b)	Die Völkerbundsatzung - Artikel 10 - (1919)	23
aa)	Lehrmeinungen zu Artikel 10	23
a1.)	Artikel 10 enthält das absolute Annexionsverbot	23

a2.) Artikel 10 enthält ein eingeschränktes relatives Annexionsverbot 24

a3.) Artikel 10 enthält ein uneingeschränktes relatives Annexionsverbot 25

bb) Die Staatenpraxis zu Artikel 10 26

a1.) Die Diskussion im Völkerbund 26

a2.) Die Anwendung von Artikel 10 28

cc) Die Bedeutung von Artikel 10 für die Entwicklung eines Annexionsverbots auf dem amerikanischen Kontinent 29

c) Das Genfer Protokoll (1924) 30

4. Von den Stimson-Noten (1932) bis zur Resolution XXVI (1945) 32

a) Die Stimson-Noten und die "Declaration of Washington" (1932) 32

b) Der "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" (1933) 32

c) Die "Convention on Rights and Duties of States"(1933) 33

d) Das mexikanische "Peace Code"-Projekt (1933) 34

e) Die "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Co-operation" (1936) 34

f) Die "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States" (1936) 35

g) Die Deklaration XXVI ("Non-Recognition of the Acquisition of Territory by Force") der 8. interamerikanischen Konferenz (1938) 35

h) Die "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas" (1940) 36

i) Die Atlantik-Charta und ihre weltweiten Auswirkungen (1941-1943) 37

aa) Die Atlantik-Charta (1941) 37

bb) Die "Declaration by United Nations" (1942) 39

cc) Die "Declaration of Cairo" (1943) 40

j) Die "Inter-American Conference on Problems of War and Peace" (1945) 40

aa) Die "Act of Chapultepec" 40

bb) Die "Declaration of Mexico" 43

cc) Die Resolution XXVI 43

5.	Die Entwicklung seit der Konferenz von San Franzisko (1945)	44
a)	Die Konferenz von San Franzisko (1945)	44
b)	Die Satzung der Vereinten Nationen (1945)	46
c)	Der "Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance" (1947)	48
d)	Die "Charter of the Organization of American States" (1948)	49
e)	Die Resolution I ("Act of Washington") der 1. außerordentlichen interamerikanischen Konferenz (1964)	51
f)	Die Resolution "Principles for Peace in the Middle East" des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (1967) und dessen Resolutionen betreffend die Rechtsstellung Jerusalems (1968, 1969)	51
	Anhang	52
a)	Amerikanische Verfassungen	52
b)	Die Rede des Abgeordneten Reece vom 16. Mai 1957 vor dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten	53
6.	Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Annexionsverbots unmittelbar bedeutsamen amerikanischen oder unter amerikanischer Beteiligung zustande gekommenen Dokumente	54
II.	Das Verhalten der Staaten bei Territorialkonflikten	56
1.	Einführung	56
2.	Gebietsstreitigkeiten in Nord- und Mittelamerika	57
a)	Vereinigte Staaten - Mexiko	57
b)	- Cuba	58
c)	- Haiti	58
d)	- Honduras	59
e)	- Panama	59
f)	- Kolumbien - Honduras	62
g)	Mexiko - Guatemala	62
h)	Haiti - Dominikanische Republik	62
i)	Guatemala - Honduras	64
j)	- El Salvador	66
k)	Honduras - El Salvador	66
l)	- Nicaragua	67
m)	Nicaragua - Costa Rica	69
n)	Costa Rica - Kolumbien	71
o)	- Panama	71

p)	Panama - Kolumbien	73
3.	Gebietsstreitigkeiten in Südamerika	74
a)	Kolumbien - Venezuela	74
b)	- Brasilien	75
c)	- Ecuador	76
d)	- Peru	77
e)	Venezuela - Guiana (Großbritannien)	80
f)	- Brasilien	81
g)	Guiana (Großbritannien) - Brasilien	82
h)	Brasilien - Ecuador	83
i)	- Peru	84
j)	- Bolivien	84
k)	- Paraguay	86
l)	- Argentinien	87
m)	- Uruguay	89
n)	Ecuador - Peru	89
o)	Peru - Bolivien	92
p)	- Chile	93
q)	Bolivien - Chile	95
r)	- Paraguay	97
s)	- Argentinien	100
t)	Chile - Argentinien	101
u)	Paraguay - Argentinien	104
v)	Argentinien - Uruguay	104
4.	Gebietsstreitigkeiten mit den Kolonialstaaten	105
a)	Mexiko - Großbritannien (British Honduras)	105
b)	- Frankreich (Clipperton)	106
c)	Guatemala - Großbritannien (British Honduras)	106
d)	Nicaragua - Großbritannien (Mosquito-Küste)	108
e)	Guiana - Niederlande (Surinam)	109
f)	Brasilien - Niederlande (Surinam)	109
g)	- Frankreich (La Guyane Française)	109
h)	Argentinien/Chile - Großbritannien (Falkland-Inseln)	110
5.	Ergebnis der Untersuchung des Staatenverhaltens bei Territorialstreitigkeiten	112

III. Ergebnis der Untersuchung der Staatenpraxis zum Annexionsverbot 118

D. Sekundäre Annexionshindernisse 118

I. Ein Gewaltverbot allgemeiner Art oder in der Form eines Aggressionsverbots als Annexionshindernis 119

1. Die amerikanische Völkerrechtslehre zum Gewaltverbot allgemeiner Art und zum Aggressionsverbot 119

2. Die für die Entwicklung eines allgemeinen Gewaltverbots oder eines Aggressionsverbots bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene 119

a) Von der Resolution "The Right of Conquest" der 1. interamerikanischen Konferenz (1890) bis zum Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbund (1939) 119

b) Von der "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas" (1940) bis zur Resolution III des 12. Konsultationstreffens der Außenminister (1967) 122

c) Fälle von behaupteter oder tatsächlicher Gewaltanwendung zwischen den amerikanischen Staaten seit 1948 126

3. Bemühungen um die Verhinderung von Krieg und Aggression in amerikanischen Verfassungen 129

4. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines allgemeinen Gewaltverbots oder eines Aggressionsverbots bedeutsamen internationalen, insbesondere interamerikanischen Staatenpraxis unter Berücksichtigung amerikanischer Verfassungen 130

II. Ein Gewaltverbot in der Form eines Interventionsverbots als Annexionshindernis 132

1. Der Begriff der Intervention 134

2. Die amerikanische Völkerrechtslehre zum Interventionsverbot 135

a) Ausnahmen vom Interventionsverbot 135

b) Kollektivinterventionen 136

3. Die für die Entwicklung eines Interventionsverbots bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene 138

a) Die Monroe-Doktrin 138

b) Vom Kongreß zu Panamá (1826) bis zur 6. interamerikanischen Konferenz (1928) 140

c) Von der "Convention on Rights and Duties of States" (1933) bis zur Intervention in der Dominikanischen Republik (1965) 142

4. Die Ansicht des Internationalen Gerichtshofs im Asyl-Fall (1950) zum Prinzip der Nicht-Intervention 148

5. Die Ablehnung der Intervention in neueren amerikanischen Verfassungen 149

6. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Interventionsverbots bedeutsamen internationalen, insbesondere interamerikanischen Staatenpraxis, unter Berücksichtigung des IGH-Urteils und der amerikanischen Verfassungen 149

III. Eine Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung als Annexionshindernis 150

1. Die für die Entwicklung einer Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene 152

a) Allgemeine Verpflichtungen zur friedlichen Streiterledigung 152

b) Differenzierte Verpflichtungen zur friedlichen Streiterledigung 154

aa) Der Pakt von Bogotá (1948) 154

bb) Vom "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" (1826) bis zur "Genfer Generalakte" (1928) 157

cc) Von der "General Convention of Inter-American Conciliation" (1929) bis zur OAS-Charta (1948) 162

c) Die Ineffektivität der multilateralen Streiterledigungsverträge und die bilateralen Verträge zur friedlichen Streitbeilegung - vor allem Schiedsverträge - insbesondere vor dem 2. Weltkrieg 166

d) Die Praxis der Streiterledigung nach der 9. interamerikanischen Konferenz (1948) 167

aa) Die Tätigkeit des "Inter-American Peace Committee" 167

bb) "The Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs" als Streitschlichtungsorgan 169

cc) Die Rolle des "(Permanent) Council of the Organization of American States" in der friedlichen Streiterledigung 170

2. Die friedliche Streiterledigung in amerikanischen Verfassungen 171

3. Der Einfluß der Vereinigten Staaten als Hegemonialmacht auf die friedliche Streiterledigung 172

4. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Gebots der friedlichen Streiterledigung bedeutsamen internationalen, insbesondere interamerikanischen Staatenpraxis, unter Berücksichtigung der Verfassungen und des Einflusses der Vereinigten Staaten 173

IV. Ein Gebot der Nichtanerkennung von gewaltsamem Gebietserwerb als Annexionshindernis 174

1. Die Völkerrechtslehre zu den Stimson-Noten und der Nichtanerkennung allgemein 176

a) Nichtanerkennung und Anerkennung im Kräftefeld zwischen Normativität und Effektivität 178

b) Die Bedeutung von Nichtanerkennung und Anerkennung für die Ersitzung 180

2. Die für die Entwicklung eines Gebots der Nichtanerkennung bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene 181

3. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Gebots der Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen oder jeden gewaltsamen Gebietserwerbs bedeutsamen internationalen, vor allem interamerikanischen Staatenpraxis 187

V. Organisiertes Kollektivverhalten als Annexionshindernis (Garantievertrag, Bündnis/Allianz, System kollektiver Sicherheit, Konsultationsvereinbarung, Solidaritätsbekundung) 189

1. Kollektivverhalten in der Staatenpraxis, vor allem der interamerikanischen 191

a) Kollektivverhalten zwischen 1826 ("Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua") und 1889 (Beginn der 1. interamerikanischen Konferenz) 192

b) Kollektivverhalten zwischen 1889/1890 (1. interamerikanische Konferenz) und 1924 (Genfer Protokoll) 193

c) Kollektivverhalten zwischen 1932 (Leticia-Konflikt) und 1945 ("Act of Chapultepec") 195

d) Kollektivverhalten seit 1945 (Charta der Vereinten Nationen) 197

e) Die "interamerikanische Streitmacht" als neue Form des Kollektivverhaltens 200

2. Ergebnis der Untersuchung des organisierten Kollektivverhaltens auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene 201

E. Ergebnis 202

Einleitung

Die Vielzahl territorialer Konflikte auf dem amerikanischen Kontinent und die große Anzahl der dort bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts und insbesondere nach der 1. panamerikanischen Konferenz[1] zustande gekommenen multilateralen Verträge, Deklarationen und Resolutionen, in denen Annexionen abgelehnt werden, läßt es berechtigt erscheinen, die Frage nach einem gewohnheitsrechtlichen Annexionsverbot für den amerikanischen Völkerrechtsbereich gesondert zu stellen.

Im weitesten Sinne ist jedes Staatenverhalten, das von der Intention getragen wird, die Beziehungen zwischen zwei oder mehr Staaten im Sinne eines friedlichen Mit- oder auch nur Nebeneinander zu ordnen - gleichgültig auf welchem Gebiet - dazu geeignet, Annexionen zu verhindern: es werden Konfliktsituationen vermieden oder beseitigt, die letztlich zu Annexionen führen könnten.
Im engeren Sinne sind jedoch als Annexionshindernisse, die neben das Annexionsverbot treten und die mit in die Untersuchung einbezogen werden sollen, das Verbot von Gewaltanwendung und das Interventionsverbot, das Gebot, gewaltsame territoriale Erwerbungen nicht anzuerkennen, sowie das Gebot, Konflikte friedlich beizulegen, und nicht zuletzt Garantie- und auf kollektives Handeln gerichtete Verträge, insbesondere, wenn sie die territoriale Integrität betreffen, zu nennen. Im weiteren Sinne wären vor allem Integrationsversuche, wie sie sich zuletzt in Zentralamerika in der "Organization of Central American States"[2] gezeigt haben, und das Bemühen um effektivere Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, wie es in den letzten Jahren u.a. in der "Act of Bogotá" (1960)[3], dem "Central American Common Market" (1959/1960)[4], der "Latin American Free Trade Association" (1960)[5], der

---

1) Soweit es, um den Zusammenhang zu wahren, erforderlich ist, wird insbesondere bei der Untersuchung der Staatenpraxis auch die Zeit vor der 1. panamerikanischen Konferenz berücksichtigt.
2) ILM 2(1963)235-240
3) DSB 43(1960)537-540(Oct. 3)
4) Text bei: Giesecke, Helmut, Zentralamerika und sein Gemeinsamer Markt, Hamburg 1964, S.97-107
5) Text bei: Wehner, Friedrich, Die Lateinamerikanische Freihandelsvereinigung (ALALC), Hamburg 1965, S.60-72

"Alliance for Progress" (1961)[1], der "Declaration of the Presidents of America" (1967)[2], in der "Caribbean Free Trade Association" (1968)[3], dem Andenpakt (1969)[4] und dem "Latin American Consensus of Viña del Mar" (1969)[5] zum Ausdruck gekommen ist, anzuführen. Ebenso wäre das Streben nach Rüstungsbeschränkungen zu erwähnen, das einen Höhepunkt im "Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America", dem Vertrag von Tlatelolco (1967)[6], gefunden hat, womit wenigstens, soweit es die Nuklearbewaffnung betrifft, Annexionen erleichternde Kräfteverschiebungen vermieden werden.

A. Der Begriff der Annexion, des absoluten und des relativen Annexionsverbots

Zu einer einheitlichen Begriffssystematik im Zusammenhang mit territorialen Erwerbungen nach gewaltsamer effektiver Besetzung von Gebieten und der Erklärung der Besatzungsmacht, sich das besetzte Gebiet einverleiben zu wollen - ohne daß eine anschließende vertragliche oder judikative Regelung oder Erwerb durch Ersitzung erfolgt - ist es unter den amerikanischen Völkerrechtsschriftstellern nicht gekommen. Die Verwendung der Begriffe "conquest", "debellatio", "subjugation" und "annexation" differiert zum Teil erheblich.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei den Verträgen, Deklarationen und Resolutionen, in denen "conquest" allgemein abgelehnt oder nicht anerkannt, ein "right of conquest" verneint wird und von der "proscription of territorial conquest" die Rede ist, ohne daß "conquest" definiert oder auf eine Definition verwiesen wird.

Von großer Bedeutung ist das Fehlen einer einheitlichen Begriffsbestimmung für diese Untersuchung nicht, geht es doch in jedem Fall um das Problem: Ist gewaltsamer Gebietserwerb,

---

1) Text bei: Stoetzer, Otto Carlos, Panamerika - Idee und Wirklichkeit, Hamburg 1964, S.134-149
2) ILM 6 (1967)535-544
3) ILM 7 (1968)938-960
4) ILM 8 (1969)910-939
5) ILM 8 (1969)974-988
6) ILM 6 (1967)521-533

so wie er oben eingegrenzt worden ist, erlaubt oder nicht?[1)]

In der vorliegenden Arbeit wird dieser gewaltsame Gebietserwerb als "Annexion" bezeichnet.
Das Verbot von Annexionen ist a b s o l u t, wenn dadurch jede Annexion verhindert werden soll, speziell auch die des siegreichen Opfers einer Aggression zu Lasten des Aggressors, r e l a t i v, wenn dem siegreichen Aggressionsopfer noch Annexionen zum Nachteil des Aggressors gestattet sein sollen.

B. Annexion und Annexionsverbot in der amerikanischen Völkerrechtslehre

I. Autoren, für die nach dem Völkergewohnheitsrecht Annexionsfreiheit besteht

Nach Ansicht einer großen Anzahl amerikanischer Völkerrechtswissenschaftler bestehen weder im allgemeinen noch im regionalen amerikanischen Völkerrecht gewohnheitsrechtliche Annexionsbeschränkungen.
Wenige Jahre vor dem 1. Weltkrieg hebt Alvarez hervor, die lateinamerikanischen Staaten wollten das Prinzip der territorialen Integrität untereinander proklamieren, womit konsequenterweise auch Annexionen abgelehnt wären, gesteht aber zu: "...ceci est resté une noble aspiration qui n'a trouvé d'écho ni dans la doctrine des publicistes ni dans l'histoire diplomatique de ces pays".[2)]
Hershey wendet sich 1918 gegen einige "leading authorities" die es ablehnten, die Annexion als rechtmäßige Art des Gebietserwerbs anzusehen. Diese Ansicht stehe zu den Fakten der historischen Entwicklung und zur internationalen Praxis im Widerspruch; und er warnt davor, Realitäten durch Wünsche zu ersetzen und Völkerrechtsregeln unter Mißachtung der Staatenpraxis zu schaffen.[3)] Von dieser Meinung weicht Hershey auch nach Gründung des Völkerbundes in der überarbeiteten, 1927 erschienenen 2. Auflage seines Buches nicht ab.[4)]

---

1) Die Aussagen in der Völkerrechtsliteratur zu der Frage, ob gewaltsamer Gebietserwerb in dem oben eingegrenzten Sinne verboten ist und wenn ja, in welchem Umfang, werden unter Berücksichtigung der dort verwendeten Terminologie verwertet.
2) Alvarez, Droit international américain, 1910, S.253
3) Hershey, 1918, S.181(§171)
4) Ders., 1927, S.277/278(§171)

Wie Hershey verweist Evans bei seiner Stellungnahme für die Annexion als gültigem Rechtstitel zum Gebietserwerb auf die vorliegende Staatenpraxis.[1)]

Generell, so meint Hyde 1922[2)] und selbst 1947 in der 2. Auflage seines umfangreichen Werkes "International Law as Interpreted and Applied by the United States"[3)] würde der Eroberer Gebietsveränderungen im Wege der erzwungenen Zession durchführen. Doch bleibe ihm ebenfalls die Möglichkeit der Annexion, Derselben Ansicht ist auch Wilson.[4)]

Den Beginn panamerikanischen Vertragsrechts, durch das die Freiheit des Siegers, gewaltsame territoriale Erwerbungen zu machen, abgelehnt wird, nimmt Hyde in seinem Aufsatz "Conquest Today"(1936) für die 7. interamerikanische Konferenz von 1933 an.[5)] Doch über Vertragsrecht sei die Einschränkung der Annexion bis zu diesem Zeitpunkt wenigstens noch nicht hinausgekommen; trotz feierlicher Versicherungen bestehe die Neigung der Staaten zu Annexionen fort.

Chesney Hill[6)] wie Hackworth[7)] sehen lediglich Anzeichen einer Tendenz, die Eroberung als territorialen Erwerbstitel für unrechtmäßig zu erklären.

Noch 1940 sieht Briggs die am weitesten akzeptierten Verpflichtungen, Annexionen zu entsagen, "wahrscheinlich" im Briand-Kellogg-Pakt und klar in der Völkerbundsatzung. Doch weist er darauf hin, daß beide Verträge nur geringe, wenn überhaupt Wirkung auf die Staatenpraxis gehabt hätten und daß die alte Regel, nach der die Eroberung einen gültigen Erwerbstitel gebe, in der Staatenpraxis noch nicht durch eine entgegengesetzte Regelung abgelöst worden sei.[8)]

Im gleichen Jahr stellt McMahon in "Conquest and Modern International Law" fest, daß sich auch nach Zustandekommen des

---

1) Evans,1922,S.296,Anm.
2) Hyde, International Law,1922,S.175-177(§106)
3) Ders.,International Law I,1947,S.357/358(§106)
4) Wilson, G.G.,Handbook,1927,S.420(§186);1939,S.443(§183);vgl.auch International Law,1935,S.112/113(§49c),S.301(§126)
5) Hyde,in:AJ 30(1936)471(474-476)
6) Hill,Ch.,in: IC (1933)No.293,S.355(397)
7) Hackworth I,S.431
8) Briggs, in: Proc.ASIL 34(1940)72(79/80)

Briand-Kellogg-Paktes kein absolutes Annexionsverbot entwickelt habe und ein relatives sieht er lediglich für die Unterzeichner des Paktes als verwirklicht an, also aufgrund Vertragsrechts: "The limitation, however, is not absolute, since territorial changes may result from a defensive war in the form of redress or indemnity to the victorious belligerent. Hence conquest as a mode whereby a state may acquire territory, although decidedly limited by the Pact, still remains a legal method of acquisition in international law"[1] und "Conquest is one of the accepted legal modes by which a state may acquire territory from another under the laws governing the international society".[2]

Norman L. Hill betont selbst 1945 noch, daß die Verpflichtungen aus Art.10 VBS, dem Briand-Kellogg-Pakt und den panamerikanischen Vereinbarungen, wie dem Saavedra-Lamas-Vertrag zwar kraftvoller Ausdruck des Gefühls seien, das sich in einigen Staaten gegen Annexionen entwickelt habe, daß diese Verträge jedoch nur die Signatare bänden und nicht als allgemeines Völkerrecht angesehen werden könnten. Hill sieht nur einen Trend, der letztlich zur Ächtung des Krieges im allgemeinen führen könnte.[3]

Aufgrund der Staatenpraxis und der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der internationalen Organisationen hält Corbett auch Annexionen nicht für ausgeschlossen.[4]

Staaten- und Gerichtspraxis bestätigen nach Kunz klar den Gebietserwerbstitel Annexion. Erst in neuerer Zeit seien Tendenzen zu einer rechtlichen Beschränkung dieses Titels sichtbar, aber es handele sich eben nur um Tendenzen, wie alle Schriftsteller, die die Entwicklung verfolgt hätten, zugeständen. Danach sei der Gebietserwerbstitel der Annexion nach wie vor geltendes Recht.[5] Im Falle der Unterwerfung hält auch Svarlien Annexionen noch für möglich.[6]

---

1) McMahon,1940,S.119/120
2) Ders.,S.210
3) Hill,N.L.,S.161/162
4) Corbett,1950,S.103/104
5) Kunz, in: West.Pol.Q.3(1950)538(551)
6) Svarlien,1955,S.374,391

Ulloa verurteilt zwar die Annexion, die von der internationalen Moral als ungerecht abgelehnt werde und die verwerflicher sei als der Krieg, den sie voraussetze, und weist auf die Bemühungen hin, sie zu verbieten, muß aber feststellen, daß sie auch noch in der modernen Geschichte ein häufiger Tatbestand sei.[1)]
Kelsen-Tucker halten Annexionen auch nach Inkrafttreten der UN-Satzung noch für rechtmäßig, gleichgültig, ob der Eroberer als Verteidiger oder Angreifer auftrete; territoriale Veränderungen fänden unter dem Grundsatz der Effektivität statt.[2)]
Ebensowenig existiert für Forward, Jay, Koslowe, Linsider und Mezan ein allgemeines Annexionsverbot der einen oder anderen Art; sie halten Annexionen nur im Rahmen der UN-Satzung für verboten.[3)]
In neuester Zeit weist von Glahn auf die Diskrepanz hin, die zwischen den ein- und mehrseitigen Deklarationen zur Ungültigkeit der Annexion als territorialem Erwerbstitel und der Staatenpraxis bestehe. Daraus zieht er den Schluß, daß wenigstens in der Zeit vom Ende des 1. Weltkrieges bis zur Gründung der Vereinten Nationen weder die Völkerbundsatzung noch der Briand-Kellogg-Pakt noch die interamerikanischen Deklarationen ein "neues und allgemein anwendbares Prinzip im Völkerrecht" hinsichtlich der Annexion als Erwerbstitel geschaffen hätten. Mit Inkrafttreten der UN-Satzung endige die Rechtmäßigkeit der Annexion als Rechtstitel für territorialen Erwerb insoweit, als Mitglieder dieser Organisation betroffen seien. Und auch unter diesen differierten bereits wieder Theorie und Praxis, wie sich in der Behandlung der Annexionen Indiens und Chinas zeige.[4)]

II. Autoren, die ein Annexionsverbot im Völkergewohnheitsrecht für gegeben halten

Bei weitem nicht alle amerikanischen Völkerrechtsschriftsteller sind der Auffassung, das Völkergewohnheitsrecht verbiete keine Annexionen. Vor allem das absolute Annexionsverbot wird von einer ganzen Reihe von Autoren als Bestandteil des Völkerge-

---

1) Ulloa I,1957,S.488/489(§§572,572^{b,c})
2) Kelsen-Tucker,1966,S.313/314,314,Anm.6
3) Forward u.a.,in: HILJ 9(1968)232(254)
4) von Glahn,1970,S.281/282

wohnheitsrechts angesehen, aber auch dem relativen Annexionsverbot wird zuweilen gewohnheitsrechtlicher Charakter beigemessen.

1. Vertreter des absoluten Annexionsverbots

Relativ viele Autoren sind der Ansicht, es existiere das absolute Annexionsverbot.

In seinem 1906 erschienen "Digest of International Law" stellt Moore fest, der Besitz eines eroberten Gebiets sei so lange als rein militärische Besetzung zu werten, bis über dessen weiteres Schicksal durch den Friedensvertrag entschieden worden sei.[1)]

Eine Unterscheidung zwischen einem Staat, der nach einer Aggression das Territorium seines Opfers besetzt hält, und einem Staat, der im Zuge seiner Verteidigung Gebiete des besiegten Aggressors besetzt, trifft er nicht. Nach Stowell ist die Annexion eine Verletzung des Völkerrechts. Er weist jedoch zugleich auf die gegenteilige Staatenpraxis hin, in der Annexionen, zumeist nicht als solche bezeichnet, unter den verschiedensten Vorwänden vorgenommen würden.[2)]

1925 vertritt Antokoletz die Ansicht: "En los tiempos actuales, el derecho de conquista no existe como modo de adquisición de la soberanía territorial"; zur Übertragung der territorialen Souveränität sei ein Vertrag erforderlich. Ohnehin sei das Annexionsrecht in Amerika durch die panamerikanischen Konferenzen abgelehnt worden.[3)]

Als "tradition de la conscience juridique américaine" bezeichnen Yepes-Pereira da Silva in ihrem Kommentar zum Saavedra-Lamas-Vertrag, daß ein Sieg, worunter der Triumpf der Gewalt zu verstehen sei, keine Rechte gebe. Ob an alle Siege, auch den Sieg des Opfers einer Aggression dieser Maßstab angelegt werden soll, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch zeigt die Folgerung: "La force peut être employée pour imposer le respect du droit, mais elle ne peut servir à créer le droit" und "Rendre stérile la victoire armée est le plus sûr moyen de maintenir la paix entre les peuples",[4)] daß zwischen Aggressions- und Defensiv-

---

1) Moore, Digest I,S.290(§87)
2) Stowell, Intervention,1921,S.431/433;433-435;435,Anm.44;436
3) Antokoletz II,S.129(No.303)
4) Yepes-Pereira da Silva II(1935),S.361(363);vgl.auch S.364; ebensowenig geht Yepes in:Philosophie du Panaméricanisme et organisation de la paix (1945),S.229 und in:Introduction à l'étude du droit international américain(1953),S.24 auf diese Unterscheidung ein.

krieg insoweit nicht unterschieden werden soll. Yepes-Pereira da Silva werden daher zu den Vertretern des absoluten Annexionsverbots gezählt.

Die Ausübung von Gewalt allein gibt nach Quincy Wright keinen Titel zum Gebietserwerb. Es müsse schon zu der militärischen Besetzung ein Vertrag mit dem besiegten Staat, allgemeine Anerkennung durch dritte Staaten oder die Duldung der Staaten, wodurch eine Ersitzung ermöglicht würde, hinzukommen.[1] Jede Art von Annexion ist damit rechtlich ausgeschlossen.

An sich könne, so meint Gould, ein Rechtsanspruch auf fremdes Territorium durch Gewalt erworben werden. Gleichzeitig weist er aber darauf hin, daß sich die Ansichten über die Gültigkeit des Anspruchs aufgrund einer Eroberung seit Inkrafttreten der Völkerbundsatzung gewandelt hätten, wenn auch klarer Erkenntnis über das Vorhandensein eines Annexionsverbotes die widersprüchliche Staatenpraxis entgegenstehe: "But at the end of both World Wars the transfer of territory was made possible by conquest, and so it would seem that any prohibition against acquiring or transferring title by conquest applies only to aggressors. In any case, title by conquest, be it aggressive, defensive, or liberating conquest, requires confirmation either in a treaty of peace or by a long and permanent possession".[2] Wenn der Hinweis darauf, daß sich das Verbot gewaltsamen Gebietserwerbs aufgrund der Erfahrungen bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg nur gegen den Aggressor zu richten scheint, dafür spricht, in Gould einen Vertreter des relativen Annexionsverbotes zu sehen, so macht doch der letzte Satz des Zitats klar, daß die Annexion, selbst die des siegreichen Verteidigers, nicht als Rechtsgrundlage für den Gebietserwerb ausreichen soll, sondern dazu Zession oder Ersitzung erforderlich sein sollen. Worauf Gould allerdings seine Überzeugung vom absoluten Annexionsverbot stützen will, wenn nicht auf die Staatenpraxis, bleibt unersichtlich. Unter Vorbehalt ist Gould den Autoren

---

1) Diskussionsbeitrag zu: Briggs, Nonrecognition, in: Proc. ASIL 34(1940)72(89-91); ders.,in:Proc.ASIL 30(1936)55(64/65); ders.,in: AJ 26(1932)342(346)

2) Gould,1957,S.345

zuzurechnen, die ein absolutes Annexionsverbot für gegeben erachten.

Alvarez zählt in seiner "Déclaration des données fondamentales et des grands principes de droit et de politique dans le droit international nouveau" zu den "Principes anciens de droit international qu'il faut réaffirmer", daß die Staaten gegenseitig ihre territoriale Integrität respektieren müssen (Art.20) und daß sie sich jeder Aggression zu enthalten haben (Art.21).[1] Besondere Konsequenzen aus einer Verletzung dieser Artikel durch einen Aggressor zieht er hinsichtlich der Verpflichtung des siegreichen Opfers gemäß Art.20 nicht. Nicht ohne weiteres einordnen lassen sich Thomas-Thomas, die zwar unzweifelhaft feststellen zu können glauben: "...that in particular international law of the Americas the acquisition of territory by force is illegal and recognition thereof by other states forbidden",[2] die aber auch nicht auf die Besonderheit von Annexionen nach einem Verteidigungskrieg eingehen. Doch bleibt der Verteidigungsfall auch nicht unerwähnt: "To overcome the position taken by some jurists that war and conquest constitute normal legal powers of a state, the American states not only have outlawed war, but have declared the use of all force or threat thereof or another method of intervention to be illegal in their individual relations except for force used in the exercise of self-defense. To lay added stress here, the territory of state is declared to be inviolable and not to be made object of military occupation or other measures of force".[3] Hier wird zwar Gewaltanwendung für den einzigen Fall der Selbstverteidigung für zulässig angesehen, doch läßt sich daraus nicht schließen, daß jetzt auch Annexionen zulässig sein müssen, da diese nicht den einzigen Fall von unerlaubter Gewaltanwendung darstellen, wenn sie auch häufig im Gefolge vor Kriegen eine Rolle spielen. Diese Auslegung wird vor allem durch den letzten Satz des Zitats, in dem von der Unverletzlichkeit, nicht einmal nur von der Unversehrtheit des Territoriums die Rede ist, noch nachdrück-

---

1) Alvarez, Droit international nouveau, 1960, S.103(109)
2) Thomas-Thomas, Organization, 1963, S.185
3) a.a.O., S.186

lich gestützt. Es kann daher angenommen werden, daß nach Thomas-Thomas im amerikanischen Völkerrechtsbereich ein absolutes Annexionsverbot vorliegen soll.
Ging Fenwick noch in der dritten Auflage seines Völkerrechtslehrbuches auf Einzelheiten bezüglich des Umfangs eines Annexionsverbots ein, so beschränkt er sich in der neuesten Auflage auf die Feststellung, mit der Völkerbundsatzung und dem Briand-Kellogg-Pakt habe die Annexion ihre Gültigkeit als territorialer Rechtstitel verloren.[1] Ausnahmen macht er nicht. Nach Tung sind Annexionen, gleich welcher Art, seit dem Briand-Kellogg-Pakt rechtswidrig.[2]
Zu erwähnen bleiben noch einige Kodifikationsentwürfe auf dem amerikanischen Kontinent, die sich u.a. mit dem Annexionsverbot befassen.
Bereits das "Projecto de Codigo de Direito Internacional Publico", 1911, des Brasilianers Pessôa enthält in Art.43 die Bestimmung, daß Territorium nicht durch Annexion oder erzwungene Zession erworben werden könne.[3]
In den Jahren 1924/1925 beschäftigte sich das "American Institute of International Law" auf Ersuchen der "Pan American Union" in seinen Entwürfen zur Kodifikation des amerikanischen Völkerrechts auch mit dem Problem der Annexion. Als "a fundamental concept of American international law" wurde in Entwurf Nr. 30 festgehalten, daß "In the future territorial acquisitions obtained by means of war or under the menace of war or in the presence of an armed force, to the detriment of any American Republic, shall not be lawful; and that consequently territorial acquisitions effected in the future by these means can not be invoked as conferring title; and that those obtained in the future by such means shall be considered null in fact and in law".[4] Als verbindlich für die Staatenpraxis ist dieser Entwurf sowenig anerkannt worden wie Alvarez' "Projet de Déclaration sur les données fondamentales et les grands principes du droit international de l'avenir" aus dem Jahre 1931, in dem vorgesehen ist: "A l'avenir aucun Etat ne pourra se créer titre sur un territoire appartenant à un autre Etat que par des

---

1) Fenwick, International Law, 1965, S.425 (s.u.S.12)
2) Tung, 1968, S.164-166
3) Pessôa, S.28
4) AJ Spec.Suppl.20(1926)384

moyens pacifiques"(art.26) und "Aucun Etat ne peut à l'avenir occuper, même temporairement, et pour quelque motif que ce soit, une partie quelconque du territoire, d'un autre Etat, qu'avec le libre consentement de celui-ci" (Art.27).[1] Als bezeichnend in Alvarez' Entwurf und dem der Panamerikanischen Union muß hervorgehoben werden, daß das Annexionsverbot erst für die Zukunft vorgesehen und nicht als bestehend angenommen wird.

Mehr Gegenwartsbezug als die vorgenannten Entwürfe hatte der Vertragsentwurf der "Harvard Law School" "Rights and Duties of States in Case of Aggression" von 1939. Doch zu der Feststellung, man habe den Entwurf auf existentes Völkerrecht gegründet, vermochte man sich weder allgemein[2] noch in bezug auf Art.15[3] durchzuringen, der sich eng an Art.15 Abs.2 des Genfer Protokolls anlehnt und bestimmt: "Nothing in this Convention shall be deemed to entitle any State to deprive an aggressor of territory, or to impair the political independence of an aggressor, as a penalty for the aggression".[4]

Alle vier Entwürfe zeigen zumindest die Tendenz auf die Entwicklung des absoluten Annexionsverbots hin.

2. Vertreter eines relativen Annexionsverbots

Nur wenige Schriftsteller gehen von der Existenz eines relativen Annexionsverbots aus.

Stowell ist zwar auch 1931 noch der Ansicht, daß die Annexion an sich eine Verletzung des Völkerrechts darstelle[5], doch macht er Ausnahmen: "...it would be quixotic to deny to a state which has been obliged to incur the expense and annoyance of recourse to force by way of redress the right to reasonable indemnity. Such a state is likewise justified in exacting from the transgressor such pledges as will in the absence of an international organization, constitute its sole protection against a recurrence of the outrage. Nevertheless, no state has a right to take advantage of its victory to impose upon the vanquished excessive conditions not justified as a reasonable application of the principles just stated. When that is done,

---

1) Alvarez, Codification,S.47(53)
2) AJ Suppl.33(1939)826
3) a.a.O.,S.905ff.
4) a.a.O.,S.830
5) Stowell, International Law,S.88

redress turns to conquest."[1] und "The annexation of territory is justifiable and therefore not conquest when it is necessary to secure redress and to enforce respect for International Law."[2] Stowell vertritt demnach ein relatives Annexionsverbot, das er jedoch wiederum einschränkt. Das siegreiche Opfer der Aggression hat gegenüber dem Aggressor nicht völlig freie Hand, es kann selbst durch maßloses Verhalten eine völkerrechtswidrige Annexion begehen: "Every state is under obligation... to cease from the employment of force whenever adequate redress has been obtained. This moderation in exacting redress from the vanquished is recognized as a rule of International Law, and is sufficiently well enforced to preserve its legal character."[3] Den Nachweis allerdings, wie und wann sich ein derart limitiertes Annexionsverbot im Völkerrecht durchgesetzt hat, bleibt Stowell schuldig.

Die Kristallisationspunkte in der Entwicklung eines Annexionsverbotes sind nach Fenwick die Völkerbundsatzung und der Briand-Kellogg-Pakt, mit deren Inkrafttreten die Annexion ihre Gültigkeit als Rechtstitel zum Gebietserwerb verloren habe.[4] Doch sei die Entwicklung zwischen den Kriegen nicht auf ein absolutes Annexionsverbot hinausgelaufen;der individuelle Aggressorstaat sollte an Annexionen gehindert werden. Nicht aber sollte sich das Annexionsverbot gegen Staatengruppen richten, die den Aggressor gemeinsam zurückgeschlagen hätten und sich gegen zukünftige Aggressionsakte schützen oder aber die Wiedergutmachung des Schadens sichern wollten.[5] Wer allerdings ein Annexionsrecht haben soll, ob die Gesamtheit der siegreichen Staaten oder der einzelne Sieger oder ob diese Staaten das eroberte Territorium des Aggressors einem der ihren oder einem unbeteiligten Staat zuschlagen können, erfährt man von

---

1) Zu beachten ist die besondere Definition von "conquest" bei Stowell:"Conquest may be defined as forcible seizure or the enforced cession of territory or rights from a state without the authorization of International Law!;,a.a.O.,S.560
2) a.a.O.,S.560/561
3) a.a.O.
4) Fenwick, International Law,1948,S.360 - vgl.auch Woolsey, in AJ 27(1933)525, der die Anwesenheit peruanischer Truppen im kolumbischen Leticia als mit den Prinzipien des Völkerrechts, der Völkerbundsatzung und dem Briand-Kellogg-Pakt unvereinbar erklärt (s.u.S.77ff.)
5) Fenwick,a.a.O.,S.361;vgl.aber die neueste Auflage von Fenwicks Lehrbuch(s.o.S.10)

Fenwick nicht. Ebensowenig sagt Fenwick darüber, wieweit sich die von ihm anvisierte Entwicklung im positiven Völkerrecht niedergeschlagen hat, ob es nicht nur bei einer Tendenz zur Entwicklung eines relativen Annexionsverbots geblieben ist und sich endgültige Schlüsse noch nicht ziehen lassen.Als Indiz für die Unsicherheit Fenwicks in dieser Frage kann gelten, daß Fenwick in der neuesten Auflage seines Lehrbuches auf diesen Abschnitt über die Entwicklung des Annexionsverbotes verzichtet hat und sich damit begnügt, auf die Ungültigkeit eines Rechtsanspruchs auf fremdes Territorium aus Annexion nach Inkrafttreten von Völkerbundsatzung und Briand-Kellogg-Pakt hinzuweisen[1].

Von Schuschnigg stellt fest, daß Annexionen keinen Rechtsanspruch auf territoriale Erwerbungen mehr geben. "The Covenant of the League of Nations, the General Treaty for the Renunciation of War(...), the United Nations Charter, and the Pan-American agreements invalidate taking possession of territory by military force in violation of international obligations."[2] Einen Satz danach spricht er von "unlawful conquest", woraus unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch aufgrund Verwirkung erwachsen könne. Die hervorgehobenen Formulierungen weisen darauf hin, daß für von Schuschnigg im Völkerrecht kein absolutes Verdikt von Annexionen besteht, sondern daß dem Staat, der zwar aufgrund von Gewalt, aber nicht "in Verletzung internationaler Verpflichtungen" Gebietserwerbungen macht, z.B. nach einem Verteidigungskrieg, diese Möglichkeit auch weiterhin offen stehen soll.

III. Ergebnis der Untersuchung der amerikanischen Völkerrechtslehre zur Frage eines Annexionsverbots im regionalen oder universellen Völkergewohnheitsrecht

Ein einheitliches Bild darüber, ob im regionalen amerikanischen Völkergewohnheitsrecht ein Annexionsverbot existiert und wenn ja, welchen Charakter es trägt, läßt sich durch das Studium der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft nicht gewinnen. Nur

---

1) Fenwick, International Law,1965,S.425
2) von Schuschnigg,1959,S.152

wenige Völkerrechtsschriftsteller handeln den Problemkreis der Annexion für den amerikanischen Völkerrechtsbereich gesondert ab. Zuweilen werden nur die internationalen Dokumente zitiert, in denen Annexionen abgelehnt werden, ohne daß daraus Schlüsse auf die Existenz oder das Fehlen eines gewohnheitsrechtlichen Annexionsverbots, gleich welcher Art, gezogen würden.[1] Außerdem ergeben sich Erkenntnisschwierigkeiten dadurch, daß gar nicht oder nur unvollkommen zwischen Wunsch und Wirklichkeit unterschieden wird. Die Berücksichtigung der Staatenpraxis tritt weitgehend in den Hintergrund, dafür steht im Mittelpunkt der Überlegungen und Ausführungen meist die Frage danach, wie das Problem sinnvoll oder logisch oder vom moralischen Standpunkt aus zu lösen wäre. Immer wieder werden Antworten auf die Fragen gesucht, wie der Aggressor zu bestrafen sei und ob und wieweit sein Staatsgebiet in Anspruch genommen werden dürfe, damit der Angegriffene in Zukunft geschützt sei oder um die Schäden des Aggressionsopfers auszugleichen und Reparationsansprüche zu sichern. Die Beantwortung der Fragen richtet sich weitgehend nach der Phantasie des jeweiligen Fragestellers und seinen Vorstellungen von einer geordneten Staatenwelt, weniger nach der Staatenpraxis. So können die Autoren möglicherweise zwar Einfluß auf die zukünftige Völkerrechtsentwicklung gewinnen; bei der Beantwortung der Frage nach dem "was ist?" können sie uns kaum weiter helfen.

Bei Betrachtung der amerikanischen Völkerrechtslehre läßt sich nicht klar erkennen, ob bestimmte für die Entwicklung eines Annexionsverbots wichtige Ereignisse, wie etwa das Inkrafttreten der Völkerbundsatzung, der Abschluß des Briand-Kellogg-Paktes oder die Stimson-Noten entscheidenden Einfluß auf die Ansichten zum Annexionsverbot gehabt haben. Eine bemerkbare Verschiebung im Zahlenverhältnis der Vertreter der entgegengesetzten Theorien trat im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Noten nicht ein. Die Ansicht, es gebe ein Annexionsverbot wird zwar vor allem ab 1932 vertreten, die Gegenmeinung aber, es herrsche Annexionsfreiheit, findet ebenso noch starken Anklang. Für die differenziertere vermittelnde Ansicht eines relativen Annexionsverbots scheint dabei wenig Raum zu sein.

---

1) Vgl.z.B.Portocarrero Olave,S.117

Es ist denkbar, daß - wegen des bislang nicht anerkannten einheitlichen Aggressionsbegriffs und des Fehlens einer obligatorisch über Angriff oder Verteidigung entscheidenden Instanz - die Angst, durch Interpretationskunststücke werde Annexionen Tür und Tor geöffnet, eine Rolle bei der Zurückhaltung gegenüber einem relativen Annexionsverbot gespielt hat.
Als sichere Feststellung bleibt nur, daß sich zwar die Gruppe der Apologeten oder Annexionsfreiheit als relativ stark erweist, sich diese jedoch mit den Anhängern eines irgendwie gearteten Annexionsverbots insgesamt etwa die Waage hält.

C. Die Staatenpraxis zum Annexionsverbot

Anhand der Staatenpraxis gilt es festzustellen, wie sich das Völkerrecht in bezug auf den gewaltsamen Erwerb von Staatsgebiet entwickelt hat, ob sich bereits eine Form des Annexionsverbots durchgesetzt hat - nach Überprüfung der Doktrin sollten wir annehmen, es käme **vielleicht** das **absolute** Annexionsverbot in Frage - oder ob Annexionsbeschränkungen nach wie vor unbekannt sind.

I. Die für die Entwicklung eines Annexionsverbots unmittelbar bedeutsamen amerikanischen oder unter amerikanischer Beteiligung zustande gekommenen Dokumente

1. Einführung

Wichtigste Hinweise auf die Entwicklung eines Annexionsverbots liefert uns die Vertragspraxis - vor allem die multilaterale - wobei in erster Linie die Verträge zu berücksichtigen sind, in denen ein ausdrückliches Annexionsverbot, die Verpflichtung, die territoriale Integrität zu achten oder zu erhalten, statuiert, ein "Eroberungsrecht" abgelehnt wird oder aber - denkbar - sich die Feststellung der Annexionsfreiheit befindet.
Neben den Verträgen sind insbesondere die einschlägigen Deklarationen und Resolutionen zu beachten, denen jedoch wegen ihrer zweifelhaften rechtlichen Bindungskraft nicht dieselbe Bedeutung wie den Verträgen beizumessen ist.[1)]
Zu einer ganzen Reihe von multilateralen Verträgen, Deklarationen und Resolutionen dieser Art ist es auf den interameri-

---

1) Dahm III,S.6,168/169; Fenwick,International Law.S.96/97; Jessup, Modern Law,S.46;Myers,in: AJ 51(1957)574(587/588); O'Connell I,S.198-201;Oppenheim-Lauterpacht I,S.872/873 (§486),898/899(§508);Sibert II,S.170-173(§§842-845);Thomas-

kanischen Konferenzen gekommen. Bei dieser Vielzahl der im Laufe der Zeit geschlossenen Verträge ist es nicht verwunderlich, wenn Abkommen aus verschiedenen Epochen oder mit teilweise unterschiedlichem Teilnehmerkreis partiell oder auch vollständig bereits in vorhergehenden Verträgen geregelte Materien wieder aufnehmen. Daraus folgt aber, daß vorab zu klären ist, inwieweit diese früheren durch spätere derogiert worden sind.

Das ist einfach festzustellen, wenn, wie im Pakt von Bogotá[1], im Vertrag selbst bestimmt ist, welche früheren Abkommen für die Parteien, die den neuen Vertrag ratifiziert haben, außer Kraft treten sollen. Soweit eine solche Bestimmung nicht vorhanden ist, ergeben sich dennoch keine Schwierigkeiten, wenn spätere Verträge zum selben Gegenstand mit gleichem oder verändertem Inhalt gegenüber früheren unter denselben Partnern geschlossen worden sind. Der neue Vertrag tritt an die Stelle des alten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sollte jedoch ein früherer Vertrag nicht vollständig geändert werden, sondern nur Teile dessen einem späteren Vertrag widersprechen, kommt es darauf an, ob diese Teile selbständig abtrennbar sind, der alte Vertrag nicht in seinem Wesensgehalt angetastet worden ist; wenn das so ist, besteht der alte Vertrag ohne die in dem neuen Vertrag behandelten Bestimmungen fort. Besteht diese Selbständigkeit nicht, wird der frühere Vertrag vollständig durch den jüngeren Vertrag derogiert.[2]

Thomas, Non-Intervention,S.117/118;dies.,Organization,S.67ff. mit weiteren Nachweisen

1) Art.58: "As this Treaty comes into effect through the successive ratifications of the High Contracting Parties, the following treaties, conventions and protocols shall cease to be in force with respect to such parties: Treaty to Avoid or Prevent Conflicts between the American States, of May 3,1923; General Convention of Inter-American Conciliation, of Jan.5, 1929; General Treaty of Inter-American Arbitration and Additional Protocol of Progressive Arbitration, of Jan.5,1929; Additional Protocol to the General Convention of Inter-American Conciliation, of Dec.16,1933;Anti-War Treaty of Non-Aggression and Conciliation, of Oct.10,1933;Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties between the American States, of Dec.23,1936;Inter-American Treaty on Good Offices and Mediation, of Dec.23,1936;Treaty on the Prevention of Controversies, of Dec.23,1936"

2) Aufricht,in:Cornell Law Quarterly 37(1951/1952)655(657-679)(682-684,697-699);Dahm III, S. 127-129; Guggenheim I, S. 1o4/1o5; Hyde, International Law II, S. 1521 - 1523(§540);McNair,Law of Treaties,S.506-508;ders.,in:RC 22

Die großen Nachkriegsvertragswerke der amerikanischen Staaten, der Rio-Vertrag, die Bogotá-Charta und der Pakt von Bogotá derogieren demnach im angegebenen Umfang die vorhergehenden Verträge, wobei Rio-Vertrag und Bogotá-Charta wegen ihrer umfassenden Teilnehmerzahl besondere Bedeutung gewinnen, während der Pakt von Bogotá nur für das Verhältnis weniger Staaten wirksam geworden ist und sich daher die Streiterledigung unter den Nichtteilnehmern weiter nach der Vielzahl multi- und bilateraler Verträge richtet. Die hier interessierenden Hauptprinzipien interamerikanischen Völkerrechts, wie das Aggressions- und Gewaltverbot, das Interventionsverbot und die Nichtanerkennung gewaltsam erlangten Territorialbesitzes werden - soweit sie nicht schon Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sind - durch diese drei Hauptverträge erfaßt und bestimmen sich in den aufgezeigten Grenzen nicht mehr nach früheren Verträgen.[1)]
Dennoch verlieren die vorhergehenden Verträge damit nicht völlig ihren Wert, sondern können, obwohl rechtlich nicht mehr bindend, noch als Interpretationsstützen herangezogen werden.[2)]

2. Vom "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" (1826) bis zur Resolution "The Right of Conquest" (1890)

a) Der "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua"(1826)
Am 15. Juli 1826 schlossen Kolumbien, Peru, die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Republiken Zentralamerikas den "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpétua", in dem sie sich verpflichteten, die Integrität ihrer Territorien aufrecht zu erhalten und zu verteidigen, besonders im Hinblick auf etwaige Kolonialisierungsversuche (Art.21) und sich die Unversehrheit ihrer Staatsgebiete auch gegenseitig zu garantieren, sobald ihre Grenzen untereinander durch besondere Verträge festgelegt seien (Art.22).[3)]
Der Unions-Vertrag wurde nur von Kolumbien ratifiziert.[4)] Ohnehin können die erwähnten Bestimmungen noch nicht als Ausdruck eines bestehenden Annexionsverbotes angesehen werden, vielmehr

---

(1928 II)463(517-519);Oppenheim-Lauterpacht I,S.937/938(§537); Sibert II,S.326(No.989);Thomas-Thomas,Non-Intervention,S.115; Tobin,S.206-210,237-244,250-265;vgl.auch Art.28(a),(b)des Harvard-Entwurfs "Law of Treaties",in:AJ Suppl.29(1935)657 (661)sowie den Kommentar dazu, a.a.O.,S.1010-1024;

1) Thomas-Thomas,a.a.O.,S.115
2) Vgl.Hackworth V,S.253(§495)
3) Scott, International Conferences, S.XXIV(XXVIII)
4) Alvarez, Droit international américain, S. 51

stand in Art.21 eindeutig die Abwahr gegen die europäischen Kolonialmächte im Vordergrund, doch ist in Art.22 schon die Tendenz erkennbar, künftige Territorialstreitigkeiten nicht mehr mit Gewalt zu lösen. Zu dem damaligen Zeitpunkt war der Artikel ohne praktischen Wert, sollten doch erst die Grenzen festgelegt sein, d.h. die territorialen Streitpunkte sollten beseitigt sein, bevor man sich die Unversehrtheit des Staatsgebietes garantieren wollte. Für die vorrangige Festlegung der gemeinsamen Grenzen verbot man aber die Gewaltanwendung noch nicht.

b) Der "Tratado de Confederación" (1848)

Auf dem Kongreß zu Lima 1847/1848 wollten sich Bolivien, Chile, Ekuador, Neu Granada und Peru ihren territorialen Besitzstand gegen die Angriffe dritter Staaten, auch amerikanischer, garantieren. Der aktuelle Bezug war die Bedrohung Ekuadors. Man befürchtete die Entsendung eines spanischen Expeditionskorps' zur Unterstützung des ehemaligen ecuadorianischen Präsidenten Flores.[1] Dennoch traten der auf der Konferenz unterzeichnete "Tratado de Confederación" und die die Ausführungsbestimmungen enthaltende Resolution nicht in Kraft.[2] Woran die Ratifizierung des Vertrages letztlich gescheitert ist, ist nicht einwandfrei ersichtlich, vielleicht wegen mangelnder politischer Reife der Vertragschließenden, wahrscheinlich, weil der vorgesehenen Bundesversammlung zu viele Rechte eingeräumt worden waren;[3] doch selbst wenn sie an der Uneinigkeit über die Garantiebestimmung gescheitert sein sollte, so sagt das nur wenig über die Stellung der Unterzeichnerstaaten zur Unverletzlichkeit der territorialen Integrität amerikanischer Staaten, da die Stoßrichtung des Vertrages in erster Linie auf die Abwehr einer außerkontinentalen Macht ging. Andererseits hielt man die eigene territoriale Integrität auch durch amerikanische Staaten nicht für ungefährdet, wie sich daraus ersehen läßt, daß man die Garantie nicht auf die Gefährdung durch außerkontinentale Mächte beschränkte. Von einem auf dem amerikanischen Kontinent funktionierenden Annexionsverbot sind die Teilnehmer am Kongreß zu Lima folglich nicht ausgegangen.

---

1) Cuevas Cancino I, S.221/222,228ff.; Yepes I,S.147/148
2) Yepes I,S.211-225; Int.Conf., First Suppl.S.254,Anm.4
3) so Cuevas Cancino I, S.244

c) Der "Tratado Continental" (1856)

Als 1848 die Vereinigten Staaten Krieg gegen Mexiko führten und fast die Hälfte des mexikanischen Staatsgebietes annektierten und zur gleichen Zeit von Nordamerika aus ein Bandenführer Walker Zentralamerika zu erobern suchte, drängten die lateinamerikanischen Staaten auf stärkeren Zusammenhalt, um sich besser schützen zu können. Chile, Peru und Ecuador schlossen daraufhin am 15. September 1856 in Santiago de Chile den "Tratado Continental". Darin verpflichteten sie sich u.a., keine Gebietsabtretungen vorzunehmen und fremden Nationen keine Niederlassungen auf ihrem Territorium zu gestatten. Grenzregulierende Zessionen allein sollten damit nicht ausgeschlossen werden. Der Vertrag stand sämtlichen lateinamerikanischen Staaten zum Beitritt offen.
Knapp zwei Monate später, am 9. November, schlossen Mexiko, Costa Rica, Neu Granada, Venezuela, Guatemala, El Salvador und Peru einen ähnlichen Vertrag.[1)]
Zwar wurden die Verträge nur von wenigen Staaten ratifiziert, dennoch war man sich über die Grundgedanken beider Abkommen einig: das Prinzip der Achtung der territorialen Integrität und die Notwendigkeit, einen Zusammenschluß der lateinamerikanischen Staaten zu erreichen,[2)] um der nordamerikanischen Drohung wirksamer begegnen zu können.

d) Der "Tratado de Unión y Alianza Defensiva" (1865)

Wesentliches Ergebnis des Kongresses von 1864/1865, ebenfalls in Lima, der sich vor dem Hintergrund der Besetzung der Dominikanischen Republik (1861) und der peruanischen Chincha -Inseln (1864) durch Spanien sowie der französischen Expedition nach Mexiko (1862)[3)] abspielte und an dem Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Peru und Venezuela teilnahmen, war der "Tratado de Unión y Alianza Defensiva", der jedoch ebenso wie seine Vorgänger nicht in Kraft trat. In diesem Vertrag versprachen sich die Beteiligten auch

---

1) Yepes, I,S.241-250, 250-254; Alvarez, in: AJ 3(1909)269(283-285)
2) Fried,S.14/15; Yepes-Pereira da Silva I,S.304
3) Ball,S.8;Beyhaut,S.78

ausdrücklich Unterstützung bei Bedrohung durch Annexionsversuche: (An offense consists) 1. In acts calculated to deprive one of the contracting Nations of a part of its territory, with the intention of appropriating ownership thereof or of transferring it to another power. ... 3. In acts calculated to subject one of the High Contracting Parties to a protectorate, sale or cession of territory, ...(Art.2) und weitergehend übereinkamen, sich zu keinem Staat in ein Subordinationsverhältnis zu begeben oder auch nur freiwillig Gebietsteile abzutreten (Art.9).[1)]
Die Terminologie der genannten Artikel läßt erkennen, daß hier - wie schon in dem Vertrag von 1826 - die Sorge vor etwaigen Versuchen europäischer Kolonialmächte, in Lateinamerika Fuß zu fassen, die Vertragsgestaltung wesentlich mitbestimmt hat, wobei man die Vorsicht gar so weit trieb, nicht nur gewaltsame Gebietsveränderungen verhindern, sondern überhaupt den Status quo erhalten zu wollen (wie 1856). Da hier wieder die Angst vor den Kolonialstaaten im Vordergrund stand, war dieser Vertrag nicht bereits Ausdruck einer Rechtsüberzeugung, für die ein Annexionsverbot - gleich welcher Art - zum amerikanischen Völkergewohnheitsrecht gehörte.

e) Das Protokoll des Bolívar-Gedächtniskongresses (1883)

Auf dem Kongreß zum Gedenken an den 100. Jahrestag der Geburt Bolívars (1883) erklärten sich die Teilnehmer in dem allgemein gehaltenen "Protocol of the Semi-Official Conference of the Representatives of the Argentine Republic, Bolivia, Colombia, Dominican Republic, Equator, Mexico, Peru, Salvador and Venezuela" am 14. August in Art.2 für "under the obligation of ignoring the so-called Right of Conquest".[2)] In ihrer Unbedingtheit ist das eine Stellungnahme für das absolute Annexionsverbot. Wegen des Rahmens, in dem sie abgegeben wurde, kann ihr jedoch, abgesehen davon, daß sie zeigt, daß man sich mit dem Problem der Annexion beschäftigte, keine größere Bedeutung beigemessen werden.

---

1) BFSP 58(1867/1868)420-422
2) BFSP 74(1882/1883)894(895)

f) Die Resolution ("Recommendation") **"The Right of Conquest"**(1890)

Noch am vorletzten Sitzungstag verhandelte die (1.) "International American Conference" in Washington (vom 2. Oktober 1889 bis zum 19. April 1890) das Annexionsverbot.[1] Dabei gab es in der Diskussion eine harte Kontroverse um den Charakter des im Resolutionsentwurf vorgesehenen Verbots. Henderson (USA) wollte das relative Annexionsverbot in die Resolution aufgenommen wissen,[2] stieß aber auf starken Widerstand vor allem von Cruz (Guatemala), der auf der Aufnahme des absoluten Annexionsverbots beharrte.[3] Dieser Streit gefährdete die Verabschiedung der Resolution, doch einigte man sich schließlich so, daß das vorgesehene Annexionsverbot nur so lange gültig sein sollte, wie der "Treaty of Arbitration" (der jedoch nie abgeschlossen wurde)[4]. Sonst wurde an dem 1. Resolutionsentwurf[5] nichts geändert; es blieb bei der "absoluten" Formulierung: "That the principle of conquest shall not, (during the continuance of the treaty of arbitration) be recognized as admissible under the American public law"[6], die auf Beschluß der Konferenz den Teilnehmerstaaten zur Annahme empfohlen wurde. Zu den Empfehlungen der Resolution gehörte auch, "that all cessions of territory made during the continuance of the treaty of arbitration shall be void if made under threats of war or in the presence of armed force".[7]

Allein die Tatsache, daß die Resolution **"The Right of Conquest"** heißt und von einem "principle of conquest" - wie 1883 von einem "right of conquest" - die Rede ist, deutet darauf hin, daß zu dieser Zeit ein Annexionsverbot gleich welcher Art keine große Bedeutung in der Staatenpraxis gehabt haben kann. Doch zeigen die Diskussionen und die abschließende Resolution, daß man wenigstens zukünftig auf keinen Fall dem Aggressor ein

---

1) International American Conference, Reports,S.1122ff.
2) a.a.O.,S.1124, 1132;vgl.aber auch die Äußerungen von Außenminister Blaine (USA) in der Eröffnungssitzung, wo er zu den Zielen des Panamerikanismus das absolute Annexionsverbot zählte (Urrutia,S.58/59)
3) a.a.O.,S.1126
4) Moore, Digest I,S.293(§87)
5) International American Conference, Reports,S.1122/1123
6) a.a.O.,S.1147(1148)
7) a.a.O.

Annexionsrecht zugestehen wollte. Die zeitliche Beschränkung des Annexionsverbotes kam nur deshalb zustande, weil ein Großteil der Delegierten beim relativen Annexionsverbot nicht halt machen wollte und das absolute forderte. Diese Forderung ist nicht zuletzt als Ausdruck der Furcht der süd- und insbesondere der mittelamerikanischen Staaten vor dem erstarkenden nordamerikanischen Imperialismus zu sehen;[1] den Vereinigten Staaten sollte ebensowenig wie europäischen Großmächten der geringste Vorwand zu territorialer Expansion gegeben werden. Das Bestreben, ein Annexionsverbot, wenn möglich in der stärksten Form zu schaffen, ist auf dieser Konferenz offensichtlich, d.h. aber, daß auch mit Beginn der interamerikanischen Konferenzen ein gewohnheitsrechtliches Annexionsverbot im amerikanischen Völkerrechtsbereich noch nicht existierte.

3. Die Völkerbundära

An den Bemühungen in der Völkerbund-Ära, gewaltsamen territorialen Erwerb zu beschränken oder ganz zu verhindern, war auch ein Großteil der amerikanischen Staaten beteiligt. Angesichts des Ausmaßes der Verwüstungen durch den Weltkrieg suchte man intensiver als bislang nach der Möglichkeit, dem Krieg seine Bedeutung zu nehmen, indem man sich bemühte, die vielfältigen Anlässe für immer neue kriegerische Auseinandersetzungen zu beseitigen. Zu den häufigsten Gründen für einen Kriegsbeginn zählte aber die Durchsetzung von territorialen Ansprüchen. Dem konnte man u.a. entweder dadurch entgegentreten, daß man Annexionen generell verbot oder sie nur noch in sehr begrenztem Umfang zuließ.

a) Die "14 Punkte" Präsident Wilsons (1918) und die Völkerbundentwürfe

Folgerichtig enthielten die "14 Punkte" des nordamerikanischen Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918, von denen er hoffte, auf ihrer Grundlage lasse sich der Krieg schneller beenden und sie könnten die Basis für eine Neuordnung sein, eine Bestimmung über die Garantie der territorialen Integrität.[2]

---

1) Vgl.Beyhaut,S.83
2) Punkt 14 (Scott, President Wilson's Foreign Policy,S.354 (362))

Ebenso befaßten sich die meisten Völkerbundsentwürfe mit der territorialen Unversehrtheit der Mitgliedstaaten, so auch die amerikanischen Entwürfe des Obersten House[1], Lansings[2] und Präsident Wilsons[3] sowie der britisch-amerikanische Hurst-Miller-Entwurf.[4]

b) Die Völkerbundsatzung - Artikel 10 - (1919)

Aus Wilsons Entwürfen wurde als einziger gerade der Territorial-Artikel weitgehend unverändert in die Völkerbund-Satzung aufgenommen (Art.10).
Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Vereinten Nationen hat kein anderer Versuch, Annexionen einzuschränken, wieder eine so breite Basis gefunden, und keine andere vergleichbare Bestimmung ist mit so viel Enthusiasmus begrüßt worden wie Artikel 10.[5] Hier findet sich in einem von über 60 Staaten ratifizierten Vertrag eine Vorschrift, die alle gewaltsamen Gebietsstreitigkeiten, wenigstens unter Bundesmitgliedern, zu unterbinden scheint.
Schwierigkeiten setzten aber bereits bei der theoretischen Einordnung von Art.10VBS ein. In der Völkerrechtsliteratur hat man sich nicht darüber zu einigen vermocht, inwieweit durch diesen Artikel Annexionen für Völkerbundsmitglieder verboten waren.

aa) Lehrmeinungen zu Artikel 10:

a1.) Artikel 10 enthält das absolute Annexionsverbot
Nach Ansicht einiger Völkerrechtsschriftsteller enthielt Art.10 die Verpflichtung, die territoriale Integrität in jedem Fall zu achten, unabhängig davon, wer Anlaß zu der kriegerischen Aus-

---

1) Art.20(La Paix de Versailles,Bd.II,S.57-62(61))
2) Art.1 A.(a.a.O.,S.71-74(71))
3) Art.3 der drei Entwürfe (a.a.O.,S.63-66(63/64),77-83(78), 97-104(98))
4) Art.7(a.a.O.,S.105-109(106)) - vgl.u.a. auch den britischen Entwurf (Punkt A.b)(a.a.O.,S.88-96(88/89))sowie den Entwurf des südafrikanischen Generals Smuts (Empfehlung 2 u.3) (La Paix de Versailles,Bd.II,S.67-70(67))
5) Vgl.u.a.Präsident Wilsons Rede vom 19.8.1919 vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten (Hearings,1919, S.499ff.)sowie die Stellungnahmen Belgiens(LON OJ,Spec. Suppl.No.14,IV Ass.,1 Com.,1923,S.44),Bulgariens(a.a.O., S.45/46),Finnlands(a.a.O.,S.46-48) und Griechenlands (a.a.O.,S.49) vor dem Völkerbund

einandersetzung, die die Unversehrtheit des Gebietes eines Bundesmitgliedes gefährdete, gegeben hatte.[1] Der Wortlaut dieser Vorschrift sei so formell gehalten, daß sich aufgrund von Art.10 keine "Bestrafung" oder "Sanktion" rechtfertigen lasse, die zur Annexion von Staatsgebiet des Aggressors, der sich eines Verstoßes gegen die Artikel 12 bis 15 VBS oder gar Art.10 schuldig gemacht habe, führe.[2]

a2.) Artikel 10 enthält ein eingeschränktes relatives Annexionsverbot

Andere Autoren sahen zwar in Art.10 eine Schutzvorschrift auch für den Aggressor, wollten aber dem siegreichen Opfer nach der Wiederherstellung des Status quo die Möglichkeit geben, diesen zu seinen Gunsten gegen den Willen des Aggressors zu verändern, wenn die im Völkerbund versammelte Staatengemeinschaft einmütig zustimmte.[3] Im übrigen bestände die Möglichkeit, den Aggressor gemäß Art.16 Abs.4 VBS aus dem Völkerbund auszuschließen;[4] damit entfiele für diesen der Schutz des Art.10, und der Angegriffene könne sich am Gebiet des unterlegenen Aggressors schadlos halten.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Interpretation des Art.10, die davon ausging, daß die Respektpflicht wohl absoluten Charakter trage, kein Krieg zwischen VB-Mitgliedern daher mit territorialen Gewinnen auf einer Seite enden dürfe,[5] daß aber die Garantie aus Art.10 nur im Falle des Angriffskrieges anzuwenden gewesen wäre, also nicht, wenn es sich um einen nach der Satzung erlaubten Verteidigungskrieg gehandelt habe. In diesem Fall wären andere Artikel, z.B. Art.11 VBS, anzu-

---

1) Barandon,S.250;Commentaire pratique, in:L'Europe Nouvelle 11(25 Aout 1928)1155; Djourovitch,S.196-198; Dupuis, Systèmes, S.19/20; Korénitch,S.113; Kraus, S.77; Kulski,S.70; Lauterpacht, Private Law Sources,S.107(§44); Meitani, in: RGDIP 43 (1936)711(730); Mirkovitch,S.70; Schätzel, in: AVR 2(1950)1 (18); Wehberg, Krieg, S.35; Williams, Roth,S.61; Yepes-Pereira da Silva I,S.284; so wohl auch Eagleton, International Government,S.57; Fauchille I,1,S.769(§557 II); Spiropoulos,S.178

2) Korénitch,S.113; Kulski,S.70; Meitani, in: RGDIP 43(1936) 711(730) - Kulski(a.a.O.) meint, der Völkerbund könne es sich nicht leisten, ein internationales Verbrechen mit einer "unmoralischen Strafe" zu belegen. Der Aggressor könne auf andere Art "bestraft" werden, z.B. durch Verurteilung zu finanziellem Schadenersatz.

3) Gonsiorowski II,S.285; Rolin,in: Munch, Les origines II, S.471(no.56)

4) Göppert,S.456/457,520

5) Komarnicki,S.170,174/175

wenden. Gegen den Verteidigerstaat, der - wenn auch aufgrund der Respektpflicht unerlaubt - Gebiet des besiegten Aggressors annektierte, richtete sich daher nicht die Garantie des Art.10.[1] Faktisch eröffnete damit Art.10 dem siegreichen Angegriffenen die Möglichkeit von Annexionen.

a3.) **Artikel 10 enthält ein uneingeschränktes relatives Annexionsverbot**

Nach einer dritten Ansicht war Art.10 nicht so zu verstehen, daß er auch dem unterlegenen Aggressor Schutz gewährt und das siegreiche Opfer sowie die Garanten durch die Respekt- und Garantiepflicht gebunden hält.[2] Eine solche Auffassung stelle eine"trügerische Perversion einer großen Idee"[3] dar. Der Schuldige könne nicht mehr wirksam "bestraft" werden. Wollte man zugestehen, daß ein Staat, der sich auf das große Abenteuer des Krieges einließe, sich keinem anderen Risiko als finanziellen Belastungen aussetze, die er noch unter Hinweis auf die eigene Notlage umgehen könnte, hieße das, zum Kriege zu treiben, für den Aufruhr zu belohnen, was moralisch verwerflich und politisch verhängnisvoll wäre. Deshalb sei es unmöglich, für den Rechtsbrecher gegen den Staat, der das ursprüngliche Opfer des Angriffs sei und der jetzt Gebiet des Aggressors annektieren wolle,die Bestimmungen des Art.10 anzurufen. Der Rechtsbrecher unterliege dem allgemeinen Rechtsprinzip, daß eine Vertragspartei, die eine wesentliche Bestimmung des Vertrages gebrochen habe, nicht mehr die Erfüllung anderer Vertragsbestimmungen zu seinen Gunsten fordern könne.[4] Sowie der Angreifer die erste durch Art.10 auferlegte Pflicht, die Achtungspflicht verletzt habe, begebe er sich des Rechts auf den Schutz aus der Garantie dieses Artikels.[5] Ebenso sei den Autoren der Satzung niemals in den Sinn gekommen, die Straflosigkeit des Schuldigen und die un-

---

1) Bußmann, S.45; Komarnicki,S.178/179;vgl.Brunet,S.157
2) Hoijer, S.183/184; Williams,J.F.,Aspects,S.121
3) Hoijer, a.a.O.
4) Williams, J.F.,a.a.O.,S.121
5) Bußmann,S.45

bedingte Achtung vor dessen Unabhängigkeit und der Unversehrtheit seines Gebietes zu proklamieren, stände das doch in offensichtlichem Gegensatz zu verschiedenen Bestimmungen der Pariser Friedensverträge, deren integrierender Bestandteil die VB-Satzung sei.[1)]

bb) Die Staatenpraxis zu Artikel 10

a1.) Die Diskussion im Völkerbund

Auch im Völkerbund ist nie eine Einigung über den Inhalt des Art.10 erreicht worden. Schon in der ersten Bundesversammlung entzündeten sich starke Kontroversen an diesem Artikel, die in dem kanadischen Antrag gipfelten, Art.10 überhaupt zu streichen.[2)] Zu den Auseinandersetzungen kam es vor allem deshalb, weil nicht zu Unrecht gerade in diesem durch die Wilson-Entwürfe inspirierten Artikel eines der Haupthindernisse für den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Völkerbund gesehen wurde.

Aus den Vereinigten Staaten wurden bereits zu Art.10 des endgültigen Entwurfs der VB-Satzung starke Bedenken angemeldet, die sich jedoch nicht gegen die Verpflichtung zur Respektierung der territorialen Integrität der Bundesmitglieder richtete, sondern gegen die in Art.10 statuierte Garantiepflicht, die die Vereinigten Staaten gegen ihren Willen in neue Konflikte würde hineinziehen können.[3)]

Präsident Wilson versuchte im August 1919 in den Hearings vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, wo diese Garantieverpflichtung Ansatzpunkt zu scharfer Kritik war,[4)] die Chancen für ein zustimmendes Votum im Senat dadurch zu erhöhen, daß er den Verpflichtungen aus Art.10 nur moralischen Charakter beimaß.[5)] Wilson vermochte nicht, mit seinen Argumenten im Senatsausschuß durchzudringen.[6)] Er gab schließlich zu, daß es

---

1) Dupuis, Systèmes,S.18; Hoijer,S.184
2) LON OJ, Rec.I.Ass.,13 Pl.,S.275
3) La Paix de Versailles II,S.321(326/327)
4) Vgl.die Diskussion zwischen Präsident Wilson und den Senatoren Borah, McCumber, Knox und Brandegee vor der Kommission am 19.8.1919(Hearings,1919,S.509-517,534)
5) a.a.O.,S.502
6) Vgl.die Diskussion mit den genannten Senatoren(a.a.O.); Senator Brandegee betonte, er halte den Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verpflichtung nicht für bedeutend, da die Vereinigten Staaten in jedem Falle verpflichtet seien(a.a.O.,S.534). Ebenso äußerte sich Senator Borah in seiner Rede zur Ratifizierung des Versailler Vertrages vor dem Senat am 19.9.1919(Hicks,S.600-603;vgl.auch Komarnicki,

sich in Art.10 um Rechtspflichten handele; für ihn sei jedoch von Bedeutung, daß es diesen Rechtspflichten an Sanktionen ermangele oder diese zumindest nur moralischen Charakter trügen.[1)]

Dem kanadischen Antrag im Völkerbund, der am Ende zurückgezogen wurde,[2)] folgte ein Gutachten der Kommission für Satzungsänderungen,[3)] die sich dabei auf ein Gutachten der Unterkommission zur Interpretation des Art.18 VBS stützte.[4)] Danach sollten aufgrund von Art.10 zukünftig nur noch friedlich vereinbarte Änderungen des territorialen Besitzstandes und der politischen Unabhängigkeit zulässig sein, eine vorbehaltlose Anerkennung des bei Gründung des Völkerbundes bestehenden Status quo erfolge dadurch nicht. Die Regelung der Einzelheiten für die Durchführung der Garantieverpflichtung aus Art.10 enthalte Art.16.[5)] Wenn danach ein Staat, ohne zuvor eine friedliche Regelung im Rahmen der Satzung versucht zu haben, die territoriale Integrität eines anderen verletze, habe er damit eine Kriegshandlung allen anderen Mitgliedern gegenüber begangen. Wenn aber seine Ansprüche vor dem Schiedsgericht oder bei der Vermittlung aufgrund des Art.10 und des Art.15 Abs.8 VBS zurückgewiesen worden seien und er dennoch versuche, gewaltsam zum Ziele zu kommen, so verstoße er gegen die Art.13 Abs.4 und 15 Abs.6 VBS und sei entsprechend zu behandeln.[6)] In Ergänzung dieses Gutachtens betonte die Unterkommission der 1. Kommission der 2. VB-Versammlung, Änderungen im territorialen Besitzstand

---

S.120; Korénitch,S.185)

1) Hearings,1919,S.517
2) LON OJ,Rec.III Ass.1 Com.,1922,S.23(24); vgl.auch das "Memorandum of Sir Robert Borden(Canada)", in: La Paix de Versailles,Bd.II,S.312(314)
3) Bibliotheca Visseriana,Bd.1,Annexe C,S.129
4) LON OJ,Rec.I Ass., 14 Pl.,1920,S.279(281) - Bibliotheca Visseriana,Bd.1,Annexe D,S.137
5) Bibliotheca Visseriana,Bd.1,Annexe C,S.129(131-133). Vgl.die interpretative Resolution der Kommission für Satzungsänderungen v.9.9.1921(LON Doc.A.24(1).1921.V.,S.3(4)); Botschaft des Bundesrates (Schweiz),S.17;British Command Paper No.151,S.18; Baak,S.115;Dupuis,in:Annuaire 30(1923)45; Korémitch,S.96; Mirkovith,S.55/56; Ray,Commentaire,1930,S.348/349;Schücking-Wehberg,S.462; Yepes-Pereira da Silva I,S.286 -a.A. u.a.Memorandum Borden,a.a.O.(s.o.Anm.2), vor allem aber deutsche Völkerrechtler:Bruns,in: ZaöRVR 7(1937)295(303); von Bülow,S.167; von Freitagh-Loringhoven,S.146; in neuerer Zeit noch Dahm II,S.338
6) Bibliotheca Visseriana,Bd.1,Annexe C,S.137/138

seien dann doch auf kriegerischem Wege möglich, wenn die in der Satzung vorgesehenen friedlichen Streiterledigungsverfahren erfolglos geblieben seien.[1)]

Die Kommissionsgutachten trafen im Völkerbund nicht auf die nötige Zustimmung.[2)] Ebensowenig hatten weitere Versuche, Art.10 zu modifizieren oder bindend zu interpretieren, Erfolg.[3)] Eine interpretative Resolution zum Umfang der Garantiepflichten und über den Charakter der Empfehlungen des VB-Rates nach Art.10 Abs.2 wurde nicht einmal von der Hälfte der VB-Mitglieder unterstützt.[4)]

Von dem Augenblick der Ablehnung dieser Resolution an hatte Art.10 seine Bedeutung in den Verhandlungen der Kommissionen und der Vollversammlung verloren. In die Verbesserungsbemühungen um die Satzung wurde er nicht mehr einbezogen. Der kurze Abriß der Verhandlungen zu Art.10 in den ersten Jahren des Völkerbundes zeigt schon, wie wenig man sich über dessen Tragweite einig war; wenn man letztlich ein Mindestmaß an Einigung erzielte, dann darüber, daß Art.10 einschränkend auszulegen sei, und zwar so weit, daß von einer Garantie v e r p f l i c h t u n g der Mitgliedstaaten zur Wahrung der territorialen Integrität nicht mehr die Rede sein konnte. Über den Diskussionen um die Garantiepflichten aus Art.10 trat die Auseinandersetzung um das Ausmaß der Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität vollständig in den Hintergrund. Die Frage, ob Art.10 ein absolutes oder nur relatives Annexionsverbot enthalte, hat in den Diskussionen des Völkerbundes keine Rolle gespielt.

a2.) Die Anwendung von Artikel 10

Die Verletzung von Art.10 ist verschiedentlich gerügt worden;

---

1) LON OJ,Rec.II Ass.,1 Com.,1921,Annex 17,S.191(192)
2) Ähnlich wie das Gutachten der Unterkommission der 1.Kommission Belgien in seiner Stellungnahme zu Art.10(LON OJ,Rec., IV Ass.,1 Com.,1923,S.44(45); Scialoja (Italien) (LON OJ, Rec.II Ass.,1 Com.,1921,S.107(111) - dagegen u.a. d'Andrade (Portugal) und auch Rolin (Belgien) (LON OJ, Rec.II Ass., 1 Com.,1921,S.107(110)
3) LON OJ, Rec.III Ass., 1 Com.,1922,S.23(24); a.a.O., Annex 14,S.94/95; LON OJ March 1923,S.200,248/249; LON OJ,Spec. Suppl.,No.14,Rec.IV Ass.,1 Com.,1923,S.43;LON OJ,Spec.Suppl., No.13,Rec.IV Ass., 12 Pl.,1923,S.75(77);LON OJ,Rec.IV Ass., 13 Pl.,1923,S.79-87
4) LON OJ,Rec.IV Ass.,1 Com.,1923,S.24; 79(86);LON OJ,Rec.IV Ass.,13 Pl.,1923,S.79(87) i.V.m.LON OJ May 1924,S.822

zu einer Entscheidung über einen Verstoß gegen Art.10 ist es jedoch nicht gekommen. Selbst in einem so gravierenden Streit, wie den polnisch-litauischen Differenzen um Wilna, wurde Art.10 in der VB-Diskussion nicht einmal erwähnt, und wo er genannt wurde, wie bei den Erörterungen über den japanisch-chinesischen und den Abessinien-Konflikt, gewann er keinerlei Bedeutung.

Ein entsprechendes Bild ergibt sich für die amerikanischen Gebietsstreitigkeiten, in die der Völkerbund eingeschaltet war. In dem bedeutendsten amerikanischen Territorialkonflikt, im Chaco-Konflikt zwischen Bolivien und Paraguay behauptete Bolivien im Dezember 1928 in einem Protesttelegramm an den VB-Rat eine Verletzung des Art.10. In der Darstellung des Streitfalles für den Völkerbund ging keiner der Gegner mehr auf Art.10 ein. Ebensowenig befaßte sich der VB-Rat in seinen Antwortnoten an Bolivien und Paraguay mit Art.10, sondern begnügte sich mit dem Hinweis auf die Verpflichtungen aus Art.12 VBS.[1)]
Auch in dem peruanisch-kolumbischen Streit um Leticia erlangte Art.10 keine Bedeutung. Der VB-Rat behandelte die Auseinandersetzung nach Art.15 VBS und hatte mit seinen Empfehlungen zur Beilegung der Streitfrage Erfolg.[2)]
Die VB-Praxis bei Gebietsstreitigkeiten hilft uns bei der Interpretation von Art.10 kaum weiter. Es hätte eine Reihe von Anwendungsfällen für Art.10 geben können; denn Territorialkonflikte waren in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht gerade selten. Art.10 spielte aber nicht die ihm ursprünglich zugedachte Rolle.

cc) Die Bedeutung von Artikel 10 für die Entwicklung eines Annexionsverbots auf dem amerikanischen Kontinent

Unbestritten ist, daß in Art.10 ein Annexionsverbot der VB-Mitglieder einander gegenüber enthalten ist.
Über seinen Charakter, sei er nun relativer oder absoluter Natur hat man sich weder im Völkerbund noch außerhalb zu einigen

1) LON Doc.C.579. M.286.1932.VII.;C.154.M.64.1934.VII.;C.270. M.137.1935.VII.
2) Ireland, South America, S.185-206; Meyer-Lindenberg, in: WVR II, S.414; im einzelnen s.u.S.77 ff.

vermocht. Die Bedeutungslosigkeit, zu der Art.10 in der VB-Diskussion schnell herabgesunken ist und die er in der Staatenpraxis immer besessen hat, zeigt, daß der durch die VB-Satzung hier eingeschlagene Weg noch nicht gangbar war. Wenn auch die Fehlentwicklung in erster Linie auf der in Art.10 enthaltenen Garantiepflicht, vor der die Staaten zurückschreckten, basierte, so hat doch umgekehrt kein Staat dafür plädiert, den anderen wesentlichen Teil des Art.10, das Annexionsverbot deutlich gegenüber der Garantiepflicht abzugrenzen und als bestehendes Gewohnheits- oder Vertragsvölkerrecht zu betonen.
Von der allgemeinen Zurückhaltung im Umgang mit Art.10 machten die amerikanischen Staaten keine Ausnahme. Impulse auf die Entwicklung eines Annexionsverbots im amerikanischen Völkerrecht darüber hinaus, daß man sich bei der Begründung der Bestimmung überhaupt auf eine so weitgehende Beschränkung von Annexionen eingelassen und gehofft hat, diese Vorschrift möge praktikabel sein, hat Art.10 nicht ausgeübt.

c) Das Genfer Protokoll (1924)

Über den Völkerbund direkt, aber auch über den "Draft Treaty of Disarmament and Security prepared by an American Committee and submitted officially by the Council of the League of Nations to the Governments represented by it"[1] waren amerikanische Staaten an der Ausarbeitung des "Protokolls über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle" ("Genfer Protokoll") von 1924[2] beteiligt, in dem bezüglich eines Annexionsverbots Neuland beschritten wurde. Nach Art.15 Abs.2 dieses Protokolls, der auf Art.10 VBS verweist, durfte in keinem Fall durch die Sanktionen gegen den Aggressorstaat dessen territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Wie schon in den Vertragsentwürfen, die dem Genfer Protokoll vorangingen,[3] konnte der Aggressorstaat nahezu umfassend zu Reparationen in Anspruch genommen werden (Art.15 Abs.1), doch

---

1) FPA, Pamphlet No.28
2) LON Doc.C.606.M.211.1924.IX.
3) Art.9 des amerikanischen Entwurfs (s.Anm.1); Art.12 des "Projet de Traité d'Assistance mutuelle" (LON Doc.A.35. 1923.IX.,S.3(5)); "Projet de Traité de garantie mutuelle présenté par Lord Robert Cecil", Punkt 18 (a.a.O.,S.50 (52)); Art.15 des verbesserten Cecil-Projekts (a.a.O.,S. 60(61)); Art.10 des "Projet de Convention d'assistence mutuelle présenté par le Lieutenant-Colonel Requin" (a.a.O., S.63(64))

am Territorium des Aggressors durften sich die angegriffenen Staaten - sollte dessen Leistungsfähigkeit zum Schadenersatz nicht ausreichen - auf keinen Fall schadlos halten.[1)]
Zwar ist das Genfer Protokoll von 19 Staaten unterzeichnet worden, darunter Brasilien, Chile, Haiti, Paraguay und Uruguay,[2)] wurde aber schließlich, vor allem durch die ablehnende Haltung Großbritanniens, die sich u.a. auf Art.15 Abs.2 stützte, zu Fall gebracht.[3)]
Wieviele Staaten letztlich das Genfer Protokoll unterzeichnet hätten, wenn Großbritannien nicht schon so früh seine Abneigung kundgetan hätte, läßt sich nicht ermessen. So zeigt sich nur, daß überwiegend Kleinstaaten - ihrem Interesse am Schutz größeren Staaten gegenüber entsprechend - sich den Bestimmungen des Protokolls unterwerfen wollten, der größere Teil der Staatenwelt, darunter die Vereinigten Staaten, Mexiko, Venezuela und Argentinien, dem Genfer Protokoll aber nicht zugestimmt hat. Aus dem Verhalten der Staaten daher schließen zu wollen, das Genfer Protokoll mit seiner Bestimmung zum Schutz der territorialen Integrität des Aggressors "exprime bien les tendances des pays à cette époque"[4)] erscheint für die Allgemeinheit der Staaten als auch für den amerikanischen Bereich zu weitgehend.

---

1) In der Literatur hat diese Regelung Fürsprecher und Gegner gefunden, Fürsprecher, die sich weitgehend der Argumentation von Kommissionsberichterstatter Benes anschlossen, wonach durch Art.15 Abs.2 verhindert würde, daß die Sanktionen ihren in Art.11 festgelegten Charakter verlören und in einen Eroberungskrieg ausarten könnten (LON Doc.A.135.(I)1924.IX., S.19)(Djourovitch,S.193-199; Gonsiorowski,S.482/483; Hudson, Synopsis,S.29;Kulski,S.190; Miller, Geneva Protocol,S.85; Pollock,S.18; Rauchberg, S. V; Schätzel, Friede,S.334/335; Sottile,S.29; Wehberg,Genfer Protokoll,S.125; ders.,in: WVRuD III (Anhang),S.845(849);Williams, Roth, S.92), Gegner, vor allem, weil sich das Risiko für den Aggressor beträchtlich verringert habe und weil im Genfer Protokoll überhaupt erneut der Versuch gesehen wurde - wie schon in Art.10 VBS - den teilweise als ungerecht angesehenen Status quo in Europa aufrecht zu erhalten (Bougenot, S.110/118; Dupuis, in: Le Correspondant,Nr.300(1925)481 (498);ders.,Systèmes,S.17-20; Erich,in:RDILC 5(3^{e}Sér.)(1924) 509(541); Hoijer,S.485/486;Steegmann,S.34)
2) Wehberg, Genfer Protokoll,S.36
3) Ders.,a.a.O. - zur Haltung Großbritanniens s.LON OJ April 1925,Min.Coun.,S.445(448);s.auch die ablehnende Stellungnahme Schwedens, in: Schweden-Rapport,S.91
4) Stark, in: RTSPIS 2(1944)210(222)

4. Von den Stimson-Noten (1932) bis zur Resolution XXVI (1945)

a) Die Stimson-Noten und die "Declaration of Washington"(1932)

Die Ablehnung von Annexionen findet sich inzident auch in den Stimson Noten vom 8. Januar 1932 der Vereinigten Staaten und in der "Declaration of Washington" vom 3. August 1932 von 19 amerikanischen Staaten. In beiden Fällen sollen Annexionen durch Nichtanerkennung verhindert werden.[1)]

b) Der "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" (1933)

Zu den in der Präambel des "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" ("Argentine Anti-War Treaty" oder "Saavedra Lamas Treaty") vom 10. Oktober 1933[2)] genannten Zielen, die die Unterzeichnerstaaten anstreben und denen sie vertragliche Form geben wollten, gehört auch, daß Aggressionskriege verdammt (Art.1) und gewaltsame territoriale Erwerbungen unmöglich gemacht werden. Streitigkeiten sollen nur mit dem im Völkerrecht vorgesehenen friedlichen Mitteln gelöst (Art.1) und territoriale Veränderungen nur friedlich herbeigeführt werden (Art.2), "...based on lofty concepts of justice and equity;" (Präambel). Gleichzeitig wird betont, daß keinerlei territoriale Abmachung, die nicht auf friedlichem Wege erreicht worden sei, anerkannt werden wird (Art.2).
Unter diesen Voraussetzungen kann auch das siegreiche Opfer einer Aggression nicht annektieren, sondern ist, wenn es Gebietsforderungen stellt, auf den Verhandlungsweg verwiesen.

Im "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" findet sich damit ein Beispiel eines (vertraglichen) absoluten An-

---

1) Zu den Stimson-Noten und der Washingtoner Deklaration im einzelnen s.u.S.176 ff.,183

2) Intern.Conf.,First Suppl.,S.496/497 - Der Vertrag ist ursprünglich zwischen Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay und Uruguay geschlossen worden, stand aber dem Beitritt anderer Staaten offen. In Kraft sollte er mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im argentinischen Außenministerium treten (vgl.Art.16, a.a.O.,S.499). Argentinien, Brasilien, Chile, Cuba, die Dominikanische Republik, Ekuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, die Vereinigten Staaten und einige europäische Staaten haben die Ratifikationsurkunden hinterlegt; Brasilien hat den Vertrag zwar ratifiziert, nicht aber die notwendigen Urkunden hinterlegt; Costa Rica hat seinen Beitritt erklärt, den Vertrag aber nicht ratifiziert (Intern.Conf.,First Suppl.,

nexionsverbots,[1] das durch die Vielzahl der Vertragspartner besonderes Gewicht erhält, wenn auch beachtet werden muß, daß der Vertragsschluß vor dem Hintergrund des Chaco-Krieges zustande kam. Eine besonders delikate Note erhielt der Vertrag dadurch, daß das an dem Krieg sicher nicht unschuldige Paraguay ihn ebenfalls ratifizierte.

c) Die "Convention on Rights and Duties of States" (1933)

Art.11 der "Convention of Rights and Duties of States", die auf der 7. interamerikanischen Konferenz in Montevideo im Dezember 1933 geschlossen worden ist, enthält ein klares Annexionsverbot: "The territory of a state is inviolable and may not be the object of military occupation nor of other measures of force imposed by another state directly or indirectly for any motive whatever even temporarily".[2] In dem Artikel wird jede gewaltsame Gebietsbeeinträchtigung ohne Ausnahme als rechtswidrig angesehen, wobei die Bestimmung insoweit, als selbst nur zeitweilig die territoriale Integrität störende Maßnahmen untersagt sind, besonders wichtig ist. Temporäre Beeinträchtigungen gewinnen allzu leicht Dauercharakter, eine reine Besetzung kann sich schnell zur Annexion auswachsen. Dem ist hier ein Riegel vorgeschoben. Keine gesonderten Rechte werden auch dem Opfer einer Aggression eingeräumt, so daß wir hier das absolute Annexionsverbot vertreten finden.
Brasilien und Peru haben aber gerade im Hinblick auf Art.11 die Convention nur unter Vorbehalt unterzeichnet. Sie stimmten zwar prinzipiell mit dem in Art.11 enthaltenen Grundsatz überein, hielten ihn aber noch nicht für positives Völkerrecht und daher noch nicht als für eine Kodifizierung geeignet. Diese Ansicht begründeten sie auch damit, daß einige Staaten bisher den Saavedra-Lamas-Vertrag nicht unterzeichnet hätten, dessen Bestandteil dieser Grundsatz sei.[3] Weitere Staaten schlossen

---

1) Vgl.Yepes-Pereira da Silva II,S.363
2) Intern.Conf.,First Suppl.,S.121(122/123)
3) a.a.O.,S.124

Appendix D,S.500)

sich diesem Einwand nicht an, so daß er nicht als charakteristisch für die Rechtsüberzeugung auf dem amerikanischen Kontinent angesehen werden kann. Wir erhalten hier im Gegenteil einen ersten deutlichen Hinweis darauf, daß die amerikanischen Staaten weitgehend von der Existenz eines absoluten Annexionsverbots überzeugt zu sein scheinen.

d) Das mexikanische "Peace Code"-Projekt (1933)

Auf derselben Konferenz wurde von der mexikanischen Delegation das Projekt eines "Peace Code" vorgelegt, der den Regierungen der Teilnehmerstaaten zur Erwägung übersandt wurde.[1] Der Vorschlag enthielt u.a. die feierliche Erklärung, den Aggressionskrieg in den wechselseitigen Beziehungen zu verdammen und alle Konflikte und Widersprüche mit den im Völkerrecht vorgesehenen friedlichen Mitteln zu regeln (Art.1), den Verzicht auf die Anwendung von Waffengewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden (Art.3), die Erklärung, daß Gebietsstreitigkeiten nicht gewaltsam gelöst werden dürften und daß territoriale Erwerbungen, die im Widerspruch hiermit erfolgt seien, nicht anerkannt würden, genausowenig wie die Gültigkeit von Gebietserwerb, der durch Waffengewalt vollendet worden sei (Art.4). Unter den letzten Fall muß aber auch der territoriale Erwerb des siegreichen Aggressionsopfers gerechnet werden; denn der Erwerb von Territorium des Aggressors gegen dessen Willen verliert nicht dadurch seinen gewaltsamen Charakter, daß das Aggressionsopfer ihn vornimmt. Diese Annexion bleibt auch so das Resultat der bei Kriegsende vorhandenen Machtlage und ist damit zwar nicht Gebietserwerb, der durch Waffengewalt erlangt werden sollte, wohl aber solcher, der durch Waffengewalt vollendet worden ist. In Art.4 ist daher das absolute Annexionsverbot enthalten. Das "Peace Code" Projekt ist jedoch nicht zum Vertrag geworden.[2]

e) Die "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Co-operation" (1936)

Auf der "Inter-American Conference for the Maintenance of Peace"

---

1) a.a.O.,S.50ff.

2) Mit dem "Peace Coce"-Projekt beschäftigte sich noch die "Inter-American Conference for the Maintenance of Peace" 3 Jahre später, die den Vorschlag an die Expertenkommission für die Kodifizierung des Völkerrechts verwies, damit er bei den Arbeiten für die Koordination der amerikanischen Friedens-Dokumente auf der nächsten Konferenz in Lima berücksichtigt werden könnte(Intern.Conf.,First Suppl.,S.161)

in Buenos Aires wurde am 21.Dezember 1936 die "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Co-operation" gebilligt. Danach gehört die "Proscription of territorial conquest and that, in consequence, no acquisition made through violence shall be recognized",[1] zu den Prinzipien, die durch die amerikanische Gemeinschaft der Nationen anerkannt seien (ebenso wie das Verbot der gewaltsamen Eintreibung von Geldschulden); zudem solle jeglicher Streit zwischen den amerikanischen Staaten durch Methoden des Ausgleichs oder der uneingeschränkten schiedsrichterlichen Regelung oder durch die internationale Gerichtsbarkeit beigelegt werden.[2] Das allgemeine Verbot gewaltsamen Gebietserwerbs steht nicht allein, es werden auch die Mittel genannt, wie Konflikte friedlich zu lösen sind. Für Annexionen bleibt kein Spielraum. Auch der Gebietsverlust, der dem Aggressor vom siegreichen Opfer aufgezwungen wird, ist nicht frei ausgehandelt und fällt deshalb als gewaltsam unter das Verbot - das absolute Annexionsverbot.

f) Die "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States" (1936)

In der auf derselben Konferenz angenommenen "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States"[3] wurden u.a. die Verpflichtungen aus dem Saavedra-Lamas-Vertrag, zu denen auch die Einhaltung des absoluten Annexionsverbotes gehört, noch einmal betont.

g) Die Deklaration XXVI der 8. interamerikanischen Konferenz (1938)

Auch die "Eighth International Conference of American States" in Lima vom 9. bis zum 27. Dezember 1938 beschäftigte sich mit den rechtlichen Problemen des Gebietserwerbs auf dem amerikanischen Kontinent. Nach der Deklaration XXVI vom 22. Dezember 1938 schließen die geographischen, historischen und politischen Bedingungen der amerikanischen Nationen sämtliche gewaltsamen Gebietserwerbungen auf diesem Kontinent aus, und unter Hinweis

---

1) Intern.Conf.,First Suppl.,S.160
2) a.a.O.,S.160(161)
3) a.a.O.,S.192(193)

auf die seit 1826 zwischen den amerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen und beschlossenen Deklarationen und Resolutionen wird wiederholt, es handele sich um ein tragendes Prinzip des öffentlichen Rechts in Amerika, "...that the occupation or acquisition of territory or any other modification or territorial or boundary arrangement obtained through conquest by force or by non-pacific means shall not be valid or have legal effect". Auch sei das Versprechen der Nichtanerkennung von Situationen, die aufgrund der genannten Bedingungen entstanden seien, eine Verpflichtung, die weder einseitig noch kollektiv aufgehoben werden könne.[1] Das absolute Annexionsverbot zeigt sich wieder darin, daß sämtliche gewaltsamen Gebietserwerbungen ausgeschlossen sein sollen.

Auf der 8. interamerikanischen Konferenz stand das Bemühen im Vordergrund, allgemein den Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern oder wenigstens zu erschweren (vgl. auch S. und im besonderen klar zum Ausdruck zu bringen, daß gewaltsame territoriale Modifikationen auf dem amerikanischen Kontinent nicht als erlaubt angesehen würden und in jedem Fall auch territoriale Konflikte friedlich zu lösen seien. Zu beachten ist allerdings, daß diese weitgehenden Formulierungen keinem Vertrag entstammen, sondern in einer nicht bindenden Deklaration enthalten sind. Andererseits wird nur erneut aufgegriffen, was bereits Inhalt des Saavedra-Lamas-Vertrages und der "Convention on Rights and Duties of States" war und in der "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States" untermauert worden war.

h) Die "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas"(1940)

Unter den Beispielen dafür, daß Gewalt keine Rechtsgrundlage bilden könne, wurde die Eroberung in der "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas", die auf der 2. Außenministerkonferenz der amerikanischen Staaten am 30. Juli 1940 geschlossen wurde, ausdrücklich genannt und das Verbot gewaltsamen Gebietserwerbs als

---

1) a.a.O.,S.160(161)

Prinzip des regionalen Völkerrechts bezeichnet. Darüber hinaus sollen auch die durch die Kriegführenden erzwungenen Verträge nicht anerkannt werden.[1)]

Aufgrund der Zielsetzung ist der Wert dieser Konvention für die Feststellung eines Annexionsverbotes auf dem amerikanischen Kontinent geringer zu veranschlagen als wenn unabhängig von der konkreten Situation die genannten Vertragsbestimmungen zustande gekommen wären. Doch findet sich hier immerhin noch die Betonung, daß das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs zu den Prinzipien des amerikanischen Völkerrechts gehört. Die Konvention behält daher ungeachtet ihrer Ziele für unseren Problemkreis ihre Bedeutung.

i) Die Atlantik-Charta und ihre weltweiten Auswirkungen (1941-1943)

aa) Die Atlantik-Charta (1941)

In der "Joint Declaration of the President of the United States of America and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing His Majesty's Government in the United Kingdom" (auch Atlantik-Charta) vom 14. August 1941 nannten Großbritannien und die Vereinigten Staaten einige gemeinsame Prinzipien ihrer nationalen Politik, zu denen u.a. zählt, daß sie keinerlei territoriale Vergrößerung erstreben (1.Grundsatz).[2)] Diese Charta ist nach überwiegender Ansicht als nur politische, nicht rechtlich bindende Grundsatzerklärung, die noch nicht einmal unterzeichnet wurde, lediglich moralisch verbindlich.[3)] Welche Bedeutung die Vereinigten Staaten dennoch der Atlantik-Charta beimaßen, mag man daraus ersehen, daß die Charta in ihrer ursprünglichen oder in der Form, die sie durch die "Declaration by United Nations" fand, in allen von den USA im Rahmen des Leih- und Pachtgesetzes abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich erwähnt wurde.[4)]

---

1) a.a.O.,S.341(373)
2) AJ Suppl.35(1941)191(192)
3) So Berber I, S. 75; Brügel, in: EA 6 (1951)4219 (4220/4225); Dahm III, S. 3; Jones, in: BYBIL 21 (1944)111(121); Herbert Kraus, Der völkerrechtliche Status, S.79; Menzel, Völkerrecht,S.181/182; Oppenheim-Lauterpacht I,S.872 (§487); Schlochauer,in: WVR I,S.95(96); Schwarzenberger, Power Politics,S.189; Buchbesprechung in BYBIL 21(1944)263 zu Julius Stone, The Atlantic Charter, Sydney and London, 1943. A.A.Menzel, in:EA 4(1949)2223(2224/2225) unter Hinweis auf die Präambel; wohl auch Leriche,in:RGDIP 48-52(1941-1945 I)101(108)
4) So in den "Mutual Aid Agreements" mit Großbritannien vom 23.

Für den unterlegenen Aggressorstaat ist in den Territorialbestimmungen der Charta oder in den Verträgen nach dem Leih- und Pachtgesetz keine besondere Behandlung vorgesehen.[1] Von amerikanischer Seite gibt es weder zur Charta noch zu den erwähnten Verträgen Äußerungen, die über die Bedeutung, die dem ersten Prinzip der Charta beigemessen wurde, genauen Aufschluß geben. In Reden aus den Jahren 1944 und 1947 befaßten sich die Außenminister der Vereinigten Staaten Hull[2] und Marshall[3] mit der Atlantik-Charta und ihrer Auswirkung auf territoriale Veränderungen in Europa, (doch gewinnen wir dadurch keinen Einblick in die Bedeutung des ersten Prinzips für den amerikanischen Kontinent,denn auch über einen eventuellen mondialen Charakter dieses Grundsatzes wird in den Erklärungen nichts gesagt. Ob hinter dem Bekenntnis, es handele sich in der Atlantik-Charta um Prinzipien "...on which they base their hopes for a better future for the world" die Überzeugung der angelsächsischen Mächte stand, es existiere das absolute Annexionsverbot im amerikanischen Völkerrechtskreis oder gar universell oder ob Erwägungen politischer Vernunft überwiegend oder ausschließlich entscheidend waren, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zu beachten ist außerdem, daß die Vereinigten Staaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Krieg eingetreten waren und sich nicht als durch den Krieg Geschädigte äußerten und daß sowohl Großbritannien als auch die Vereinigten Staaten territorial saturiert waren und als Gebietserwerbungen bestenfalls Kolonien in Frage gekommen wären. Von praktischer Bedeutung waren die Äußerungen für diese Staaten, soweit es sich um den Verzicht auf eigene Gebietserwerbungen handelte, daher nicht und konnten, sei es aus rechtlicher Überzeugung oder nicht, ohne irgendwelche politischen Nachteile getan werden.

2.1942(AJ Suppl.36(1942)170(173); mit China vom 2.6.1942 (a.a.O.,S.165); mit der Sowjetunion vom 11.6.1942 (a.a.O., S.187); mit Belgien vom 16.6.1942; mit den Niederlanden vom 8.7.1942; mit Griechenland vom 10.7.1942; mit Norwegen und der Tschechoslowadei vom 11.7.1942, mit Jugoslawien vom 24. 7.1942 (alle a.a.O.,S.222)

1) Vgl.Frangulis, in: Dictionnaire diplomatique IV, S.118(119)
2) Vgl.Leriche, in: RGDIP 48-52(1941-1945 I)101(104,Anm.1)
3) Vgl.The Times vom 28.11.1947, zit.nach Jaksch, in: Außenpolitik 8(1957)487(493,Anm.4)

bb) Die "Declaration by United Nations" (1942)
Größere Bedeutung gewann die Atlantik-Charta, als ihr am 1. Januar 1942 - nach Beginn des Kriegszustandes zwischen den Achsenmächten und einem Großteil der amerikanischen Staaten[1] - mit anderen auch 9 weitere amerikanische Staaten gemeinsam beitraten ("Declaration by United Nations"[2]) und sich deren Zahl bis zum 1. März 1945 auf 19 erhöhte.[3] Damit war als einziger amerikanischer Staat Argentinien der Charta nicht beigetreten, was nicht unbedingt auf die Ablehnung des Territorialgrundsatzes zurückgeführt werden muß, da Charta und kollektive Beitrittserklärung noch wichtige andere Bestimmungen enthielten; zudem ging Argentinien in dieser Zeit ohnehin eigene Wege (Peron-Ära). Doch auch über die Rechtsauffassung der anderen amerikanischen Staaten speziell zum ersten Prinzip läßt sich nicht mehr als über die der USA sagen.
Weiter fand die Atlantik-Charta u.a. in Resolutionen der "Inter-American Conference on Problems of War and Peace", Februar/März 1945, in Mexico City[4] und auf der 3. Außenministerkonferenz im Januar 1942 in Rio de Janeiro[5] Beachtung. Von besonderer Wichtigkeit für die Untersuchung über das Annexionsverbot in Amerika hätte die Atlantik-Charta deshalb sein können, weil ihr fast alle amerikanischen Staaten beigetreten sind und mit ihrem Beitritt auch das Prinzip des Verzichts auf territoriale Vergrößerung akzeptiert haben - selbst gegenüber dem Aggressor und zumindest, soweit es die Folgen des 2. Weltkrieges betraf. Nur hat dieser Verzicht aufgrund der Charta keinen rechtlich bindenden Charakter, und ob mit dem ersten Prinzip von den Staaten bereits gültiges universelles oder regionales Völkergewohnheitsrecht hervorgehoben werden sollte, unterliegt stärkstem Zweifel. Dieses Prinzip der Atlantik-Charta kann daher nicht als Bestätigung für das Vorliegen eines absoluten An-

1) Vgl.die Übersicht in: JiaöR 1(1948/1949) Anhang
2) AJ Suppl.36(1942)191
3) EA 1(1946/47)343
4) Acte Finale de la Conférence Interaméricaine, S.64
5) AJ Suppl.36(1942)61(91)

nexionsverbots angesehen werden, ist aber als politischer Programmsatz für die Entwicklung eines Annexionsverbots von Bedeutung.

cc) Die "Declaration of Cairo" (1943)

Wie die Atlantik-Charta ist auch die "Declaration of Cairo" vom 1. Dezember 1943 einzustufen, in der die Kriegspartner China, Großbritannien und die Vereinigten Staaten betonten, daß sie im Hinblick auf Japan nicht an eigene territoriale Expansion dächten.[1)]

j) Die "Inter-American Conference on Problems of War and Peace" (1945)

Als letzte große Kriegskonferenz der amerikanischen Staaten fand vom 12. Februar bis zum 8. März 1945 in Mexiko City die "Inter-American Conference on Problems of War and Peace" statt, die zur Stärkung der regionalen amerikanischen Organisation beitragen und auf der ein einheitliches Konzept der amerikanischen Staaten für die Konferenz von San Franzisko erarbeitet werden sollte.[2)]

aa) Die "Act of Chapultepec"

Wichtigstes Ergebnis der Konferenz war die Deklaration "Reciprocal Assistance and American Solidarity", bekannt auch als "The Act of Chapultepec", in deren Präambel die seit 1890 aufgrund von Konventionen, Resolutionen und Deklarationen in das regionale Völkerrecht eingegangenen Prinzipien aufgezählt werden.[3)] An den Anfang dieser Aufzählung stellte man gleich das Verbot von Annexionen, das bereits auf der 1. interamerikanischen Konferenz von 1890 eine Rolle gespielt hatte, und die Nichtanerkennung aller gewaltsamen Erwerbungen. Als Prinzip im amerikanischen Völkerrecht wird u.a. weiter aufgeführt, daß jeder Versuch von seiten eines nichtamerikanischen Staates, die territoriale Unversehrtheit oder Unverletzlichkeit oder auch nur die Souveränität oder politische Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates zu beeinträchtigen, als Aggression gegen alle

---

1) AJ Suppl.38(1944)84
2) Berle, in: RC 77(1950 II)5(39)
3) AJ Suppl.39(1945)108-111

amerikanischen Staaten angesehen wird[1] (so schon Deklaration XV auf der 2. amerikanischen Außenministerkonferenz, 1940). Unter den Hauptpunkten der Deklaration wird dieser Grundsatz dahingehend erweitert, daß jeder Angriff auf die genannten Rechtsgüter, also auch der eines amerikanischen Staates gegen einen anderen amerikanischen Staat, als Angriff gegen alle anderen amerikanischen Staaten gewertet wird;[2] Angriff ist in jedem Fall eine gewaltsame Invasion in das Staatsgebiet, wenn dabei vertraglich festgelegte und markierte Grenzen überschritten werden (Punkt 3). Sobald begründeter Verdacht wegen der Vorbereitung einer die territoriale Unversehrtheit oder Unverletzlichkeit oder die Souveränität oder politische Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates bedrohenden Aggression besteht oder gar schon Aggressionsakte vorgenommen werden, wollen die Signatarstaaten über die notwendigen gemeinsamen Maßnahmen beraten (Punkt 4)[3]; eine ähnliche Formulierung enthält die Präambel unter Hinweis auf die "Declaration of Lima" der 8. interamerikanischen Konferenz.[4]

Die "Act of Chapultepec" ist unter Berücksichtigung dessen zu beurteilen, daß die versammelten amerikanischen Staaten damit eine deutliche Warnung an Argentinien beabsichtigten, das der Konferenz ferngeblieben war und dem man allgemein aggressives Verhalten vorwarf.[5]

Doch ist man nicht bei diesem Ziel stehengeblieben, sondern hat darüber hinaus wichtige Grundsätze des amerikanischen Völkerrechts erneut betont, wobei mit im Vordergrund der Schutz des Staatsgebietes stand, das man dadurch besonders sichern wollte, daß ein Angriff auf die territoriale Integrität und Unverletzlichkeit eines Unterzeichnerstaates der Deklaration als gegen alle

---

1) a.a.O.,S.109(5.(J))
2) Neu ist die Einbeziehung der Möglichkeit, daß ein Angriff - also u.a. die Beeinträchtigung der territorialen Integrität - auch von amerikanischen Staaten ausgehen kann und daß man sich dagegen wie gegen Angriffe außerkontinentaler Mächte schützen zu müssen glaubte. Bislang war die Anwendung von Gewalt und Sanktionen im interamerikanischen System für unnötig gehalten worden (Manger,in: PAU Bull.79(1945)490(495)). Hier zeigen sich Zweifel an der panamerikanischen Solidarität und Einheit - wohl begründet in dem Verhalten Argentiniens (s.u.) - ein Rückschritt in der panamerikanischen Bewegung.
3) AJ Suppl.39(1945)108(110)
4) a.a.O.,S.109(5.(J))
5) Hunt,S.2

gerichtet angesehen werden sollte. Dem potentiellen Aggressor und Annexionsgewillten wurde von vornherein das vergrößerte Risiko einer umfassenden amerikanischen Allianz vor Augen gehalten. So wurde etwaigen Annexionsversuchen nicht nur formell ein Verbot entgegengesetzt, sondern dieses Verbot auch mit dem nötigen Nachdruck präsentiert. Galt dieses Verbot auch, wenn nicht ein siegreicher Aggressor, sondern ein siegreiches Aggressionsopfer annektieren wollte? Im ersten Prinzip der Präambel (der Wiederholung der Empfehlung "The Right of Conquest" der 1. interamerikanischen Konferenz) wird keine Unterscheidung zugunsten des Aggressionsopfers getroffen. Im Hauptteil befaßt sich die Deklaration nicht mehr nur allgemein mit dem Annexionsverbot; es wird ausschließlich die Abwehr von Annexionen durch den Aggressor behandelt. Dennoch ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß das in der Präambel zitierte umfassende Verbot von Annexionen im Hauptteil der Deklaration modifiziert werden sollte.[1] Wir können davon ausgehen, daß auch die "Act of Chapultepec" zur Bewahrung des Status quo beitragen und territoriale Veränderungen nur auf friedlichem Wege zugelassen werden sollten.

Bei der Einschätzung der "Act of Chapultepec" ist weiter zu berücksichtigen, daß man sich wieder mit der Form der Deklaration begnügte und daß diese lediglich provisorischen Charakter trug, nur bis zum Kriegsende gelten und dann durch einen Vertrag abgelöst werden sollte. Möglicherweise hat diese Beschränkung die Staaten zu weniger Zurückhaltung bei der Formulierung wichtiger Grundsätze veranlaßt. Denkbar wäre auch, daß die amerikanischen Staaten durch die Ereignisse dieser Zeit, den Krieg in Europa und Asien mit seinen verheerenden Folgen, an dem sie mehr oder weniger beteiligt waren, oder durch eine mögliche Bedrohung

---

1) Vgl. dazu auch die Papiere für die Delegierten zur Vorbereitung der Konferenz, in denen dargelegt wird, daß im interamerikanischen System das Territorium eines Staates unverletzlich sei und nicht Gegenstand militärischer Besetzung oder anderer Gewaltmaßnahmen direkter oder indirekter Art durch einen anderen Staat sein könne. Dabei sei die Zeitdauer oder das Motiv der Gewaltanwendung belanglos! Gewaltsam erlangte Gebietsgewinne würden nicht anerkannt. (Inter-American Conference on Problems of War and Peace - Mexico City; Februar 1945; Handbook for the Use of Delegates, S. 30(33-36))

ihrer selbst zu besonders weitgehenden Zugeständnissen einander gegenüber bereit waren. Andererseits scheint die erwähnte Gefahr im März 1945 klein gewesen zu sein, wenn überhaupt jemals eine Bedrohung des amerikanischen Kontinents vorgelegen hat. Letztlich wird sich an dem Vertrag erkennen lassen, der nach dem Kriege an die Stelle der "Act of Chapultepec" trat, welche Abstriche bei der Verwertung der in der Deklaration enthaltenen Bestimmungen gemacht werden müssen (s.u.S. 48) Die "Act of Chapultepec" blieb nicht das einzige wichtige Dokument dieser Konferenz.

bb) Die "Declaration of Mexico"

In der "Declaration of Mexico" erklärten die Staaten, einige Hauptprinzipien unterstützen zu wollen, deren viertes die Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit des Gebietes amerikanischer Staaten feststellte, wenn nicht friedliche Vereinbarungen die Änderung herbeigeführt hätten. Außerdem sollte die Gültigkeit von territorialen Eroberungen nicht anerkannt werden (Punkt 5), der Aggressionskrieg, gleichgültig in welcher Form, sei verboten (Punkt 8), Konflikte seien ausschließlich auf friedlichem Wege zu lösen (Punkt 7).[1] Wenn Gebietsveränderungen nur noch aufgrund friedlicher Vereinbarung möglich sein sollen, ist Aggressor und siegreichem Opfer einer Aggression der Weg zu Annexionen versperrt; beide müssen versuchen, im Verhandlungswege mit ihren territorialen Forderungen durchzudringen.

cc) Die Resolution XXVI

In der Resolution XXVI vom 7. März 1945 beschlossen die Konferenzteilnehmer in Erwägung "...que l'intégrité ou inviolabilité des territoires, la souveraineté ou l'indépendance de l'un quelconque des membres de la communauté américaine sont des droits juridiques de la plus grande valeur ...que le maintien de la paix du continent forme un tout indivisible avec l'intégrité territoriale et l'indépendance de chacun des Etats membres de la communauté américaine", den Regierungen der Republiken zu

---

1) Acte Finale de la Conférence Interaméricaine, S.63

empfehlen, in ihr nationales Strafrecht Handlungen als Delikte aufzunehmen, die zum Ziel hätten, einen nichtamerikanischen Staat auf Kosten eines amerikanischen Staates, der Opfer einer Aggression geworden sei, zu begünstigen.[1)]
Die Resolution macht deutlich, daß territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit nicht mehr nur zu den politischen Postulaten zählen, sondern nach Ansicht der Kongreßteilnehmer Rechte der amerikanischen Staaten darstellen, die im zwischenstaatlichen Bereich durch gemeinsames Handeln und darüber hinaus durch Strafdrohungen auf nationaler Ebene geschützt werden müßten. Wiederum findet sich aber ein Passus, der die Zielrichtung der Resolution bestimmt. Während der erste allgemeine Teil für seine Feststellungen und Forderungen noch keine Gebietsbezogenheit kennt, befaßt sich der zweite besondere Teil der Resolution nur mit der Abwehr außeramerikanischer Aggression gegen einen amerikanischen Staat. Damit verliert diese Resolution an Bedeutung für die Feststellung eines Annexionsverbots im amerikanischen Völkerrechtskreis, da in erster Linie die kontinentale Integrität, d.h. die amerikanische Unabhängigkeit von außeramerikanischen Mächten gewahrt werden sollte. Mit der uneingeschränkten Feststellung, daß die territoriale Integrität ein Recht der amerikanischen Staaten sei, ist dennoch auch gleichzeitig das Verhältnis der amerikanischen Staaten untereinander angesprochen, die sich gerade auf dieses Recht einander gegenüber berufen, um ihre solidarische Haltung zu zeigen und kontinentalfremden Mächten um so stärker entgegentreten zu können.

5. Die Entwicklung seit der Konferenz von San Franzisko (1945)

a) Die Konferenz von San Franzisko (1945)

Obwohl ursprünglich nicht beabsichtigt war, in der Satzung der neuen internationalen Organisation den Schutz der territorialen Integrität der Mitgliedstaaten ausdrücklich zu statuieren - wohl in Erinnerung an die großen Schwierigkeiten mit Art.10 der Völkerbundsatzung - sondern nur ein allgemeines Gewaltverbot aufgenommen werden sollte,[2)] wurde auf der Konferenz von San

1) A.a.O.,S.83
2) Vgl.Kapitel II,4 der "Proposals for the Establishment of a General International Organization", das sind die sog."Dumbarton Oaks Proposals", UNYB 1(1946/1947)4-9

Franzisko, die am 25. April 1945 zusammentrat, doch bald klar, daß man um die Aufnahme einer Garantie der territorialen Integrität oder wenigstens der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Unversehrtheit des Staatsgebietes der anderen Organisationmitglieder zu achten, nicht herumkommen würde. Vor allem amerikanische Staaten hoben die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung hervor.[1] So forderten Bolivien,[2] Brasilien,[3] Ekuador,[4] Honduras,[5] Kolumbien,[6] Mexiko,[7] Peru,[8] und Uruguay[9] die besondere Erwähnung der territorialen Garantie in der Satzung, während Cuba sich mit einer Deklaration nach Konstituierung der Organisation zufrieden geben wollte[10] und die Dominikanische Republik der Begriffsbestimmung der Juristischen Kommission zustimmte,[11] wonach unter "sovereign equality" in Kapitel II, 1 der Dumbarton Oaks Proposals auch der Respekt vor der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit zu verstehen sei.[12] Besonders weit gingen Bolivien, das eine Garantie der territorialen Unverletzlichkeit aufgenommen wünschte, Kolumbien, das eine Ächtung der Eroberung vorschlug, Ekuador, das Gebietserwerb aufgrund von moralischer oder physischer Gewalt für nichtig erklärt sehen wollte, und Cuba, nach dem in der Deklaration die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes geschützt werden sollte. Vielleicht mit Ausnahme von Kolumbien hatten diese Staaten nach schlechten historischen Erfahrungen Grund, einen möglichst weitgehenden territorialen Schutz zu fordern. Neben 10 amerikanischen Staaten forderten nur 6 weitere - über die ganze Welt verstreut - territorialen Schutz aufgrund der Satzung.[13] Wieder zeigt sich das regere Interesse amerikanischer Staaten

---

1) Comments and Proposed Amendments Concerning the Dumbarton Oaks Proposals, Doc.2
2) a.a.O.,G/14(r),S.2
3) a.a.O.,G/7(e)(2),S.2
4) a.a.O.,G/7(p),S.6
5) a.a.O.,G/7(m)
6) a.a.O.,G/14(s),S.1/2
7) a.a.O.,G/7(c)(1),S.5
8) a.a.O.,G/14(n)
9) a.a.O.,G/7(a)(1),S.2
10) a.a.O.,G/14(g),S.3-5
11) a.a.O.,G/14(o),S.3
12) Unterkommission 1 der Kommission I, Doc.885 I/1/34 (UN Conf. Doc.IV, S.387(398))
13) Ägypten, a.a.O.,G/7(q)(1),S.2; Äthiopien, a.a.O.,G/14(n),S.1; Australien, a.a.O.,G/14(1),S.1; Iran,a.a.O.,G/14(m),S.1; Neuseeland, a.a.O.,G/14(f),S.1; Tschechoslowakei,a.a.O.,G/14 (b),S.2

am Ausschluß gewaltsamer Gebietsveränderungen.

b) Die Satzung der Vereinten Nationen (1945)

Entweder gehörten die amerikanischen Republiken zu den Gründerstaaten der Vereinten Nationen oder sie traten der Organisation noch 1945 bei.[1] Grundlegend Neues in bezug auf Gewalt- und Annexionsverbot enthält die Charta der Vereinten Nationen für die amerikanischen Staaten nicht; auf den interamerikanischen Kongressen hatte man sich von Anfang an mit diesen Problemen befaßt und Grundsätze dazu auch vertraglich niedergelegt (vgl. nur Saavedra-Lamas-Vertrag und die "Convention on Rights and Duties of States" von 1933). Für uns steht vor allem Art. 2 Ziff.4 SVN mit dem Gebot des Gewaltverzichts bei der Lösung internationaler Streitigkeiten und dem Annexionsverbot im Vordergrund.

Welche Art von Annexionsverbot gemeint ist, erfahren wir nicht. Keineswegs ist "in jeden Zweifel ausschließender Weise klar", daß auch das siegreiche Opfer einer Aggression nicht annektieren darf, wie manchmal behauptet wird.[2] Als Auslegungshilfen können insbesondere die Artikel 2 Ziff.3, 33, 51 und 107 SVN dienen. Nach Art.2 Ziff 3 und Art. 33 sind Streitigkeiten friedlich zu lösen. Hiervon sind auch Gebietsstreitigkeiten nicht ausgenommen. Nicht gesagt wird damit, wie zu verfahren ist, wenn ein Staat den Frieden gebrochen hat und besiegt wird, ob vom Moment des Sieges ab die Streitigkeit friedlich fortgesetzt werden muß oder ob sich der Aggressor dieses Vorteils begeben hat und jetzt auch gegen seinen Willen sein Territorium ganz oder teilweise annektiert werden kann.

In Art.51 wird das Selbstverteidigungsrecht gewährleistet. Der Angegriffene kann sich auch gewaltsam verteidigen, obwohl sonst die Gewaltanwendung verboten ist. Wie weit die Verteidigung gehen darf, ob die Verteidigung im weiten Sinne zu verstehen ist und auch die Annexion von Territorium umfaßt, um Angriffe ein für alle Mal unmöglich zu machen, läßt sich aus Art.51 nicht herauslesen. Dieser Art von Verteidigung stehen

---

1) Vgl.Schätzel, Die Charta der Vereinten Nationen,S.80/81
2) Kraus,S.81

wohl ähnliche Bedenken entgegen wie dem Präventivkrieg, wenn bei der einem Verteidigungskrieg nachfolgenden Annexion die zumindest bis zur Niederwerfung des Aggressors rechtmäßige Gewalt nur fortgesetzt wird.

Über den Schutz des Aggressors ist ausdrücklich nirgendwo in der Charta etwas gesagt, im Gegenteil durch Art.107 **soll** gerade erreicht werden, daß sich die im 2. Weltkrieg unterlegenen Aggressoren nicht auf die Charta berufen können. Zumindest den Achsenmächten käme damit ein denkbares absolutes Annexionsverbot in Art.2 Ziff.4 nicht zugute. Daß zukünftigen Aggressoren, auf die sich Art.107 nicht bezieht, solchem Schutz unterliegen sollen und ihr Risiko damit erheblich herabgesetzt werden soll, ist denkbar, aber, nachdem gerade ein beträchtlicher Teil der Gründerstaaten teilweise unvorstellbar unter einem Angriffskrieg gelitten hatte, wenig wahrscheinlich.

In Art.2 Ziff.4 SVN wird man daher nur das relative Annexionsverbot verwirklicht sehen können.[1)]

Für die Entwicklung eines Annexionsverbots auf dem amerikanischen Kontinent ist die Satzung der Vereinten Nationen nur ein Schritt unter vielen. Zudem konnte sich in der Satzung nicht ohne fremde Einflüsse die amerikanische Ansicht zur Frage der gewaltsamen Gebietsveränderungen durchsetzen, sondern es mußte Übereinstimmung mit anderen Staaten gesucht werden, wenn auch der amerikanische Einfluß bei der Gründung der Vereinten Nationen sehr stark war (unter den 29 Gründerstaaten am 24.10.1945 befanden sich 10 amerikanische).[2)] So kann nicht ohne weiteres aus der Satzung der Vereinten Nationen auf die amerikanischen

---

1) So auch Berber I.S.345; Oppenheim-Lauterpacht I,S.574/575 (§241a); Sibert I,S.891(§638); vgl.auch Schwebel, in: AJ 64 (1970)344(345/346), der dem in Selbstverteidigung handelnden Staat ein Annexionsrecht zubilligen will, wenn der Aggressor das fragliche Gebiet unrechtmäßig erworben hat: wenigstens für ein relatives Annexionsverbot auch Higgins,R., in: AJ 64(1970) 1(7/8) - für ein absolutes Annexionsverbot: Forward u.a.,in: HILJ 9(1968)232(254); Schätzel, in: AVR 2(1949)1(20); Scupin, in: Staat und Gesellschaft, S.215(221); Verdross, **Völkerrecht**, S.288; **Entschließung I der Deutsch.Ges.** für Völkerrecht auf der Tagung v.26.-28.4.1950,in: Berichte der Deutschen Gesell. für Völkerrecht, Heft 1,1957,S.76; wohl auch Wambaugh in der Diskussion zu Stanley K.Hornbeck: "Recognition of Governments", in: Proc.ASIL 44(1950)181(204) - für ein Fortbestehen der Annexionsfreiheit: s. die auf S.3ff.(nach N.L.Hill) zitierten Autoren, soweit sie sich auf die UN-Satzung beziehen - unentschieden: Bindschedler,in:WVR I,S.68(70);Dahm I,S.605

2) **PAU Inter-American Conference for the Maintenance of Continental Peace and Security - Report on the Results of the**

Ansichten zum Annexionsverbot geschlossen werden, und umgekehrt läßt sich das in der Satzung formulierte Annexionsverbot nicht mit Hilfe der amerikanischen Ansichten ausloten. Das in der Satzung enthaltene relative Annexionsverbot braucht für die amerikanischen Staaten nur das erreichbare Verhandlungsmaximum gewesen zu sein.

c) Der "Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance"(1947)

In dem "Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance" (Rio-Vertrag) vom 2. September 1947[1)] erhielten die Erklärungen der "Act of Chapultepec" in erweiterter Form ihre vertragliche Fundierung. Die Vertragspartner versichern, an den Prinzipien, wie sie in der "Act of Chapultepec" ihren Niederschlag gefunden hätten, festzuhalten und sie als Normen in ihren gegenseitigen Beziehungen und rechtliche Basis des interamerikanischen Systems anzuerkennen (Präambel). Sie verdammen den Krieg und verpflichten sich, weitgehend auf die Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt zu verzichten (Art.1) und sich ebensoweitgehend friedlicher Streitschlichtung zu unterwerfen (Art.2). Im Rahmen der Beistandsverpflichtung wird von der Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Territoriums ausgegangen, bei deren Beeinträchtigung Kollektivmaßnahmen vorgesehen sind (Art.6); ob dabei die Beeinträchtigung von einem Mitgliedstaat oder nicht ausgeht, wird nicht unterschieden, doch sollen, wenn es sich um einen Konflikt unter amerikanischen Staaten handelt, diese durch das Beratungsorgan aufgefordert werden, die Feindlichkeiten einzustellen, zum "status quo ante bellum" zurückzukehren und die notwendigen Vorkehrungen zur friedlichen Streitregelung zu treffen (Art.7).
Ungeachtet eventueller militärischer Erfolge des angegriffenen Staates und unabhängig von der Frage, ob es gerecht ist, den Aggressor vor territorialen Einbußen zu bewahren und ob nicht dadurch künftig Aggressionen verhindert werden könnten, soll das Bemühen um Streitbeilegung vom "status quo ante" ausgehen. Damit

---

Conference vom 20.9.1947 wird besonders der amerikanische Einfluß auf die Gestaltung von Art.2 SVN hervorgehoben und u.a. auf den Absatz IV hingewiesen (S.17)

1) **Applications I, S.417-422** – Der Vertrag ist von allen Staaten ratifiziert worden, s.Kutzner, S.88,Anm.294

steht die Befriedung des konkreten Konflikts im Vordergrund und nicht die "Bestrafung" des Aggressors.[1] Für Annexionen bleibt kein Raum.
Wir können hier folglich zu dem gleichen Ergebnis wie bei der "Act of Chapultepec" ohne die dort genannten Einschränkungen (s.o.S.40) kommen: Auch im Rio-Vertrag halten die Staaten am absoluten Annexionsverbot fest.

d) Die "Charter of the Organization of the American States" (1948)

Auf der "Ninth Conference of American States" in Bogotá (vom 30. März bis 2. Mai 1948) wurde am 30. April die "Charter of the Organization of the American States" unterzeichnet, mit der sich die Organisation der amerikanischen Staaten eine Verfassung gegeben hat.[2] Durch die Charta wurde die Organisation der amerikanischen Staaten, die bislang juristisch völlig unabhängig war,[3] zu einer regionalen Organisation der Vereinten Nationen (Art.1). Die wesentlichen Grundsätze anderer früherer interamerikanischer Resolutionen, Deklarationen und Verträge wurden in die Charta übernommen.
Unter den Hauptzielen der Organisation, die in Art.1 ChOAS genannt werden, fehlt auch die Verteidigung der territorialen Unversehrtheit nicht: "The American States establish by this Charter the international organization that they have developed to achieve an order of peace and justice, to promote their solidarity, to strengthen their collaboration, and to defend their sovereignty, their territorial integrity and their independence".[4] Unter den nochmals betonten Prinzipien wird die Verurteilung des Aggressionskrieges genannt und - damit im Zusammenhang - versichert, daß ein Sieg keine Rechte gebe (Art. 3 e) (5e)).[5] Im Vordergrund der Betrachtung steht jedoch

---

1) Vgl.Gómez Robledo, in: FI(1960)47(69); Kutzner, S.87
2) Kunz, in: AVR 1(1948/1949)399(403) - Der Vertrag trat am 13. 12.1951 in Kraft, nachdem 14 amerikanische Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten (Art.109) (PAU TS 1); inzwischen haben sich auch die übrigen amerikanischen Staaten diesem Schritt angeschlossen (PAU TS 17, S.15 ff.)
3) Kunz, in: AVR 1(1948/1949)399(414)
4) PAU TS 1
5) In Klammern sind die entsprechenden Artikel vor Inkrafttreten der revidierten Fassung der Charta vom 27.2.1967

Art.20 (17) in dem die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes, das auch nicht nur vorübergehend Objekt einer militärischen Besetzung oder anderer Zwangsmaßnahmen sein dürfe - unabhängig von den Gründen dafür, festgestellt wird. Ebensowenig wie gewaltsame territoriale Erwerbungen sollen andere spezielle Vorteile, die aufgrund von Gewalt oder Zwang erlangt worden seien, anerkannt werden. Dazu wird in Art.22(19) klargestellt, daß friedenserhaltende Maßnahmen in Übereinstimmung mit vorhandenen Verträgen keine Verletzung von Art.20(17) darstellen. Wiederum wird hervorgehoben, daß jeder Aggressionsakt gegen die territoriale Unversehrtheit oder Unverletzlichkeit oder Souveränität oder Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates als Angriff auf alle amerikanischen Staaten angesehen wird (Art.27(24)) und daß in einem solchen Fall genauso wie bei einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter auf unbewaffnetem Wege, die in den einschlägigen interamerikanischen Verträgen vorgesehenen Maßnahmen aufgrund kontinentaler Solidarität oder kollektiver Selbstverteidigung angewendet werden sollen (Art.28(25)). Obwohl die Charta gleich mehrere Artikel enthält, die sich mit der Aufrechterhaltung der territorialer Integrität befassen, wird dennoch nicht völlig klar ausgedrückt, welchen Charakter das Annexionsverbot tragen soll. Fraglich ist auch hier, ob der Aggressor nach seiner Niederlage vor Annexionen des siegreichen Aggressionsopfers geschützt werden soll. Zwar erwachsen nach Art.3 e)(5e)) aus einem Sieg keine Rechte; doch läßt die enge Verbindung dieser Feststellung mit der Verdammung des Aggressionskrieges unter einem Buchstaben desselben Artikels darauf schließen, daß vor allem - wenn nicht ausschließlich - dem Aggressor gesagt werden sollte, sein Sieg brächte keine Rechte. In Art.20(17) wird dagegen einschränkungslos erklärt, daß das Territorium eines Staates unverletzlich sei. Das notwendige Korrektiv dazu findet sich in Art.22(19), wonach Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Übereinstimmung mit bestehenden Verträgen ergriffen werden, keine Ver-

---

("Protocol of Amendment to the Charta of the Organization of American States" ("Protocol of Buenos Aires")ILM 6(1967)310-353)am 27.2.1970(AdG 40(1970)15310 C) angegeben.

letzung der in Art.18(15)[1] und 20(17) genannten Grundsätze darstellen, eine Bestimmung, die sich auf die Aktionen im Rahmen der OAS bezieht.[2] Ein Freibrief für Annexionen durch das Aggressionsopfer ist darin nicht zu sehen. Denkbar ist aber, daß die das Aggressionsopfer unterstützenden Staaten über die OAS Gebiet des Aggressors annektieren und einem anderen Staat zedieren oder durch die OAS verwalten lassen, z.B. um dem Aggressor gewisse Aufmarschgebiete zu nehmen oder sein wirtschaftliches Potential so zu schwächen, daß ihm Aggressionen hinfort nicht mehr möglich sind. Für derart einschneidende Maßnahmen zu Lasten eines Staates dürfte jedoch die Homogenität der amerikanischen Staatengemeinschaft nicht - zumindest noch nicht - ausreichen.
In der OAS-Charta ist demnach das absolute Annexionsverbot statuiert worden.

e) Die Resolution I ("Act of Washington") der 1. außerordentlichen interamerikanischen Konferenz (1964)

Auf der 1. außerordentlichen interamerikanischen Konferenz in Washington wurde in der Präambel der "Act of Washington" (Resolution I vom 18. Dezember 1964) unter Berufung auf zahlreiche Resolutionen interamerikanischer Konferenzen und die OAS-Charta einschränkungslos festgestellt, daß das interamerikanische System auf der Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit der Staaten sowie deren rechtlicher Gleichheit basiere.[3]

f) Die Resolution "Principles for Peace in the Middle East" des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (1967) und dessen Resolutionen betreffend die Rechtsstellung Jerusalems (1968, 1969)

Auch in der Resolution des UN-Sicherheitsrates zur Nahostfrage vom 22. November 1967, in der die "inadmissibility of the acquisition of territory by war" betont und die Notwendigkeit "for guaranteeing the territorial inviolability and political

1) Art.18(15) enthält das Interventionsverbot
2) Kutzner,S.186/187
3) ILM 4(1965)194(195)

independence of every State in the area" bestätigt wird,[1] wird nicht zwischen territorialen Erwerbungen nach einem Verteidigungskrieg und nach einem Aggressionskrieg unterschieden. In den Resolutionen des Sicherheitsrates vom 21. Mai 1968 (252/68)[2] und vom 3. Juli 1969 (267/69)[3] betreffend die Rechtsstellung Jerusalems wird nicht die Unzulässigkeit von Gebietserwerb durch Krieg allgemein betont, sondern - spezieller - bestätigt, daß Gebietserwerb durch **Annexion** unzulässig sei.[4] Nicht anzunehmen ist jedoch, daß damit rechtlich etwas Unterschiedliches ausgedrückt, die "Eroberung" allein auf den Aggressor bezogen werden sollte. Auch der angegriffene Staat, der im Gegenzug in das Territorium des Aggressors mit dem Ziel der Annexion eindringt, erobert dieses. Außerdem kann nicht unterstellt werden, daß der Sicherheitsrat, der zwar territoriale Erwerbungen Israels ablehnte, in diesen späteren Resolutionen Israel inzident zum Aggressor erklären wollte.

Anhang

a) **Amerikanische Verfassungen**

Nicht unerwähnt bleiben soll hier, daß Brasilien gar in seine Verfassung aufnahm, daß es keine Eroberungskriege führen noch

---

1) AJ 62(1968)482-483; die Resolution wurde einstimmig angenommen; zu dieser Zeit waren von den amerikanischen Staaten außer den USA Argentinien und Brasilien Mitglieder des Sicherheitsrates (VN 15(1967)66)); vgl. zu dieser Resolution: Wright, in: AJ 64(1970)270; Schwebel, in: AJ 64(1970)344/345

2) VN 16(1968)94(95); die Resolution wurde mit 2 Enthaltungen, darunter der der Vereinigten Staaten, angenommen - amerikanische Mitglieder des Sicherheitsrates außer den USA; Brasilien und Paraguay(a.a.O.,S.66)

3) VN 17(1969)97; die Resolution wurde einstimmig angenommen; amerikanische Mitglieder des Sicherheitsrates: USA, Paraguay und Kolumbien (a.a.O.,S.65) - vgl.auch die Resolutionen der UN-Generalversammlung v.4. und 14.Juli 1967(2253(ES-V)) und 2254(ES-V)), in denen Israel aufgefordert wird, alle Maßnahmen, die die Rechtsstellung Jerusalems betreffen, wiederaufzuheben und zukünftig zu unterlassen (VN 15(1967)136)); zu beiden Resolutionen enthielten sich von den amerikanischen Staaten Bolivien, Jamaica, Kolumbien, Uruguay und die Vereinigten Staaten der Stimme (a.a.O.)

4) Vgl.auch die Erklärung Präsident Johnsons (Vereinigte Staaten) vom 10.9.1968 zur Situation im Mittleren Orient:"...the political independence and territorial integrity of all states in the area must be assured ...it should be equally clear that boundaries cannot and should not reflect the weight of conquest" (DSB 59(1968)345(348)(Oct.7)

sich an solchen beteiligen wolle (Art.88 der Verfassung von 1891 sowie Art.4 der Verfassungen von 1934[1] und 1946[2] und zuletzt Art.7 der Verfassung von 1967).[3] In der Präambel der Verfassung Venezuelas von 1961 werden Annexionen ebenso abgelehnt[4] wie in der paraguayischen Verfassung von 1967 (Art.9).[5] Da die Motive, die zur Aufnahme dieser Verfassungsbestimmungen führten, nicht zur Verfügung stehen, ist es schwer, den Wert dieser Artikel zu ermessen. Es kann darin zum Ausdruck kommen, daß man Eroberungskriege für völkerrechtswidrig hält, aber auch daß diese Staaten territorial saturiert sind, was zumindest für Brasilien und Paraguay zutrifft, die Konsolidierung des Staatsgebietes im Vordergrund steht und man so seine friedlichen Absichten dokumentiert. Aufgrund dieser Unsicherheit können die Verfassungsbestimmungen nur sehr am Rande mit zur Feststellung eines Annexionsverbots herangezogen werden.

b) Die Rede des Abgeordneten Reece vom 16. Mai 1957 vor dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten

In neuerer Zeit hat sich noch der Abgeordnete Carrol Reece zum Vertreter eines absoluten Annexionsverbots gemacht. Vor dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten betonte er am 16. Mai 1957 unter Hinweis auf verschiedene Völkerrechtslehrer: "Conquest therefore violates international law. Regardless of whether or not the formal act of annexation precedes the last phase of a conquest, annexation is likewise to be regarded as contrary to international law because it violates the Hague Convention IV and it is contrary to the basic rights of the State". "...every conquest is to be regarded as a violation of law".[6] Bei den Äußerungen von Reece ist zu berücksichtigen, daß es sich um die Meinung eines nicht in Regierungsverantwortung stehenden Politikers auf politischer Bühne handelt, dessen Rechtsauffassung in diesem Zusammenhang auch nicht das Gewicht der Ansicht eines unabhängigen Rechtswissenschaftlers beigemessen werden kann.

---

1) BFSP 83(1890/1891)487(508)(Verf.v.24.2.1891);d'Eca, in: PAU Bull.69(1935)621(630/631); (Oppenheim-Lauterpacht II, S.195(§ 52k),Anm.1; Valladão,S.26
2) Peaslee I, S.208
3) ders.,IV,1,S.142(143)
4) ders.,IV,2,S.1192
5) a.a.O.,S.1067(1068)
6) Congressional Record, Vol.103,No.82,S.634ff.,

6. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Annexionsverbots unmittelbar bedeutsamen amerikanischen oder unter amerikanischer Beteiligung zustande gekommenen Dokumente

Bis in die Zeit des ersten Weltkriegs richtete sich das Bestreben nach Schutz der territorialen Integrität meist in erster Linie gegen den außerkontinentalen Feind, ohne daß dabei die Bedrohung durch amerikanische Staaten, wie z.B. um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Vereinigten Staaten, unbeachtet geblieben wäre (vgl. den "Tratado Continental", 1856). Ganz gleich gegen wen es die territoriale Integrität zu schützen galt, keiner dieser Verträge ist in Kraft getreten. Das allein läßt noch nicht den Schluß zu, es habe kein Annexionsverbot gegeben, da alle Verträge weitergehende Verpflichtungen enthielten, die zur Ablehnung der Ratifikation geführt haben können. Oft war auch der unmittelbare Anlaß zum Abschluß des Vertrages, die Bedrohung der territorialen Integrität, nach relativ kurzer Zeit nicht mehr gegeben, so daß man des in den Verträgen konzipierten Schutzes nicht mehr bedurfte und deshalb die Ratifikation unterblieb. Doch ist in keinem der Verträge unabhängig von dem Schutzversprechen festgestellt worden, die territoriale Integrität sei unantastbar. Auch auf den Konferenzen von 1883 und 1889/1890 wurde es deutlich, daß sich auf dem amerikanischen Kontinent noch kein Annexionsverbot gebildet hatte. Man bekräftigte dort nicht ein schon bestehendes Annexionsverbot, sondern wandte sich gegen ein "Right (principle) of Conquest", dem man dann allerdings gleich mit dem absoluten Annexionsverbot entgegentreten wollte. Bezeichnend sind dabei die Schwierigkeiten, die die Verabschiedung der Resolution "The Right of Conquest" machte und daß diese Resolution der 1. interamerikanischen Konferenz als "Recommendation" verabschiedet wurde.

Schon die Betrachtung der Verträge und Resolutionen zeigt, daß es bis zum ersten Weltkrieg kein Annexionsverbot im regionalen amerikanischen Völkergewohnheitsrecht gegeben hat, wenn auch das Ringen um den Schutz der territorialen Integrität bereits in dieser Zeit unverkennbar ist.

Nach den Verheerungen des ersten Weltkriegs, in dem territoriale Expansion zu den kriegsauslösenden oder -verlängernden Faktoren gehört hatte, waren die meisten amerikanischen Staaten

---

zit. nach Kraus, S.137(142); vgl.auch die von Reece zit.,von "Chief Justice John Marshall" vorgetragene Ansicht des "United States Supreme Court" in dem Rechtsstreit "American Insurance Co.v.Bales of Cotton(1828)(1 Pet.511),(a.a.O.,S.139)

in die weltweiten Bemühungen um die Verhinderung von Annexionen integriert. In der Völkerbundsatzung gelang es unter weitgehender amerikanischer Beteiligung ein relatives Annexionsverbot zu verankern; der Versuch, ein absolutes zu vereinbaren, zerschluß sich mit Scheitern des Genfer Protokolls.
Spezifisch amerikanische Anstrengungen um die Verhinderung von Annexionen setzten erst wieder Anfang der dreißiger Jahre mit der "Declaration of Washington" ein. Von dieser Zeit an ist das absolute Annexionsverbot in allen einschlägigen rein amerikanischen Verträgen, Deklarationen und Resolutionen enthalten, wozu als bedeutendste Verträge der neueren Zeit der Rio-Vertrag und die OAS-Charta gehören. Zweifel über den Umfang des Annexionsverbots ergeben sich nur in bezug auf solche internationalen Dokumente, die zwar unter amerikanischer Beteiligung zustande gekommen sind, sich aber nicht allein auf den amerikanischen Kontinent beziehen, wie die Atlantik-Charta, die "Declaration by United Nations" und die "Declaration of Cairo". Entsprechend hat sich in der Satzung der Vereinten Nationen nur das relative Annexionsverbot durchgesetzt.
Hinsichtlich der amerikanischen Dokumente ist zu beachten, daß seit Ende des ersten Weltkriegs in keinem Fall ein Vertrag, eine Deklaration oder Resolution gerade zur Bekräftigung des absoluten Annexionsverbots geschlossen oder verkündet worden ist,[1] sondern daß die Territorialbestimmung jeweils nur eine unter vielen gewesen ist. Doch spielte der Schutz der territorialen Integrität insgesamt eine so wesentliche Rolle, daß es schon fast zum Ritus wichtiger interamerikanischer Verträge und Verlautbarungen gehört, die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der territorialen Integrität zu betonen.
Bedeutendes zur Stützung des Annexionsverbots wäre auch getan worden, wenn andere Staaten dem brasilianischen Vorbild von 1891 bis 1967 gefolgt wären und in ihre Verfassungen das Verbot des Eroberungskrieges aufgenommen hätten. Das Beispiel Brasiliens hat jedoch kaum Schule gemacht.
Allein aus der Untersuchung der einschlägigen Dokumente kann noch nicht geschlossen werden, Annexionen jeglicher Art seien

1) So aber die Resolution ("Recommendation")"The Right of Conquest" der 1. interamerikanischen Konferenz

aufgrund regionalen Völkergewohnheitsrechts ausnahmslos verboten. Die ständig neue Betonung des absoluten Annexionsverbots in Verträgen, Deklarationen und Resolutionen, meist losgelöst vom Einzelfall, läßt jedoch vermuten, daß sich hier eine Grundhaltung der amerikanischen Staaten zu Territorialstreitigkeiten dokumentiert, die vom Bewußtsein der Rechtsüberzeugung getragen ist, selbst nach einem Angriffskrieg dürfe das siegreiche Opfer nicht annektieren. Nach dem Studium der einschlägigen Dokumente sollte man annehmen, daß sich diese Einstellung auch bei der Erledigung territorialer Streitigkeiten durchgesetzt hat.

II. Das Verhalten der Staaten bei Territorialkonflikten

1. Einführung

Wieweit die in Verträgen, Deklarationen, Resolutionen und sonst in internationalen und nationalen amerikanischen Dokumenten geäußerte Überzeugung, es existiere das absolute Annexionsverbot und territoriale Veränderungen seien in jedem Fall friedlich vorzunehmen, Eingang in die Praxis der Austragung territorialer Konflikte gefunden hat, mag ein Überblick über die vor allem nach der 1. panamerikanischen Konferenz[1)] gemachten (erfolgreichen und erfolglosen) Lösungsversuche bei Gebietsstreitigkeiten zeigen.

Zu Differenzen über die Zugehörigkeit von Gebietsteilen ist es in Mittel- und Südamerika häufig gekommen. In sehr vielen Fällen hatten die amerikanischen Staaten mit Erlangung der Unabhängigkeit keine festen Grenzen, was daraus zu erklären ist, daß sie überwiegend dem spanischen Kolonialreich angehört hatten und für die spanischen Kolonialherren keine Notwendigkeit bestanden hatte, ihre eigenen Kolonialprovinzen genauestens voneinander abzugrenzen. Schwierigkeiten in der Grenzziehung nach der Unabhängigkeitsbewegung waren damit fast unvermeidlich.

---

1) Der Zusammenhang erfordert es häufig, auch die Zeit davor, wenigstens in groben Zügen, zu berücksichtigen

2. Gebietsstreitigkeiten in Nord- und Mittelamerika

a) Vereinigte Staaten - Mexiko

Bis in die jüngste Zeit schwelten zwischen den Vereinigten Staaten (Bundesstaat Texas) und Mexiko Grenzstreitigkeiten, vor allem über den sog. "Chamizal tract" bei El Paso, der dadurch entstanden war, daß der Rio Grande im Laufe der Zeit sein Flußbett nach Süden verlagert hatte.

In dem Vertrag vom 29. Juli 1882[1] einigten sich die Vereinigten Staaten und Mexiko auf die Markierung der Grenzlinie, wie sie in den Verträgen vom 2. Februar 1848[2] und vom 30. Dezember 1853[3] festgelegt worden war. Ebenso ging ein Vertrag vom 12. November 1884[4] auf die Verträge von 1848 und 1853 zurück. Trotz mehrfacher Verlängerung der Fristen gelang es nicht, die vertraglich vereinbarte Grenzkommission in der vorgesehenen Zeit aufzustellen.[5] Aufgrund eines Vertrages vom 24. Juli 1910[6] wurde der Fall schließlich einer Kommission vorgelegt, die aus der "International Boundary Commission" (ein Mexikaner, ein Nordamerikaner) und einem kanadischen Juristen bestand. Ein Schiedsspruch der Kommission vom 15. Juni 1911[7] mit einem Teilungsplan scheiterte am nordamerikanischen Veto, worin die Zuständigkeit der Kommission für einen Teilungsvorschlag bestritten wurde.[8] Am 1. Februar 1933[9] kam es zu einem neuen Vertrag aufgrund neuer Berichte der "International Boundary Commission", doch gelang keine endgültige Einigung. Beigelegt werden konnte der Streit erst, als der Präsident der Vereinigten Staaten 1962 seine Bereitschaft zu neuen Verhandlungen erklärte, die am 29. August 1963 zur Unterzeichnung eines Vertrages führten.[10] Dennoch dauerte es weitere vier Jahre, bis - nach der Kanalisierung des Rio Grande und abschließender Grenzziehung - im Oktober 1967 die endgültige Form des Vertrages unterzeichnet

---

1) Martens, NRG, 2e Sér.11(1887)759-764
2) BFSP 37(1848/1849)567-579
3) Martens, NRG, 2e Sér. 1(1876)1-4
4) a.a.O.,13(1888)675-677
5) Ireland, North America, S.301(304-306)
6) Martens, NRG, 3e Sér. 4(1911)719-724/724-725
7) RIAA, Bd.11,S.316-342
8) Woolsey, in: AJ 25(1931)324(326)
9) AJ Suppl.28(1934)98-102; 102-106(Kommissionsbericht); Reinhardt, in: AJ 31(1937)44-54
10) UNTS 505(1964)No.7374,S.186-204

und das jeweilige Gebiet in Besitz genommen werden konnte.[1]

Eine Regelung für die gesamte mexikanisch- nordamerikanische Grenze zeichnet sich seit dem Treffen der Präsidenten beider Staaten am 20./21. August 1970 ab, bei dem vereinbart wurde, einen Vertrag zu schließen, durch den alle Grenzprobleme geregelt und zukünftige Meinungsverschiedenheiten über Grenzfragen vermieden werden sollten.[2] Der Vertrag auf dieser Basis wurde am 23. November 1970 unterzeichnet. Er legte u.a. die Grenze unter Berücksichtigung des Mäandrierens von Rio Grande und Colorado fest, regelte die Zugehörigkeit der über 300 Inseln im Rio Grande und des Presidio-Ojinaga Tales.[3]
Nach Ratifizierung dieses Vertrages sind Grenzkonflikte zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko nicht mehr zu erwarten.

b) Vereinigte Staaten - Cuba

Den Anspruch Cubas auf die Isla de Pinos erkannten die Vereinigten Staaten in dem Vertrag vom 2. März 1904[4] an, nachdem ein entsprechender Vertrag vom 11. Juli 1903 nicht in der festgesetzten Zeit ratifiziert worden war.[5] Mit der Ratifizierung des Vertrages von 1904 am 13. März 1925[6] durch die Vereinigten Staaten gehörte die Insel unbestritten zu Cuba.[7]

c) Vereinigte Staaten - Haiti

Haiti hat mit gewisser Regelmäßigkeit die Navassa-Insel, die sich im Besitz der Vereinigten Staaten befindet, beansprucht, indem es die Insel in seinen Verfassungen von 1874,[8] 1888,[9] 1889[10], 1935,[11] 1946[12] und auch noch 1964[13] zum haitischen

---

1) dpa-Auskunft v.13.11.1967,vgl.Süddeutsche Zeitung v.30.10. 1967,Nr.259,S.2
2) DSB 63(1970)295(Sept.14); der Präsidentenvereinbarung lag eine detaillierte gemeinsame Erklärung der Außenminister zugrunde (a.a.O.,S.296-300)
3) DSB 63(1970)756f.(Dec.21)
4) Martens, NRG,3eSér. 14(1926)3-5
5) Ireland, North America,S.332
6) s.bei Wright, in: AJ 19(1925)340
7) vgl.Art.2 der cubanischen Verfassung in der revidierten Form v.9.5.1928(BFSP 128(1928 I)681)
8) Art.2(BFSP 65(1873/1874)1260)
9) Art.1(Arch.Dipl.,2eSér.30(1889 II)81)
10) Art.1(BFSP 81(1888/1889)64)
11) Art.1(BFSP 139(1935)507)
12) Art.1(BFSP 146(1946)750)
13) Art.1(Peaslee IV,2,S.714)

Territorium gezählt hat. Die Vereinigten Staaten haben den Anspruch nicht anerkannt, auch hat es keine Verhandlungen über die staatliche Zugehörigkeit der Insel gegeben.

d) Vereinigte Staaten - Honduras

Um die unbewohnten Swan Islands, auf denen von 1907 bis 1921 eine nordamerikanische Gesellschaft eine Relaisstation betrieb, kam es im Mai 1921 zu einer Auseinandersetzung, als Honduras die Inseln beanspruchte und die Vereinigten Staaten widersprachen. Honduras beabsichtigte, erst im Mai und dann im August gleichen Jahres offizielle Vertreter auf die Inseln zu entsenden, um seinen Anspruch zu unterstreichen. Diese Demonstration unterblieb aber auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten, von der Inbesitznahme abzustehen und vorläufig den Status quo aufrecht zu erhalten. Zwar drängte Honduras auf Verhandlungen, doch kam es nicht dazu. Als 1927 eine Karte des State Departments die Inseln als zu den Vereinigten Staaten gehörig zeigte, protestierte Honduras nicht, wohl aber als 1934 auf einer Karte der "National Geographic Society" die Swan Islands als nordamerikanisches Territorium eingezeichnet waren.[1] In einer Note an das honduranische Außenministerium vom 12. November 1969 erklärte sich die nordamerikanische Regierung bereit, über die Swan Islands zu verhandeln. Die US-Botschaft in Tegucigalpa und die honduranische Regierung veröffentlichten gemeinsam eine Presseerklärung, in der es heißt: "The Government of the United States ... is prepared to recognize Honduran sovereignty over the Swan Islands." Im Gegenzug wird Honduras den Vereinigten Staaten gestatten, die Relaisstation und eine Wetterstation zu betreiben.[2]
Mit Zustandekommen der Vereinbarung dürfte der Streit endgültig friedlich beigelegt sein.

e) Vereinigte Staaten - Panama

Nachdem ein Vertrag vom 22. Januar 1903,[3] der den Vereinigten

---

1) Hackworth I,S.516-520(§77). Ireland, North America,S.334(336)
2) DSB 61(1969)550(Dec.15)
3) Ireland, North America, S.229/230

Staaten die Rechte zum Bau eines interozeanischen Kanals durch kolumbisches Territorium gab, vom kolumbischen Senat einstimmig verworfen worden war, verhandelten die Vereinigten Staaten nicht länger, sondern veranlaßten die panamaische Unabhängigkeitserklärung vom 3. November 1903.[1] Schon wenige Tage danach schlossen sie am 18. November 1903 einen Vertrag mit Panama über den ewigwährenden Gebrauch der Kanalzone, wofür sie diesem Staat die Unabhängigkeit garantierten und sich zu einmaliger Zahlung in Höhe von 100 Mill. Dollars und jährlichen Zahlungen von 250.000 Dollars verpflichteten.[2] Am 15. August 1914 wurde der Kanal eingeweiht. Ein am 2. September des gleichen Jahres geschlossener Vertrag erkannte mit geringfügigen Modifikationen die bestehenden Grenzen der Kanalzone an.[3]
Sonderlich zufrieden war Panama weder mit dem Vertrag von 1903 noch mit der verbesserten Fassung von 1914, so daß am 28. Juli 1926 ein neuer Vertrag unterzeichnet wurde, der jedoch sogleich zu heftigen Diskussionen in Panama Anlaß gab, weil u.a. in der Präambel eine Anerkennung von Souveränitätsrechten der Vereinigten Staaten über die Kanalzone gesehen wurde. Ratifiziert wurde der Vertrag dann nicht mehr. Als der panamaische Finanzminister Morales vor der VB-Vollversammlung am 10. September 1927 vorschlug, die Frage der Souveränität über die Kanalzone schiedsrichterlich lösen zu lassen,[4] erklärten die Vereinigten Staaten zwei Tage später, es gäbe zwischen ihnen und Panama keine Fragen, die schiedsrichterlich gelöst werden müßten.[5] Zu einer Vertragsrevision kam es im Zuge der "good neighbour policy" von Präsident Roosevelt am 2. März 1936, dem "General Treaty of Friendship and Cooperation", der den Vereinigten Staaten weniger Eingriffsrechte über die Kanalzone hinaus gab und die jährlichen Zahlungen hinaufsetzte.[6] Im "Treaty of Mutual Understanding and Co-operation" vom 25.Januar 1955 wurde die Summe noch einmal beträchtlich erhöht.[7] Durch

---

1) Ahrens, S.68/69; Beyhaut,S.82; Munro,S.67/68; Sibert I,S.364, Anm.1; Thomas-Thomas, Non-Intervention,S.28
2) AJ Suppl.3(1909)130-139; Martens,NRG,2e Sér.31(1905)599-607
3) Martens,NRG,3e Sér.9(1916)4-19
4) LON OJ, Spec.Suppl.No.54, Rec.VIII Ass., Pl., S. 1oo-1o3
5) Ireland, North America, S.236(256)
6) LNTS 200(194o/41)No.4686,S.18-32; Woolsey,in: AJ 31(1937)297
7) UNTS 243(1956)No.3454,S.212-232; s.Fenwick, in: AJ 49(1955) 543-547

die Aufstockung der Zahlungen war eine Unzufriedenheit mit der Tatsache, daß sich mitten durch Panama ein Streifen Land zieht, der, auch wenn er nicht unter de jure Souveränität der Vereinigten Staaten steht,[1] doch Panama als einziges Recht die territoriale Verfügungsbefugnis pro forma läßt, nicht zu beseitigen. Zu Unruhen, in deren Verlauf es auf beiden Seiten zahlreiche Opfer gab, kam es im Januar 1964, als nordamerikanische Schüler sich nicht an eine Anordnung aus dem Jahre 1960 hielten, wonach in der Kanalzone öffentlich nur noch die Flaggen beider Staaten gemeinsam gehißt werden sollten, und allein die US-Flagge aufzogen. Unter Regie der "Organization of American States" konnte die Wiederaufnahme der am 10. Januar 1964 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen bereits am 3. April beschlossen und vereinbart werden, daß Sonderbotschafter über strittige Fragen verhandeln sollten.[2]

Als Hintergrund für die Unruhen ist aber nur in geringem Umfang die Besetzung der Kanalzone durch die Vereinigten Staaten und die Forderung nach deren Übergabe an Panama zu nennen - vielmehr sieht die herrschende Gruppe in Panama in der Kanalzonenfrage die einfachste Möglichkeit, von innerpolitischen Mißständen abzulenken. Hinzu kommt, daß sie auf diese Art eine größere Beteiligung an den Kanaleinnahmen erreichen kann. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß im weiteren Verlauf der Bewegungen auch Forderungen auf die Gebietshoheit gestellt werden, wie sich das in den Verhandlungen zwischen Präsident Johnson (USA) und Präsident Robles (Panama) im September 1965 andeutete. Danach soll der Hauptvertrag von 1903 durch einen neu abzuschließenden Vertrag aufgehoben werden, in dem die Souveränität Panamas über die Kanalzone eindeutig anerkannt wird. Auch ist vorgesehen, die Geltungsdauer des neuen Vertrages von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen.[3] Durch diese flexiblere Regelung wird es wohl möglich sein, auch zukünftig Fragen, die die Kanalzone betreffen, zwischen beiden Staaten friedlich zu regeln.

---

1) Böhmert, WVR II,S.725(727)
2) ILM 3(1964)519; Applications II,S.215-232
3) AdG 34(1964)11149 A; 35(1965)12084 B; Beyhaut,S.311

f) Vereinigte Staaten - Kolumbien - Honduras

Über die Rechte an den Serrana und Quitasueno Banks und Roncador Cay stritten sich die Vereinigten Staaten mit Kolumbien, und auch Honduras erhob Ansprüche.

In einem Notenaustausch zwischen den Vereinigten Staaten und Kolumbien vom 10. April 1928 kam es nur zu einer Vereinbarung über die Aufrechterhaltung des Status quo in diesen Gebieten. Danach konnten die Vereinigten Staaten dort weiter Navigationshilfen für die Schiffahrt in Betrieb halten, während kolumbische Staatsangehörige beim Fischfang nicht behindert wurden.[1] Honduras protestierte bei beiden Staaten gegen die Abmachungen, doch lehnten diese ab, irgendwelche Rechte Honduras' an den Inseln anzuerkennen.

Zu einer endgültigen Beilegung dieses Streitfalles ist es bislang nicht gekommen.[2]

g) Mexiko - Guatemala

Nachdem ein Vorvertrag vom 7. Dezember 1877[3] über die Grenzziehung zwischen Mexiko und Guatemala gescheitert war, kam am 27. September 1882[4] nach Vermittlung durch die Vereinigten Staaten und aufgrund der konzessionsbereiten Haltung Guatemalas ein neuer Vertrag zustande, der durch ein Protokoll vom 14. September 1883,[5] neun Verträge, durch die der Termin für den Abschluß der Grenzmarkierungsarbeiten hinausgeschoben wurde,[6] und die Verträge vom 1. April 1895[7] und vom 10. Oktober 1886[8] ergänzt wurden. Die Verträge führten zur Festlegung der Grenze und beendeten die Differenzen zwischen den beiden Staaten abschließend.[9]

h) Haiti - Dominikanische Republik

Nach der Unabhängigkeitserklärung der Dominikanischen Republik am 1. Dezember 1821 und dem Ende der fast unmittelbar anschliessenden einundzwanzigjährigen Besetzung durch Haiti war die Grenze zwischen den beiden Inselstaaten nicht hinreichend be-

---

1) Finch, in: AJ 23(1929)155
2) Woolsey, in: AJ 25(1931)324(328)
3) BFSP 70(1878/1879)1175-1179
4) Martens, NRG, 2e Sér.13(1888)670-672
5) BFSP 74(1882/1883)52-54
6) Ireland, North America,S.106(109)
7) Martens, NRG,2e Sér.34(1907)347-348
8) BFSP 77(1885/1886)479-480
9) Ireland, a.a.O.,S.107-110

stimmt, vor allem in den unbesiedelten Gebieten nicht Anhaltspunkte für eine Grenzfestlegung gab die alte, auch nicht genau bestimmte Grenze zwischen spanischem und französischem Kolonialgebiet. Im Friedensvertrag von Port-au-Prince vom 9. November 1874 einigte man sich auf die vorhandene Trennungslinie.[1] 1887 konnte man sich nicht darüber einigen, ob die Grenze aufgrund des uti possidetis von 1856 festgelegt werden sollte, wie es die Dominikanische Republik vorschlug, oder aufgrund des "uti possidetis" von 1874, wie Haiti forderte. Bemühungen, Streitfragen, die aus diesem Vertrag resultierten, dem Vatikan zum Schiedsspruch vorzulegen, schlugen 1895[2] und 1898 fehl.[3] Der Nordteil der Grenze konnte aufgrund des Protokolls vom 17. Juni 1901[4] durch eine gemeinsame Grenzkommission bestimmt werden. Zu einem umfassenden Versuch, die Grenze festzulegen, kam es erst, als die beiden Staaten am 21. Januar 1929 einen Grenzvertrag unterzeichneten, um alle Grenzfragen durch eine Markierungskommission klären zu lassen. Obwohl der Vertrag Haiti leichte Vorteile brachte, wurde er von beiden Seiten ratifiziert.[5] Kurze Zeit danach, am 20. Februar 1929 wurde zusätzlich ein Schiedsvertrag geschlossen.[6] Im Laufe des Jahres 1930 konnte die Kommission 80% der Grenze festlegen. Dennoch wurden die Arbeiten am 28. Oktober 1930 abgebrochen, weil man sich über fünf Grenzabschnitte nicht zu einigen vermochte. Um die festgefahrenen Arbeiten wieder in Gang zu bringen, trafen sich am 18. Oktober 1933 die Präsidenten beider Staaten, worauf am 27. Februar 1935 ein Abkommen unterzeichnet werden konnte, das die Schwierigkeiten bezüglich der fünf Grenzabschnitte bereinigen sollte.[7] Die Markierungsarbeiten wurden am 2. Juni 1935 wieder

---

1) Martens, NRG, 2^{e}Sér.27(1902)3-10
2) Zu den Bemühungen von 1894/1895 s.Martens,a.a.O.,S.12-54
3) Ireland, North America,S.43(60-62); Woolsey, in: AJ 25 (1931)324(333); vgl.das Memorandum des US-Botschafters in Santo Domingo v.16.6.1906, in: US For.Rel.1906,I,S.600-609
4) Descamps-Renault, Recueil 1901,S.852
5) LNTS 105(1930)No.2413,S.194-213
6) a.a.O.,No.2414,S.215-225
7) LNTS 171(1936/1937)No.3953, S.91-93; Zusatzprotokoll v.9.3.1936 zum Vertrag v.29.1.1929, a.a.O.,S.93-99; Anhang zum Protokoll v.9.3.1936, a.a.O., S.101-103; Ireland, a.a.O.,S.66; vgl. PAU Bull.69(1935)370-377; LON OJ April 1935,S.503, Mai 1936, S.502

aufgenommen, und am 9. März 1936 wurde in Port-au-Prince ein Protokoll unterzeichnet, durch das der Vertrag vom 21. Januar 1929 revidiert und die Grenze wohl endgültig festgelegt wurde.[1)]

Ein schwerer Konflikt 1937, der dadurch ausgelöst wurde, daß Haitier auf der Suche nach Arbeit die Grenze überschritten und dominikanische Soldaten sie zusammenschossen, konnte mit Hilfe des im "Treaty to Avoid or Prevent Conflicts Between the American States" (Gondra-Vertrag) von 1923 und in der "General Convention of Inter-American Conciliation" von 1929 vorgesehenen Verfahrens beigelegt werden.[2)] 1949 wandte sich Haiti an den OAS-Rat mit der Behauptung, von der Dominikanischen Republik aus werde von Exilhaitiern mit Billigung der dominikanischen Regierung der Sturz der haitischen Regierung betrieben. Mit Hilfe des "Inter-American Peace Committee" konnte der Streit beendet werden, nachdem der OAS-Rat festgestellt hatte, die territoriale Integrität Haitis sei nicht bedroht.[3)] Ein Jahr danach, als Haiti seine territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit dadurch gefährdet sah, daß die Dominikanische Republik von ihrem Territorium aus konspirative Tätigkeit gegen Haiti duldete, stiftete der OAS-Rat, der als vorläufiges Konsultationsorgan gemäß Rio-Vertrag und OAS-Charta handelte, Frieden.[4)]

Den zuletzt genannten drei Konflikten ist gemeinsam, daß streitauslösender Faktor keine territorialen Ansprüche waren, wenn auch die Grenze verletzt und die Verletzung der territorialen Integrität ins Spiel gebracht worden ist.

Weitere Konflikte zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik scheinen nicht ausgeschlossen, doch ist mit territorialen Streitigkeiten nicht mehr zu rechnen.

i) Guatemala - Honduras

Gleich, nachdem im Jahre 1838 die Zentralamerikanische Föderation endgültig aufgelöst worden war, begann zwischen Guatemala

---

1) Additional Protocol to the Boundary Settlement between the Dominican Republic and Haiti, vgl. PAU Bull.70(1936)382-383
2) Manger, in: PAU Bull.79(1945)490(494); Mecham.United States, S.174-176
3) Applications I,S.69-75; OAS Annals 1(1949)217-219,325-326; Fenwick, in: AJ 43(1949)329(332); Meyer-Lindenberg, in: ZaöRVR 17(1956/1957)546(561/562)
4) Applications I,S.103-115; OAS Annals 2(1950)135-153, 231-243

und Honduras ein langwieriger Grenzstreit.
Durch den Vertrag vom 19. Juli 1845 wurde eine Grenzkommission vorgesehen, die nach der spanischen königlichen Ordonnanz bezüglich der Diözesangrenzen die gemeinsame Staatsgrenze festlegen sollte (Art.13).[1] Da keine brauchbaren Unterlagen über die Diözesangrenzen vorhanden waren, kam es nur zur Festlegung des Ausgangspunktes der Grenzziehung im Binnenland, bevor die Kommission ihre Arbeit wieder einstellte.[2] Ein Vertrag vom 1. März 1895[3] brachte aber die Grenzfrage ebensowenig wie ein weiterer Vertrag vom 1. August 1914 der Lösung näher.[4] 1923 hatten sich die Verhandlungsdelegationen beider Länder auf einen Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten geeinigt, doch dann widersprach die guatemaltekische Regierung diesem Plan. Den Beginn der endgültigen Regelung brachte der Schiedsvertrag vom 16. Juli 1930.[5] Darin kamen die Parteien überein, durch ein Schiedsgericht die Zuständigkeit des Zentralamerikanischen Gerichtshofes zu klären und durch diesen oder das Schiedsgericht selbst die Grenze auf der Basis "uti possidetis von 1821" festlegen zu lassen. Das Schiedsgericht lehnte die Zuständigkeit des Zentralamerikanischen Gerichtshofes ab und fällte selbst am 23. Januar 1933 einstimmig eine Entscheidung, die sich wegen Fehlens eindeutiger Fakten nur teilweise auf die Situation von 1821 stützen konnte,[6] aber den Grenzstreit dauernd beilegte. Die Grenzmarkierung schließlich war am 7. September 1936 abgeschlossen.[7]
Im Laufe der Differenzen hatte es im März 1899 einen gefährlichen Zwischenfall gegeben, als von honduranischem Gebiet aus bewaffnete Gruppen, wohl Banden, einige Grenzstädte einnahmen, was zu Protesten Guatemalas führte. Ein bewaffneter Konflikt

---

1) Ireland, North America,S.69(86); Manning,S.26-27 (Auszug)
2) Steiner, in: WVR I,S.733
3) BFSP 87(1894/1895)530-534
4) BFSP 107(1914 I)902-905
5) LNTS 137(1933)No.3159,S.232-259
6) RIAA, Bd.2,S.1316-1321, 1322-1366; vgl.Fisher, in: AJ 27 (1933)403-427; Friede, in: ZaöRVR 4(1934)407-412; Hackworth I, S.737-745(§ 105) über den Schiedsspruch im einzelnen - LON OJ April 1933, Min.Coun.,S.620-621
7) Vgl.Birdseye, in: PAU Bull.69(1935)700-711;Ireland,a.a.O., S.94

drohte auch 1917, und zu kleineren Zusammenstößen kam es 1925, die aber wohl auf revolutionärem Hintergrund zu sehen sind.[1)]

j) Guatemala - El Salvador

Über 100 Jahre lang war die kurze Grenze zwischen Guatemala und El Salvador unumstritten, bis man 1935 auf den Gedanken kam, den Grenzverlauf eindeutig bestimmen zu wollen. Fast zur gleichen Zeit, als die beiden Staaten nach einem Notenwechsel vom 17. und 23. August 1935 zu diesem Entschluß gelangten, gab es erste kleinere Grenzzwischenfälle.[2)] In einem weiteren Notenaustausch (guatemaltekische Note vom 12. September 1935, Antwortnote vom 15. Oktober 1935) einigten sich Guatemala und El Salvador auf die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung vorläufiger Karten. Am 19. Oktober 1937 nahm die Kommission die Arbeit auf, deren Ergebnis in dem Vertrag vom 9. April 1938 festgehalten wurde.[3)]

Diese beiden Staaten hatten damit in kürzester Zeit ohne umfangreiche Verhandlungen ihre Grenze auf friedlichem Wege festgelegt.

k) Honduras - El Salvador

Seit Auflösung der Zentralamerikanischen Föderation kam es wiederholt zu kriegerischen Aktionen zwischen Honduras und El Salvador, dazwischen aber auch zu weitgehenden Freundschaftsverträgen, die gar gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik vorsahen, wie der Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 31. März 1878.[4)] Grenzverträge wurden am 18. Dezember 1880,[5)] am 10. April 1884,[6)] am 28. September 1886,[7)] am 19. Januar 1895[8)] (damit im Zusammenhang der Vertrag vom 24. September 1906) und am 5. April 1918 geschlossen, führten aber alle nicht zur endgültigen Beilegung der Grenzstreitigkeiten. Der Versuch aufgrund des Vertrages vom 18. Dezember 1880, durch einen Schiedsspruch des Präsidenten Zavala von Nicaragua zu einer friedlichen

---

1) Ireland, a.a.O.,S.86/87, 90
2) Ireland, North America, S.111(117/118)
3) LNTS 189(1938)No.4390,S.288-310
4) Martens, NRG, 2e Sér.14(1889)195
5) Manning, S.125-126
6) Ireland, North America, S.144(149)
7) BFSP 81(1888/1889)632-633
8) La Fontaine, in: RDILC 34(2eSér.:4)(1902)624; Manning, S.216-220

Einigung zu kommen, scheiterte gar an dem offenkundigen Desinteresse der Parteien. Der Schiedsrichter wurde gar nicht mehr tätig. Soweit sich der Streit um die Inseln im Golf von Fonseca dreht, hat Honduras zur Stützung seiner Ansprüche auf den Grundsatz "uti possidetis von 1821" verwiesen.[1)]
Nach Grenzverletzungen und Übergriffen auf die salvadorianische Minderheit in Honduras[2)] brach im Juli 1969 ein Krieg zwischen El Salvador und Honduras aus, bei dem salvadorianische Truppen weit in honduranisches Gebiet eindrangen. Dem OAS-Rat als vorläufigem Konsultationsorgan gemäß Art.12 Rio-Vertrag und Art.52 (81 n.F.) i.V.m. 43 (63 n.F.) OAS-Charta, der die Parteien unter Bezug auf Art.7 Rio-Vertrag zur Wiederherstellung des "status quo ante bellum" aufforderte, und dem 13. Konsultationstreffen der Außenminister gemäß Art. 39 (59 n.F.) OAS-Charta i.V.m. Art.11 Rio-Vertrag gelang es, den Krieg zu beenden.[3)]
Wenn El Salvador auch im Laufe des Krieges für einige Tage honduranisches Territorium besetzt hielt, hat es doch keine Gebietsforderungen erhoben. Die Grenze zwischen Honduras und El Salvador ist jedoch immer noch nicht festgelegt. Vielleicht führt die Einrichtung einer entmilitarisierten Grenzzone, über die sich die beiden Staaten nach dem Juli-Krieg am 4. Juni 1970 auf dem zentralamerikanischen Aussenministertreffen geeinigt haben,[4)] zu einer Konsolidierung und schafft damit nach so langen Jahren des Mißerfolgs die Voraussetzungen für eine Grenzvereinbarung.

1) Honduras - Nicaragua
Zwischen Honduras und Nicaragua besteht seit etwa 1860 Streit in Grenzfragen.[5)] Immerhin gelang es bis 1900 einen beträchtlichen Teil der Grenzlinie endgültig zu bestimmen, doch dann blieben die Bemühungen erfolglos, so daß man sich am 6./7. Oktober 1904 aufgrund der Bestimmungen des Gámez-Bonilla-Vertrages vom 7. Oktober 1894[6)] entschloß, den spanischen König Alfonso XIII

1) Ireland, a.a.O.,S.152, 156/157, 159
2) Vgl.zur unmittelbaren Vorgeschichte des Krieges: "Report of the Committee of the Council of the OAS, Acting Provisionally as Organ of Consultation, in Compliance with the Provisions of the Resolution, Adopted on July 14, 1969"(ILM 8(1969) 1112-1128)
3) AdG 39(1969)14780 C, 18854 C; ILM 8(1969)1079-1148
4) AdG 40(1970)15587 B
5) Somarriba-Salazar, S.60
6) Manning, S.211-215

als Schiedsrichter anzurufen.[1] Der Schiedsspruch erging am 23. Dezember 1906 und legte die Grenze vom Teotecacinte bis zum Atlantischen Ozean fest.[2] Honduras beugte sich dem ihm weitgehend günstigen Spruch, während Nicaragua Einwände erhob.[3] Endgültig gelöst war damit die Grenzfrage wiederum nicht. Um einem bewaffneten Konflikt vorzubeugen, boten die Vereinigten Staaten am 21. August 1918 ihre guten Dienste an, die beide Parteien annahmen.[4] Die Bemühungen führten erst 1931 zu einem ersten Erfolg, als am 21. Januar ein Protokoll unterzeichnet wurde, daß die Annahme des Schiedsspruches von 1906 und eine Kommission zu dessen Ausführung vorsah;[5] aber am 25. Juni 1931 lehnte der nicaraguanische Kongreß die Annahme des Protokolls ab und bekräftigte seine Ansicht von der Ungültigkeit des Schiedsspruches. Als sich 1937 Costa Rica, Venezuela und die Vereinigten Staaten um eine Vermittlung bemühten, kam es am 10. Dezember desselben Jahres zur Unterzeichnung des "Pact of Mutual Offers", in dem Truppenrückzug aus dem Grenzgebiet und friedliche Streiterledigung vereinbart wurden. Im Mai 1939 sah ein nicaraguaischer Verfassungsentwurf die Grenzen von 1821 vor und ignorierte damit den Schiedsspruch von 1906, was honduranische Proteste hervorrief.[6] Trotz vehementen Widerspruchs aus Nicaragua verleibte Honduras im Februar 1957 der neu geschaffenen Provinz Gracias à Dios das umstrittene Gebiet ein. Daraufhin kam es zu Grenzgefechten, die nach Vermittlung durch die OAS am 5. Mai eingestellt wurden. Am 21. Juli einigten sich Honduras und Nicaragua dahingehend, dem IGH den Grenzstreit zu unterbreiten,[7] der am 18. November 1960 mit 14 gegen 1 Stimme im Schiedsspruch zugunsten von Honduras entschied, da sich Nicaragua im Vertrag vom Oktober 1894 verbindlich zur Anerkennung des königlich spanischen Schiedsspruches verpflichtet habe.[8]

---

1) Somarriba-Salazar,S.60-79
2) Martens, NRG, 2e Sér.35(1908)563-570
3) Woolsey, in: AJ 25(1931)324(327)
4) Somarriba-Salazar,S.92/93
5) Woolsey, in: AJ 25(1931)324(327)
6) Somarriba-Salazar,S.99-103
7) Applications I,S.276-284; OAS Annals 9(1957)264-270; AdG 27 (1957)6434 C,6577 A; Fenwick, in: AJ 51(1957)761-(762 f.); Mecham, United States, S.408-410; Somarriba-Salazar, S.107-116
8) ICJ, Reports, 1960,S.192-217

Durch diese Entscheidung scheint der Grenzkonflikt zwischen Honduras und Nicaragua endgültig beigelegt.
Zwar führte ein schwerer Grenzzwischenfall vom 21. November 1968, bei dem honduranische Soldaten auf nicaraguaisches Gebiet vordrangen und dort zwei Personen töteten, bald zum Krieg,[1] doch erwuchsen aus diesem lokalen Vorfall, der nicht durch territoriale Ansprüche motiviert war, keine weiteren Komplikationen.

m) Nicaragua - Costa Rica
Nachdem bereits seit 1838 Verhandlungen zwischen Nicaragua und Costa Rica über den genauen Grenzverlauf im Gange waren, wurde am 6. Juli 1857 der erste Grenzvertrag geschlossen.[2] Knapp ein Jahr später, am 15. April 1858 einigte man sich auf einen neuen Grenzvertrag,[3] dem noch einige einschlägige Verträge folgten, aber erst 1887 sah es so aus, als könnten durch den Vertrag vom 26. Juli[4] alle Streitigkeiten beseitigt werden; der Vertrag wurde jedoch nicht ratifiziert. Auch neue Verträge und ein Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 22. März 1888[5] führten kein Ende des Streits herbei; im Gegenteil, der Streit verschärfte sich, als Nicaragua am 5. August 1914 mit den Vereinigten Staaten den Bryan-Chamorro-Vertrag abschloß, der Vereinbarungen über einen interozeanischen Kanal enthielt.[6] Costa Rica sah darin eine Verletzung des Vertrages von 1858, wie er durch den Schiedsspruch von Präsident Cleveland ausgelegt worden war, und protestierte sofort dagegen. Dieser Vertrag besagte - in der Interpretation des Schiedsspruches - daß die Bucht von San Juan del Norte gemeinsames Eigentum beider Republiken wäre, daß Costa Rica das dauernde Recht freier Schiffahrt und auf dem San Juan Fluß zustände und daß Nicaragua versprochen habe, keine Vereinbarungen über einen Kanal zu treffen, ohne zuvor Costa Rica konsultiert zu haben.[7]

---

1) Rousseau, in: RGDIP 73(1969)865
2) Ireland, North America, S.3(13)
3) BFSP 48(1857/1858)1049-1052
4) US For.Rel.1887,S.140-141
5) BFSP 79(1887/1888)555-558
6) AJ Suppl.10(1926)258-260; Finch, in: AJ 10(1916)344-351; Ireland, North America, S.3(12-20/22); Reeves, in: AJ 17 (1923)309(311/312) - Ein Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Costa Rica über den Kanalbau scheiterte im Jahre 1923
7) Woolsey, in: AJ 25(1931)324(328)

Obwohl bei der Ratifizierung des Vertrages im nordamerikanischen Senat am 18. Februar 1916 ausdrücklich betont wurde, die Rechte Costa Ricas, Honduras' und El Salvadors sollten nicht beeinträchtigt werden, reichte Costa Rica am 24. März 1916 Klage beim Zentralamerikanischen Gerichtshof ein. Die Entscheidung erging am 30. September 1916 und lastete Nicaragua die Verletzung des Vertrages von 1858 und des Schiedsspruches aus dem Jahre 1888 an.[1] Nicaragua behauptete dazu, der Gerichtshof habe seine Kompetenzen überschritten und weigerte sich, der Entscheidung zu folgen.[2]

1939 nahmen Nicaragua und Costa Rica die Verhandlungen über die Kanalisierung des San Juan del Norte Flusses auf, die am 15. April 1940 zum Abschluß eines Vertrages über die Kanalisierung und Entwicklung des San Juan als gemeinsamer Wasserweg führten.[3] Eine abschließende Grenzregelung gelang dadurch noch nicht. Im April 1948 kam es zu Grenzverletzungen durch nicaraguanische Truppen;[4] ernsthafte Spannungen entstanden jedoch erst, als Costa Rica die "Carribean Legion", eine Untergrundorganisation, die u.a. die nicaraguanische Regierung stürzen wollte, förderte und von nicaraguanischem Gebiet aus revolutionäre Unruhen in Costa Rica organisiert und unterstützt wurden, wobei im Dezember des Jahres auch bewaffnete Truppen in Costa Rica eindrangen. An diesem Zwischenfall war reguläres nicaraguanisches Militär nicht beteiligt, so daß nicht anzunehmen ist, Nicaragua habe seinen territorialen Ansprüchen auf diese Weise Nachdruck verleihen wollen. Etwas verspätet bemühte sich Nicaragua, die Infiltration der Revolutionäre nach Costa Rica zu stoppen. Dennoch konnte der Konflikt, bevor es zu bewaffneten Zusammenstößen kam, mit Hilfe der OAS auf der Grundlage des Rio-Vertrages der erstmals angewandt wurde,[5] relativ schnell bereinigt werden.[6] Er endete mit dem "Pact of Amity" vom 21. Februar 1949.[7]

---

1) Hundson, in: AJ 26(1932)759(773-775)
2) Brown, Ph.M.,in: AJ 11(1917)156; Woolsey, a.a.O.,S.328
3) Ireland, a.a.O.,S.24
4) AdG 18(1948)1471 E
5) Fenwick, in: AJ 43(1949)329-333
6) Applications I,S.35/36,51,54 f.; AdG 18(1948)1736 F,1748 C, 19(1949)1828 A; Calvocoressi-Harden, in: Survey 1947/1948, S.471/472; OAS Annals 1(1949)143-144,204-210,330-336; 2(1950) 21-22; Mecham, United States,S.392-395; Meyer-Lindenberg, in: ZaöRVR 17(1956/1957)546(559-561)
7) OAS Annals 1(1949)204-205,375

Obwohl die Grenzführung zwischen beiden Staaten aufgrund der geographischen Gegebenheiten (San Juan Fluß - Nicaragua See) sich nahezu aufdrängt, haben sich die Fronten wegen der wirtschaftlichen Vorteile, die der geplante Kanal der einen oder anderen Seite bringen könnte, verhärtet. Der Streit wäre wohl sehr schnell beendet, wenn der Kanalbauplan definitiv aufgegeben würde oder aber wenn man sich im Falle eines Kanalbaues auf eine neutrale Zone einigen würde. Vorläufig herrscht nur Ruhe an der umstrittenen Grenze zwischen Nicaragua und Costa Rica.

n) Costa Rica - Kolumbien

Die anfangs zwischen Kolumbien und Costa Rica umstrittenen Inseln Mangle Grande (Great Corn Island) und Mangle Chico (Little Corn Island) wurden durch den Schiedsspruch des französischen Präsidenten Loubet vom 11. September 1900[1] Kolumbien zugesprochen; doch hielt zu dieser Zeit Nicaragua die Inseln schon ca. zehn Jahre besetzt. Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Nicaragua, in denen den Vereinigten Staaten Rechte auf den Mangle Inseln eingeräumt wurden, führten 1916 zu kolumbischem Protest.[2] Durch den Vertrag von Managua vom 24. März 1928[3] konnte der Streit um die Inseln zwischen Nicaragua und Kolumbien endgültig friedlich beigelegt werden. Kolumbien erkannte darin die volle Souveränität Nicaraguas über die Mangle Inseln und Nicaragua diejenige Kolumbiens über den nahe gelegenen San Andrés Archipel an.
Mangels gemeinsamer Grenzen sind hinfort territoriale Streitigkeiten zwischen Nicaragua und Kolumbien nicht mehr zu erwarten.

o) Costa Rica – Panama

Panama hatte die Grenzstreitigkeiten mit Costa Rica schon bei seiner Sezession von Kolumbien im Jahre 1903 übernommen. 1825 war es zu Verhandlungen zwischen den Vereinigten Provinzen von Zentral Amerika und Kolumbien gekommen, und bis 1903 kam es noch häufig dazu, aber nur 1841 wurde ein Vertrag zwischen dem kurze Zeit von Neu Granada unabhängigen Isthmus-Staat und Costa

1) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 32(1905)411(412/413)
2) Ireland, North America, S.329/330
3) LNTS 105(1930)No.2426,S.338-342

Rica geschlossen.[1] Am 11. September 1900 fällte der französische Präsident Loubet einen Schiedsspruch zur Grenzfrage,[2] der auch für den westlichen Grenzteil, wo panamaisches Gebiet an Costa Rica ging, von beiden Staaten akzeptiert wurde. Gegen die Entscheidung über den östlichen Grenzteil aber protestierte Costa Rica. Als 1909 die Interessen nordamerikanischer Staatsbürger durch den Streit berührt wurden, schalteten sich die Vereinigten Staaten in den Konflikt ein. Unter deren Druck stimmte Panama schließlich einem neuen Schiedsspruch durch den Obersten Richter der Vereinigten Staaten White zu,[3] der am 12. September 1914 entschied, - sehr viel nachteiliger für Panama.[4]

Panama lehnte den Schiedsspruch Whites am 17. Oktober ab, weil es sich dabei nicht um eine Interpretation des Loubet-Spruches, sondern um eine völlig neue Linie handele.[5] In den folgenden Jahren gelang es nicht, den Streit beizulegen. 1917 wurden gar die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, und als es 1921 zu militärischen Zusammenstößen kam,[6] schien ein Krieg unvermeidlich. Zwar gelang es den Vereinigten Staaten, durch Vermittlung und unter militärischem Druck die kriegerischen Aktionen zu beenden, aber die diplomatischen Beziehungen blieben bis 1928 unterbrochen. Am 26. September 1938 konnte schließlich aufgrund von Konzessionen beider Staaten ein Vertrag unterzeichnet werden, der den Grenzstreit beenden sollte; als Costa Rica den Vertrag nicht ratifizierte, war auch dieser Versuch gescheitert.[7] Mehr Erfolg war dem Vertrag vom 1. Mai 1941 beschieden, in dem - bei Austausch von Gebiet etwa gleicher Größe - die Grenze genauestens beschrieben wurde. Vier Monate nach der Ratifizierung sollten zwei gemischte Kommissionen unter einem technischen Berater, der vom chilenischen Präsidenten zu benennen war, mit

---

1) Ireland, North America, S.24(16)
2) La Fontaine, in: RDILC 34(2eSér.: 4)(1902)561/562; Martens, NRG, 2eSér.32(1905)411-413
3) Durch Vertrag v.17.3.1910(BFSP 103(1909/1910)404-406)
4) BFSP 108(1914 II)439-464
5) Anderson, in: AJ 15(1921)236(239); Ireland, a.a.O.,S.38
6) LON OJ March/April 1921, Min.Coun.,S.214-219; May 1921, S.280; June 1921, S.341-344
7) Ireland, a.a.O.,S.41

den Arbeiten zur Festlegung der Grenze beginnen und nicht aufhören, bis die Grenze fixiert wäre. Meinungsverschiedenheiten in den Kommissionen sollten, wenn sich die Regierungen nicht einigen könnten, durch den technischen Berater entschieden werden. Gleichzeitig wurde freie Schiffahrt für beide Staaten auf den Grenzflüssen vereinbart.[1] Am 15. und 18. September 1944 wurde in Panama eine "General Act" unterzeichnet, in der die neue Grenze Zustimmung fand.[2]
Der langjährige Grenzstreit scheint damit ein friedliches Ende gefunden zu haben.

p) Panama - Kolumbien
Verhältnismäßig schnell konnten Meinungsverschiedenheiten über den Grenzverlauf zwischen Panama und Kolumbien beigelegt werden. Zwar kam im Januar 1909 ein Grenzvertrag, aufgrund dessen Teile der Grenze durch einen Schiedsspruch festgelegt werden sollten, nicht durch die kolumbische Nationalversammlung, doch schlossen Kolumbien und die Vereinigten Staaten am 6. April 1914 einen Vertrag, in dem Kolumbien die Unabhängigkeit Panamas anerkannte und die Grenze bezeichnet wurde. Zudem wollten sich die Vereinigten Staaten um einen Freundschaftsvertrag zwischen Kolumbien und Panama bemühen.[3]
Nach über zweijährigen Verhandlungen nahmen Panama und Kolumbien am 15. Mai 1924 die diplomatischen Beziehungen auf, und schon am 20. August 1924 unterzeichneten sie einen Grenzvertrag, der noch im selben Jahr ratifiziert wurde. Darin wurde die Grenze in groben Umrissen festgelegt. Eine Grenzkommission sollte danach den Grenzverlauf markieren.[4] Im Dezember 1935 benannte man die Grenzkommission, die bis zum Juni 1937 tätig war. Über die noch nicht durch die Kommission festgelegten Punkte einigte man sich durch Notenwechsel im Dezember 1937[5] und am 17. Juni 1938.[6] Damit war die panamaisch-kolumbische Grenze ohne große Spannungen friedlich festgelegt worden und das, obwohl man aufgrund der Sezession Panamas von Kolumbien mit weit größeren Schwierigkeiten, vor allem von seiten Kolumbiens hätte rechnen können.

---

1) PAU LTS 32, S.63; PAU Bull.75(1941)430
2) PAU TS 2,S.58
3) Scott, in: AJ 15(1921)430-439; AJ Suppl.16(1922)119-121 - Die Ratifikationsurkunden wurden am 1.3.1922 ausgetauscht.
4) LNTS 33(1925)No.841,S.168-172
5) Ireland, North America,S.210(219)
6) LNTS 193(1938/1939)No.4500,S.244-264

3. Gebietsstreitigkeiten in Südamerika

a) Kolumbien - Venezuela

Neu Granada und Venezuela schlossen 3 Jahre nach Auflösung Groß-Kolumbiens am 14. Dezember 1833 einen Freundschaftsvertrag, der auch Bestimmungen über die gemeinsame Grenze enthielt, aber gerade wegen der Grenzartikel 1838 durch Venezuela nicht ratifiziert wurde.[1] Trotz eines weiteren Freundschaftsvertrages und langwieriger Konferenzen konnte über Jahre keine Einigung in der Grenzfrage erzielt werden. 1873 wurden selbst die diplomatischen Beziehungen abgebrochen und nach deren Wiederaufnahme 1875 gleich noch einmal. Erst 1880 normalisierte sich das Verhältnis wieder, und am 14. September 1881 einigte man sich in einem Schiedsvertrag auf den spanischen König Alfonso XII als Schiedsrichter, der gemäß "uti possidetis juris von 1810" entscheiden sollte.[2] Der König akzeptierte das Amt, starb aber, bevor der Schiedsspruch gefällt war. Mit Einverständnis der Parteien erging der Spruch dennoch am 16. März 1891 durch die spanische Krone im Namen Alfonso XIII.[3] Danach sollte die festgelegte Grenze bis zum Mai 1894 abschließend markiert sein. Doch neue Meinungsverschiedenheiten verhinderten die Durchführung der Arbeiten, die ohnehin erst nach Abschluß dreier Verträge, von denen jedoch nur der vom 30. Dezember 1898[4] ratifiziert wurde, um die Jahrhundertwende hatten beginnen können. Im November 1901 wurden die diplomatischen Beziehungen nach Auseinandersetzungen in der Grenzkommission erneut abgebrochen; im Juni 1907 verhandelten Kolumbien und Venezuela wieder, und am 3. November 1916 einigte man sich darauf, durch einen neuen Schiedsspruch feststellen zu lassen, wie der alte auszuführen sei.[5] Der Schweizer Bundesrat, der als Schiedsrichter vorgesehen war, fällt seinen Spruch am 24. März 1922.[6] Die endgültige Entscheidung erging jedoch erst am 30. Juli 1924, nachdem eine Expertenkommission Karten angefertigt hatte, die den streitenden Parteien vorgelegt werden konnten.

---

1) Ireland, South America, S.206(208)
2) BFSP 73(1881/1882)1107-1108
3) Martens, NRG, 2e Sér. 24(1899)110-114
4) Ireland, a.a.O., S.213/214
5) Martens, NRG, 3e Sér.20(1929)371-374
6) RIAA, Bd.1,S.227-290; F. de Visscher, in: RDILC 3(3e Sér.) (1922 463(466-468); Scott, in: AJ 16(1922)428-431

Am 17. Dezember 1928 einigten sich Kolumbien und Venezuela über die Markierung weiter Grenzteile in deutlicher und dauerhafter Form,[1] 1930 wurde die Kommission benannt, und 1932 waren die Grenzmarkierungsarbeiten in völliger Übereinstimmung beendet.[2]
Die wohl abschließende Grenzregelung wurde in dem Vertrag vom 5. April 1941 getroffen, in dem die Grenze wie sie sich nach den früheren Verträgen in Verbindung mit diesem Vertrag darstellte, detailliert beschrieben und festgestellt wurde, daß alle Grenzstreitigkeiten beigelegt seien. Die Markierungen würden, soweit sie bereits erfolgt und noch festzulegen seien, als endgültig angesehen. Außerdem sah man Vereinbarungen vor, die den Grenzverkehr erleichtern und die Beziehungen zwischen beiden Staaten überhaupt verbessern sollten.[3] Der Ausgang der über hundert Jahre dauernden Bemühungen um eine endgültige Grenze läßt annehmen, daß der kolumbisch-venezolanische Grenzstreit für immer friedlich beigelegt worden ist.

b) Kolumbien - Brasilien

Der Vertrag von San Ildefonso vom 1. Oktober 1777[4] hatte die Grenze zwischen spanischen und portugiesischen Besitzungen nicht so genau bezeichnet, daß sich danach alle Grenzstreitigkeiten zwischen den Nachfolgestaaten spanischer Kolonien und Brasilien erübrigt hätten. - Seit 1826 verhandelten Kolumbien und Brasilien über Grenzfragen, unterzeichneten aber erst am 24. April 1907 eine Vereinbarung,[5] die die Grundlage zur Beilegung aller Grenzstreitigkeiten bilden sollte. Doch die Vertragsbestimmungen wurden nicht ausgeführt, weder trat die vorgesehene Kommission zusammen noch wurden die Meinungsverschiedenheiten durch die beiden Regierungen oder schiedsrichterlich beigelegt. Zu einem neuen entscheidenden Vertrag kam es am 15. November 1928,[6] nachdem ein Grenzvertrag zwischen Kolumbien und Peru,[7] der auch Gebiete erfaßte, die von Brasilien beansprucht wurden, zu Protesten Brasiliens geführt hatte, die Vereinigten Staaten je-

---

1) BFSP 129(1928 II) 284-287
2) Ireland, a.a.O.,S.218
3) PAU Bull. 75(1941)363-364
4) Martens, Recueil des principaux traités 2(1817)545-558
5) Martens, NRG, 3e Sér.1(1909)786-788
6) LNTS 100(1930)No.2299,S.130-134
7) Vom 24.3.1922 - LNTS 74(1928)No.1726,S.10-17

doch unter den streitenden Parteien vermitteln konnten. Eine gemischte Kommission sollte binnen 2 Jahren die Grenze festlegen. 1930 waren die technischen Voraussetzungen für die Grenzkommission geschaffen, und 1931 begannen die Arbeiten.[1] Diese Grenze scheint endgültig friedlich festgelegt zu sein.

c) Kolumbien - Ecuador

Als die ersten Verhandlungen über die Grenze zwischen Neu Granada und Ecuador im August 1832 scheiterten, brach ein Krieg aus, der aber schnell beendet werden konnte und zu dem Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 8. Dezember 1832 führte, in dem auch die Grenzen festgelegt wurden.[2] Der Vertrag hinderte Ecuador nicht daran, die inneren Unruhen in Neu Granada 1839/1840 auszunutzen und die Provinz Túquerres für annektiert zu erklären. Auf scharfen Protest gab Ecuador das Gebiet wieder heraus"; erneute Verhandlungen begannen, führten aber erst 1846 zum Erfolg. In einem weiteren Friedensvertrag vom 29. Juni 1846 bekräftigte man die Existenz des Vertrages vom 8. Dezember 1832 und versprach dessen Beachtung; dennoch wurde ein neuer Grenzvertrag vorgesehen.[3] Ein Freundschaftsvertrag vom 9. Juli 1856 brachte keine abschließende Regelung[4] und hinderte ecuadorianische Truppen 1858 nicht daran, die Demarkationslinie zu überschreiten. Gegen den Abschluß des Grenzvertrages zwischen Ecuador und Peru vom 2. Mai 1890 protestierte Kolumbien, das seine Rechte beeinträchtigt sah;[5] eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Es kam zu gelegentlichen Grenzzwischenfällen. Mehrere Verträge in den Jahren 1904 bis 1908 wurden jeweils wenigstens von einer Seite nicht ratifiziert.[6] Erst in dem Vertrag vom 15. Juli 1916 wurde die Grenze festgelegt und vereinbart, daß Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch die Regierungen beigelegt werden könnten, schiedsrichterlich gelöst werden sollten.[7] Die in dem Vertrag vorgesehene Grenzkommission schloß ihre Ar-

---

1) Ireland, South America, S.109(114/115)
2) Martens, Nouveau Recueil de Traités 13(1832-1836)58-63
3) Martens et Cussy, Rec.Man.et Prat. de Traités 5(1849)670-672
4) BFSP 47(1856/1857)1270-1277
5) Ireland, South America, S.219(222/223)
6) Ders.,a.a.O.,S.181/182
7) Martens, NRG, 3e Sér.21(1929)193-195

beit am 9. Juli 1919 erfolgreich ab.[1] Dennoch flammte der Streit erneut auf, als Kolumbien am 24. März 1922 an Peru einen Streifen Land zedierte, der erst durch die Grenzregelung mit Ecuador an Kolumbien gefallen war.[2] Nach Ansicht Ecuadors durfte Kolumbien nicht über dieses Gebiet verfügen, es sei denn, zugunsten Ecuadors. Als der kolumbisch-peruanische Vertrag 1925 ratifiziert wurde, brach Ecuador die diplomatischen Beziehungen zu Kolumbien ab. Seit sich das Verhältnis am 18. August 1931 wieder normalisiert hat[3] und 1947 ein neuer Grenzvertrag geschlossen worden ist,[4] kann der Grenzstreit zwischen Ecuador und Kolumbien als beigelegt gelten.

d) Kolumbien - Peru

Nach jeweils einseitigen Proklamationen über den Grenzverlauf 1819 und 1821 legten Kolumbien und Peru in dem Vertrag vom 6. Juli 1822 ihre Grenze erstmalig gemeinsam fest.[5] Dennoch führten Grenzstreitigkeiten im März 1828 zum Krieg, der erst durch den Friedensvertrag vom 20. September 1829 endgültig beigelegt werden konnte.[6] Dieser Vertrag sollte zugleich die Grenzfrage auf der Basis der Grenzen der Vizekönigtümer von Neu Granada und Peru regeln. Für die genaue Grenzfestlegung war eine Kommission vorgesehen; Streitigkeiten zwischen deren Mitgliedern waren durch die Regierungen der beteiligten Staaten oder aber durch Schiedsspruch eines befreundeten Staaten zu schlichten. Wegen der Auflösung Kolumbiens gelangte der Vertrag nicht zur Durchführung. Fast 75 Jahre später, am 6. Mai 1904[7], wurde wieder ein Vertrag über die Grenzfrage geschlossen, nachdem in der Zwischenzeit weitere vertragliche Regelungsversuche erfolglos geblieben waren und man sich mit gelegentlichen Protesten gegen Grenzziehungsmaßnahmen des Nachbarstaates begnügt hatte. In dem Vertrag war vorgesehen, daß der spanische König das Grenzproblem schiedsrichterlich lösen sollte. Am gleichen Tage wurden Vereinbarungen über den modus vivendi im Grenzgebiet getroffen.

---

1) Ireland, a.a.O.,S.184
2) LNTS 74(1928)No.1726,S.10-17
3) Ireland, a.a.O.,S.184
4) PAU LTS 32,S.57
5) Martens, Nouveau Recueil de Traités 6(1822-1823)58-63
6) Ders.,a.a.O., 10(1826-1832)26-32
7) US For.Rel.1904,S.695-696

Beide Verträge wurden durch Kolumbien nicht ratifiziert. Ein Grenzvertrag von 1905,[1] der den Papst als Schiedsrichter vorsah, und andere Verträge von 1905[2] und 1906[3] über den modus vivendi zwischen den Parteien beendeten den Grenzstreit nicht, der sich gar durch die Einmischung massiver privatwirtschaftlicher Interessen wegen der Kautschukgewinnung im Grenzgebiet noch verschärfte.[4] Verträge vom 21. April 1908[5] und 13. April 1910[6] bildeten neue Ansatzpunkte für die Beilegung der Grenzstreitigkeiten, führten aber nicht zu Erfolgen. Im Juli 1911 kam es gar zu militärischen Zusammenstößen im Grenzgebiet. Der entscheidende Durchbruch gelang schließlich mit dem Vertrag über Grenzen und freie Flußschiffahrt vom 24. März 1922, der die Grenze weitgehend fixierte und eine Kommission vorsah, die die genaue Markierung vornehmen sollte. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Grenzkommission sollten durch die beiden Regierungen oder, wenn so eine Übereinstimmung nicht erzielt werden könnte, durch den Haager Ständigen Schiedsgerichtshof entschieden werden.[7] Als Brasilien im November 1924 gegen den Vertrag protestierte, weil es seine Interessen nicht genügend berücksichtigt sah, schien die Grenzregelung abermals gescheitert, die Vereinigten Staaten griffen jedoch vermittelnd ein und erreichten am 4. März 1925 eine Zurücknahme der brasilianischen Proteste.[8] Drei Jahre später, am 19. März 1928, wurden die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, und schon am 14. März 1930 hatte die Grenzkommission ihre Arbeit beendet.[9] Einige Gebiete, die zuvor von Peru beansprucht worden waren, darunter die Stadt Leticia mit 300 Einwohnern im Loreto-Distrikt wurden am 17. August 1930 Kolumbien überlassen.[10] Doch die Stimmung in diesem Gebiet war gegen den Staatenwechsel, und am 1. September 1932 überfielen peruanische Streitkräfte und

---

1) a.a.O.,1905,S.257-258
2) a.a.O.,S.258-259
3) Martens, NRG, 3e Sér.6(1912)635-636
4) Ireland, South America, S.185(192)
5) Martens, a.a.O.,S.16-17
6) a.a.O.,S.17-20, 339-344 (Freundschafts- und Schiedsvertrag)
7) LNTS 74(1928)No.1726,S.10-17
8) Martens, NRG, 3e Sér.25(1932)672-674
9) LNTS 100(1932) zu No.1726,S.230-246
10) Ireland, a.a.O.,S.198

Zivilisten Leticia, vertrieben die kolumbischen Behörden und übernahmen die Verwaltung des Ortes.[1] Versuche, den Konflikt im Rahmen des Gondra-Vertrages von 1923 und des Interamerikanischen Schiedsvertrages von 1929 zu lösen, schlugen ebenso fehl, wie das Vermittlungsbemühen Brasiliens und die Ermahnungen des nordamerikanischen Außenministers Stimson vom 25. Januar 1933, der Peru an die Resolution "Aggression" vom 20. Februar 1928 und die Deklaration von Washington vom 3. August 1932 erinnerte.[2] Die Aufforderung des Völkerbundes vom 26. Januar 1933 an Peru, Kolumbien nicht bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte auf kolumbischem Gebiet zu behindern, wurde nicht befolgt. Auf Antrag Kolumbiens vom 17. Februar 1933 behandelte der Völkerbundsrat den Konflikt nach Art. 15 VBS und erließ am 18. März 1933 Empfehlungen, die den Rückzug der peruanischen Truppen und die Einsetzung einer Verwaltungskommission vorsahen, wodurch die Rückkehr des umstrittenen Gebietes an Kolumbien ermöglicht werden sollte.[3] Die Empfehlungen wurden von beiden Seiten akzeptiert,[4] und etwa 1 Jahr nach Beginn ihrer Arbeiten konnte die Kommission die Verwaltung Leticias wieder an Kolumbien übergeben. Endgültig bereinigt wurde der Konflikt durch das kolumbisch-peruanische Protokoll über Frieden, Freundschaft und Zusammenarbeit vom 24. Mai 1934,[5] das als Ergebnis einer Botschafterkonferenz, die von Oktober 1933 bis Mai 1934 getagt hatte, zustande gekommen war. Das Protokoll regelte die für beide Staaten wichtigen Verkehrs- und Wirtschaftsfragen und sah bei etwaigen Streitigkeiten über seine Auslegung die Anrufung des StIGH vor.
Letztlich konnte damit der Annexionsversuch Perus vereitelt und die anfänglich kriegerische Auseinandersetzung friedlich beigelegt werden.

---

1) Rauchhaupt, in: VBuVR 1(1934)216-219; Meyer-Lindenberg, in: WVR II,S.414; Woolsey, in: AJ 27(1933)317
2) Hackworth I, S.752(§ 105); Woolsey, a.a.O.,S.320-324
3) Zur Entwicklung des Streits vor dem Völkerbund vgl. die Dokumente: C. 20.M.5. 1933.VII.,C.58.M.23.1933.VII., C.71.M. 28.1933. VII., C.87.M.31.1933.VII., C.89.M.33.1933.VII., C.97.M.36.1933.VII., C.104.M.39.1933.VII., C.139.M.63.1933. VII., C.158.M.78.1933.VII., C.174.M.86.1933.VII., C.177.M. 87.1933.VII., C.186.M.90.1933.VII., C.194.M.91.1933.VII., S.1(11/12) - C.69.1933.VII., C.168.1933.VII., C.169.1933. VII., C.175.1933.VII., C.176.1933.VII., C.179.1933.VII.
4) LNTS 138(1933) No.3192,S.252-268
5) PAU Bull.68(1934)550-555 - die Ratifikationsurkunden wurden am 27.9.1935 ausgetauscht (PAU Bull.69(1935)810) - Woolsey, in: AJ 27(1933)525; vgl.auch Woolsey,in:AJ 29(1935)94-99

e) Venezuela - Guiana (Großbritannien)

Als sich nach über vierzigjährigem Bemühen um die Grenzziehung zwischen Venezuela und British Guiana keine Erfolgsaussichten zeigten, brach Venezuela am 21. Februar 1887 die diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien ab.[1] Versuche in den Jahren 1893 und 1894, den Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen, scheiterten,[2] waren dann aber drei Jahre später erfolgreich, nachdem die Vereinigten Staaten sich schon 1895 in den Streit eingeschaltet und energisch auf eine Lösung gedrängt hatten.[3] Am 2. Februar 1897 schlossen Venezuela und Großbritannien einen Vertrag, wonach ein Schiedsgericht die Grenze festlegen sollte.[4] Dessen später umstrittener Spruch[5] erging am 3. Oktober 1899 und gab den größten Teil des strittigen Gebietes an Großbritannien.[6] Die venezolanisch-britische Grenzkommission begann ihre Arbeit am 24. November 1900 und beendete sie am 2. August 1905.[7]

Damit hätte der Grenzstreit endgültig beigelegt sein können, doch gab sich Venezuela letztlich mit der Regelung nicht zufrieden und erhob am 9. April 1948 auf der 9. interamerikanischen Konferenz in Bogotá Ansprüche auf einige westindische Inseln und auf Guiana.[8] Das venezolanische Vorgehen brachte ebensowenig Fortschritte wie die Erörterung des Konflikts vor den Vereinten Nationen 1962.[9] Ende 1966, nachdem Guiana bereits am 26. Mai 1966 unabhängig geworden war,[10] beanspruchte Venezuela noch immer zwei Drittel des guianischen Staatsgebietes und besetzte im Oktober 1966 gar die Grenzflußinsel Ankoko.[11] Zuvor hatten sich die Außenminister Venezuelas und Großbritanniens mit dem Premierminister von Guiana in Verhandlungen am 16. und 17. Februar 1966 in Genf schon auf einen Lösungsversuch geeinigt. Danach sollte binnen zwei Monaten eine

---

1) Martens, NRG, 2e Sér.14(1889)469-471
2) Ireland, South America, S.230(235/236)
3) s. die Korrespondenz zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien (BFSP 87(1894/1895)1061-1107; 88(1895/1896) 1242-1290); vgl.auch die Kongreßbotschaft des US-Präsidenten v.17.12.1895(BFSP 87(1894/1895)1210-1214); Barclay,in: RDILC 28(1896)502(520-524)
4) Martens, a.a.O.,28(1902)328-332
5) Schoenrich, in: AJ 43(1949)523-530; Child, in: AJ 44(1950) 682-693; Dennis, in: AJ 44(1950)720-727
6) a.a.O. 29(1903)581-587
7) Ireland, a.a.O.,S.240
8) AdG 18/19(1948/1949)1453 B; die Zugehörigkeit der Insel Patos zu Venezuela hatte Großbritannien schon in dem Vertrag v.26.2.

britisch-guianisch-venezolanische Kommission eingeschaltet werden, die innerhalb von vier Jahren eine Möglichkeit zur Beendigung des Konflikts finden sollte. Bleiben die Bemühungen der Kommission erfolglos, soll unverzüglich von einer der in Art.33 SVN vorgeschlagenen Streitbeilegungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.[1] Ein Lösungsweg zeichnet sich durch den Hinweis in der Vereinbarung ab, auch die Voraussetzungen für eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu erörtern; denn Venezuela hat es vor allem auf die reichen Vorkommen verschiedener Rohstoffe in Guiana abgesehen. Trotz der Bemühungen um Entschärfung und Beilegung des Konflikts entstanden im Juli 1968 ernsthafte Spannungen, als Venezuela auf guianische Kosten sein Hoheitsgebiet ausdehnen wollte. Nach neuen Grenzzwischenfällen machte Guiana im Februar 1970 den UN-Sicherheitsrat auf die "ernste Situation" an der Grenze aufmerksam.[2]
Seit dem 26. Mai 1966 richten sich die Forderungen Venezuelas nicht mehr gegen die britische Kolonialmacht, sondern gegen einen unabhängigen amerikanischen Staat, so daß Venezuela nicht mehr auf die Zustimmung anderer amerikanischer Staaten zu seinen Forderungen aufgrund antikolonialer Ressentiments hoffen kann, Möglicherweise erleichtert diese veränderte Konstellation trotz der momentan angespannten Lage die Lösung des Konflikts mit friedlichen Mitteln.

f) Venezuela - Brasilien

Auf der Grundlage des Vertrages von San Ildefonso[3] begannen 1843 die Verhandlungen zwischen Venezuela und Brasilien über die Grenzfestlegung. Am 25. November 1852 konnte ein erster Freundschafts- und Grenzvertrag unterzeichnet werden, der aber von Venezuela nicht ratifiziert wurde.[4] Doch schon einige Jahre

---

1942 anerkannt (LNTS 205(1944-1946)No.4830,S.132-134
9) UNYB 16(1962)112/113
10) AdG 36(1966)12534 C
11) Rousseau, in: RGDIP 71(1967)435/436

---

1) UNTS 561(1966)No.8192,S.323-327; AdG 36(1966)12341 B
2) Rousseau, in: RGDIP 73(1969)478-480 (zur Entwicklung 1968/1969); AdG 40(1970)15307 B; Die Welt v.27.2.1970,Nr.49,S.5
3) s.o.S.75, Anm.
4) BFSP 49(1858/1859)1213-1215; Ireland, South America,S.138 (140)

später, am 5. Mai 1859, wurde ein neuer Vertrag unterzeichnet, in dem die Grenze festgelegt und deren Markierung durch eine Kommission vorgesehen wurde. Zweifel über den genauen Grenzverlauf sollten die beteiligten Regierungen freundschaftlich ausräumen.[1] Zwar nahm die Kommission 1880 ihre Tätigkeit auf und vermaß und markierte einen Großteil der Grenze, doch wurde der verbleibende Rest gar nicht oder nur von einer brasilianischen Kommission vermessen. Die Arbeiten dieser Kommission sollten aufgrund zweier Protokolle vom 9. Dezember 1905 gemeinsam überprüft und komplettiert werden;[2] die Arbeiten kamen jedoch nicht in Gang. Mehr Erfolg war dem Protokoll vom 29. Februar 1912[3] beschieden, durch das erreicht werden konnte, daß Vermessungs- und Markierungsarbeiten ihren Fortlauf nahmen. Immer noch war die Grenze nicht vollständig festgelegt, und so einigte man sich im Protokoll vom 24. Juli 1928[4] darauf, daß jede Regierung eine Kommission benennen sollte und Vermessung und Markierung gemeinsam vorzunehmen seien. Als zur vorgesehenen Zeit die venezolanische Kommission nicht im Grenzgebiet erschien, kehrte die brasilianische Gruppe nach Überprüfung einiger früherer Markierungen unverrichteter Dinge wieder um.[5]

Beide Staaten scheinen über die Grenzziehung einig. Beschrieben ist der Grenzverlauf sowie weitgehend vermessen und markiert. Wenn auch die Arbeiten nicht beendet worden sind, so ist doch nicht damit zu rechnen, daß es wegen des letzten Stücks unmarkierter Grenze im östlichen unbewohnten und nicht sehr wertvollen Grenzgebiet[6] zwischen den beiden Staaten noch zu Spannungen kommt.

g) Guiana (Großbritannien) - Brasilien

Brasilien und Großbritannien einigten sich am 6. November 1901 auf einen Vertrag, aufgrund dessen der italienische König die

---

1) Martens, NRG$_e$17 II(1869)161-167
2) Ders.,NRG, 3^{e}Sér. 9(1919)763-764
3) BFSP 105(1912)938-940
4) BFSP 130(1929 I)447-449; vgl.dazu den Notenaustausch v. 7.11.1929 (LNTS 99(1930)No.2288, S.428-430
5) Ireland, a.a.O.,S.142/143
6) Ders.,a.a.O.,S.144

brasilianisch-britisch-guianische Grenze durch Schiedsspruch festlegen sollte.[1] Davor waren Großbritanniens Vorschläge von 1843 und 1891, auch besonders entgegenkommende vom 22. April 1897 und vom 24. Mai 1898 durch Brasilien abgelehnt worden. Umgekehrt hatte Großbritannien einige brasilianische Vorschläge nicht akzeptiert.[2] Am 6. Juni 1904 erging der Schiedsspruch des italienischen Königs, der dem britischen Angebot von 1891 entsprach und für Brasilien erheblich ungünstiger ausfiel als die britischen Vorschläge von 1897 und 1898.[3] Praktische Konsequenzen wurden aus dem Schiedsspruch erst 1926 gezogen, als Brasilien und Großbritannien am 22. April einen Vertrag über die Berichtigung gewisser Ungenauigkeiten des Schiedsspruches und einen allgemeinen Grenzvertrag schlossen, worin auch vorgesehen war, die Differenzen in der Grenzkommission, die nicht freundschaftlich beigelegt werden könnten, durch Schiedsspruch zu bereinigen.[4] Ein Protokoll über das Verfahren der Grenzkommission wurde am 18. März 1930 unterzeichnet,[5] die Markierung ist durchgeführt und in dem Notenaustausch vom 15. März 1940[6] gebilligt worden. Zu weiteren Streitigkeiten gab die Grenze zwischen Brasilien und British Guiana keinen Anlaß. Auch nach Erlangung der Unabhängigkeit Guianas am 26. Mai 1966 sind keine territorialen Forderungen der beiden Staaten gegeneinander bekannt geworden.

h) Brasilien - Ecuador

Zwischen Brasilien und Ecuador sah der Vertrag vom 6. Mai 1904 eine Grenzregelung vor.[7] Als sich aber 1922 Kolumbien, Peru und Brasilien über ihre Grenzen einigten, schob sich peruanisches Gebiet zwischen Brasilien und Ecuador, so daß die Vereinbarung von 1904 hinfällig wurde.

---

1) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 32(1905)413-416
2) Ireland, South America, S.152(153/154)
3) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 32(1905)485-489
4) LNTS 92(1929)No.2097, S.312-315,315-316
5) LNTS 101(1930)No.2339,S.402-407
6) UNTS 5(1947)No.29,S.71-73 - Hauptbericht der Grenzkommission, a.a.O.,S.76-164
7) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 34(1907)519-520

i) Brasilien - Peru

Brasilien und Peru hatten schon 1841 einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet, in dem sie sich auch über die Notwendigkeit der Grenzmarkierung einig waren, die auf der Basis des "uti possidetis von 1821" erfolgen sollte. Dieser Vertrag trat nicht in Kraft,[1] aber ein ähnlicher Vertrag vom 23. Oktober 1851 sah als Grundlage der Grenzziehung ebenfalls das Prinzip "uti possidetis" vor.[2] Zwischen 1851 und 1903, als Brasilien das Acre-Gebiet von Bolivien erwarb,[3] wurden noch verschiedene Vereinbarungen über Grenzziehung und -markierung getroffen, auch machten die Markierungsarbeiten Fortschritte, ohne daß die Grenze schon endgültig festgelegt worden wäre.

Anschließend an die Acre-Vereinbarung gab es jedoch Spannungen zwischen Peru und Brasilien und Zusammenstöße zwischen Angehörigen beider Staaten, die ernsthaftere Formen anzunehmen drohten.[4] In einem Protokoll vom 12. Juli 1904[5] bemühten sich Brasilien und Peru erfolgreich um friedliche Einigung. Die endgültige Regelung der Grenzfrage bahnte sich mit dem Vertrag vom 8. September 1909 an,[6] der den noch umstrittenen Teil der Grenze festlegte und eine Grenzkommission vorsah. Meinungsverschiedenheiten sollten schiedsrichterlich geklärt werden. In einem Protokoll vom 19. April 1913[7] wurden die Formalitäten für das Tätigwerden der Kommission vereinbart. Mittlerweile ist die Grenze in voller Länge markiert.[8]

j) Brasilien - Bolivien

Mit dem Protest Brasiliens gegen bolivische Übergriffe begann 1837 der Grenzstreit zwischen diesen beiden Staaten.[9] Am 27. März 1867 konnte ein erster Vertrag über die Grenzlinie auf der

---

1) Ireland, South America,S.123(125); d'Eca, in: PAU Bull.69 (1935)155(164)
2) Martens et Cussy, Rec.Man.et Prat.de Traités 6(1856)640-642
3) s.u.S.
4) Ireland, a.a.O.,S.125-127
5) BFSP 97(1903/1904)689-691
6) Martens, NRG, 3e Sér.6(1913)849-852
7) Vgl.die Rede des brasilianischen Präsidenten vom 3.Mai 1913, in der er u.a. den Inhalt des Protokolls wiedergibt (Extraits du message...in: Arch.dipl.,4e Sér.130(1914)363(381))
8) Ireland, a.a.O.,S.130
9) Ireland, South America, S.40

Grundlage "uti possidetis" geschlossen werden.[1] Peru, das seine Rechte beeinträchtigt sah, protestierte gegen die Heranziehung des Grundsatzes "uti possidetis", der nur unter spanisch-amerikanischen Staaten anwendbar sei und nicht zwischen Staaten, die sich von verschiedenen Souveränen ableiteten; insbesondere sei das Prinzip dann nicht anwendbar, wenn bereits ein einschlägiger Vertrag existiere.[2]

Die in dem Vertrag von 1867 vorgesehene Markierungskommission nahm zwar ihre Arbeit auf, ging aber bald wieder auseinander, weil man sich über mehrere Grenzpunkte nicht zu einigen vermochte. 1874 brach ein Streit um die Quelle des Javary-Flusses aus, der aber durch eine gemischte Kommission friedlich beigelegt werden konnte. Korrekturen der Entscheidung von 1874 erfolgten 1877 und 1898 einverständlich und brachten daher keinen neuen Konfliktstoff. Ernsthafte Spannungen gab es wegen des Acre-Gebietes, das sich 1899 zum Freistaat erklärt hatte und das erst 1901 von Bolivien zurückerobert werden konnte. In mehreren Protokollen zwischen 1895 und 1900 über die Markierung eines Teils der Grenze schien Brasilien zwar zuzugestehen, daß es sich bei dem Acre-Gebiet um bolivisches Territorium handelte, auch erkannte es den Acre-Freistaat nicht an, als aber Bolivien an ausländische Gesellschaften sehr weitgehende Konzessionen in diesem Gebiet vergab, protestierte neben Peru auch Brasilien und sperrte als "Repressalie" u.a. seine Flüsse für den Durchgangsverkehr nach Bolivien. Diese Maßnahme wurde erst auf den Protest mehrerer europäischer sowie der Vereinigten Staaten wieder aufgehoben.

Im Januar 1903 kam es zu einem Aufstand brasilianischer Siedler im Acre-Gebiet, und ein Krieg mit Brasilien schien unvermeidlich, als Bolivien gegen die Aufrührer vorging. Dann akzeptierte Bolivien jedoch den brasilianischen Vorschlag, die Befriedung des Gebietes und dessen vorläufige Besetzung durchzuführen, und ein vorläufiges Übereinkommen, das einen modus vivendi während der vier- (später sieben-) monatigen Verhandlungen vorsah, beseitigte zunächst die schärfsten Spannungen. Anschließend besetzten brasilianische Truppen das umstrittene Gebiet, Brasilien löste die von Bolivien gewährten Konzessionen aus und bot Bolivien Kauf oder Tausch des Gebietes an. Durch Tausch konnte dann

1) Martens, NRG 20(1875)613-621
2) Vgl.die Argumentation Argentiniens bei den Verhandlungen mit Brasilien in den neunziger Jahren (s.u.S.88)

noch 1903 eine für beide Teile zufriedenstellende Lösung erreicht werden.[1)]

Der Vertrag von Petropolis vom 17. November 1903 legte die brasilianisch-bolivische Grenze fest,[2)] bestimmte die Entschädigungssumme, die Bolivien erhalten sollte, weil auch unbestrittenes bolivisches Gebiet an Brasilien gehen sollte und sah eine Markierungskommission vor. Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch die beiden Regierungen geschlichtet werden könnten, sollten schiedsrichterlich beigelegt werden. Ein Protokoll vom 6. Februar 1907[3)] und ein Vertrag vom 10. Februar 1911 befaßten sich mit dem Vorgehen der Grenzkommission. Drei weitere Protokolle vom 3. September 1925 ergänzten und korrigierten den Vertrag von Petropolis;[4)] sie wurden weitgehend in den Vertrag vom 25. Dezember 1928[5)] integriert, der noch einmal die Grenze festlegte, soweit sie noch nicht markiert war. Eine Grenzkommission sollte sich der ganzen Grenze annehmen, um sie neu zu markieren, alte Grenzpunkte zu erneuern oder an einzelnen Punkten größere Klarheit zu schaffen.

Zwar konnte wegen des Chaco-Konfliktes die brasilianisch-bolivische Grenze nicht markiert werden, doch geschah die vertragliche Festlegung sehr genau, so daß auch ohne Markierung neue Konflikte unwahrscheinlich sind. Heute werden von beiden Staaten gegen einander keine territorialen Ansprüche geltend gemacht.

k) Brasilien - Paraguay

Zu optimistisch waren Brasilien und Paraguay, als sie in dem Grenzvertrag vom 6. April 1856 vorsahen, die Grenzfrage binnen der nächsten 6 Jahre zu lösen.[6)] Die unkluge Großmachtpolitik des Diktators López führte Paraguay 1865 in den fünfjährigen Krieg gegen Argentinien, Brasilien und Uruguay, in dem es 70%

---

1) Ireland, a.a.O.,S.42,44-47; Moulin, in: RGDIP 11(1904)150 (154-162,166-176)
2) Martens, NRG, 3e Sér.3(1910)62-70
3) Martens, NRG, 3e Sér.3(1910)68-70
4) Ireland, a.a.O.,S.49-52
5) BFSP 128(1928 I)677-679, 679-680(Reversal Notes)
6) Martens et Cussy, Rec.Man.et Prat.de Traités 7(1857)516-521; 522;(am selben Tage wurde ein Friedensvertrag unterzeichnet)

seiner Bevölkerung und weite Gebiete verlor. Schon der Bündnisvertrag zwischen Paraguays Kriegsgegnern vom 1. Mai 1865 hatte auch Gebietsverluste Paraguays zugunsten Brasiliens vorgesehen.[1] Im Friedensvertrag vom 9. Januar 1872, nach dem die Grenzfrage in einem Sondervertrag geregelt werden sollte, verpflichtete sich Brasilien - in Übereinstimmung mit dem Bündnisvertrag von 1865 - die Unabhängigkeit, Souveränität und Integrität Paraguays für immer zu respektieren und gar für 5 Jahre zu garantieren.[2] Der Grenzvertrag vom selben Tage begünstigte Brasilien wie vorgesehen.[3] Als am 14. November 1874 die Grenzmarkierungsarbeiten aufgrund dieses Vertrages beendet waren, war auch der größte Teil der brasilianisch-paraguayischen Grenze gekennzeichnet.[4] Durch den Vertrag vom 21. Mai 1927 sollte die restliche Grenze festgelegt werden.[5] Die in dem Protokoll vom 9. Mai 1930[6] spezifizierten Markierungsarbeiten wurden durch den Chaco-Krieg behindert, doch in rund dreißigjähriger Arbeit gelang es, weite Teile der Grenze bis in die Nähe der Guaira-Fälle zu bestimmen. Wegen Meinungsverschiedenheiten lehnte Brasilien 1961 die weitere Mitarbeit in der Grenzkommission ab. Brasilien beansprucht die Guaira-Fälle des Grenzflusses Parana, die andrerseits Paraguay zu seinem Territorium zählt.[7] Obwohl die Fälle zur Gewinnung von Elektroenergie geeignet sind, ist nicht zu erwarten, daß der eine oder der andere Staat versuchen wird, seine Ansprüche gewaltsam durchzusetzen.

1) Brasilien - Argentinien

Nachdem ein Vertrag vom 14. Dezember 1857,[8] der den Uruguay als Grenze zwischen Brasilien und Argentinien vorsah, nicht in Kraft getreten war, wurde am 28. September 1885 ein neuer Vertrag geschlossen, der die Grenze in Umrissen festlegte und bestimmte, daß eine Kommission den genauen Grenzverlauf ausarbeiten sollte.[9] Als Ergänzung dazu kam es am 7. September 1889

---

1) Martens, NRG 20(1875)601-606
2) Ders.,NRG,2e Sér.4(1879/1880)568-572
3) a.a.O.,S.573-574
4) Ireland, South America, S.117(122/123)
5) BFSP 127(1927 II)145-147
6) LNTS 136(1933)No.3142, S.435-442
7) Rousseau, in: RGDIP 70(1966)1003(1008/1009)
8) BFSP 49(1858/1859)1316-1317; vgl.auch das Zusatzprotokoll vom selben Tage, in dem festgestellt wird, "the law of nations also sanctions the principle of the uti possidetis as a legitimate title to territorial ownership"(a.a.O.,S. 1318)
9) Martens, NRG,2e Sér.12(1887)584-592

zum Abschluß eines Schiedsvertrages,[1] wonach der Präsident der Vereinigten Staaten den Streit lösen sollte, wenn sich die Parteien nicht binnen 90 Tagen auf den Kommissionsbericht geeinigt hätten. Die Kommission beendete ihre Arbeit am 24. September 1891. Doch war nach der Proklamation der Republik in Brasilien schon erneut verhandelt und am 25. Januar 1890 ein Vertrag geschlossen worden, der die Teilung der strittigen Gebiete vorsah und in dem sich die Parteien weitgehend an den natürlichen Grenzen orientiert hatten. Trotzdem ratifizierte Brasilien den Vertrag nicht. Daraufhin wurden die Unterlagen für den Schiedsspruch vorbereitet, wobei das Prinzip "uti possidetis" als Regelungsmechanismus für kurze Zeit diskutiert, aber dann von Argentinien mit der gleichen Begründung wie schon früher von Peru[2] abgelehnt wurde: der Grundsatz sei zur Grenzfestsetzung zwischen solchen Staaten nicht geeignet, deren Territorien bereits vor der Unabhängigkeit zu verschiedenen Staaten gehört hätten.[3] Der Schiedsspruch des nordamerikanischen Präsidenten Cleveland erging am 5. Februar 1895[4] und wurde durch Protokolle aus dem selben Jahr und 1898 ergänzt, die die Ausführung des Schiedsspruches regelten.[5] Da die Grenzziehung sich schwierig gestaltete, wurde am 6. Oktober 1898 ein Vertrag über die Festlegung der Grenze durch direkte und freundschaftliche Verhandlungen unterzeichnet.[6] Ein Vertrag vom 2. August 1900 enthielt die Einzelheiten für das Vorgehen der Grenzkommission, die ihre Tätigkeit am 6. Oktober 1904 beendete.[7] 6 Jahre später, am 4. Oktober 1910, wurde das Kommissionsergebnis akzeptiert.[8] Dennoch wurden Zusatzverträge erforderlich, so der Vertrag vom selben Tage, der den genauen Verlauf der Grenze in Uruguay bestimmte[9] und ein weiterer Vertrag vom 27. Dezember 1927, der am 9. Juli 1941 in Kraft trat,[10] und Artikel 1 des Vertrages vom 6. Oktober 1898 ersetzte.[11]

---

1) BFSP 81(1888/1889)254-255
2) s.o.S.85
3) Ireland, South America, S.10(15)
4) BFSP 87(1894/1895)697-699(mit anschließender Korrespondenz (a.a.O.,S.700-702))
5) Protokoll v.9.8.1895(BFSP 87(1894/1895)1209-1210)
6) BFSP 90(1897/1898)85-87
7) Ireland, a.a.O.,S.14-16
8) Martens, NRG, 3e Sér.7(1913)783-798
9) Ireland, a.a.O.,S.16/17
10) Sabaté Lichtschein, in: RJBA (1962)283(284)
11) UNTS 51(1950)No.193,S.276-278

Heute bestehen zwischen Brasilien und Argentinien über die genaue Grenzziehung keine Differenzen mehr, so daß die Grenze als friedlich festgelegt gelten kann.

m) Brasilien - Uruguay

Am 25. Dezember 1828 unterzeichneten Brasilien und Uruguay einen Vertrag über eine vorläufige Grenzregelung.[1] Schon am 12. Oktober 1851 wurde die Grenze vertraglich recht genau auf der Basis "uti possidetis" festgelegt.[2] Danach modifizierte man den Grenzverlauf zwar noch verschiedentlich, so durch Vertrag vom 15. Mai 1852[3] und später noch am 30. Oktober 1904[4] und am 7. Mai 1913,[5] wesentliche Änderungen erfolgten jedoch nicht mehr. Grenzmarkierungsarbeiten waren bereits in den Jahren 1852 bis 1859 durchgeführt worden und wurden 1920 zur Verbesserung der Markierungen noch einmal aufgenommen.[6]
Brasilien und Uruguay haben ihre Grenze friedlich festgelegt und machen auch heute keine Gebietsansprüche gegeneinander geltend.

n) Ecuador - Peru

Zu den schwersten Territorialkonflikten in Südamerika gehört der zwischen Ecuador und Peru um das Oriente-Gebiet. Peru, das den größten Teil des umstrittenen Territoriums besetzt hielt, berief sich zur Stützung seiner Ansprüche auf den Grundsatz "uti possidetis subsequent to the gaining of independence" und die "Cédula" des spanischen Königs vom 15. Juli 1802, in der die Provinzen Mainas und Quijos aus kirchlichen Gründen getrennt und verschiedenen Vizekönigreichen zugeordnet wurden, Ecuador dagegen wollte den Grundsatz als "uti possidetis prior to independence" verstanden wissen, begründet auf die "Cédulas" von 1563, 1717, 1739 und 1740,[7] und leitete seine Ansprüche im übrigen aus dem Friedensvertrag vom 22. September 1829[8] und

---

1) Ireland, South America, S.130(132)
2) Martens et Cussy, Rec.Man.etPrat.de Traités 6(1856)609-610
3) a.a.O., 7(1857)57-59
4) Martens, NRG, 3eSér.6(1913)858-865
5) a.a.O., 20(1929)511-512
6) Ireland, a.a.O., S.135,138; vgl.im einzelnen auch Guani, in: RC 8(1925 III)207(300-306)
7) Maier, in: AJ 63(1969)28(33/34, 37); Ulloa, in: RPDI 2 (1942)3(16-18)
8) s.o. S.77,Anm.6)

dem Protokoll vom 11. August 1830 zwischen Peru und Kolumbien, dessen Nachfolger es in diesem Gebiet mit Erlangung der Unabhängigkeit 1830 wurde, her.[1)]
Am 12. Juli 1832 schloß Ecuador mit Peru einen Freundschafts- und Bündnisvertrag,[2)] der u.a. vorsah, daß die existierenden Grenzen solange anerkannt werden sollten, bis eine Grenzabkommen zwischen ihnen geschlossen worden wäre. Am 1. August 1887 einigten sich die beiden Staaten auf einen Schiedsvertrag,[3)] wonach der spanische König die Grenzfrage endgültig entscheiden sollte. Ein nachmaliger Versuch, die Grenze direkt vertraglich festzulegen, scheiterte 1890 (Vertrag vom 2. Mai). In den Jahren danach herrschte durch eine Kette von Zwischenfällen latente Kriegsgefahr, die bedrohliche Formen annahm, als 1910 gerüchteweise verlautete, der Schiedsspruch werde demnächst gefällt und sei Ecuador ungünstig, was dort zu scharfen Reaktionen führte.[4)] Die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien boten Vermittlungsdienste an; die unmittelbare Kriegsgefahr konnte gebannt werden. Auch trat der spanische König als Schiedsrichter zurück, als Ecuador wieder direkte Verhandlungen anstrebte.[5)] Am 21. Juni 1924 kam zwar eine Vereinbarung zustande, wonach durch direkte Verhandlungen in Washington der Grenzstreit gelöst oder aber eine Zone festgelegt, die dem Schiedsspruch des nordamerikanischen Präsidenten unterbreitet werden sollte,[6)] doch war das Protokoll praktisch erfolglos. Nach bewaffneten Zwischenfällen im Oktober 1932 lud Peru Ecuador zu Verhandlungen ein, die von Ecuador akzeptiert wurden, so daß die Gespräche am 30. September 1936 in Washington beginnen konnten. Bei deren Scheitern sollte gemäß der Vereinbarung vom 6. Juli 1937 Präsiden Roosevelt als Vermittler angerufen werden.[7)] Zwar führte ein schwerer Grenzzwischenfall am 1. Juni 1938 nicht zum Abbruch der Bemühungen, aber ein Erfolg war ihnen auch nicht beschieden.[8)]

---

1) Ireland, South America, S.188; Maier, a.a.O.,S.40; Ulloa, a.a.O., S.19/20; **ders., Acuerdo de Límites**, s.63(73-74)
2) Martens, Nouveau Recueil de Traités 13(1832-1836)23-29
3) Manning, S.170-172
4) Ireland, South America, S.219-225
5) Ulloa, in: RPDI 2(1942)3(25); Woolsey, in: AJ 25(1931)324 (330), 31(1937)97-100
6) LNTS 27(1924)No.694, S.346-348
7) Ireland, a.a.O., S.228/229; Ecuador(ean)-Peru(vian)Boundary Negotiations, in: PAU Bull.70(1936)606, 833-837
8) AdG 8(1938)3605 D; LON OJ Dec.1938, S.1130-1132

Der Grenzstreit wurde am 5. Juli 1941 wieder zum bewaffneten Konflikt. Wenige Tage danach boten Chile, die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien ihre guten Dienste an, die von den Streitparteien angenommen wurden.[1] Beendet schien der über hundert Jahre alte Grenzstreit, als Peru und Ecuador am 29. Januar 1942 in Rio de Janeiro ein "Protocol of Peace, Friendship, and Boundaries" unterzeichneten, das am 26. Februar desselben Jahres ratifiziert wurde.[2] Das Protokoll enthielt vor allem eine abschließende Regelung der Grenzfrage. Argentinien, Brasilien, Chile und die Vereinigten Staaten waren als Garantiemächte des Vertrages vorgesehen (Art.5) und sollten bei der Lösung von Streitigkeiten behilflich sein (Art.7). Nach einer Revolution in Ecuador im Mai 1944 ließ die neue Regierung den Grenzvertrag untersuchen, stellte darauf die mit Ausarbeitung und Abschluß des Vertrages befaßt gewesenen Staatsbeamten als Vaterlandsverräter vor Gericht und erklärte, den Vertrag nicht anerkennen zu wollen.[3] Beide Regierungen nahmen dann einen Vermittlungsvorschlag des ehemaligen brasilianischen Außenministers Aranha vom 8. März 1945 an, der neuerlich Peru begünstigte.[4]

Im September 1955 fühlte sich Ecuador durch peruanische Truppenkonzentrationen in seiner territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit bedroht und rief daraufhin den Rat der OAS an. Die Garantiestaaten wurden jedoch eingehalten und konnten vermitteln.[5] An diese wandte sich der Außenminister Ecuadors erneut mit einem Telegramm vom 22. Oktober 1960, in dem er seine "rejection of the invalid Rio Protocol" vom 29. Januar 1942 erklärte.[6] Darauf antworteten die Außenminister der Garantiestaaten am 7. Dezember 1960 in gleichlautenden Telegrammen[7] u.a., daß Ecuador sich nicht einseitig von dem Vertrag, den sie für wirksam hielten, lösen könne. Die Grenze sei in beiderseitigem Einvernehmen schon weitgehend festgelegt. Soweit Zweifelsfragen über den letzten Teilabschnitt auftauch-

1) AdG 11(1941)5112 D, 5121 E, 5223 D; a.a.O., 5137 F, 5194 A
2) AJ Suppl. 36(1942)168-170
3) AdG 14(1944)6395 B, 6510 C, 6552 B; AdG 15 a.F.(1945) 6716 E
4) AdG 15 a.F.(1945)6716 E; 15 n.F.(1945)301 F
5) Applications I, S.231-241
6) Whiteman III, S.679(§29)
7) Dies., a.a.O.,S.679/680(§29)

ten, sollten sie freundschaftlich gemäß Art.7 des Protokolls mit Hilfe der Garantiestaaten gelöst werden.
Über die Einzelheiten der Grenzziehung war man sich auch Ende 1966 noch nicht einig,[1] so daß der Konfliktstoff zwischen Peru und Ecuador immer noch nicht ausgeräumt ist. Es steht jedoch zu erwarten, daß der mehr oder minder sanfte Druck der Garantiemächte es zu keinen ernsthaften Zwischenfällen kommen lassen und die Grenzfrage aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen bereinigt wird.

o) Peru - Bolivien
Zwischen Peru und Bolivien bestand Streit über die Grenzziehung seit Gründung Boliviens als unabhängiger Staat. Schon der erste Grenzvertrag aus dem Jahre 1826 scheiterte - mangels Ratifizierung durch Peru. Am 8. November 1831 kam durch Vermittlung Chiles ein Friedens- und Freundschaftsvertrag zustande, der die friedliche Regelung der Grenzfrage vorsah, wobei notfalls durch Schiedsspruch entschieden werden sollte.[2] Wie viele Verträge danach erlangte er keine praktische Bedeutung, die Grenzfrage blieb ungeregelt.[3] Erst als man am 21. November 1901 einen allgemeinen Schiedsvertrag schloß, nach dessen Art.8 die Grenzfrage auf der Grundlage des "amerikanischen Prinzips des uti possidetis von 1810" gelöst werden sollte,[4] und man sich am 23. September 1902[5] auf einen Grenzvertrag und am 30. Dezember des Jahres auf einen Schiedsvertrag über Rechtsfragen im Grenzstreit einigen konnte,[6] näherte man sich einer Lösung. Der argentinische Präsident Roca akzeptierte das Schiedsrichteramt am 13. Juli 1904, und am 9. Juli 1909 erging der Schiedsspruch durch Präsident Alcorta, der Peru drei Fünftel des strittigen Gebietes zusprach und die Grenze festlegte.[7] Dabei war Alcorta, da die umstrittene Zone 1810 "völlig unerforscht" gewesen sei, nicht wie vorgesehen von "uti possidetis" ausgegangen, sondern hatte eine Kompromißlinie, die keinem der

1) Vgl. Der Spiegel 20(14.11.1966) Nr.47,S.121(122)
2) Martens, Nouveau Recueil de Traités 10(1826-1832)421-431
3) Vgl.Ireland, South America, S.95(98-103)
4) Martens, NRG, 3e Sér.3(1910)47-49
5) a.a.O.,S.50-52
6) Martens, a.a.O.,2(1910)836-838
7) Ders.,a.a.O., 3(1910)53-59

beiden Vorschläge entsprach, gewählt:[1] Bolivien verweigerte daraufhin anfangs die Annahme des Spruches, doch akzeptierte es noch im September 1909 in einem Protokoll mit Peru die Entscheidung.[2] In dem damit verbundenen Vertrag vom 17. September 1909 konnten zusätzlich 125 Meilen der Grenze bestimmt und Einigkeit über die Errichtung einer Markierungskommission erzielt werden.[3] Die Kommission, über deren Vorgehen man sich am 15. April 1911 einigte,[4] war zwischen Juni 1911 und Dezember 1913 tätig. Das vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten brauchte in dieser Zeit nicht in Anspruch genommen zu werden.[5] Ein Protokoll vom 19. Dezember 1916 sah die Wiederaufnahme der Markierungsarbeiten für den Mai 1917 vor.[6] Am 2. Juni 1925[7] und in dem Protokoll vom 15. Januar 1932 (Grenzmarkierung auf der Halbinsel Copacabana)[8] einigte man sich über weitere Markierungsarbeiten. Zusätzliche Noten wurden am 14. September 1936, 31. Juli, 8. November und 2. Dezember 1939 gewechselt.[9] Beschädigte oder verschwundene Grenzsteine erneuerte 1941 eine gemischte Grenzkommission.[10]

Damit scheint die Grenze endgültig festgelegt und überwiegend markiert zu sein.
Heute werden von den Parteien keine Gebietsforderungen mehr gegeneinander erhoben.

p) Peru - Chile

Aufgrund des Bündnisvertrages mit Bolivien vom 6. Februar 1873[11] wurde Peru in den "Salpeterkrieg" zwischen Bolivien und Chile hineingezogen. In diesem Krieg besetzte Chile 1880 auch die peruanischen Provinzen Tacna und Arica, die es aufgrund des Friedensvertrages von Ancón vom 20. Oktober 1883 noch 10 weitere

---

1) a.a.O.,S.55; vgl.Weiss, in: RGDIP 17(1910)105(126-136); Fiore, in: RGDIP 17(1910)225(242-256), nach dessen Ansicht Alcorta seine Kompetenzen überschritten hat
2) Martens, NRG, 3e Sér. 3(1910)59-61
3) a.a.O.,S.61-62
4) Martens, a.a.O.,7(1913)899-902
5) Ireland, a.a.O.,S.108; Platt, in: Geog.Rev.14(1924)622 (633/634)
6) Martens, a.a.O. 23(1931)528
7) a.a.O.,S.534-538
8) Ulloa I,S.468(§549 d)
9) a.a.O.
10) PAU Bull.75(1941)64-65
11) BFSP 70(1878/1879)214-216

Jahre besetzt halten konnte. Nach dieser Zeit sollte über die endgültige staatliche Zugehörigkeit durch Plebiszit entschieden werden.[1] Die Voraussetzungen für das Plebiszit waren in einem Sonderprotokoll festzulegen, das aber trotz mehrjähriger Verhandlungen schließlich an chilenischer Obstruktion scheiterte. Dann ratifizierte Chile 1898 einen Schiedsvertrag nicht. In der Folge waren von 1901 bis 1905 die diplomatischen Beziehungen unterbrochen, und 1910 wurden sie erneut abgebrochen.[2] Nachdem Bemühungen Perus, den Völkerbund mit dem Streitfall zu befassen, 1920 ergebnislos verlaufen waren,[3] kam es durch Vermittlung der Vereinigten Staaten am 20. Juli 1922 zum Abschluß eines Schiedsvertrages zwischen Chile und Peru, aufgrund dessen der Präsident der Vereinigten Staaten als Schiedsrichter tätig werden sollte.[4] Der Schiedsspruch erging am 4. März 1925,[5] brachte aber keine Lösung des Konflikts, da die vorgesehene Volksabstimmung nicht stattfand. Erfolglos war auch der nordamerikanische Außenminister Kellogg mit seinem Vorschlag, entweder die Provinzen Bolivien anzugliedern, das damit wieder einen Zugang zum Meer hätte, oder aber einen eigenen Freistaat zu schaffen.[6]

Nachdem die seit 1910 unterbrochenen diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen worden waren, einigten sich Peru und Chile auf Vorschlag der Vereinigten Staaten am 3. Juni 1929 vertraglich dahingehend, daß die Provinz Tacna an Peru zurückfiel, Arica aber bei Chile verblieb, Chile an Peru noch 6 Mill. Dollars zahlte und peruanischen Staatsangehörigen in Arica ein Optionsrecht gewährte.[7] Bis zum Sommer 1930 war die Grenze durch die im Vertrag vorgesehene Kommission markiert und der Streit endgültig beigelegt. Soweit noch Differenzen bestanden, wurden sie in einem Zusatzprotokoll vom 17. März 1934 ausgeräumt.[8] Chile hatte damit seine Annexionspolitik, die sich am

---

1) Martens, NRG, 2^{e}Sér.10(1885/1886)191-195
2) Ireland, South America, S.160(165,166/171); Steiner, in: WVR III,S.430
3) LON Rec. I Ass. 26 Pl., 192o, S. 58o-581, 595-597
4) Martens, NRG, 3^{e}Sér.20(1929)30-31
5) AJ 19(1925)393-432
6) AJ Suppl.21(1927)11-15
7) LNTS 94(1929)No.2157,S.402-411
8) PAU Bull.68(1934)530/531

deutlichsten in dem Vertrag mit Bolivien vom 18. Mai 1895[1] zeigte, nicht vollständig durchsetzen können.

q) Bolivien - Chile

Lang vergebliche Verhandlungen gingen dem Vertrag vom 10. August 1866 zwischen Bolivien und Chile voraus, in dem der 24. Breitengrad als Grenze festgelegt wurde,[2] wobei das Prinzip "uti possidetis von 1810" insofern keine Anwendung fand, als vor allem Bolivien die Wüste Atacama, die jetzt teilweise an Chile ging, in Besitz gehabt hatten.[3]

Durch einen Vertrag vom 5. Dezember 1872 wurde der östliche Teil der Grenze in den Anden bestimmt und die Aufstellung einer Markierungskommission vereinbart. Unstimmigkeiten sollten schiedsrichterlich geklärt werden.[4]

Zu Spannungen kam es 1878, als sich die in Bolivien in der Gewinnung von Salpeter tätige chilenische Antofagasta-Gesellschaft durch eine Steuererhöhung des Gastlandes übermäßig belastet fühlte und die chilenische Regierung um Unterstützung bat. Nach chilenischen Vorstellungen bei der bolivischen Regierung wurde die Steuer vorübergehend suspendiert, wenig später aber dennoch erhoben. Als Bolivien noch den zuletzt mit der Antofagasta-Gesellschaft geschlossenen Vertrag für nichtig erklärte, besetzte Chile im Februar 1879 drei bolivische Hafenstädte, worauf der bolivische Präsident den Kriegszustand mit Chile erklärte. Der "Salpeterkrieg" begann,[5] der zwischen Chile und Bolivien erst durch den Waffenstillstand vom 4. April 1884 vorläufig beendet wurde,[6] und nach dem Chile die bolivische Provinz und damit Boliviens Zugang zum Meer besetzt hielt. Der Friedensvertrag vom 18. Mai 1895,[7] der territorial die Waffenstillstandsvereinbarungen übernahm, war ebensowenig endgültig wie ein Vertrag vom gleichen Tage, wonach Bolivien die

---

1) BFSP 88(1895/1896)1328-1329(s.u.Anm.7))
2) Martens, NRG 20(1875)609-612
3) Ireland, South America, S.53(55)
4) Martens, NRG, 2e Sér.3(1878/1879)486-487
5) Ireland, a.a.O.,S.57/58
6) Martens, a.a.O., 10(1885/1886)610-614
7) Martens, a.a.O., 34(1907)345-347

peruanischen Provinzen Tacna und Arica und damit einen neuen Zugang zum Meer erhalten sollte, falls Chile die dauernde Herrschaft darüber erlangen könnte. Im Vertrag von Santiago vom 20. Oktober 1904 mußte Bolivien schließlich das Atacama-Gebiet an Chile zedieren und verlor damit seine Küstenprovinz.[1] Der Vertrag legte gleichzeitig die Grenze fest und garantierte Bolivien ein dauerndes Durchgangsrecht zu den pazifischen Häfen für seinen Handelsverkehr sowie den Bau einer Eisenbahn vom La Paz-Plateau bis Arica auf chilenische Kosten. Streitfragen sollten schiedsrichterlich gelöst werden. Durch Protokoll vom 24. Juli 1905 einigte man sich auf die Einsetzung einer Grenzmarkierungskommission, deren Meinungsverschiedenheiten schiedsrichterlich zu klären waren.[2]

Im Jahre 1918 ließ die bolivische Regierung verlautbaren, daß weder Peru noch Chile überzeugende Rechte auf die Provinzen Tacna und Arica, auf die beide Staaten Anspruch erhoben, hätten und daß Bolivien einen Zugang zum Meer, vorzugsweise nach Arica, aufgrund eigener Rechte beanspruche. Die aggressive Form, in der die bolivischen Ansprüche geltend gemacht wurden, führte 1920 fast zum Krieg mit Peru.[3]

Am 1. November 1920 rief Bolivien die Bundesversammlung des Völkerbundes an, um über Art.19 VBS die Revision des Vertrages mit Chile vom 20. Oktober 1904 zu erreichen, hatte aber mit seinem Bemühen keinen Erfolg.[4]

Ebensowenig profitierte Bolivien von der langjährigen Uneinigkeit Chiles und Perus über das Schicksal von Tacna und Arica und dem daraus resultierenden Vorschlag des US-Außenministers Kellogg, gegebenenfalls Bolivien das Gebiet zu überlassen.[5]

Am 10. August 1942 vermochten sich Chile und Bolivien wenigstens auf ein "Protocol to Repair and Preserve Boundary Marks, and Additional Act" zu einigen.[6]

Als Chile 1962 dem chilenisch-bolivischen Rio Lauca gegen den Willen Boliviens Wasser zu Bewässerungszwecken entnahm, bezichtigte Bolivien Chile der Drohung mit einer "imminent aggres-

---

1) Martens, NRG, 3^{e}Sér.2(1909)174-179
2) Martens, a.a.O.,6(1912)606-608
3) Ireland, South America. S.53(64); Lang, S.40-42
4) LON Rec. II Ass.5,13,22 Pl.,1921,S.45-54,261,466-471; Lang,S. 41-45
5) s.o.,S.94
6) Vgl.PAU LTS 58,S.52

sion ... against the territorial patrimony of Bolivia" und verlangte, gestützt auf Art.6 Rio-Vertrag, die Einberufung einer Außenministerkonferenz, blieb aber mit seinem Begehren erfolglos.[1)]

Im Oktober 1966 machte Bolivien erneut Ansprüche auf einen Zugang zum Pazifik und den Hafen Antofagasta geltend, was Chile dazu veranlaßte, Truppen an die Grenze zu entsenden.[2)]

Der Streit scheint nur endgültig beigelegt werden zu können, wenn Chile sich bereit erklärte, Bolivien einen eigenen Zugang zum Pazifik zu gewähren. Vielleicht läßt sich eines Tages eine Lösung auf der Basis finden, daß Bolivien territoriale Zugeständnisse Chiles mit Wasser aus seinem Hochland kompensiert.[3)]

r) Bolivien - Paraguay

Seit 1879 hatten Bolivien und Paraguay häufig versucht, ihre Grenze im Chaco Boreal vertraglich festzulegen.[4)] Doch waren die Versuche ebenso vergeblich wie der vom 5. April 1913, an dem die beiden Staaten sich in einem Protokoll verpflichtet hatten, die Grenze binnen zwei Jahren zu bestimmen oder aber durch Schiedsspruch den Streit beenden zu lassen.[5)] Die Zweijahresfrist wurde zwar noch mehrfach verlängert, aber auch so führten die Verhandlungen zu keinem greifbaren Ergebnis. Gestützt hatte Bolivien seine Ansprüche auf den "uti possidetis juris von 1810", während Paraguay sich auf den "uti possidetis de facto" berief.[6)] Auf Besprechungen in Montevideo am 3. Mai 1923 bemühte man sich erfolglos, eine dauernde Schiedskommission zu schaffen. Zu erneuten Verhandlungen kam es vom 29. September bis zum 27. Dezember 1927 in Buenos Aires, nachdem bereits im Februar ein Zusammenstoß zwischen bolivischen und paraguayischen Soldaten die Spannung erheblich verschärft hatte. Doch diese Anstrengungen hatten so wenig Erfolg wie die vom Mai bis zum Juli 1928. Am 9. August 1928 wurde in La Paz bekannt gegeben, daß jegliche Verhandlungen erfolglos geblieben seien, man aber

---

1) Applications II,S.83-105(83, vgl.auch S.85); AdG 32(1962) 9811 E; Lang,S.60-63
2) Der Spiegel 20(14.11.1966)Nr.47,S.121(122)
3) s.dazu Lang, S.54-60
4) Ireland, South America, S.66-69; Zook,S.26-34
5) Martens, NRG, 3e Sér.10(1920)253
6) Zook, S.36

hoffte, den Streit friedlich beilegen zu können, wenn es nicht zu irgendwelchen Aggressionsakten käme. Wenige Monate später ereignete sich ein neuer schwerer Grenzzwischenfall, als am 5. Dezember 1928 ein paraguayischer Stoßtrupp ein bolivisches Fort zerstörte und bolivische Truppen daraufhin ein paraguayisches Fort einnahmen. Die diplomatischen Beziehungen wurden abgebrochen, doch gelang es einem Komitee der zu dieser Zeit in Washington tagenden "American Conference on Conciliation and Arbitration" die streitenden Parteien zur Unterzeichnung eines Protokolls zu bewegen, aufgrund dessen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden sollte. Dieser Kommission gelang es, den Frieden wieder herzustellen. Zur Lösung der Grenzfrage fehlte ihr die Kompetenz; sie schlug aber am 12. September 1929 vor, den Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, womit grundsätzlich beide Parteien einverstanden waren.[1] Trotz neuer Zwischenfälle gelang es den neutralen Mitgliedern der Untersuchungskommission, Bolivien und Paraguay für Verhandlungen über einen Nichtangriffspakt bezüglich des Chaco zu gewinnen, die am 11. November 1931 begannen, nachdem sich alle 19 neutralen amerikanischen Staaten zu einem Appell an die Streitenden zusammengefunden hatten. Ende 1932 konnte der Vertragsentwurf den Regierungen zugeleitet werden, wurde jedoch nicht mehr unterzeichnet, da sich ein kleiner Zwischenfall vom 15. Juni 1932 zum Krieg ausweitete, zum Chaco-Krieg.[2]
Der Völkerbund, der am 1. August 1932 von Paraguay angerufen worden war,[3] und die übrigen 19 amerikanischen Staaten, die in einer Note vom 3. August 1932 den Gegnern mitgeteilt hatten, daß sie es prinzipiell ablehnten, im Chaco gewaltsam erlangte Gebietsgewinne anzuerkennen,[4] bemühten sich um die Beilegung des Konflikts. Zu einer Einigung zwischen Bolivien und Paraguay kam es lange Zeit nicht. Vermittlungsversuche des VB-Rates sowie Argentiniens und Chiles schlugen fehl.[5] Ein Untersuchungsausschuß des Völkerbundes brachte die Friedensbestrebungen auch nicht voran.[6] Auf Vermittlung des uruguayischen Präsidenten

1) Ireland, a.a.O.,S.69-74; Woolsey, in: AJ 23(1929)110-112; 24(1930)122-126; Zook, S.43-53
2) Ireland, South America, S.75; Woolsey, in: AJ 26(1932) 796-801
3) LON Doc.C.579.M.286.1932.VII.
4) Int.Conf.,First Suppl.,S.255,Anm.3
5) Meyer-Lindenberg, in: WVR I,S.702
6) s.Bericht der Chaco-Kommission v.9.5.1934(LON Doc.C.154.M. 64.1934.VII.) und die ausführliche Darstellung des Konflikts

Gabriel Terra, des nordamerikanischen Außenministers Cordell Hull und einiger anderer Delegierter der 7. interamerikanischen Konferenz gelang es Ende 1933 einen Waffenstillstand auszuhandeln, dessen Verlängerung Paraguay am 6. Januar 1934 ablehnte.[1] Weitere Bemühungen des Völkerbundes scheiterten am Widerstand Paraguays, das sich in kriegsgünstiger Position befand. Ein Waffenstillstand, der die Beendigung des Krieges ermöglichte, wurde erst 1935 geschlossen, als beide Parteien militärisch und wirtschaftlich erschöpft waren.[2] Am 12. Juni 1935 hatte ein Vermittlungsausschuß, der auf Vorschlag Argentiniens und Chiles zusammentrat und dem die Nachbarstaaten der Kriegsgegner sowie Uruguay und die Vereinigten Staaten angehörten, mit seinen Vorschlägen Erfolg: Bolivien und Paraguay unterzeichneten in Buenos Aires ein Protokoll, durch das Waffenruhe und die Modalitäten für eine endgültige Beilegung des Konflikts vereinbart wurden.[3]

Neben den Kriegsgegnern bildeten die an der Vermittlung beteiligten Staaten die Teilnehmer der Friedenskonferenz in Buenos Aires, die am 1. Juli 1935 zusammentrat und am 28. Oktober desselben Jahres den Krieg für beendet erklären konnte. Auf Empfehlung der Friedenskonferenz schlossen Bolivien und Paraguay eine Vereinbarung, durch die der Chaco Boreal geteilt wurde; nur ein Gebietsstreifen zwischen beiden Staaten sollte noch Gegenstand besonderer schiedsrichterlicher Entscheidung sein. Diese Vereinbarung wurde in den Friedensvertrag vom 27. Juli 1938 übernommen.[4] Am 10. Oktober 1938[5] erging das Schiedsurteil zur Demarkationslinie, die am 23. Juli 1939 endgültig festgelegt war.[6]

---

in: LON OJ 1929, 1930, 1932-1938

1) Ireland, South America, S.81/82; Woolsey, in: AJ 28(1934) 724-729; zu den Gründen Paraguays s.Zook, S.172-174
2) Meyer-Lindenberg, a.a.O.
3) LON Doc.C.270.M.137.1935.VII. - PAU Bull.69(1935)518-520
4) RIAA, Bd.3,S.1819-1822
5) a.a.O.,S.1822-1825
6) Vgl. zur Beilegung des Konflikts: Hudson, By Pacific Means, S.41ff.; Ireland, South America. S.89-95; McMahon,S.13ff.; Meyer-Lindenberg, a.a.O., S. 702-704; Woolsey, in: AJ 33 (1939)126-129; Zook,S.245-256

s) Bolivien - Argentinien

Mit Argentinien schloß Bolivien am 9. Juli 1868 einen - später nicht ratifizierten - Vertrag,[1] in dem ein Grenzvertrag anvisiert wurde. Nach einigen Grenzzwischenfällen konnte man sich am 29. August 1872 auf ein Protokoll einigen, durch das bis zur endgültigen Regelung der Status quo im Chaco aufrecht erhalten bleiben sollte.[2] Schließlich wurde am 10. Mai 1889 ein Vertrag ausgehandelt, der die Grenzlinie zog und für deren Markierung eine Kommission vorsah.[3] Die Grenze sollte damit feststehen; etwa aufkommende unterschiedliche Auffassungen sollten durch eine befreundete Macht geklärt werden. Durch Protokoll vom 26. Juni 1894[4] einigte man sich über das Vorgehen bei der Grenzmarkierung, die auf dem Papier 1899 fertig war, aber die praktische Durchführung der Arbeiten stockte schon im Oktober 1902 und wurde nach neuen Verhandlungen erst 1913 wieder aufgenommen. Als sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Markierung der vorgesehen Grenze ergaben, wurde am 9. Juli 1925 ein neuer Vertrag geschlossen, der die Grenze genauer festlegte und sofortige Markierung vorsah.[5] Die bolivische Ratifikation erfolgte noch im selben Monat, doch ratifizierte Argentinien den Vertrag lange Zeit nicht. Im September 1935 wurde in Argentinien behauptet, Bolivien halte im Grenzgebiet ein größeres auch von Argentinien beanspruchtes Terrain besetzt, was vom argentinischen Außenminister bestätigt und damit erklärt wurde, daß Argentinien bislang versäumt habe, den Vertrag von 1925 zu ratifizieren und damit eindeutige Grenzverhältnisse zu schaffen. Argentinien protestierte folgerichtig auch nicht gegen die Besetzung.[6] Schließlich konnten am 11. Oktober 1938 doch noch die Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag von 1925 ausgetauscht werden,[7] der noch durch die Protokolle vom 23. März 1939 und

---

1) BFSP 72(1880/1881)601-608
2) Ireland, South America, S.3(4)
3) BFSP 106(1913)823-824
4) a.a.O.,S.825-826
5) BFSP 137(1934)883
6) Ireland, a.a.O.,S.5-10
7) PAU LTS 32, S. 1; PAU Bull. 75(1941)3o3

vom 10. Februar 1941 sowie den Notenaustausch vom 25. Juni 1943 ergänzt wurde.[1)]
Die Grenze zwischen Bolivien und Argentinien scheint damit friedlich festgelegt.

t) Chile - Argentinien
Im Vertrag vom 2. November 1898 vereinbarten Chile und Argentinien Verhandlungen über die Grenzziehung im nördlichen Teil; wenn diese Verhandlungen scheiterten, sollte eine Kommission aus einem chilenischen, einem argentinischen Mitglied und dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Argentinien gebildet werden.[2)] Die Verhandlungen scheiterten, die Kommission trat zusammen und unterbreitete am 24. März 1899 einen Kompromißvorschlag des Botschafters,[3)] der aber nicht akzeptiert wurde. Nach einer Vereinbarung vom 5. November 1903[4)] sollte der Grenzteil durch eine gemischte Kommission festgelegt werden. Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch die Kanzleien beider Staaten bereinigt werden könnten, sollte die britische Regierung entscheiden. Durch den Vertrag vom 2. Mai 1904[5)] wurde ein Teil der Grenze bestimmt und im übrigen die schon in der Vereinbarung vom 5. November 1903 vorgesehene Kommission mit der Grenzmarkierung im Norden beauftragt. Die Grenzarbeiten waren in diesem Bereich 1905 beendet, und es scheint, daß dieser Grenzteil endgültig anerkannt ist.
Größere Schwierigkeiten machte die Grenzregelung im Süden beider Staaten, in Patagonien. Ein erster Vertrag vom 30. August 1856 ging auf die Grenze zur Zeit der Erlangung der Unabhängigkeit beider Staaten(1810) zurück,[6)] führte aber nicht zu praktischen Ergebnissen.[7)] Nach Vermittlung der Vereinigten Staaten schlossen Chile und Argentinien am 23. Juli 1881 einen Vertrag, wonach der Grenzstreit "freundschaftlich und ehrenvoll" beigelegt werden sollte. Gleichzeitig wurde auch die Grenze festgelegt.[8)] Wegen der Grenzmarkierung entstanden indessen Schwierigkeiten, die auch durch einen weiteren Vertrag und ein Zusatz-

---

1) PAU LTS 38,S.2,3
2) BFSP 97(1903/1904)550-552
3) BFSP 96(1902/1903)379-383; La Fontaine, in: RDILC 34 (2^{e}Sér.:4)(1902)636
4) BFSP 97(1903/1904)555
5) a.a.O.,S.560-561; vgl.die weiteren Vereinbarungen zur Grenzfrage vom gleichen Tage (a.a.O.,S.556-558,558-560)
6) BFSP 49(1858/1859)1200-1213
7) Ireland, South America, S.17(191-22)
8) Martens, NRG, 2^{e}Sér.12(1887)491-194

protokoll nicht ausgeschaltet werden konnten; zeitweilig schien sich der Konflikt zum Krieg auszuweiten.[1] Das Übereinkommen vom 17. April 1896 brachte jedoch Erleichterung in der Durchführung der den Markierungsarbeiten zugrunde liegenden Verträge; zudem sollten Streitigkeiten in der Expertenkommission der britischen Königin als Schiedsrichterin unterbreitet werden.[2] Bis zum Oktober 1898 konnte nur Einigung über Teilabschnitte erzielt werden, so daß der Weg für die schiedsrichterliche Entscheidung frei war.[3] Die britische Königin hatte die Schiedsrichterfunktion am 11. Juli 1896 akzeptiert, doch starb sie, bevor der Schiedsspruch ergehen konnte. Die schiedsrichterliche Entscheidung fällte dann am 20. November 1902 König Edward VII.,[4] nachdem die Vorarbeiten wegen erneuter Kriegsgefahr zwischen den Parteien noch hatten forciert werden müssen. Zwischen Januar und März 1903 setzte eine britische Kommission mit Hilfe von Experten aus Chile und Argentinien die Grenzmarkierungen,[5] die aufgrund des Protokolls vom 16. April 1941 erneuert und ergänzt werden sollten.[6] Trotzdem war man sich nicht endgültig einig geworden. Um einige Inseln im Beagle-Kanal und um die Grenze am Río Palena in den Anden stritten Chile und Argentinien bis in die jüngste Zeit. Ein Protokoll vom 12. Juni 1960, in dem die britische Königin als Schiedsrichterin über das Río Palena-Gebiet vorgesehen war, wurde nicht ratifiziert.[7] Chile schlug daraufhin am 15. September 1964 vor, den allgemeinen Schiedsvertrag vom 28. Mai 1902 anzuwenden, und Argentinien erklärte sich mit einem derartigen Verfahren einverstanden. Die als Schiedsrichterin ausersehene britische Regierung unterbreitete den Parteien am 1. April 1965[8] den Compromis.[9] Bevor die Entscheidung ergehen konnte, gab es am 6. November noch

---

1) Ireland, a.a.O.,S.24
2) Manning, S.246-248; La Fontaine, a.a.O.,S.629/630
3) Martens, NRG, 2e Sér. 32(1905)394(396/397)
4) RIAA, Bd.9,S.37-38
5) Ireland, a.a.O.,S.26/27
6) PAU Bull. 75(1941)660
7) Rousseau, in: RGDIP 69(1965)437
8) a.a.O.
9) Ders., in: RGDIP 69(1965)438-442

einen schweren Grenzzwischenfall,[1] der aber ohne Einfluß auf das schwebende Verfahren blieb. Am 9. Dezember 1966 legte die britische Königin den Schiedsspruch vor.[2] Es wird darin versucht, zwischen den Ansprüchen der Regierungen und den Siedlerinteressen einen Kompromiß zu finden. Argentinien erhielt dabei den größeren Teil und zeigte sich in einer ersten Stellungnahme zufrieden, aber auch Chile scheint seinen wesentlichen Wunsch erfüllt zu sehen, nämlich den Teil des Gebietes zu erhalten, der von chilenischen Siedlern bewohnt ist.[3] Damit dürfte der Streit um dieses Gebiet abschließend friedlich beigelegt sein.

Am 12. Juni 1960 war zwischen den beiden Staaten auch ein Compromis unterzeichnet worden, wonach der Konflikt um die Grenze im Beagle-Kanal dem IGH zur Entscheidung vorgelegt werden sollte.[4] Doch kam es nicht dazu, auch nicht nach 1964, als die Parteien in einer Erklärung vom 11. November 1964 erneut ihre Intention kundgetan hatten, den IGH mit der Sache zu befassen.[5] Am 11. Dezember 1967 wurde von chilenischer Seite vorgeschlagen, den Streit gemäß Art.5 des Schiedsvertrages von 1902 der britischen Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Argentinien lehnte diesen Vorschlag in zwei Noten vom 23. Dezember 1967 ab und verwies auf die Erklärung vom 6. November 1964, erklärte sich aber gleichzeitig zu weiteren Verhandlungen bereit. In seiner Antwortnote vom 28. Dezember hielt Chile direkte Verhandlungen nach den Erfahrungen der Vergangenheit für nutzlos und bezog sich erneut auf seinen Vorschlag vom 11. Dezember.[6]

Beigelegt ist der Streit auch heute noch nicht. Aufgrund des bisherigen Verhaltens in den jahrzehntelangen Streitigkeiten ist jedoch zu erwarten, daß auch die Grenze im Beagle-Kanal ohne ernsthafte Konfrontationen wird bestimmt werden können. Anlaß zu neuen Streitigkeiten könnten noch die Falkland-Inseln geben, wenn sich Großbritannien eines Tages aus seinen Stützpunkten zurückzöge, da sich die Ansprüche Argentiniens und Chiles teilweise überschneiden.[7]

---

1) Ders.,in: RGDIP 70(1966)138
2) RIAA, Bd.16,S.111-114(115-182)
3) AdG 36(1966)12874 A
4) Rousseau, in: RGDIP 64(1960)618(619)
5) Ders., in: RGDIP 72(1968)392
6) a.a.O.,S.399/400
7) Vgl.Leyser, in: WVR I,S.74; Waldock, in: BYBIL 25(1948)311; AdG 16/17(1946/1947)926 B, 987 C; 18/19(1948/1949)1389 F, 1398 M, 1681 E; vgl.auch AdG 18/19(1948/1949)1408 A

u) Paraguay - Argentinien

Gleichzeitig mit dem Friedensvertrag wurde am 3. Februar 1876 auch ein Grenzvertrag zwischen Paraguay und Argentinien geschlossen, der die Grenze festlegte, für die gemeinsamen Flüße Schiffahrtsregeln aufstellte und vorsah, daß ein Teil der Grenze durch einen Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten festgelegt würde.[1] Der Schiedsspruch erging am 12. November 1878,[2] beseitigte aber nicht alle Schwierigkeiten, da der u.a. als Grenze vorgesehene Fluß Pilcomayo einer der am wenigsten erforschten Flüsse Südamerikas war.[3] Vereinbarungen über Expertenkommissionen wurden am 11. September 1905[4] und am 1. Februar 1907[5] getroffen, ein Bericht erging jedoch erst am 12. April 1921.[6]

In einem Grenzvertrag mit Zusatzprotokoll vom 1. Juni 1945, der am 15. August 1945 ratifiziert wurde, einigten sich die beiden Staaten auf die Grenze im Pilcomayo. Die Grenzlinie richtete sich nach den Empfehlungen der argentinisch-paraguayischen Grenzkommission vom 16. August 1944, die auf der Basis des Grenzvertrages vom 5. Juli 1939[7] tätig geworden war. Eine bilaterale Kommission sollte die diesmal genauer als in dem Vertrag von 1876 bezeichnete Grenze markieren.[8]

Im Jahre 1966 stritten sich Argentinien und Paraguay noch um die Schiffahrtsrechte auf den Grenzflüssen Paraná und Paraguay.[9]

v) Argentinien - Uruguay

Die Grenze zwischen Argentinien und Uruguay durch den Uruguay und den Río de la Plata ist heute noch nicht endgültig bestimmt; dennoch hat sie selten Anlaß zu Spannungen gegeben. Ernsthafte Konflikte scheinen gar nicht vorgefallen zu sein,[10] wenn auch gelegentlich Streit um die Zugehörigkeit von Flußinseln entstanden ist.[11] Fragen, die die Schiffahrt auf den Grenzgewässern

---

1) Martens, NRG, 2eSér. 9(1884)748-751
2) a.a.O., 12(1887)472-474
3) Ireland South America, S.27(32/33)
4) Martens, NRG, 3eSér. 6(1912)611-612
5) a.a.O., S.612
6) Ireland, a.a.O., S.33
7) Vgl.PAU Bull. 74(1940)116
8) DSB 13(1945)642 (Oct.21)
9) Der Spiegel 20(14.11.1966)Nr.47,S.121(122)
10) Ireland, South America, S.34-40; Woolsey, in: AJ 25(1931) 324(332)
11) Sabaté Lichtschein, in: RJBA (1962)283(285)

betrafen, konnten freundschaftlich geklärt werden. Am 5. Januar 1910 wurde vereinbart, daß Schiffahrt und Wassergebrauch hinsichtlich des Río de la Plata wie bisher gehandhabt und eventuelle Meinungsverschiedenheiten darüber im Geiste herzlichen Einvernehmens, wie es immer zwischen den beiden Staaten bestanden hätte, gelöst werden sollten.[1] Auf einen Teilbereich der Grenze im Río de la Plata konnte man sich in der gemeinsamen Erklärung vom 30. Januar 1961 einigen. Über die Grenze im Uruguay schloß man am 28. September 1916 einen ersten Vertrag, der aber nicht ratifiziert wurde.[2] Ein Vertrag vom 11. April 1918, in dem die Nachbarstaaten vereinbarten, den Uruguay gemeinsam zu vermessen,[3] führte zu keiner Lösung, ebensowenig das Protokoll Saavedra Lamas - Martínez Theddy vom 13. Januar 1938, in dem Argentinien und Uruguay übereinkamen, den Status quo, wie er am 1. Januar 1936 bestanden hatte, bezüglich der Inseln im Uruguay aufrechtzuerhalten. Erst am 7. April 1961 wurde ein neuer Vertrag über die Grenze im Uruguay geschlossen, der wenigstens von Argentinien ratifiziert wurde.[4] Am 20. Januar 1966 verhandelten Uruguay und Argentinien über die Anwendung des Vertrages von 1961,[5] und am 1. Februar 1969 tauschten die beiden Staaten Noten über die weitere Grenzziehung im Río de la Plata aus.[6]

Unabhängig davon, ob es in nächster Zeit gelingt, die Grenzen vollständig zu bestimmen, sind auch in Zukunft keine ernsthaften Streitigkeiten zwischen Argentinien und Uruguay zu erwarten, die den langen vertraglosen Zustand in weitgehend freundlichem Einvernehmen überbrücken konnten.

4. Gebietsstreitigkeiten mit den Kolonialstaaten

a) Mexiko - Großbritannien (British Honduras)

Als durch den Vertrag vom 6. August 1884[7] Mexiko und Großbritannien die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen, die 17 Jahre unterbrochen gewesen waren, vorbereiteten, kam auch

---

1) Martens, NRG, 3^{e}Sér. 6(1912)876-877
2) Sabaté Lichtschein, a.a.O.,S.283
3) LNTS 14(1923)No.385, S.370-372
4) Sabaté Lichtschein, a.a.O.,S.283/284 - Boletín Oficial de la Nación v.11.10.1961
5) AFDI 12(1966)927
6) AFDI 15(1969)925
7) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 12(1887)778-781

die Lösung der Grenzfrage zwischen Mexiko und British Honduras wieder ins Gespräch. Am 8. Juli 1893[1] wurde ein Grenzvertrag geschlossen, der aber von Mexiko nicht ratifiziert wurde. Erst als der Vertrag vom 7. April 1897[2] den von 1893 um erweiterte Schiffahrtsrechte für Mexiko ergänzte, gelang die endgültige Einigung über diese Grenze.[3]

b) Mexiko - Frankreich (Clipperton)
Ohne große Schwierigkeiten konnte der Zwist um die Clipperton-Insel (von Mexiko als La Pasión oder Medanos-Insel bezeichnet) beigelegt werden, um die sich Frankreich und Mexiko seit 1898 stritten. Am 2. März 1909 unterzeichneten Frankreich und Mexiko einen Vertrag, wonach Victor Emmanuel III, König von Italien, als Schiedsrichter fungieren sollte.[4] Der Schiedsspruch erging am 23. Januar 1931 und sprach Frankreich die Insel zu.[5] Nach anfänglichem Protest strich der mexikanische Kongreß am 10. Januar 1934 bei einer Änderung der Verfassung von 1917 aus deren Art.42, der das Staatsgebiet bezeichnete, La Pasión.[6] Die Beilegung des Streitfalles wurde wohl vor allem dadurch erleichtert, daß es sich bei der Insel nicht um wertvolles Territorium handelt.

c) Guatemala - Großbritannien (British Honduras)
Seit 1857 gibt es zwischen Guatemala und Großbritannien Spannungen wegen British Honduras (Belize) anfangs bezüglich der Grenze und dann wegen des Territoriums überhaupt. Zu einem ersten Abkommen kam es am 30. April 1859,[7] aufgrund dessen die Grenze durch eine Kommission festgelegt werden sollte. Darüber hinaus verpflichteten sich die Parteien in Art.7 des Vertrages, "...to use their best efforts, by taking adequate means for establishing the easiest communication (...), between the fittest place on the Atlantic Coast, near the settlement of

1) Martens, NRG, 2^{e}Sér. 25(1900)331-334
2) BFSP 89(1896/1897)53-54
3) Ireland, North America, S.159(162-164)
4) Martens, NRG, 3^{e}Sér. 5(1912)8-9
5) RIAA, Bd.2, S.1108-1111
6) Ireland, North America, S.319(321)
7) Martens, NRG, 16(1860)II,S.366-370

Belize, and the capital of Guatemala;...".[1] Die 1860 ernannte Grenzkommission legte 1861 29 Hauptpunkte entlang der Grenze fest. Endgültig bestimmt ist die Grenze aber auch heute nicht, obwohl man sich 1931 nach einem neuen Kommissionsbericht auf die beiden Eckpunkte der Grenze bei Carbutt's Falls und Gracias á Dios einigen konnte;[2] zu einer vollständigen Festlegung der Grenze kam es wieder nicht, weil man Art.7 des Vertrages von 1857 verschieden interpretierte, was schon den Notenaustausch zwischen beiden Staaten von 1884 bis 1928 völlig zum Erliegen gebracht hatte.[3] Während sich Guatemala und Großbritannien im Vertrag von 1859 noch weitgehend über die Grenzziehung einig waren, ging es Guatemala später, nachdem es weder zum Straßen- noch zum Bahnbau durch British Honduras gekommen war, nur noch um den Erwerb des ganzen Territoriums. Einen Anspruch auf das Gebiet leitete Guatemala aus der Nachfolge zur spanischen Krone her. Außerdem verwies es darauf, daß die Anerkennung der Grenzen in dem Vertrag von 1859 wegen der Nichterfüllung der britischen Verpflichtung zum Bau der Verbindungswege hinfällig geworden sei. Großbritannien lehnte die guatemaltekischen Ansprüche ab und schlug seit 1940 verschiedentlich vor, den (Ständigen) Internationalen Gerichtshof anzurufen, was Guatemala jeweils ablehnte.[4] Auf der Konferenz von Bogotá bekräftigte der guatemaltekische Vertreter am 9. April 1948 die Ansprüche seines Landes auf Belize,[5] und im Januar 1960 schuf Guatemala die neue Provinz "Belize", die British Honduras einschloß. Zwischen Vertretern Großbritanniens und British Honduras' wurde im Februar 1960 auf der Londoner Verfassungskonferenz vereinbart, daß British Honduras im Commonwealth verbleiben sollte. Guatemala protestierte gegen das Konferenzergebnis in einer Note, in der es feststellte, Vereinbarungen über die Zukunft des "guatemaltekischen Territoriums Belize" könnten die Rechte Guatemalas nicht beeinträchtigen. Großbritannien wandte sich scharf gegen diese Note, bot aber trotzdem am 16. November 1961

---

1) a.a.O.,S.369
2) Martens, NRG, 3^{e}Sér. 26(1932)42-51
3) Ireland, North America, S.120(126-128)
4) AdG 32(1962)9592 A; vgl.die Deklaration v. 13.2.1946 mit der Großbritannien die Jurisdiktionsbefugnis des IGH in Rechtsfragen im Streit um die Grenzen von British Honduras anerkannte(UNTS 1(1946/1947)No.1,S.3-5;80(1951)Annex A,No.1,S.304
5) AdG 18/19(1948/1949)1453 B

neue Verhandlungen an.[1] Eine neue Verfassung für British Honduras, die am 1. Januar 1964 in Kraft trat, wurde im Juli 1963 vereinbart. Sie sah ein weitgehendes Maß an Selbstverwaltung vor. Guatemala protestierte sofort im Juli 1963 und brach die diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien ab, was Präsident Fuentes schon im November 1961 angedroht hatte,[2] weil der Beschluß, British Honduras die Unabhängigkeit zu gewähren, die Souveränitätsrechte Guatemalas verletze.[3]
Auf Ersuchen Guatemalas und Großbritanniens erklärten sich die Vereinigten Staaten zur Vermittlung bereit und ernannten am 18. November 1965 einen Vermittler. Dieser unterbreitete den Parteien am 18. April 1968 einen Vorschlag,[4] wodurch jedoch keine Beilegung des Konflikts gelang.

d) Nicaragua - Großbritannien (Mosquito-Küste)
Die Verhandlungen zwischen Nicaragua und Großbritannien[5] über die Mosquito-Küste führten am 18. Januar 1860[6] zum Abschluß eines Vertrages, in dem Großbritannien die Souveränität Nicaraguas über die Mosquito-Küste anerkannte, den Mosquito-Indianern aber bestimmte Rechte vorbehalten waren. Eine abschliessende Regelung war dadurch nicht erreicht, weil man sich über den Umfang dieser Rechte nicht einigen konnte. Ein Schiedsspruch des österreichischen Kaisers vom 2. Juli 1881[7] verhinderte nicht, daß es noch Jahre später, 1894, zu Zwischenfällen kam, doch einigte sich Nicaragua im selben Jahr mit den Indianern, worauf das Mosquito-Territorium vollständig von Nicaragua vereinnahmt wurde.[8] Großbritannien erkannte diese den Streit beendende Lösung in dem Vertrag zu Managua vom 19. April 1905 an.[9]

---

1) AdG 32(1962)9592 A
2) a.a.O.
3) AdG 33(1963)10735 B
4) Veröffentlicht in Form eines Vertragsentwurfs ILM 7(1968) 626-632 v.29.4.1968
5) Ireland, North America, S.170ff.
6) Martens, NRG 16(1860 II)374-379
7) Martens, NRG, 2e Sér. 10(1885)609-610
8) Ireland, a.a.O., S.186
9) Martens, NRG, 2e Sér. 35(1908)367-369

e) Guiana - Niederlande (Surinam)

Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der guianisch-surinamischen Grenze gab es schon unter den Kolonialmächten. Man konnte sich nicht darüber einigen, ob der New River Nebenfluß des Courantyne oder, wie in Surinam behauptet, nur der Anfang eines Flusses sei, dessen Unterlauf ungenau Courantyne genannt werde.[1] Von der Antwort auf diese Frage hängt die Grenzziehung ab.

Kaum unabhängig geworden, versuchte Guiana, sein Territorium auf Kosten von Surinam zu erweitern. Am 20. August 1969 kam es zu einem Feuergefecht im Grenzgebiet und zur Besetzung einer Landepiste im Nordosten Surinams durch guianische Truppen.[2] Gelöst ist die Grenzfrage bislang noch nicht.

f) Brasilien - Niederlande (Surinam)

Erfolglos waren 1852 die Bemühungen Brasiliens und der Niederlande, die brasilianisch-surinamische Grenze vertraglich festzulegen,[3] aber 1906 konnten die Schwierigkeiten ausgeräumt und am 5. Mai ein Vertrag geschlossen werden, der die Grenzlinie bestimmte und eine Markierungskommission vorsah. Meinungsverschiedenheiten, die aus der Interpretation oder Anwendung des Vertrages erwüchsen, sollten dem Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag unterbreitet werden.[4]

In einem Protokoll vom 27. April 1931 wurde vereinbart, daß die Kommissionsarbeit nicht später als am 10. Oktober 1932 beginnen sollten.[5] 1937 waren die Markierungsarbeiten fast beendet. Heute werden von Brasilien und natürlich auch von den Niederlanden keine Gebietsforderungen mehr gestellt.

g) Brasilien - Frankreich (Guyane Française)

Bis 1895 hatte es zwischen Frankreich und Brasilien nur fruchtlose Konferenzen über die Grenze von Guyane Française gegeben;

---

1) Rousseau, in: RGDIP 72(1968)815/817
2) Vgl. Frankfurter Rundschau v.21.8.1969, Nr.192,S.2
3) Ireland, **South America**, S.158(159)
4) Martens, NRG, 3e Sér. 3(1910)70-71
5) LNTS 130(1932/1933)No.2986, S.114-126; vgl.auch den Notenaustausch v.22.9.1931(LNTS 138(1933)No.2986,S.461-464)

in jenem Jahr einigte man sich auf eine Kommission, die das umstrittene Territorium erst einmal erforschen sollte.[1] Zwei Jahre später, am 10. April, schlossen Brasilien und Frankreich einen Schiedsvertrag, worin der Schweizer Bundesrat als Schiedsrichter vorgesehen war.[2] Der Schiedsspruch vom 1. Dezember 1900[3] wurde sofort von beiden Seiten angenommen. Die Grenze wurde teilweise markiert.[4] Weitere Verhandlungen fanden 1955/1956 statt.[5]
Mit Spannungen ist an dieser Grenze nicht mehr zu rechnen.

h) Argentinien/Chile - Großbritannien (Falkland-Inseln)
Schon 1764 stritten sich Frankreich und Spanien um die Falkland-Inseln (Les Malouines, Las Malvinas), die schließlich 1767 an Spanien übergingen, das sie der Oberhoheit von Buenos Aires unterstellte. 1765 hatte jedoch ein britischer Geschwaderkommandant für die englische Krone von den Inseln Besitz ergriffen; er stützte sich dabei auf die frühere Entdeckung der Inseln durch einen britischen Kapitän im Jahre 1592. Verhandlungen in Europa führten zu keinem Ergebnis, Spanien eroberte 1770 den englischen Stützpunkt, doch 1771 einigte man sich auf einen Kompromiß,[6] der auf eine Teilung der Inseln hinauslief. Doch verdrängten 1832 die Briten die Argentinier, die 1820 die Inseln für Buenos Aires in Besitz genommen hatten. Argentinische Proteste 1833, 1834 und 1841 waren erfolglos, Großbritannien lehnte weitere Diskussionen ab und beharrte auf seinen "unbestrittenen Rechten."[7] Argentinien hat sich mit dem britischen Besitz der Falkland-Inseln nie abgefunden[8] und seit 1833 alle internationalen Verträge, die sich auf die Falkland-Inseln als britischem Besitz bezogen, nur unter Vorbehalt unterzeichnet.[9]

---

1) US For.Rel.1895 I,S.70
2) Martens, NRG, 2e Sér. 25(1900)335-336
3) Martens, NRG, 3e Sér. 10(1920)153-179
4) Ireland, South America, S.144(151)
5) AFDI 2(1956)255(256/257)
6) Martens, **Recueil des principaux traités** 2(1817)1-4
7) Ireland, South America, S.254-258; zur Geschichte bis zum Ausbruch des 2. Weltkriegs s.auch Waldock, in: BYBIL 25 (1948)311(320-353)
8) Vgl. schon die Erklärung Präsident Rosas' v.1.1.1848 (Martens, NRG 11(1847/1848)381)
9) AdG 16/17(1946/1947)966 G

Zu verschärften Spannungen kam es, als Argentinien 1947 Flottenbewegungen im Inselgebiet durchführte und auf der Gamma-Insel einen Stützpunkt errichtete, wogegen der britische Gouverneur protestierte.[1] Scharfer Protest wurde auch erhoben, als Argentinien auf der Insel Decepción einen weiteren Stützpunkt errichtete.[2] Zur Entspannung trug ein Abkommen der Vereinigten Staaten, Argentiniens, Chiles, das auch einige Inseln beansprucht,[3] und Großbritanniens bei, in der Saison 1948/1949 keine Kriegsschiffe in die Antarktis zu entsenden.[4] Die Geltungsdauer dieses Abkommens wurde mehrfach verlängert.[5] Ebenso wirkte die Vereinbarung zwischen Großbritannien und Argentinien vom 10. November 1948 entspannend, in der sie sich verpflichteten wegen der Falkland-Inseln beiderseits keine weiteren Schritte zu unternehmen.[6] Doch kam es zu einem schweren Zwischenfall, als Großbritannien argentinische und chilenische Staatsbürger, die sich auf Decepción ohne britische Erlaubnis angesiedelt hatten, vertrieb und deren Gebäude zerstörte.[7]
Am 7. August 1964 beschloß die argentinische Regierung, das UN-Komitee, das für die Durchführung der Deklaration der Generalversammlung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete zuständig ist, mit dem argentinischen Anspruch auf die Falkland-Inseln zu befassen.[8] Durch die Resolution der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1965 (2065 (XX)) wurden Argentinien und Großbritannien aufgefordert, umgehend Verhandlungen über die Falkland-Inseln aufzunehmen, um eine friedliche Lösung des Problems zu erreichen.[9] Die Verhandlungen begannen 1966 und dauerten 1970 noch fort.[10]
Im Jahre 1966 zeigte sich, daß Argentinien zumindest vorläufig nicht daran denkt, den Streit gewaltsam auszutragen, als junge argentinische Nationalisten in der Hauptstadt der Inselgruppe

---

1) Hayton, in: AJ 50(1956)583(590/591); von Münch, in: AVR 7 (1958/1959)225(233)
2) AdG 18/19(1948/1949)1336 B
3) s.o., S.103, Anm.7
4) AdG 18/19(1948/1949)1782 A; Hayton, a.a.O.,S.592
5) AdG, a.a.O.,2136 E, 20(1950)2681 D,22(1952)3755 E;Hayton, a.a.O.
6) AdG 18/19(1848/1849)1702 A
7) AdG 23(1953)3887 C; Hayton, a.a.O.,S.593
8) AdG 34(1964)11411 C
9) UNYB 19(1965)578/579; die Frage blieb auf der Tagesordnung der Generalversammlung (UNYB 20(1966)577, 21(1967)658/659
10) Bollini Shaw, in: REDI 23(1967)21(36); Rousseau, in: RGDIP 73(1969)808-809, 74(1970)1048-1049

die argentinische Flagge hißten, sie aber keinerlei offizielle Unterstützung erhielten und nach zwei Tagen ihr Privatfeldzug beendet war.[1)]
Es ist anzunehmen, daß Großbritannien in nicht allzu ferner Zukunft auch diesen Stützpunkt aufgeben wird und daß Argentinien und Chile diesen Tag friedlich abwarten werden.

5. Ergebnis der Untersuchung des Staatenverhaltens bei Territorialstreitigkeiten

Mit dem Prinzip "uti possidetis" stand den lateinamerikanischen Staaten an sich eine Grundlage zur Verfügung, auf der sich Grenzstreitigkeiten theoretisch leicht hätten lösen lassen müssen. Gemäß diesem Grundsatz - meist als "uti possidetis juris von 1810" für Südamerika, "von 1821" für Mittelamerika zitiert - sollte sich die Festlegung der Grenzen nach den Grenzen der Verwaltungseinheiten im spanischen Kolonialgebiet richten, unabhängig davon, ob in den jeweiligen Gebieten überhaupt Herrschaftsgewalt ausgeübt worden war.[2)]
In der Praxis machte die Anwendung des Prinzips erhebliche Schwierigkeiten und war selbst wiederum Anlaß zu Differenzen. Zum großen Teil war man sich über die genauen Abgrenzungen der spanischen Verwaltungseinheiten nicht einig. Wo die Grenzen leidlich gut bestimmt waren, hatten sich oft neue Komplikationen aufgetan, indem sich die Siedler aus den Nachbarländern in den menschenleeren Gebieten nicht an diesen dekretierten Grenzen orientiert hatten und dann die Verwaltung eines Gebietes auf angrenzendes, theoretisch zum Nachbarstaat gehörendes Territorium ausgedehnt worden war. Darauf beanspruchten Nachfolgestaaten diesseits und jenseits der alten Verwaltungsgrenzen die Siedlungsbereiche: einmal auf der Basis "uti possidetis juris" zum anderen fußend auf einem "uti possidetis de facto".[3)] Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Prinzips konnten gar so

---

1) Der Spiegel 20(14.11.1966) Nr.47, S.121(122); AdG 36(1966) 12745 B
2) Zu dem Prinzip "uti possidetis" im einzelnen s.u.a. Accioly, in: RDI 15(1935)36-45; Alfaro, in: PAU Bull. 71(1937)111 (114); Alvarez, Droit international américain, S.65-68; Hyde, International Law I, S.498-510(§151 C); Schaumann, in: WVR III, S.483-484; Ulloa I, S.463-465 (§547 a-c); ders., in: RPDI 2(1942)3(6-13); Schiedsspruch des Schweizer Bundesrates im kolumbisch - venezolanischen Grenzstreit v. 24.3.1922 (RIAA, Bd.1,S.227(228/229))
3) Fisher, in: AJ 27(1933)403(416); Ireland, South America,S.329;

groß werden, daß in dem Schiedsspruch zur bolivisch-peruanischen Grenze vom 9. Juli 1909 durch den argentinischen Präsidenten Alcorta als Schiedsrichter nicht - wie vorgesehen - nach "uti possidetis" entschieden wurde.[1] Alcorta begründete diesen Schritt damit, daß die umstrittenen Grenzgebiete zur fraglichen Zeit völlig unerforscht gewesen seien (was die Entscheidung nach "uti possidetis" nicht hätte hindern dürfen) und die Zuordnung des umstrittenen Territoriums zu der einen oder anderen kolonialen Verwaltungseinheit nicht klar erfolgt sei.[2] Peru[3] und Argentinien[4] bestritten außerdem allgemein die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf die Grenzen spanisch-amerikanischer Staaten mit dem ehemals portugiesischen Brasilien. Damit wäre der Grundsatz "uti possidetis" für einen beträchtlichen Teil der südamerikanischen Grenzen ausgefallen. Doch hatten diese Einschränkungsversuche auf die Verhandlungen Brasiliens mit seinen Nachbarstaaten keinen Einfluß. Gerade Brasilien war einer der wenigen Staaten, denen es überhaupt gelang, einen Teil der Grenze auf der Basis "uti possidetis" auszuhandeln.[5]

Anwendung bei der Grenzregelung fand der Grundsatz noch im guatemaltekisch-honduranischen Grenzkonflikt, wo das Schiedsurteil partiell darauf basierte,[6] und im kolumbisch-venezolanischen Grenzstreit, wo er in den Schiedssprüchen vom 16. März 1891 und 24. März 1922 berücksichtigt wurde.[7]
Costa Rica, das seine Grenzen in den Verfassungen zwischen 1848 und 1871 aufgrund des "uti possidetis" bestimmte,[8] vermochte dennoch nicht, sich mit den Nachbarn auf dieser Basis über die

---

Ulloa I,S.464(§547[b]); ders., in: RPDI 2(1942)3(10-11); vgl. auch Alvarez, a.a.O.,S.65
1) Martens, NRG, 3[e] Sér. 3(1910)53-59
2) a.a.O., S.55/56
3) s.o.S.85
4) s.o.S.88
5) Accioly, in: RDI 15(1935)36(37-41); d'Eca, in: PAU Bull. 69(1935)155(156)
6) s.o.S.65
7) s.o.S.74
8) Art.7 der Verf.v.22.11.1848 (BFSP 37(1848/1849)777(778)), Art.4 der Verf.v.26.12.1859 (BFSP 50(1859/1860)1092(1093)), Art.3 der Verf.v.15. 4.1869 (BFSP 59(1868/1869)216), Art.3 der Verf.v.7.12.1871(BFSP 63(1872/1873)294); vgl.auch Art.3 der venezolanischen Verfassungen v.24.12.1858 (BFSP 50(1859/1860)1341) und v.27.4.1881 (BFSP 72(1880/1881)977(978)) v.21.6.1893 (Iribarne. Bd.17,S.395), Art.2 der Verf.v.11.4.1953 (Peaslee III,S.703) und Art.7 der Verf.v.23.1.1961 (Peaslee IV,2,S.1192(1193)), sowie Art.2 der ecuadoranischen Verf.v. 9.6.1869(BFSP 59(1868/1869)1229(1230) und Art.4 der Verf.Nicaragua v.1.11.1950(Peaslee IV,2,S.959)

Grenzen zu einigen. Ebenso scheiterten entsprechende Bemühungen zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik,[1] Honduras und El Salvador,[2] Kolumbien und Peru,[3] Brasilien und Peru,[4] Bolivien,[5] Argentinien,[6] Ecuador und Peru,[7] Peru und Bolivien,[8] Bolivien und Chile,[9] Paraguay[10] sowie von Chile und Argentinien.[11]

Geht man von der notwendig beschränkten Leistungsfähigkeit des Grundsatzes "uti possidetis" in welcher Form auch immer aus und zieht die Vielzahl der möglichen Grenzstreite in Mittel- und Südamerika in Betracht, läßt die relativ geringe Zahl von ernsthaften Grenzkonflikten erstaunen.
Wenn es zu verhältnismäßig wenig bedeutenden Grenzstreitigkeiten gekommen ist, so ist das teilweise dadurch erklärlich, daß man es mit der Grenzfestlegung nicht eilig hatte und immer wieder u.U. über Jahrzehnte versuchte, direkt vertraglich oder über Schiedsverfahren eine Annäherung der Standpunkte zu erreichen, zum anderen auch dadurch, daß die Grenzgebiete noch nicht erschlossen waren und die Grenzen festgelegt werden konnten, bevor bei fortschreitender Bevölkerungsdichte und Entdeckung neuer Rohstoffe die Grenzfragen an Brisanz gewannen.
Dennoch hat es nach der ersten panamerikanischen Konferenz auch schwerste Grenzkonflikte gegeben, die kriegerisch ausgetragen worden sind. Im Vordergrund steht hier der Chaco-Krieg, durch den Paraguay sein unbestrittenes Territorium erheblich erweitern konnte - trotz der Resolution der nicht kriegführenden amerikanischen Staaten vom 3. August 1932.[12] Hierbei mag jedoch neben dem Wunsch, einen baldigen Friedensschluß - selbst unter Aufgabe früherer Positionen - zu fördern, auch die Unsicherheit über die wahre Rechtslage und über den schon vor Kriegsausbruch durch dauernde Grenzzwischenfälle gestörten Status quo eine Rolle gespielt haben. Peru hatte mit seinem Vorgehen gegen Kolumbien im Leticia-Konflikt weniger Glück.

---

1) s.o.S.63
2) s.o.S.67
3) s.o.S.77
4) s.o.S.84
5) s.o.S.85
6) s.o.S.88
7) s.o.S.89
8) s.o.S.92
9) s.o.S.95
10) s.o.S.97
11) s.o.S.101
12) s.o.S.98

Die Rechtslage war eindeutig, so daß es mit seinem Annexionsversuch scheiterte.
Im Konflikt zwischen Peru und Ecuador dagegen, in dem Peru den erheblich größeren Teil des umstrittenen Territoriums unter seine Herrschaft bringen konnte, war bis zum Vertrag von 1942[1] die Rechtslage weitgehend ungeklärt, so daß das Verhalten Perus nicht nach Annexionsmaßstäben bewertet werden kann.
Anders lag der Fall, als Chile 1879 Bolivien angriff, um die Interessen einer privaten chilenischen Gesellschaft auf bolivischem Territorium zu schützen, und kurze Zeit später auch Peru den Krieg erklärte: Chile eroberte die peruanischen Provinzen Tacna und Arica sowie die bolivische Provinz Atacama. Doch brauchte Chile Atacama nicht zu annektieren, da es - nach einem vergeblichen Versuch 1895 - 1904 erreichen konnte; daß Bolivien seine Provinz zedierte.
Die peruanischen Provinzen versprach Chile schon 1895 Bolivien als Ausgleich für das verlorene Gebiet, jedoch unter dem Vorbehalt, daß es die Provinzen von Peru erwerben könnte. Auch peruanisches Gebiet annektierte Chile demnach nicht, sondern bemühte sich, seine territorialen Ziele schließlich vertraglich zu erreichen - unterstützt durch jahrelange Obstruktionspolitik gegenüber der vorgesehenen Volksabstimmung. Ein entsprechender Vertrag kam 1929 zustande, in dem Peru Arica an Chile abtrat und Tacna zurückerhielt.
Zwar einigte sich Peru mit Chile auf die Zession von Arica ganz sicher nur, um nach mehr als einem halben Jahrhundert wenigstens Tacna zurückzuerhalten, aber über das sonst bei Zessionen übliche Maß an Pression ging das Verhalten Chiles nicht hinaus, so daß Chile hier einwandfrei vertraglich peruanisches Gebiet erwarb.
Nicht anders liegt der Fall hinsichtlich Boliviens, das, wenn es auch seinen Zugang zum Meer verlor, letztlich doch erreichte, daß seine Verbindung zu dem jetzt chilenischen Hafen Arica

1) s.o.S.91

durch den Bau einer Eisenbahnlinie verbessert und freiester Transitverkehr gewährleistet wurde.
Die Vermutung, Chile hätte die besetzten Gebiete auch ohne Vertrag nicht herausgegeben, sie also annektiert, erscheint nicht abwegig, ändert aber an der rechtlichen Beurteilung des tatsächlichen Sachverhaltes nichts.
Von zwei Annexionsversuchen nach Aggressionen seit 1890 scheiterte einer völlig, der Perus gegenüber Kolumbien, der andere endete nicht in einer Annexion, sondern der Gebietswechsel fand in einem Zessionsvertrag seine rechtliche Grundlage.
Da sich nicht feststellen läßt, inwieweit der Status quo der tatsächlichen Rechtslage entsprach, lassen sich die kriegerischen Veränderungen des territorialen Status quo zwischen Bolivien und Paraguay sowie zwischen Peru und Ecuador nicht unter Annexionsgesichtspunkten einordnen.
Ob in Zukunft noch mit Annexionen gerechnet werden muß, hängt mit davon ab, inwieweit überhaupt noch Grenzstreitigkeiten zwischen den amerikanischen Staaten zu erwarten sind. Als endgültig können heute die Grenzen zwischen folgenden Staaten gelten: Vereinigte Staaten - Mexiko, Mexiko - Guatemala, Haiti - Dominikanische Republik, Guatemala - Honduras/El Salvador, Honduras - Nicaragua, Costa Rica - Panama, Panama - Kolumbien, Kolumbien - Venezuela/Brasilien/Ecuador/Peru, Venezuela - Brasilien, Guiana - Brasilien, Brasilien - Peru/Bolivien/Argentinien/Uruguay, Peru - Bolivien/Chile, Bolivien - Paraguay/Argentinien, Argentinien - Uruguay. Keine Grenzprobleme mehr haben danach Mexiko, die Dominikanische Republik, Haiti und Guatemala sowie Panama und Kolumbien. Auch sind die Streitigkeiten um Inseln zwischen den Vereinigten Staaten und Cuba und Honduras sowie Costa Rica und Kolumbien friedlich beigelegt.

Die Territorialkonflikte amerikanischer Staaten mit den Kolonialmächten sind insoweit von Bedeutung, als die Gebietsansprüche nach Erlangung der Unabhängigkeit der Kolonie keineswegs aufgegeben werden, wie das Beispiel Venezuela - Guiana zeigt und wie die Entwicklung des Streits um British Honduras zwischen Guatemala und Großbritannien erwarten läßt. Auch mit den Kolonialmächten haben sich einige Staaten arrangieren können. Brasilien hat weder mit den Niederlanden noch mit

Frankreich Grenzstreitigkeiten. Mexiko konnte sich mit Frankreich (Insel) und Großbritannien einigen, und der Konflikt zwischen Nicaragua und Großbritannien ist seit Jahrzehnten beigelegt.
Obwohl verschiedene Territorialstreitigkeiten nicht abgeschlossen sind, wird nach dem Stand der Verhandlungen oder dem bisherigen Verhalten der am Streit beteiligten Staaten nur in wenigen Fällen ein Annexionsversuch für möglich gehalten. So scheint nicht ausgeschlossen, daß Venezuela, das bereits eine umstrittene Grenzflußinsel besetzt hat,[1] seinen umfangreichen Ansprüchen gegen Guiana dadurch Nachdruck verleiht, daß es im Grenzbereich guianisches Gebiet zu annektieren versucht.
Auf der anderen Seite scheint Guiana derartige Ambitionen den Niederlanden gegenüber zu haben, wie sich aus der Besetzung surinamischen Gebiets im August 1969 schließen läßt.[2]
Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Gefahr, daß Guatemala, sollte British Honduras unabhängig werden und nicht mehr unmittelbar durch Großbritannien geschützt, versuchen könnte, seine "schriftliche Annexion" in eine tatsächliche umzuwandeln.[3]
Die Untersuchung der Territorialstreitigkeiten - unabhängig von dem kurzen Ausblick auf eine mögliche Entwicklung - legt den Schluß nahe, daß sich ein Annexionsverbot auf dem amerikanischen Kontinent durchgesetzt hat. Trotz einer Vielzahl von Gebietsstreitigkeiten ist es nicht zu Annexionen, auch zu keinem Annexionsversuch des siegreichen Opfers einer Aggression, gekommen. Ob die Staaten, die durch ihr Verhalten Annexionen verhindert haben, dabei in der Rechtsüberzeugung gehandelt haben, Annexionen seien sowohl dem Aggressor als auch dessen Opfer verboten, läßt sich nicht nachweisen. Allein aus der Reaktion der Staaten auf den Chaco-Krieg, als sich die gesamte amerikanische Staatenwelt gegen Gebietserwerbungen Paraguays oder Boliviens - unabhängig von der Feststellung des Aggressors - aussprach, kann nicht auf eine entsprechende Rechtsüberzeugung geschlossen werden.

---

1) s.o.S.80
2) s.o.S.109
3) s.o.S.106

III. Ergebnis der Untersuchung der Staatenpraxis zum Annexionsverbot

Die Staatenpraxis zeigt, daß sich im regionalen amerikanischen Völkergewohnheitsrecht ein Annexionsverbot durchgesetzt hat. Über dessen Charakter läßt sich nur sagen, daß nach dem Studium der Verträge, Deklarationen und Resolutionen anzunehmen ist, es handele sich um das absolute Annexionsverbot. Diese Annahme wird nach der Untersuchung des Staatenverhaltens bei territorialen Streitfällen nicht zur Gewißheit, wird aber auch nicht widerlegt.
Es soll versucht werden, durch das Studium weiterer annexionshindernder Faktoren Klarheit zu gewinnen.

D. Sekundäre Annexionshindernisse

Als weitere annexionshindernde Faktoren wären zu nennen: ein Gewaltverbot allgemeiner Art oder in Form eines Aggressions- oder Interventionsverbots und ein Gebot der friedlichen Streiterledigung, aber auch ein Gebot der Nichtanerkennung von Annexionen und organisiertes Kollektivverhalten der Staaten, soweit es auf die Abwehr von Annexionen speziell oder von Gewalteinwirkung allgemein gerichtet ist.
Hat ein allgemeines Gewaltverbot oder ein Gebot der friedlichen Streiterledigung Eingang in das regionale Völkergewohnheitsrecht gefunden, oder liegen auch nur vertraglich entsprechende Bindungen der amerikanischen Staaten vor, so gibt es für Annexionen - gleich welcher Art - rechtlich keinen Raum. Existiert dagegen nur ein Aggressionsverbot, wäre wenigstens das siegreiche Opfer einer Aggression nicht an Annexionen zu Lasten des Aggressors gehindert. Ein Interventionsverbot allein wirkte sich ebenso wie organisiertes kollektives, auf Abwehr von aggressiver oder interventionistischer Gewalt oder speziell von Annexionen gerichtetes Staatenverhalten rein tatsächlich als Annexionshindernis aus. Dasselbe träfe für ein Gebot der Nichtanerkennung von Annexionen zu, es sei denn, die Anerkennung durch dritte Staaten wäre zur Rechtswirksamkeit von Annexionen erforderlich.

I. Ein Gewaltverbot allgemeiner Art oder in der Form eines Aggressionsverbots als Annexionshindernis

Dem Begriff der Annexion ist die Gewaltanwendung immanent. Jede Art der Einschränkung von Gewaltanwendung zwischen den Staaten führt damit auch zur Einschränkung von Annexionsmöglichkeiten, wobei ein allgemeines absolutes Gewaltverbot auch ein absolutes Annexionsverbot nach sich zöge, allein ein Aggressionsverbot[1] dagegen wenigstens noch Annexionen des siegreichen Opfers einer Aggression zuließe. Andere Arten von Gebietsveränderungen, z.B. die der Adjudikation von Gebiet gegen den Willen des negativ betroffenen Staates bleiben unberührt.

1. Die amerikanische Völkerrechtslehre zum Gewaltverbot allgemeiner Art und zum Aggressionsverbot

Die amerikanischen Völkerrechtsschriftsteller äußern sich sehr zurückhaltend zu der Frage, in welchem Umfang Androhung oder die Anwendung von Gewalt, insbesondere der Aggressionskrieg, völkerrechtswidrig ist. Sie beziehen sich vor allem auf die Vertragspraxis seit Anfang der zwanziger Jahre, betonen die vertragliche Bindung der Staaten, nehmen aber kaum zu der Frage Stellung, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen es bereits derartiges Gewohnheitsrecht gibt.[2]

Nach einem kurzen Überblick über die Literatur muß festgestellt werden, daß in der Völkerrechtslehre bislang noch nicht von einem gewohnheitsrechtlichen Aggressionsverbot ausgegangen wird, geschweige denn von einem allgemeinen Gewaltverbot.

2. Die für die Entwicklung eines allgemeinen Gewaltverbots oder eines Aggressionsverbots bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene

a) Von der Resolution "The Right of Conquest" der 1. interamerikanischen Konferenz (1890) bis zum Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbund (1939)

Über die Ablehnung von Aggressionen in der Resolution "The Right

---

1) Zum weitgehend umstrittenen Begriff der Aggression als der über die Intervention hinausgehenden Form der Gewaltanwendung (zum Begriff der Intervention s.u.S.134f.) s.von Glahn,S.525, Anm.17, und Whiteman V,S.719(§22)mit weiteren Nachweisen; vgl. auch die Diskussion im Rahmen der Vereinten Nationen, z.B.in: UNYB 4(1950)209-213

2) Alfaro, in: YBILC 2(1950 II)2(13); Alvarez, Droit international américain, S.109; Fenwick, International Law, S.649/650; von Glahn, S.517-529,538-539; Gould,S.606;Hyde, International Law III,S.1680-1685(§596 A); Jessup, Law of Nations,S.157-163; Kelsen, in: AJ 44(1950)259(217); Kelsen-Tucker,S.26/27; von Schuschnigg,S.7; Svarlien,S.330-340; Thomas-Thomas, Non-

of Conquest" auf der ersten internationalen Konferenz der amerikanischen Staaten (1890)[1] und die nur unvollkommene Einschränkung des Angriffskrieges in der Völkerbundsatzung (Art.10,11,12, 13,15; vgl. auch die Präambel) führt die Entwicklung zum nicht in Kraft getretenen Genfer Protokoll (1924) mit seinem weitgehenden Kriegsverbot, das nur noch den Verteidigungskrieg und den Sanktionskrieg unter internationaler Kontrolle ausnahm (Art.2),[2] zur Völkerbundresolution vom 24. September 1927, in der der Aggressionskrieg als internationales Verbrechen und verboten bezeichnet wurde[3] und zum Aggressionsverbot in der Resolution "Aggression" auf der 6. interamerikanischen Konferenz (1928).[4] Mit dem Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 wird der erste bedeutende Kriegsächtungspakt geschlossen.[5] In diesem Vertrag verurteilen die Signatarstaaten den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle und verzichten auf ihn als Werkzeug der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen. Möglich bleiben daher noch Kriege als Kollektivmaßnahmen der organisierten Staatenwelt und Selbstverteidigungskriege.[6] Kellogg, Außenminister der Vereinigten Staaten, wollte jedoch unter Selbstverteidigungsrecht auch die "Verteidigung von Rechten" verstanden wissen.[7] Damit wäre der Vertrag weitgehend ausgehöhlt und nur eine Kodifizierung der klassischen Lehre vom gerechten Krieg, was wohl kaum dem Willen der Vertragsstaaten

---

Intervention,S.115; dies., Organization,S.186; Urrutia,S.100; Valladão,S.25; Wright, The Role of International Law,S.27/28; ders.,in: AJ 47(1953)365(365-370); ders.,in: AJ 50(1956)514 (515)ders.,in: IYBIAff. 7(1958)89(100/101)- vgl.auch den Entwurf No.30 **des Am.Inst.of Int.Law** von 1925 (AJ Spec.Suppl.20 (1926)384), der zwar nicht ausdrücklich die Ablehnung des Krieges enthält, aber den Anreiz zur Gewaltanwendung dadurch nimmt, daß er deren Früchte, Gebietsgewinne, vorenthält (so Scott, in: Proc.ASIL 19(1925)14(46) und D.J.Hill, in: AJ 21(1927)145(146)) sowie den Entwurf der "Havard Law School" "Rights and Duties of States in Case of Aggression" (1939), der die Unerlaubtheit der Aggression voraussetzt (AJ Suppl.33(1939)823ff.) und Abbot, Alfaro, u.a.,"The International Law of the Future", Principle 7, in: AJ Suppl.38(1944)41(55, 84-86)

1) s.o.S.21; bereits der Vertrag von 1826 enthielt in Art.18 ein Vorschaltverfahren, um die Auslösung von Kriegen zu erschweren (s.o.S.17)
2) Über die Beteiligung amerikanischer Staaten am Genfer Protokoll, s.o.S.31
3) LON OJ, Resolutions and Recommendations, 1927, S.22
4) Scott, International Conferences, S.441/442
5) Materialien, S.116-120; vgl. auch den Notenwechsel zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten (a.a.O.,S.8ff.) sowie die Entwürfe (a.a.O.,S.34,38,76)

entsprach.[1] Vielleicht ist Kelloggs Haltung daraus zu erklären, daß er mit allen Mitteln ein Scheitern des Vertrages verhindern wollte und deshalb vor dem Senatsausschuß die Einschränkung des "souveränen Kriegsführungsrechts" der Staaten als nur gering umriß. Der Kriegsächtungspakt wurde von fast allen Staaten der damaligen Zeit unterzeichnet, gerade einige südamerikanische aber blieben ihm fern.[2]

Allein auf amerikanischer Initiative beruhten die nächsten Bemühungen um die Kriegsverhinderung: die Stimson-Noten (1932) bezogen auf den Einzelfall der Aggression Japans gegenüber China, dann aber darüber hinaus von Bedeutung, die Deklaration der 19 amerikanischen Staaten vom 3. August 1932[3] anläßlich des Chaco-Konfliktes, das mexikanische "Peace Code"-Projekt[4] und der "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" (1933),[5] der für Amerika noch wichtiger wurde als der Briand-Kellogg-Pakt. Mit Ausnahme von Bolivien und Costa Rica trat er für alle amerikanischen Staaten in Kraft,[6] so daß die Lücke, die dadurch entstanden war, daß einige amerikanische Staaten den Briand-Kellogg-Pakt nicht unterzeichnet hatten, fast ausgefüllt wurde. In die dreißiger Jahre fallen noch die "Convention for the Maintenance, Preservation and Reestablishment of Peace"[7] und die "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States"

---

6) Alfaro, in: YBILC 2(1950)2(12); Calogeropoulos, S.89/120; Eagleton, in: Proc.ASIL 24(1930)87(92); Gallus, S.35; von Glahn, S.522; Haßmann, S.73; Verdross, Völkerrecht, S.438

7) Hearings before the Committee on Foreign Relations v.7. und 11.12.1928, Part.I,S.5/6 - ebenso Kelsen, nach dem ein Krieg zur Durchsetzung eines Rechtes kein Mittel "nationaler Politik", sondern ein Mittel zur Durchsetzung des Völkerrechts und somit erlaubt sei (Theory, S.355; vgl. auch Kelsen-Tucker,S.38)

1) Verdross, Völkerrecht, S.438/439

2) Dazu gehören Argentinien, Bolivien, Brasilien, El Salvador und Uruguay (BYBIL 15(1934)136(139)); dabei hatten Bolivien und Uruguay bereits in Noten v.27.8. und 7.9.1928 ihre Absicht kundgetan, dem Vertrag beizutreten (Materialien, S.126,161)

3) An diese Deklaration und an die Resolution "Aggression" v. 1928 gemahnte US-Außenminister Stimson anläßlich des Leticia-Konflikts (s.o.S.79)

4) s.o.S.34

5) s.o.S.32

6) Intern.Conf.,First Suppl.,Appendix D,S.500ff.; Bolivien war somit der einzige amerikanische Staat, der weder den Verpflichtungen aus dem Briand-Kellogg-Pakt noch denen aus dem Saavedra-Lamas-Vertrag unterlag.

7) Intern.Conf.,First Suppl.,S.188(189)

(1936),[1] die beide die Verpflichtungen aus dem Briand-Kellogg-Pakt und Saavedra-Lamas-Vertrag erneut betonten, die Resolution XXXIV "Humanization of War" (1936),[2] in der der Krieg als Streiterledigungsmittel genauso abgelehnt wurde wie in der Resolution XVI "Defense of Human Rights" (1938),[3] die "Declaration of American Principles" (1938)[4] mit einem Verbot der Gewalt als Mittel nationaler Politik und die Resolution IX "Maintenance of International Activities in Accordance with Christian Morality" des 1. Außenministertreffens (1939)[5] mit der Ablehnung der Gewalt als Mittel zur Lösung von Streitigkeiten.
In den dreißiger Jahren fand aber trotz dieser in vielen internationalen Dokumenten manifestierten Ablehnung von aggressiver Gewaltanwendung auch der Chaco-Krieg und der Leticia-Konflikt statt

Die dreißiger Jahre endeten mit einem für die Entwicklung eines Gewaltverbots bedeutsamen Schritt, als aus dem Verstoß eines Staates gegen die kriegseinschränkenden Bestimmungen der VB-Satzung auch einmal die Konsequenzen gezogen wurden: Am 14. Dezember 1939 kam es im Völkerbund zu einem dramatischen Akt, als in Resolutionen der Vollversammlung und des Rates erklärt wurde, die Sowjetunion habe sich durch ihre Aggression gegen das Bundesmitglied Finnland selbst ausserhalb des Völkerbundes gestellt und habe damit aufgehört, dessen Mitglied zu sein.[6] Zu dieser Zeit gehörten dem Völkerbund aktiv noch 10 amerikanische Staaten an.[7]

b) Von der "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas"(1940) bis zur Resolution III des 12. Konsultationstreffens der Außenminister (1967)

Vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den 2. Weltkrieg wurde in der "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas" des 2. Konsulta-

---

1) s.o.S.35
2) Vgl.Fenwick, The Inter-American Conference for the Maintenance of Peace, in: AJ 31(1937)201(216); wiederum betont in der Präambel der gleichnamigen Resolution VI des 1. Konsultationstreffens der Außenminister (1939)(AJ Suppl.34(1939)12)
3) AJ Suppl. 34(1940)194
4) Intern.Conf., First Suppl.,S.309
5) AJ Suppl. 34(1940)15
6) LON Doc. A.46.1939.VII.,S.10; LON OJ Dec.1939, Min.Coun., S.505/506/508
7) Schätzel, Die Charta der Vereinten Nationen, S.79/80

tionstreffens der Außenminister (1940)[1] die Gewaltanwendung weitgehend abgelehnt, und in der Deklaration XVI "Maintenance of Peace and Union among the American Republics" desselben Treffens[2] äußerten die Minister den Wunsch, den Krieg als Mittel der Streiterledigung auf ihrem Kontinent zu vermeiden. Im 8. Prinzip der Atlantik-Charta (1941) betonten der US-Präsident und der britische Premierminister die Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt abzuschaffen.[3] Die japanische Aggression wurde in der Resolution XXIV des 3. Außenministertreffens (1942) verurteilt,[4]

Diesen wenigstens den Aggressionskrieg ablehnenden Äußerungen zu Beginn der vierziger Jahre steht einer der schwersten Fälle von Gewaltanwendung zwischen amerikanischen Staaten gegenüber: der Konflikt um das Oriente-Gebiet (1941).[5]

Kurze Zeit später nahm das "Inter-American Juridical Commitee" das Verbot von Gewalt und Krieg als Mittel nationaler Politik in den Resolutionsentwurf "Reaffirmation of Fundamental Principles of International Law" auf.[6] Gleich nach Ende des 2. Weltkriegs wurde das Aggressionsverbot ausdrücklicher Bestandteil der "Declaration of Mexico" und impliziter der "Act of Chapultepec" und der Resolution XXVI der Chapultepec-Konferenz (1945).[7] Die Zusammenarbeit der mit dem Aggressionsopfer solidarischen Staaten ging erstmals soweit, daß auch der Gebrauch von Waffengewalt zur Abwehr des Aggressors auf gemeinsamer Basis empfohlen wurde (Part II),[8] und zwar auch beim Angriff amerikanischer Staaten.[9]

Noch 1945 ging die Verpflichtung, die Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu unterlassen, in die UN-Satzung ein (Art.2 Ziff.4; s.auch Art.1 Ziff.1;39,51) - mit den Ausnahmen in den Artikeln 42, 51 und 107 -, und wurden in das Statut des IMT Nürnberg und entsprechend des IMT Tokio, die unter maßgeblicher Beteiligung der Vereinigten Staaten zu-

---

1) s.o.S.36
2) AJ Suppl. 35(1941)16/17
3) s.o.S.37
4) DSB 6(1942)134 (Feb.7)
5) s.o.S.89 ff.
6) AJ Suppl. 37(1943)21(23)
7) s.o.S.43
8) AJ Suppl. 39(1945)108(111)
9) s.o.S.41

stande kamen, "Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen" als strafbare "Verbrechen gegen den Frieden" aufgenommen.[1] Bestätigung fanden die "Prinzipien des Völkerrechts, die durch den Nürnberger Gerichtshof anerkannt worden waren" ("Nürnberger Prinzipien") und das Urteil des IMT selbst[2] in den Resolutionen der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 (95 (I)) und vom 21. November 1947 (177 (II)).[3] Auch später noch in anderem Zusammenhang wandte sich die Generalversammlung gegen Aggressionen. So wurde in der Präambel der berühmt gewordenen Resolution "Uniting for Peace" (377 (V))) (1950) die Unterdrückung von Aggressionen als Ziel der Vereinten Nationen genannt.[4]

Vor allem in den beiden großen interamerikanischen Vertragswerken finden wir die Ablehnung von Krieg und Gewalt, im Rio-Vertrag von 1947(Art.1) - mit Bezug auf die Ausnahmen im Vertrag

---

1) IMT Nürnberg I, S.11(Art.6(a)); der Londoner Vereinbarung v.8.8.1945 über die Errichtung des IMT traten von den amerikanischen Staaten Haiti, Honduras, Panama, Paraguay, Uruguay und Venezuela bei (IMT Nürnberg I,S.8,Anm.) - Art.5(a) der Charta des IMT für den Fernen Osten (JiäöR 1(1948 II/III) 395(396))

2) Vgl. IMT Nürnberg I,S.207

3) UNYB 1(1946/1947)254; 2(1947/1948)215; vgl.auch die Entwürfe der "International Law Commission" "Principles of International Law recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the judgement of the Tribunal" Art.3 a) (YBILC 1(1949)183, Anm.9; 227, Anm.8(Art.5 a)); vgl. auch den "Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind" (Art. 1) (Report of the International Law Commission covering the work of its sixth session, 3 June - 28 July 1954 - UN Gen.Ass.Off.Rec.: 9th Sess.,Suppl.No.9 (A/2693))

4) UNYB 4(1950)193; vgl.früher schon die Resolution 290 (IV) v.1.12.1949 (UNYB 3(1948/1949)344) und danach die Resolution 380 (V) v.17.11.1950 der Generalversammlung (UNYB 4(1950) 203), aber auch die Resolutionen 110(II) v.8.11.1947 (UNYB 2(1947/1948)93) und 381 (V) v.17.11.1950 (UNYB 4(1950)204), die sich gegen Propaganda richten, die geeignet ist, u.a. Aggressionsakte zu ermutigen, und die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates anläßlich israelischer "Vergeltungsmaßnahmen" gegen den Libanon: 262(1968) v.31.12.1968 (ILM 8(1969) 445), 270(1969) v.26.8.1969(AdG 39(1969)15118 C/1) und die Resolution v.19.5.1970 (AdG 40 (1970)15668 D/3)

selbst oder die der UN-Satzung - und in der OAS-Charta von 1948 (Art. 3 e) (5 e)), 19(16)).[1)]

Doch auch später noch kehrt die Ablehnung der Gewaltanwendung besonders in der Form der Aggression, in den interamerikanischen Verlautbarungen wieder. So wurde auf dem 4. Außenministerkonsultationstreffen (1951) in der Deklaration IV "Importance of Maintaining Peaceful Relations among the American States" die Verpflichtung der amerikanischen Staaten betont, in ihren internationalen Beziehungen von Gewaltandrohung und -anwendung, soweit unvereinbar mit der UN-Satzung oder dem Rio-Vertrag, abzusehen.[2)]

In einer Resolution des 6. Konsultationstreffens der Außenminister (1960) verurteilte man die Aggression der Dominikanischen Republik gegen Venezuela,[3)] und auf dem 9. Treffen dieser Art (1964) wurde in der Resolution I "Application of Measures to the Present Government of Cuba" dessen Verhalten Venezuela gegenüber mißbilligt und festgestellt: "...all acts of ... aggression conflict with the principles and aims of the inter-American system".[4)] Das 12. Konsultationstreffen der Außen-

---

1) Vgl.auch den Entwurf der "International Law Commission" "Declaration on Rights and Duties of States" (Art.9)(YBILC 1(1949)286(288)), der auf einen panamaischen Entwurf (Art. 16) zurückgeht ("Preparatory Study Concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States", UN Doc.A/CN. 4/2, 15 December 1948, S.35(37)); in dieser Deklaration sollte nach Ansicht des cubanischen Delegierten der 6. Kommission der Generalversammlung auch die wirtschaftliche und politische Aggression berücksichtigt werden (UN Gen.Ass. Off.Rec.4th Sess.,6th Com., Summary Records, Sept.20 - Nov.29, 1949,173rd meeting,S.201(202)(mit historischen Hinweisen); am 21.1.1952 machte der bolivische Vertreter in der genannten Kommission einen Vorschlag in derselben Richtung (UN Gen. Ass.Off.Rec.6th Sess.,6th Com., 293rd meeting,S.243(246)(paragraph 30));vgl.auch die Deklarationsentwürfe der cubanischen sowie der brasilianischen Regierung (1945) und den ecuadorianischen Entwurf von 1947(Preparatory Study,S.105/106);s. auch den "Report of the Investigating Committee of the Organ of Consultation" "Situation in the Caribbean", in dem ausgeführt wird, daß die amerikanischen Staaten den Krieg förmlich verurteilt hätten und ein Staat, der zur Gewalt greife, Normen der UN- und der OAS-Charta sowie des Rio-Vertrages verletze (OAS Annals 2(1950)231(252))

2) DSB 24(1951)607(Apr.16) - Abgelehnt wurde auch die Gewalt zur Aufrechterhaltung des Kolonialismus in Amerika (Resolution XCVI "Colonies and Occupied Territories in America" der 10. interamerikanischen Konferenz (1954) (OAS Annals 6 (1954)Ann.S.116-117))

3) DSB 43(1960)358(Sept.5) - Schon auf dem 5. Konsultationstreffen (1959) hatte man sich zur besseren Bekämpfung von

minister (1967) verurteilte Cuba in der Resolution III erneut u.a. wegen wiederholter Aggressionen gegen Venezuela.[1)]

c) Fälle von behaupteter oder tatsächlicher Gewaltanwendung zwischen den amerikanischen Staaten seit 1948

Bis 1948 sind die bedeutendsten Äußerungen vor allem vertraglicher Art gegen Gewaltanwendung in den interamerikanischen Beziehungen und insbesondere gegen Aggressionen getan worden. Danach beschränkte man sich meist auf entsprechende Resolutionen zu konkreten Fällen.

Alle Verträge und Deklarationen, Resolutionen und Empfehlungen konnten nicht verhindern, daß es auch nach 1948 noch verschiedentlich zu Gewaltanwendung zwischen amerikanischen Staaten gekommen ist.

Die Dominikanische Republik beschuldigte 1948 Cuba, auf der Insel gegen das Trujillo-Regime gerichtete Aktivitäten von Exildominikanern zu dulden.[2)] Im gleichen Jahr verletzten nicaraguanische Truppen die costaricanische Grenze und unterstützte Costa Rica eine Untergrundorganisation, die die nicaraguanische Regierung stürzen wollte. Nicaragua hinderte dagegen Revolutionäre nicht, von seinem Territorium nach Costa Rica vorzudringen.[3)]

Im Jahr darauf klagte Haiti die Dominikanische Republik der "moralischen Aggression" an, und 1950 gab es erneut Differenzen zwischen beiden Staaten, als die Dominikanische Republik konspirative Tätigkeiten gegen Haiti von ihrem Gebiet aus duldete.[4)] Überhaupt gab es in dieser Zeit unter den karibischen Staaten erhebliche Spannungen durch Exilgruppen, die teilweise

---

Aggressionen in einer Resolution auf die Erweiterung der Kompetenzen des "Inter-American Peace Committee" geeinigt (DSB 41(1959)343/344(Sept.7)

4) DSB 51(1964)181/182(Aug.10)

1) Ball, S.481; Kutzner, S.121/122
2) Mecham, Survey, S.183; ders., United States, S.391/392
3) s.o.S.70
4) s.o.S.64

durch Regierungen mittelamerikanischer Staaten, so von Guatemala, aber auch von Cuba, unterstützt oder geduldet wurden.[1)]

Von Honduras aus drangen 1954 Exilguatemalteken mit Unterstützung der Vereinigten Staaten nach Guatemala ein und stürzten die Regierung, die als kommunistisch unterwandert abgestempelt worden war, nachdem man dort im Zuge einer Bodenreform u.a. ein Großteil des Landbesitzes eines nordamerikanischen Unternehmens enteignet hatte.[2)]

Im Januar 1955 drangen wiederum bewaffnete Kräfte aus Nicaragua nach Costa Rica ein, wobei es sich in erster Linie um Exil-Costaricaner handelte. Gestärkt durch die Hilfe verschiedener amerikanischer Staaten konnte Costa Rica den Angriff abwehren.[3)]

Ecuador fühlte sich im September 1955 durch peruanische Truppenkonzentrationen an der Grenze in seiner territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit bedroht.[4)]

Als Nicaragua 1957 Gebiet in Anspruch nahm, das durch den Schiedsspruch des spanischen Königs von 1906 an Honduras gefallen war, kam es zu Grenzgefechten.[5)]

Panama war 1959 das Ziel einer Invasion durch Exilpanamaer aus Cuba, doch bestritt Cuba jede Beteiligung an der Umsturzbewegung.[6)] Nicaragua wandte sich im selben Jahr an den Rat der OAS, weil eine Gruppe von bewaffneten Exil-Nicaraguanern aus Costa Rica kommend, in Nicaragua gelandet war. Außerdem fühlte sich Nicaragua von Honduras bedroht.[7)]

Die Dominikanische Republik beschuldigte 1959 Cuba und Venezuela vor dem Rat der OAS, Invasionen in die Dominikanische Re-

---

1) Applications I,S.116-129; AdG 20(1950)2305 A; OAS Annals 2 (1950)231-252, 406-411, 3(1951)22-24, 338-339; Mecham, United States, S.389-402; Meyer-Lindenberg, in: ZaöRVR 17 (1956/1957)546(562-564)
2) AdG 24(1954)4590 B, 4543 C, 4564 B; OAS Annals 6(1954)159-160, 239-245; Beyhaut, S.290; Connell-Smith, S.161-162; Kutzner, S.95-98; Mecham, Survey, S.214-216, 218-220; ders., United States, S.436-453, wo er weitgehend den Standpunkt der US-Regierung einnimmt
3) Applications I,S.188-196; AdG 25(1955)4970 A; OAS Annals 7(1955)141-160, 233-235, 8(1956)1-7, 183-190; Mecham, United States, S.402-406; Meyer-Lindenberg, a.a.O.,S.565-567
4) s.o.S.91
5) s.o.S.68
6) Applications I, S.332-342; AdG 29(1959)7689 G
7) Applications I,S.375-385; AdG 29(1959)7762 B, 7859 A

publik unterstützt zu haben.[1] Denselben Vorwurf erhob Haiti im selben Jahr gegenüber Cuba.[2]
Um die Regierung Venezuelas zu stürzen, wurde am 24. Juni 1960 mit Unterstützung hoher dominikanischer Beamter ein Anschlag auf den venezolanischen Präsidenten durchgeführt.[3] Ein Jahr später leisteten die Vereinigten Staaten einer Gruppe von Exil-Cubanern Hilfe, die versuchte, auf Cuba einen Brückenkopf zu bilden, um von dort aus das Castro-Regime zu bekämpfen.[4]
Cuba wurde ab 1960 verschiedentlich beschuldigt, die Infiltration von Revolutionären in andere amerikanische Staaten initiiert und gefördert zu haben.[5] Am 18. April 1962 klagte Bolivien Chile vor dem Rat der OAS im Zusammenhang mit dem Streit um die Wasser des Flusses "Lauca" der dauernden Bedrohung durch eine Aggression an, wogegen Chile sich verwahrte.[6]
Die Vereinigten Staaten fühlten sich im Oktober 1962 durch die Lieferung sowjetischer Raketen an Cuba bedroht und verhängten mit weitgehender Zustimmung der anderen amerikanischen Staaten eine Seeblockade über Cuba,[7] die teilweise als Maßnahme der Selbstverteidigung verstanden wurde.[8]
Aufgrund innenpolitischer Vorgänge in Haiti kam es 1963 zwischen diesem Staat und der Dominikanischen Republik zu Spannungen, die zu einem dominikanischen Kriegsultimatum, zur Suspendierung der diplomatischen Beziehungen und zur Invasion von Exil-Haitianern aus der Dominikanischen Republik nach Haiti führten.[9]

---

1) Applications I,S.411-414
2) Ball, S.432; Fenwick, Organization, S.205
3) Applications II,S.17-27; AdG 30(1960)8501 D, 8569 A, 8571 E, 8600 D
4) AdG 31(1961)9036 A, 8848 C; Mecham, Survey, S.226-227
5) Applications II, S.61ff.,67ff.,109ff.; AdG 30(1960)8600 D, 8732 G, 8761 D, 8842 A, 31(1961)8950 B,9415 A,9539 B, 9546 B, 32(1962)9617 A, 9678 A, 33(1963)10472 D, 34(1964)11296 B
6) s.o.S.96/97
7) AdG 32(1962)10189 A, 10193 D, 10247 C, 10283 A
8) de Arechaga, in: RC 111(1964 I)423(520); Christol - Davis, in: AJ 57(1963)525(532/543); Fenwick, in: AJ 57(1963)588 (592); MacChesney, in: AJ 57(1963)592(596/597); McDougal, in: AJ 57(1963)597(597/598); Meeker, in: AJ 57(1963)515 (519); Oliver, in: AJ 57(1963)373(376); s.auch McDougal in der Diskussion zu Wright; The Cuban Quarantine, in: Proc. ASIL 57(1963)9(15); ders., in der Diskussion zu Henkin: Force, Intervention, and Neutrality in Contemporary International Law, in: Proc.ASIL 57(1963)147(164); in der Diskussion zu Wright, a.a.O., noch Fenwick,S.17; Laylin,S.16; Maktos, S.16 - a.A. Wright, in: AJ 57(1963)546(562); ders.,in:Proc. 57(1963)9; Henkin, in der Diskussion zu Henkin, a.a.O.,S. 166/167
9) Applications II,S.165-171,176-177;AdG 33(1963)10606 A,10752 E

Durch einen Untersuchungsausschuß der OAS wurde Cuba 1964 u.a. der Aggression gegenüber Venezuela für schuldig befunden und sein Verhalten von dem 9. Konsultationstreffen der Aussenminister verurteilt.[1] Aggressionshandlungen warf auch Panama den Vereinigten Staaten vor, als deren Truppen zwischen dem 9. und 11. Januar 1964 bei antinordamerikanischen Demonstrationen in der Kanalzone über 20 Panamaer erschossen und mehr als 100 verwundeten.[2]

Als die Vereinigten Staaten im Zuge von revolutionären Unruhen in der Dominikanischen Republik ausländische Staatsangehörige gefährdet glaubten und wachsenden kommunistischen Einfluß befürchteten, landeten sie Truppen.[3]

1967 wurden Cuba erneut Aggressionshandlungen gegenüber Venezuela vorgeworfen.[4]

An der honduranisch-nicaraguanischen Grenze kam es im November 1968 zu Gewaltakten durch honduranisches Militär, denen zwei nicaraguanische Soldaten zum Opfer fielen.[5]

Der erste Krieg in Amerika seit mehr als dreißig Jahren brach im Juli 1969 zwischen Honduras und El Salvador aus, als Spannungen über die durch die unterschiedliche Bevölkerungsdichte verursachte permanente Einwanderung von Salvadorianern nach Honduras erst zu Gewalttaten in beiden Staaten gegen die jeweilige Minderheit und schließlich zum Einmarsch von salvadorianischen Truppen nach Honduras führten. Die kriegerische Auseinandersetzung war im August schon wieder beendet, hatte aber bereits mehr als 2000 Menschenleben gekostet.[6]

3. Bemühungen um die Verhinderung von Krieg und Aggression in amerikanischen Verfassungen

Schon vor der 1. interamerikanischen Konferenz hatten einige amerikanische Staaten in ihre Verfassungen Klauseln aufgenommen, durch die verhindert werden sollte, daß aus Meinungsverschiedenheiten über internationale Verträge Kriege entständen. So sah z.B. die Verfassung Venezuelas vom 27. April 1881 vor,

---

1) DSB 51(1964)181/182(Aug.10)
2) s.o.S.61
3) ILM 4(1965)557-577, 594-596, 1150-1170; AdG 35(1965)11875 A, 12008 A; Ball, S.470-482
4) Ball, S.480/481
5) s.o.S.69
6) s.o.S.67

daß in alle internationalen Verträge Venezuelas folgende Bestimmung eingefügt werden sollte: "todas las diferencias entre las partes contratantes se decidirán, sin apelación a la guerra, por arbitramento de potencia o potencias amigas" (Art. 109),[1] und die dominikanische Verfassung vom 15. November 1887 schrieb in Artikel 101 vor, daß ein Krieg erst nach dem Versuch schiedsrichterlicher Regelung der anhängigen Streitfrage erklärt werden dürfte.[2]

In neuerer Zeit finden sich in amerikanischen Verfassungen den Aggressionskrieg oder den Krieg als Mittel nationaler Politik ablehnende Bestimmungen, so in Art.7 der cubanischen Verfassung von 1959,[3] in Art.9 der nicaraguanischen Verfassung von 1950[4] und der Paraguays von 1967.[5] In Art.9 der ecuadorianischen Verfassung aus demselben Jahr wird die Anwendung von oder die Drohung mit Gewalt als Mittel der Streiterledigung verurteilt[6] und in der Präambel der Verfassung Venezuelas von 1961 der Krieg als Mittel der internationalen Politik.[7]

4. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines allgemeinen Gewaltverbots oder eines Aggressionsverbots bedeutsamen internationalen, vor allem interamerikanischen Staatenpraxis, **unter Berücksichtigung der Verfassungen**

In einer ganzen Reihe von internationalen Dokumenten drücken die amerikanischen Staaten ihre Überzeugung aus, daß zu den

---

1) BFSP 72(1880/1881)977(998) - die gleiche Bestimmung findet sich in der venezolanischen Verfassung v.21.6.1893, Art.141 (Iribarne, Bd.17,S.395(418)); einen ähnlichen Artikel enthält schon die Verfassung Ecuadors v.31.3.1878, Art.116 (Iribarne, Bd.1, S.387/388) und auch die Uruguays v.15.2. 1967 (Art.6) (Peaslee IV,2,S.1219)
2) BFSP 79(1887/1888)755(778)
3) Peaslee IV,1,S.367(368)
4) Ders. IV,2,S.959(960); vgl.auch die Ablehnung des Eroberungskrieges in den Verfassungen (s.o.S.52)
5) Ders.IV,2,S.1067(1068)
6) Ders.IV,1,S. 460(461)
7) Ders.IV,2,S.1192

Prinzipien des amerikanischen Völkerrechts auch das der Ablehnung des Aggressionskrieges gehört, nicht aber wird Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen generell abgelehnt. Gewaltanwendung zwischen den amerikanischen Staaten gehört auch nicht gerade zu den Seltenheiten, wie der kurze Abriß über die Entwicklung seit 1948 zeigt. Relativ schnell, vor allem in Mittelamerika, kam es zu bewaffneten Zwischenfällen, wobei diktatorische Regierungen und in Konsequenz daraus Exilgruppen maßgeblichen Anteil an der allgemeinen Unruhe hatten. Wohl von der einen oder der anderen betroffenen Seite, selten aber in den anschließenden Untersuchungen im Rahmen der OAS sind die Gewaltmaßnahmen der beteiligten Staaten als Aggressionen bezeichnet worden. Eine Ausnahme macht hier die häufigere Verurteilung des von der Mehrheit der amerikanischen Staaten ohnehin als Bedrohung empfundenen kommunistischen Cuba oder auch die der Dominikanischen Republik, als sich die Regierung Trujillo nicht mehr auf die Unterdrückung ihres Volkes beschränkte, sondern den Anschlag auf den venezolanischen Präsidenten durchführen ließ und damit ihr Verhalten selbst den rechtsgerichteten Regierungen gegenüber sehr langmütigen Vereinigten Staaten zuviel wurde.
Läßt man die Fälle von Gewaltanwendung zwischen mittelamerikanischen Staaten oder unter deren Beteiligung einmal außer Betracht, reduziert sich die Zahl der gewaltsamen Auseinandersetzungen auf ein Minimum, wobei jedoch die schwersten Konflikte (mit Ausnahme des Honduras-El Salvador-Krieges, nach dem es nicht zur Feststellung eines Aggressors gekommen ist) immer noch nicht ausgeklammert sind. Sie spielten sich aber bereits in den dreißiger und Anfang der vierziger Jahre ab.
Aus dem gesamten Staatenverhalten läßt sich ersehen, daß sich ein allgemeines Gewaltverbot nicht durchgesetzt hat. Dagegen hat die Ablehnung von Krieg und Aggression gar Eingang in Verfassungen gefunden, womit durch die zusätzliche innerstaatliche Bindung, Aggressionen zu entsagen, besonders deutlich die Ansichten des Staates zu Aggressionen gezeigt werden. Zwar ist das Aggressionsverbot nur in wenigen Verfassungen enthalten, doch haben auch so die wenigen Aggressionen weitgehende

Ablehnung gefunden, so daß angenommen werden kann, das in den internationalen Dokumenten festgestellte Aggressionsverbot, an das mit Ausnahme von Guiana, das noch nicht Mitglied der OAS ist, - ohnehin alle amerikanischen Staaten vertraglich gebunden sind, werde auch von der "opinio juris sive necessitatis" getragen.[1)]

Eine Ausnahme vom Aggressionsverbot schien - wenigstens bis zum Anfang der sechziger Jahre - noch zu gelten, wenn in einem amerikanischen Staat eine kommunistische Regierung herrschte oder die tatsächliche oder vermeintliche Gefahr bestand, daß eine solche die Macht ergriffe. Doch diese Periode scheint inzwischen überwunden.

Das Ergebnis, es existiere ein gewohnheitsrechtliches Aggressionsverbot, läßt sich zur Stützung des absoluten Annexionsverbots nicht verwenden. Das Aggressionsverbot ist wenigstens mit dem relativen Annexionsverbot vereinbar. Tatsächlich stellt es aber ein bedeutendes Annexionshindernis dar. Verhindert es Aggressionen, kann es auch nicht zu Annexionen des Aggressors und ebensowenig eines Aggressionsopfers kommen.

II. Ein Gewaltverbot in der Form eines Interventionsverbots als Annexionshindernis

Auf dem amerikanischen Kontinent hat sich seit Anfang des vorigen Jahrhunderts eine recht lebhafte Entwicklung im Zusammenhang mit dem "Grundsatz der Nicht-Intervention" abgespielt. Trotzdem ist aber, seit von dem Chilenen Juan de Egana (1810),[2)] dem Venezolaner Simon Bolivar (1815)[3)] und dem Kolumbier Manuel Torrès (1821)[4)] im Kampf der südamerikanischen Kolonien um die Befreiung von der spanischen Kolonialmacht das Prinzip der

---

1) Die Zurückhaltung der amerikanischen Völkerrechtsschriftsteller gegenüber der Feststellung eines gewohnheitsrechtlichen Aggressionsverbots mag sich daraus erklären, daß diese nicht nur auf den amerikanischen Völkerrechtskrise Bezug nehmen, sondern sich zum universalen Völkerrecht äußern.
2) Carbonell, S.7; Planas-Suarez, S.43/44
3) Carbonell, S.8
4) Perkins, S.97; Planas-Suarez, S.51/52

Nicht-Intervention formuliert worden und die Monroe-Doktrin (1823) entstanden ist, bis heute keine klare Begriffsbestimmung der "Intervention" oder "Nicht-Intervention" zustande gekommen; der Definitionen, allein amerikanischer Völkerrechtsschriftsteller, sind viele. Für die Frage, ob ein Interventionsverbot oder eine Pflicht zur Nicht-Intervention - zuweilen als Ausfluß eines Rechts[1] oder Grundrechts[2] der Staaten auf eine durch das Völkerrecht geschützte innere oder äußere Unabhängigkeit[3] oder eines "right of a state to exist as a juridical person in the international community"[4] angesehen - welchen Umfangs auch immer, überhaupt geeignet ist, als Annexionshindernis zu wirken, kommt es auf die genaue Begriffsbestimmung nicht weiter an. Selbst wenn nur sehr wenige bestimmte Einmischungen von Staaten in die Angelegenheiten anderer Staaten verboten wären, würde damit schon die gewaltsame Einflußnahme interventionsinteressierter Staaten behindert und damit von vornherein der Schritt zum größeren Eingriff, dem der Annexion, in vielen Fällen blockiert. Durch das Interventionsverbot kann so verhindert werden, daß die Intervention als Deckmantel für eine von Anfang an geplante Annexion dient (vgl.das Eingreifen der USA in Kolumbien (Panama),1903) oder auch daß der Intervenient die durch die Intervention erlangte günstige Ausgangsposition anschließend zu Annexionen ausnutzt. Bedeutsam wird die genaue Bestimmung des Interventionsbegriffs nur für die Feststellung der Intensität des Interventionsverbots als Annexionshemmnis. Je umfassender Eingriffe des einen Staates in den Bereich des anderen Staates verboten sind, desto weniger besteht auch für

---

1) Vgl.Art.2(Art.5) des Entwurfs Nr.2 der "International Commission of Jurists" der Tagung in Rio de Janeiro, 1927(AJ Spec. Suppl.22(1928)240); Art.1 der "Draft Declaration on Rights and Duties of States" der "International Law Commission", 1949(YBILC 1(1949)286(287); Hershey, 1927,S.235(§135); Stowell, Intervention,S.321; Wilson, Handbook, S.58(§25)

2) Vgl.Präambel, Art.2 der "Declaration of the Rights and Duties of Nations" des "American Institute of International Law",1916(AJ 10(1916)124(125); Entwurf Nr.7(Präambel,Art.2) desselben Instituts, 1925(AJ Spec.Suppl.20(1926)311(312)sowie dessen Entwurf Nr.8(Art.2(1))(a.a.O.,S.313);Art.3(Art.5) der "Convention on Rights and Duties of States", 1933(s.o. S.33); Fenwick, International Law,S.254; Hershey, 1927,S.234 (§133); Wilson, International Law,S.92(§43)(general rights);

3) Eagleton, International Government, S.83; Kelsen,Theory,S. 332; Kelsen-Tucker,S.75

4) Svarlien, S.123/124

die Staaten untereinander die Möglichkeit, gewaltsame territoriale Änderungen herbeizuführen.

1. Der Begriff der Intervention

Moore bringt nur eine Aufzählung von Fällen, die eine Intervention darstellen sollen; nach ihm gibt es u.a. Intervention als "self-preservation", "intervention in restraint of wrong-doing", "intervention under a treaty of guarantee", "intervention by invitation of a party to a civil war", "intervention under the authority of the body of states".[1] Hyde sieht in der Intervention "the interference by a State in the domestic or foreign affairs of another in opposition to its will and serving by design or implication to impair its political independence",[2] während Alvarez darunter eine "action taken by a State with a view to compelling another State to do, or to refrain from doing, certain things..."[3] versteht. Für Kelsen-Tucker stellt sich die Intervention als "dictatorial or forcible interference (by one state) in the affairs of another state"[4] dar. Ähnlich wie Portocarrero Olave, nach dem Intervention "la ingerencia ilícita y coactiva de uno o más estados en los asuntos internos o externos de otro con el propósito de imponerle su voluntad"[5] ist, nur ausführlicher äußern sich Thomas-Thomas: "...intervention occurs when a state or group of states inferferes in order to impose its will, in the internal or external affairs of another state, sovereign and independent, with which peaceful relations exist and without its consent, for the purpose of maintaining or altering the condition of things".[6] Als "an act which usurps the sovereign power or jurisdiction of the state against which it is invoked" definiert McMahon die Intervention.[7] Nach Sanders

---

1) Moore, Digest VI,S.2(§897); vgl.auch Wilson, Handbook,S.58/59 (§25)
2) Hyde, International Law I,S.246(§69a)
3) Alvarez, Ind.Op., ICJ, Reports, 1949,S.39(47)
4) Kelsen-Tucker,S.74; Kelsen, Theory,S.332; entsprechend Bishop, International Law,S.752; ders.,in: RC 115(1965 II)151(438); **Briggs, Law of Nations, S. 959; Fenwick,** in: AJ 39(1945)645(647); von Glahn,S.163; Gould,S.596; Hershey, 1927,S.236(§135); Ulloa I,S.317(§402)
5) Portocarrero Olave, S.67; vgl.auch Antokoletz I,S.521(No. 230); Saavedra Lamas,S.61
6) Thomas-Thomas, **Non-Intervention, S.67-74, dies., Organization,** S.160
7) McMahon, S.181

herrscht über den Begriff der Intervention insoweit Einigkeit. "...that intervention is dictatorial or arbitrary interference of a state, acting on its own individual judgment, in the affairs of another for the purpose of maintaining or altering the actual condition of things in the latter state.[1] Den Definitionen ist gemeinsam, daß sich ein Staat gegen den Willen eines anderen unter Androhung oder Anwendung von Zwang in dessen Angelegenheiten einmischt.[2]

2) Die amerikanische Völkerrechtslehre zum Interventionsverbot

Das Verbot dieser Einmischungen hat in der amerikanischen Völkerrechtslehre weitgehend Anerkennung gefunden,[3] wird jedoch allgemein nur unter Hinweis auf eine Reihe von Ausnahmen vertreten. Teilweise wird dabei hervorgehoben, die Frage, ob interveniert werde oder nicht, sei vornehmlich Gegenstand der Staatenpolitik und stehe außerhalb der Grenzen des Völkerrechts.[4]

a) Ausnahmen vom Interventionsverbot

Als Ausnahmefälle, in denen einem Staat ein Interventionsrecht zugebilligt wird, werden vor allem die Intervention zum Zwecke

---

1) Sanders, in: DSB 18(1948)155(171) (Feb.8); ähnlich Yepes, in: YBILC 1(1949)92

2) Dieser Zwang muß die Stufe der (erlaubten) Interzession überschritten haben, die Stufe der (stärkeren) Aggressionen darf aber noch nicht erreicht sein - vgl.Grob, S.224-237, der auf die praktische Undurchführbarkeit der Abgrenzung Interzession - Intervention -"Krieg" hinweist

3) Antokoletz I,S.521/522(No.231); Bogen, in: HILCJ 7(1966)296 (303); Bowett,S.14; Brown, Ph.M., in: AJ 16 (1922)433(436);Bustamante y Sirven I,S.342(No.267); Falk, in: Essays on Intervention,S.31(35/38); Fenwick, International Law, S.289; Fisher, R., in: Essays on Intervention, S.3(10); von Glahn, S.162; Gould,S.596; Henkin,in: Proc.ASIL 57(1963) 147(154/156); Hershey, 1927, S.243/244(§144); Kane, in: Proc. ASIL 61(1967)58(59); Kelsen, Theory, S.332; Kelsen-Tucker, S.74; McMahon, S.181; Stowell, Intervention, S.321; Svarlien, S.123/124; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.67; Wilson, Handbook, S.58(§25); ders.,International Law,S.91(§43),S.98 (§44); Wright, Qu.,in: AJ 51(1957)257(274); vgl.auch Alvarez, Ind.Op.,ICJ,Reports,1949,S.39(47); Azevedo, Diss.Op.,a.a.O., S.78(112); Castilla, Diss.Op.,ICJ,Reports,1950,S.359(378); Abbott, Alfaro u.a.,"The International Law of the Future", Principle 3, in: AJ Suppl.38(1944)41(55,76-77)

4) Henkin, in: Proc.ASIL 57(1963)147)159); Hershey, 1927,S.244 (§145); Wilson, Handbook,S.64/65(§25)

der Selbstverteidigung[1] oder gar Selbsterhaltung[2] genannt, die zum Schutze von Leben und Eigentum der Staatsangehörigen des intervenierenden Staates,[3] die Intervention für den Fall, daß ein Staat allgemein akzeptierte Regeln des Völkergewohnheits- oder -vertragsrechts verletzt - entweder generell[4] oder nur in bezug auf den intervenierenden Staat.[5] Ferner wird die Intervention aus Humanitätsgründen erwähnt,[6] die jedoch nach Ansicht einiger Autoren[7] nicht auf Rechts-, sondern lediglich auf moralische oder politische Gründe gestützt werden kann.

b) Kollektivinterventionen

Zuweilen wird die kollektive Intervention als von der Intervention eines einzelnen Staates qualitativ verschieden angesehen und gesondert aufgeführt.[8]

Wenn auch durch eine Vielzahl von Staaten eher gewährleistet erscheint, daß nur aus Rechtsgründen und nicht lediglich durch mächtige Staaten zur Durchsetzung ihrer politischen Vorstellungen gegenüber weniger starken Staaten interveniert wird, so ist

---

1) Bowett,S.14; Brown, Ph.M., in: AJ 16(1922)433(436); Fenwick, International Law,S.285; von Glahn, S.167; Hyde, International Law I, S.247(§70); Kelsen-Tucker, S.74/75; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.79; dies., Organization, S.162

2) Wohl wegen der großen Gefahr des Mißbrauchs, die einer so weitgehenden Interventionsmöglichkeit innewohnt, hat diese Ausnahme nur wenige Vertreter gefunden, so Hershey, 1927, S. 238(§138); Svarlien, S.124; Wilson, International Law, S. 98(§44), und wird teilweise ausdrücklich scharf abgelehnt, so von Stowell, Intervention, S.392 ff.; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.81ff.

3) Brown, Ph.M., in: AJ 16(1922)433(436); von Glahn, S.164; Hershey 1927,S.239(§138); Jessup, Law of Nations, S.172; Meeker, in: DSB 53(1965)60(61/62)(July 12); Svarlien, S.124; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.303 ff.,329

4) von Glahn, S.164; Jessup, Law of Nations, S.10-12; Kelsen, Theory, S.333; Stowell, Intervention, S.46/47; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.91; Wilson, International Law, S.94 (§44); vgl. Art.11 VBS; Art.34,35 SVN

5) Root, in: Proc.ASIL 9(1915)2(7/8)

6) Bogen, in: HILCJ 7(1966)296(303); Brown, Ph.M., in: AJ 16 (1922)433(436); Bustamante y Sirven I, S.470(No.341); Fenwick, International Law, S.287; von Glahn, S.167-169; Hershey,1927, S.239(§139) Stowell, Intervention, S.51ff.; ders., in: AJ 33(1939)733-736; Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.372ff.; Wilson, Handbook, S.63(§25)

7) von Glahn, S.168; Hershey, 1927,S.239(§139); Potter, in RO 32(193o II)611(653)

8) Bustamante y Sirven I, S.469/470 (No.340); Fenwick, in: AJ 39(1945)645(663); Welles, in: FA 26(1947/48)116(132); vgl. Falk, in: Essays on Intervention, S.31(38, Anm.10); Yepes, in: YBILC 1(1949)90/92

doch damit nicht ausgeschlossen, daß mehrere Staaten sich auf Kosten des negativ betroffenen Staates einigen, die Intervention aus politischen Gründen stattfindet und der konzertierte Eingriff dem Opfer nur um so größeren Schaden zufügt.[1] Einer beliebigen Staatenmehrheit wird daher grundsätzlich kein umfassenderes Interventionsrecht zugesprochen.[2]

Anders liegt der Fall, wenn es sich um "Interventionen" internationaler Organisationen handelt.[3] Die Mißbrauchsgefahr ist bei diesen - selbst wenn einmal über bereits aufgrund des Organisationsstatus zulässige Eingriffe hinaus interveniert werden sollte - wegen des Zurücktretens des Einzelstaatinteresses hinter dem der Organisation an der Aufrechterhaltung von Völkerrecht und internationaler Ordnung erheblich geringer;[4] dennoch kann auch unter solchen Bedingungen der Mißbrauch der Organisation durch eine Hegemonialmacht nicht als unmöglich angesehen werden.

Entscheidend ist jedoch, daß Eingriffe solcher Organisationen - die im interamerikanischen Vertragsrecht allein noch zugelassen sind - nicht als Interventionen im oben aufgeführten Sinn zu verstehen sind. Die Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich hier nach dem im Organisationsstatus vorgesehenen Umfang, beruht also auf der mit dem Vertragsschluß erklärten Zustimmung zu solchem Vorgehen[5] und nicht auf allgemeinem Völkerrecht (das gilt auch für Eingriffe aufgrund bilateralen Vertrags, soweit der Vertrag nicht unter Zwang zustande gekommen ist - vgl. Art.18 (15), S.2 OAS-Charta).

---

1) Vgl. Fenwick, in: AJ 39(1945)645(658)
2) Hyde, International Law I, S.254/255(§74); Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.98; dies., Organization, S.207; Wilson, International Law, S.94(§44)
3) "Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas"(2.Außenministertreffen, 1940)(s.o.S.36); "Declaration on Reciprocal Assistance and American Solidarity" ("Act of Chapultepec") (1945)(s.o.S.40); "Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance" ("Rio Treaty")(1947). (s.o.S.48); "Charter of the Organization of American States" (1948), Art.18(15),19 (16),22(19),25(28)(s.o.S.40); "Declaration of Caracas" (1954), PAU Tenth Inter-American Conference, March 1-28,1954, Final Act, S.96
4) Fenwick, in: AJ 39(1945)645(663); Gould, S.596
5) Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.91ff.; dies., Organization, S.207

3. Die für die Entwicklung eines Interventionsverbots bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene

a) Die Monroe-Doktrin

Die Staatenpraxis auf dem amerikanischen Kontinent zum Interventionsverbot gewinnt mit der berühmt gewordenen Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 2. Dezember 1823, der Monroe-Doktrin,[1] Bedeutung. Diese Erklärung hatte eindeutig politischen Charakter und hat nach überwiegender Ansicht auch später keinen Eingang in das universale oder regionale Völkerrecht gefunden.[2] Die Monroe-Doktrin sollte u.a. dazu dienen, andere europäische Mächte an Hilfsaktionen zugunsten Spaniens, von dem sich gerade die amerikanischen Kolonien lösen wollten, zu hindern, eventuellen anderen europäischen Kolonialisierungsabsichten entgegen zu wirken und Rußlands weiteres Vordringen auf dem Kontinent zu blockieren.

Während sich die Erklärungen de Eganas, Bolívars und Torrès' nur gegen die europäische Einmischungspolitik wandten und allein die südamerikanische Befreiung im Auge hatten, fanden die Prinzipien der Monroe-Doktrin - anfangs auch, später mehr und mehr vor allem - zum Wohl der Vereinigten Staaten Auslegung und Anwendung. Schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts blieb die Monroe-Doktrin unbeachtet, als Großbritannien das Gebiet Britisch-Honduras' erweiterte und wenig später die Falkland-Inseln besetzte; ebensowenig kam sie ins Spiel, als Frankreich 1839 die Blockade über Mexiko und Argentinien verhängte und als es mit Großbritannien 1845 am Rio de la Plata intervenierte.[3] Die Monroe-Doktrin erwies sich als so auslegungsgeeig-

---

1) Moore Digest, VI, S.401-403 (§936)

2) Report of Sub-Committee No.4 of the First Committee of the Assembly Regarding Art.21 of the Covenant, in: LON OJ, Rec. II Ass., 1921,S.22ff.; Procopé als Präsident des VB-Rates in der Antwort auf die costaricanische Note v.18.7.1928, in: LON OJ 1928, S.1608; US-Außenminister Hughes am 30.8. und 30.11.1923, in: Hackworth V, S.449-452 (§518); Baak, S.91; Berber I,S.191/192; Fenwick, in: AJ 33(1939)257ff.; Fugger Kirchberg-Weißenhorn, S.9; Gerlach, S.19; Hyde, International Law I, S.311; Higgins, in: BYBIL 5(1924)103(115); Jessup, in: AJ 29(1935)105(108); ders., in: AJ 34(1940)704(708); Korèmitch, S.132; McMahon, S.104; Mirkovitch, S.87/88, 97/98; Oppenheim-Lauterpacht I,S.316(§139); Spencer, in: AJ 30 (1936)400-403; Wengler II, S.1051, Anm.2; Yepes, Philosphie, S.75 - a.A.costaricanische Regierung in der Note an den Präsidenten des VB-Rates v.18.7.1928, in: LON OJ 1928,S.1606 (1607); Alvarez, International Law and Related Subjects,S.52; van Gottberg,S.72

3) Beyhaut,S.80

net, daß sie bald mit dem Dokument Präsident Monroes aus dem Jahre 1823 nur noch den Namen gemein hatte. Unbestritten hielten die Vereinigten Staaten in der Folgezeit europäische Mächte vom amerikanischen Kontinent weitgehend fern; doch trieben sie gleichzeitig unter dem Deckmantel der Doktrin stete Großmachtpolitik, die auch vor Interventionen nicht zurückschreckte, wenn es ein irgendwie geartetes Staatsinteresse verlangte.[1] "Son interprétation (de la doctrine de Monroe) oscillait toujours entre la protection de l'indépendance des républiques américaines et la politique agressive de protectorat;".[2] Einerseits wurde durch die Monroe-Doktrin die territoriale Integrität der meisten latein-amerikanischen Staaten vor der europäischen Bedrohung geschützt, andrerseits waren die Vereinigten Staaten auch nicht so sehr an der Aufrechterhaltung des status quo interessiert, daß sie ihrem Nachbarland Mexiko in einem Eroberungskrieg nicht riesige Gebiete entrissen.[3] Territorial besonders aktiv wurden die Vereinigten Staaten erneut, als sie wegen ihres Interesses an dem Bau eines Kanals durch den Isthmus von Panama Panama zur Sezession von Kolumbien veranlaßten und sich faktisch die Kanalzone einverleibten.[4] Ansonsten ist, vor allem mit Beginn der Th. Roosevelt-Ära, eine Reihe nordamerikanischer Interventionen zu nennen,[5] für die die Botschaften des Präsidenten vom 6. Dezember 1904[6] und vom 5. Dezember 1905,[7] die "Roosevelt Corollary to the Monroe Doctrine", die politische

---

1) Baak, S.94/95; Berber I,S.192; Dahm II,S.291; Kruse, in: WVR II, S.548; Sibert I,S.360/361(§ 237); Starke,S.101
2) Korénitch, S.131
3) Welles, in: FA 26(1947/1948)116(117); zur Geschichte des Krieges s.Dahms, Hellmuth Günther, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, München 1953, S.283-291
4) s.Anm. 1 auf S.60
5) Ahrens, S.68-82; Beyhaut, S.177-179; Fenwick, in: AJ 39 (1945)645(654)
6) US For.Rel.1904,S.IX(XLI-XLIII)
7) US For.Rel.1905,S.IX(XXXIII-XXXV)

Rechtfertigung bildeten.[1] In diesen Zeitraum fallen auch die meisten Verträge mit Interventionsklauseln, die die Vereinigten Staaten mit Cuba,[2] Panama,[3] der Dominikanischen Republik,[4] Honduras,[5] Nicaragua[6] und Haiti[7] schlossen. Diese massive Interventionspolitik, die Politik des "big stick" und der "dollar diplomacy"[8] begann sich erst langsam mit der Intervention in Nicaragua (1926-1933) zu ändern, die in den Vereinigten Staaten sehr unpopulär war und in Lateinamerika das Ansehen der Vereinigten Staaten weiter verringerte.[9]

b) Vom Kongreß zu Panamá (1826) bis zur 6. interamerikanischen Konferenz (1928)

Kurze Zeit nach Entstehung der Monroe-Doktrin fand das Prinzip der Nicht-Intervention jedoch bereits ersten Eingang in ein lateinamerikanisches Vertragswerk, in den "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua", der auf dem Kongreß zu Panama von 1826 geschlossen wurde.[10] Ebenso befaßten sich der "Tratado de Confederación" des "amerikanischen Kongresses" von 1847/1848[11] und der "Tratado Continental" von 1856[12] mit der Interventionsabwehr. 1868 forderte der argentinische Diplomat und Völkerrechtler Calvo ein weitgehendes Interventionsverbot,[13] und in dem zentralamerikanischen "Tratado de Paz, Amistad y Comercio" von 1887 erkannten die Vertragsteilnehmer in Art. 3 die Notwendigkeit an, sich jeder direkten oder indirekten Einmischung untereinander absolut zu enthalten und verpflichteten sich in feierlichster Weise, das Prinzip der Nicht-Intervention zu respektieren.[14] Wenige Jahre später (1890) bezeichneten Costa

---

1) Welles, in: FA 26(1947/1948)116(118)
2) Vertrag v.2.3.1901 (US For.Rel.1904,S.243-244) und v.22.5.1903 (US For.Rel.1904,S.244-246)
3) Vertrag v.18.11.1903 (Martens, NRG, 2eSér.31(1905)599-607); vgl.auch Art.136 der panamaischen Verfassung v.16.2.1904 (Martens, a.a.O.,S.641(662))
4) Vertrag v.8.2.1907 (Martens, NRG, 3eSér.1(1909)637-639)
5) Vertrag v.10.1.1911 (AJ Suppl.5(1911)274-276)
6) Vertrag v.6.6.1911 (AJ Suppl.5(1910)291-293
7) Vertrag v.16.9.1915(Martens, a.a.O.,S.354-361)
8) Fernandez-Shaw, S.68; Portocarrero Olave, S.75/76; Sibert I, S.363/365 (§ 238); Yepes, Philosophie,S.73
9) Mecham, Survey, S.332
10) s.o.S.17
11) s.o.S.18
12) s.o.S.19
13) Dahm III, S.259/260; Gerlach, S.19
14) Irizarry y Puente, in: TLR 28(1954)313(327/328)

Rica und El Salvador in einer Konsularkonvention die Nicht-Intervention in die gegenseitigen inneren Angelegenheiten als Grundprinzip,[1] und 1902 im Zusammenhang mit dem Vorgehen Deutschlands, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela[2] forderte der argentinische Außenminister Drago in einer Anweisung an den argentinischen Geschäftsträger in Washington, daß Staatsschulden kein Recht zur Intervention geben dürften und noch weniger das Recht zur Besetzung des Territoriums einer amerikanischen Nation durch eine europäische Macht;[3] doch konnte Drago nicht durchsetzen, daß sein Verlangen als Bestandteil der Monroe-Doktrin anerkannt wurde.[4] Zur Wirkung kam es in der Resolution "Public Debts" auf der dritten interamerikanischen Konferenz (1906),[5] in der Drago-Porter-Konvention (II. Haager Konvention) von 1907,[6] die von 31 Staaten ratifiziert worden ist,[7] in der "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Co-operation" (1936)[8] sowie in Art.16 des panamaischen Entwurfs einer "Declaration on Rights and Duties of States" (1946).[9]

In der Satzung des Völkerbundes (1919), zu dessen Mitgliedern nie die Vereinigten Staaten gezählt haben, wohl aber alle übrigen amerikanischen Staaten, war in Art.15 Abs.8 inzident ein Interventionsverbot anerkannt.

Der strikten Ablehnung von Interventionen durch die lateinamerikanischen Republiken mußten schließlich selbst die Vereinigten Staaten Rechnung tragen. Ein Umschwung in der nordamerikanischen Politik hin zur Nicht-Intervention zeichnete sich mit der Intervention in Nicaragua und dem J. Reuben Clark-

---

1) Ders., a.a.O.,S.328
2) Kotzsch, in: WVR III, S.485-486
3) Moore, Digest VI, S.592/593
4) Hallier, in: WVR I, S.398(399)
5) Scott, International Conferences, S.111(135/136)
6) RGBl. 1910, S.73-76; diese Konvention ging auf einen Vorschlag der Vereinigten Staaten zurück (Vorschlag General Porters (Proceedings of the Hague Peace Conferences II, S. 137,143,906,907,913,1005 (annexes 48,50,59,71); vgl.die Instruktionen des US-Außenministeriums an die Delegierten der 2. Haager Konferenz (US For.Rel.1907 II,S.1128(1133))
7) Hallier, a.a.O.,S.400
8) s.o.S.34; vgl.auch Art.3 des "Peace Code"-Vorschlags der mexikanischen Delegation auf der 7. interamerikanischen Konferenz (1933)(s.o.S.34)
9) s.o.S.126, Anm.1 - im Kommentar dazu waren die Vereinigten Staaten der Ansicht, es werde ohnehin niemand zur Gewalt greifen, um Schulden einzutreiben, deshalb könne die Doktrin in dem Entwurf fehlen. Venezuela dagegen wollte die Formu-

Memorandum vom 17. Dezember 1928 ab, in dem hervorgehoben wird, daß "so far as Latin America is concerned, the Doctrine is now, and always has been, not an instrument of violence and oppression, but an unbought, freely bestowed, and wholly effective guaranty of their freedom, independence, and territorial integrity against the imperialistic designs of Europe".[1] Zwar läßt sich die beschworene Kontinuität der Doktrin mitnichten feststellen, aber bedeutsam ist doch, daß zu einem Zeitpunkt, in dem die jüngste nordamerikanische Intervention gerade stattfand, auf die Garantie der Unabhängigkeit und territorialen Integrität hingewiesen wurde - wenn auch als Gefahrenquelle für diese Rechtsgüter wiederum allein Europa genannt und so getan wurde, als sei eine Gefährdung durch die Vereinigten Staaten nie erfolgt und stehe auch weiterhin nicht zur Diskussion.

Trotz dieses Memorandums und der stärker werdenden Opposition gegen die Interventionspolitik der Vereinigten Staaten[2] scheiterten auf der 6. interamerikanischen Konferenz in Havanna, 1928, zwei Versuche, das Prinzip der Nicht-Intervention zu manifestieren, am Widerspruch der Vereinigten Staaten.[3]

c) Von der "Convention on Rights and Duties of States" (1933) bis zur Intervention in der Dominikanischen Republik (1965)

Einen ersten Durchbruch brachte die "Convention on Rights and Duties of States", in deren Art.8 ein Interventionsrecht abgelehnt wurde: "No state has the right to intervene in the internal or external affairs of another".[4] Doch mochten sich die Vereinigten Staaten dieser ersten multilateralen vertraglichen

---

lierung "Public Debts" (darauf war die Drago-Doktrin ursprünglich beschränkt) erweitert haben zu "Contractual Debts" (Whiteman V, S.708 (§21))

1) **Memorandum on the Monroe Doctrine, Department of State Publication No.37, 1930**

2) Ein Vorschlag auf der Tagung der Juristenkommission in Rio de Janeiro, April-Mai 1927, sah in Art.3 des Entwurfs II ein Interventionsverbot vor (AJ Suppl.22(1928)234(240); auf derselben Konferenz hatten sich besonders Argentinien, die Dominikanische Republik, Haiti und Paraguay um Fragen im Zusammenhang mit dem Interventionsverbot bemüht (a.a.O.,S. 235/236)

3) Fenwick, in: AJ 39(1945)645(654/655)

4) s.o.S.33

Feststellung noch nicht vorbehaltlos beugen.[1] In der Praxis wirkte sich dennoch der Wandel in der nordamerikanischen Interventionspolitik schon kurz vor Beginn der Montevideo-Konferenz aus, als die Interventionstruppen Nicaragua verließen. Ereignisreich verlief das Jahr 1934, das einen weitgehenden Rückzug des nordamerikanischen Intervenienten sah: von Haiti wurden die Truppen abgezogen,und die Verträge mit Cuba und der Dominikanischen Republik, die den Vereinigten Staaten größten Einfluß gewährten, gemildert,[2] erste Anzeichen für F.D. Roosevelts "Politik der guten Nachbarschaft"[3].

Ein Interventionsverbot, dem auch die Vereinigten Staaten zustimmten, enthielt die "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Co-operation" (Ziff.3b),[4] und insbesondere das "Additional Protocol Relative to Non-Intervention",[5] beide beschlossen auf der "Conference for the Maintenance of Peace", 1936, in Buenos Aires. Die Bedeutung, die dieser Materie auf der Konferenz beigemessen wurde, zeigt sich u.a. darin, daß mit dem Protokoll das Interventionsverbot erstmalig allein in einem Vertrag behandelt wurde. Dessen Wirkung mußte aber dennoch beschränkt bleiben, weil der Begriff der Intervention, dessen Formulierung schon auf der Juristenkonferenz von 1927 von Haiti gefordert worden war,[6] auch fast 10 Jahre danach nicht definiert war und jedweder Auslegung Raum bot.

Vor dem zweiten Weltkrieg enthielt noch die "Declaration of American Principles" der 8. interamerikanischen Konferenz, 1938, ein Interventionsverbot,[7] und während des Krieges nahm das "Inter-American Juridical Committee" das Interventionsverbot in seinen Resolutionsvorschlag "Reaffirmation of Fundamental Principles of International Law" auf (1942).[8] Ein Ende fanden die Interventionen trotz dieser Aktivitäten jedoch nicht, nur

---

1) Vgl. den Vorbehalt Außenminister Hulls (Intern.Conf.,First Suppl. S.121(123)); Friede, in: ZaöRVR 4(1934)330(333/334)
2) Fenwick, a.a.O.,S.656
3) Beyhaut, S.181; vgl.auch die Rede Roosevelts v.28.12.1933 vor der "Woodrow Wilson Foundation" in Washington (Hyde, International Law I, S.275/276(§83 B)
4) s.o.S.141
5) Intern.Conf.,First Suppl.,S.191
6) AJ Spec.Suppl.22(1928)234(235)
7) s.o.S.123
8) AJ Suppl. 37(1943)21(23)

vorerst eine neue Form: es wurde kollektiv interveniert, so Ende 1943 in Bolivien,[1] durch die "Convention of the Provisional Administration of European Colonies"[2] in bezug auf die europäischen Kolonialmächte in Mittel- und Südamerika (1940), in Argentinien im März 1944[3] und 1965/1966 in der Dominikanischen Republik, als die anfangs rein nordamerikanische Intervention aufgrund einer Resolution des 10. Außenministertreffens (1965), die am 6. Mai nur mit 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen worden war, zusammen mit anderen amerikanischen Staaten im Rahmen der OAS weitergeführt wurde,[4] wenn auch erst, nachdem von seiten der OAS scharfe Kritik an der Intervention der Vereinigten Staaten geübt worden war.[5] Den Kritikern aus den Reihen der OAS scheint dann die Kontrollierung der Intervention durch Beteiligung anderer amerikanischer Staaten das kleinere Übel gewesen zu sein.[6] Die Rechtfertigung der dominikanischen Aktion durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten ist als Ausdruck einer "Johnson-Doktrin" und Erweiterung der Monroe-Doktrin bezeichnet worden, da, soweit es sich um eine kommunistische Machtergreifung handelte, der Grundsatz der Nicht-Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer amerikanischer Staaten nicht mehr gelten sollte, weil diese Machtergreifung als Aktion aus dem außeramerikanischen Raum anzusehen sei, eine Ansicht, die selbst in den Vereinigten Staaten zu herber Kritik geführt hat.[7]

---

1) Fenwick, in: AJ 39(1945)645(659/660); Spaeth, Sanders, in: AJ 38(1944)218(226/227)
2) s.o.S.36
3) Irizarry y Puente, in: TLR 28(1954)313(329-331); Welles, in: FA 26(1947/1948)116(126) - vgl.aber hierzu die kritische Stellungnahme Uruguays unter Hinweis darauf, daß "the principle of intervention (was) long ago extirpated from continental law" (Fenwick, a.a.O.,S.660, Anm.56)
4) DSB 52(1965)862/863(May 31); AdG 35(1965)11875 A, 1200 A; 36(1966)12537 E, 12578 A, 12715 C
5) AdG 35(1965)11875 A; 36(1966)12578 A
6) Zorgbibe, in: PE 31(1966)291(304/305); vgl. auch die Bemühungen der Vereinigten Staaten um die Sanktionierung kollektiver Interventionen auf der 10. interamerikanischen Konferenz und den guatemaltekischen Kampf dagegen (Schatzschneider,S.44-45)
7) Laut AdG 35(1965)11875 A (11879); zu der lateinamerikanischen Kritik s.Kutzner, S.124, Anm.433, mit weiteren Nachweisen

Wichtige Schritte auf dem Wege zum gewohnheitsrechtlichen Interventionsverbot wurden nach 1945 getan. Ende 1945 schlug der uruguayische Außenminister Rodríguez Larreta in einer Note an die Regierungen der übrigen amerikanischen Republiken eine "multilateral collective action", eine Kollektivintervention in die Angelegenheiten eines amerikanischen Staates für den Fall vor, daß dieser Staat offenkundig und wiederholt die elementaren Menschenrechte verletze oder seinen vertraglichen Verpflichtungen andern Staaten gegenüber, sei es betreffs externer oder interner Pflichten nicht nachkomme. Larreta konnte jedoch mit seinem Vorschlag, der sich in erster Linie gegen Argentinien richtete, nicht durchdringen.[1)]

Auf der "Inter-American Conference on Problems of War and Peace" fand das Interventionsverbot in der "Act of Chapultepec" (Buchstabe b) der Deklaration[2)] und in der "Declaration of Mexico" (Ziff.3)[3)] Erwähnung. Vor allem aber wurde das Interventionsverbot in die Satzung der Vereinten Nationen (Art.2 Ziff.7)[4)] und in die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (Art.18(15)) aufgenommen. Wobei in der OAS-Charta sehr weitgehend gegen Interventionen Stellung bezogen wird,[5)] ebenso wie in der "Declaration

---

1) DSB 13(1945)864-866(Nov.25); die Larreta-Note fand zumindest weitgehende Zustimmung in 9 amerikanischen Staaten, 2 stimmten bedingt zu, 5 hielten es für notwendig, die Voraussetzungen einer solchen Intervention näher zu bestimmen, 6 Staaten lehnten überhaupt ab (Whiteman V, S.419(§19),(DSB 13 (1945)892(Dec.2)) - Butler, in: DSB 13(1945)88(94)(July 15); Dihigo, in: Proc.ASIL 51(1957)91(97); Irizarry y Puente, in: TLR 28(1954)313(331ff.)

2) s.o.S.40; vgl.auch den Resolutionsentwurf Nr.42 der kolumbischen Delegation auf derselben Konferenz (1b)(Hunt, S.76(Appendix I)) und das "Handbook for the Use of Delegation" (S.31(32, 33,36)) der "Inter-American Conference on Problems of War and Peace" - Mexico City; Februar 1945

3) s.o.S.43

4) Vgl.auch die Resolutionen der UN-Generalversammlung 380(V) v. 17.11.1950(UNYB 4(1950),203), 1237(Es-III) v.21.8.1958(UNYB 12(1958)50), 2131(XX) v.21.12.1965(UNYB 19(1965)94(95)), 2077(XX) v.18.12.1965(UNYB 19(1965)213) 2225 (XXI) v.19.12.1966 (UNYB 20(1966)75) die Resolution des UN-Sicherheitsrates 199 (1964) v.30.12.1964 (UNYB 18(1964)100(101))sowie Art.3 der "Draft Declaration on Rights and Duties of States", die auf einem panamaischen Entwurf beruht, der "International Law Commission" (YBILC 1(1949)286(287))

5) Art.18(15): "No State or group of States has the right to intervene, directly or indirectly, for any reason whatever, in the internal or external affairs of any other State. The foregoing principle forbids not only armed force but also any other form of interference or attampted threat against

of Caracas", 6 Jahre später auf der 10. interamerikanischen Konferenz.[1] Betont werden muß jedoch, daß diese Deklaration als Korrektiv für die Resolution XCIII "Declaration of Solidarity for the Preservation of the Political Integrity of the American States against the Intervention of International Communism" dienen sollte, die auf Drängen der Vereinigten Staaten zustande gekommen war.[2]

Das Interventionsverbot beschäftigte auch immer wieder - zumindest am Rande - die Konsultationstreffen der amerikanischen Außenminister. Auf dem 4. Konsultationstreffen (1951) in Washington[3] fand es genauso Erwähnung wie auf dem 5. Treffen dieser Art in Santiago, Chile (1959),[4] wo man sich bemühte, den Grundsatz der Nicht-Intervention mit der Forderung der lateinamerikanischen Staaten, die effektive Ausübung repräsentativer Demokratie und die Beachtung der Menschenrechte zu fördern, in Einklang zu bringen.[5] In einer Resolution vom 28. Juli des Jahres betonte der OAS-Rat, handelnd als vorläufiges Konsultationsorgan, im Zusammenhang mit der Situation in Nicaragua das Prinzip der Nicht-Intervention.[6] Besonders hervorzuheben ist das 6. Konsultationstreffen in San José im August 1960, auf dem wegen der Aggression und Intervention der Dominikanischen Republik gegen Venezuela erstmals Sanktionen gegen den aggressiven und intervenierenden Staat verhängt wurden.[7]

---

the personality of the State or against its political, economic and cultural elements." - vgl.aber die Bedenken zur Fassung des Interventionsverbotes in Art.18(15) bei Gerlach,S.48 - In der Resolution XXXII der 9.interamerikanischen Konferenz verurteilten die amerikanischen Staaten noch in Ablehnung des internationalen Kommunismus oder anderer totalitärer Lehren:"In the nam of international law, interference by any foreign power, or by any political organization serving the interests of a foreign power, in the public life of the nations of the American continent".(Whiteman V, S.424(§19) - In den Pakt von Bogotá derselben Konferenz wurde zur Abwehr einer Art von Interventionen die Calvo-Doktrin aufgenommen(Art.7)(PAU TS 16, S.60), die schon auf der 1. interamerikanischen Konferenz eine Rolle gespielt hatte ("Recommendation" "Claims and Diplomatic Intervention"(Scott, International Conferences, S.45))

1) s.o.S.137, Anm.3
2) AJ Suppl.48(1954)123-124; vgl.die Darstellung bei Schatzschneider, S.41-60, wo deutlich wird, wie hart um das Ausmaß des Interventionsverbots gerade im Hinblick auf eine potentielle kommunistische Gefahr gerungen wurde
3) Deklaration IV "Importance of Maintaining Peaceful Relations among American States"(DSB 24(1951)607(April 16))
4) So die "Declaration of Santiago de Chile" (DSB 41(1959)342 (Sept.7)); die Rede des US-Außenministers Herter auf der Konferenz (a.a.O.,S.299(302)(Aug.31)); vgl. auch die Resolution des OAS-Rates v.4.6.1959, in der betont wird, daß die Resolution keine Intervention darstellen soll (a.a.O.,S.31(32))

Im selben Monat wurde auf dem 7. Treffen in der "Declaration of San José" die Intervention außerkontinentaler Mächte in die Angelegenheiten der amerikanischen Staaten verurteilt und das Prinzip der Nicht-Intervention erneut bekräftigt.[1)]
Präsident Eisenhower befaßte sich 1960 mehrfach speziell auf seiner Reise durch verschiedene lateinamerikanische Länder mit der Nicht-Intervention, wobei auffällt, daß er nicht von einer Verpflichtung zur oder einem Prinzip der Nicht-Intervention sprach, sondern sich nur auf eine Politik[2)] oder ein - nicht verbindlicheres - "basic concept"[3)] der Nicht-Intervention bezog.[4)]
Auf dem 8. Konsultationstreffen (1962) fand das Prinzip der Nicht-Intervention Eingang in die Resolutionen I und III,[5)] und kurz vor der Cuba-Krise wurde das Prinzip auf Drängen Brasiliens und Mexikos noch in das Kommunique des Informationstreffens der amerikanischen Außenminister in Washington (2. und 3. Oktober 1962) aufgenommen.[6)]

(July 6)) sowie den Brief des Assistant Secretary for Congressional Relations William B. Macomber, Jr.,v.17.3.1959, in Vertretung des Außenministers an Senator Javits, in dem die Unterstützung des Prinzips der Nicht-Intervention durch die Vereinigten Staaten unterstrichen wird (DSB 40(1959)726, (727) (May 18)

5) Connell-Smith, S.242- Auf diesem Treffen bemühte man sich auch um eine bessere Bekämpfung von Interventionen und erweiterte zu diesem Zweck die Kompetenzen des"Inter-American Peace Committee"(DSB 41(1959)343/344 (Sept.7))

6) s.o.S.128; Applications I,S.407

7) Vgl.die Resolution v.28.8.1960(DSB 43(1960)358(Sept.5))

1) Deklaration v.28.8.1960(a.a.O.,S.407/408(Sept.12)); vgl. auch die Stellungnahme des nordamerikanischen Außenministers v.14.7.1960 zu Äußerungen Chruschtschows über die Monroe-Doktrin (DSB 43(1960)170/171(Aug.1))

2) DSB 42(1960)237(238) (Feb.15); a.a.O.,S.351(353)(March 7); vgl.auch die Ausführungen der UN-Delegation der Vereinigten Staaten v.13.10.(DSB 42(1960)690(697/701)(Oct.31))

3) DSB 43(1960)480(481)(March 28) sowie die "Joint Declaration" mit dem argentinischen Präsidenten v.28.2.: "Experience within the Inter-American system has taught that non-intervention is the keystone of international harmony and friendship and that its corollary is mutual respect among nations, however large or small." (a.a.O.,S.480);vgl.auch die allgemeine Ablehnung von Interventionen in: DSB, a.a.O.,S.476,483; DSB 43(1960)551(552/553)(Oct.10)bezüglich des Congo

4) Anders nur, als der Präsident die Formulierung eines Journalisten aufnahm (DSB 42(1960)471(472)(March 28))

5) DSB 46(1962)278-280(Feb.19); vgl.auch die Erklärung Haitis. a.a.O.,S.283, und die Rede des UN-Botschafters der Vereinigten Staaten Stevenson v.14.2.1962(a.a.O.,S.553(557))

6)DSB 47(1962)598(599)(Oct.22)

Doch fanden auch diese Versicherungen nicht ausnahmslos in der Praxis ihre Bestätigung. Zwei Jahre nach der dominikanischen Intervention in Venezuela intervenierten die Vereinigten Staaten in Cuba, um dieses zum Abbau seiner Raketenstellungen zu bewegen.[1] Ende 1963 wurde Cuba von Venezuela u.a. auch der Intervention beziehen[2] und in einer Untersuchung, die der Rat der OAS hatte durchführen lassen, für schuldig befunden;[3] daraufhin wurde in einer Resolution des 9. Außenministertreffens die cubanische Intervention verurteilt, zusätzlich wurden Gegenmaßnahmen beschlossen.[4]
Ein Interventionsrecht gar nahm Präsident Johnson in einer Rede vom 2. Mai 1965 zur Rechtfertigung der Intervention in der Dominikanischen Republik[5] für die Vereinigten Staaten in Anspruch, in der er erklärte, die amerikanischen Nationen könnten und würden keine weitere kommunistische Regierung in der westlichen Hemisphäre dulden.[6] Das Echo in der lateinamerikanischen Staatenwelt auf die dominikanische Aktion der Vereinigten Staaten zeigt aber, welches Unbehagen diese Politik auslöste.[7]

4. Die Ansicht des Internationalen Gerichtshofs im Asyl-Fall (1950) zum Prinzip der Nicht-Intervention

In seinem Urteil vom 20. November 1950 zum Streit zwischen Kolumbien und Peru um die Auslegung der Konvention über das Asylrecht von 1928 stellte der IGH fest, daß die Nicht-Intervention "one of the most firmly established traditions of Latin America" sei.[8]

---

1) s.o.S.129
2) Applications II, S.181-212; Connell-Smith,S.185
3) Applications II, S.201-207
4) DSB 51(1964)181(182)(Aug.10)
5) s.o.S.144
6) DSB 52(1965)744(746)(May 17); Friedmann, in: AJ 59(1965) 857(867); vgl.auch die Rede Präsident Kennedys v.18.11.1963 (DSB 49(1963)900(903)(Dec.9)); zusätzlich rechtfertigten Präsident Johnson (DSB 52(1965)744(745) (May 17)) und Botschafter Bunker (a.a.O.,S.739(740)) das Eingreifen der Vereinigten Staaten als zum Schutz amerikanischer Staatsangehöriger erforderlich . Vgl.hierzu die gemeinsame Aktion der Vereinigten Staaten und Belgiens zur Rettung amerikanischer Staatsnagehöriger aus dem Congo, die von einer Kommission der OAU als Intervention bezeichnet worden war (DSB 51(1964) 838-846 (Dec.14)). Der UN-Botschafter der Vereinigten Staaten lehnte am 14.12.1964 vor dem UN-Sicherheitsrat jegliche Intervention im Congo - mit Ausnahme der zur Rettung von Staatsangehörigen - ab (DSB 52(1965)15-24(Jan.4)).
7) s.o.S.145, Anm.7
8) ICJ, Reports, 1950, S.266(285)

5. Die Ablehnung der Intervention in neueren amerikanischen Verfassungen

Nicaragua verbietet in Art.9 seiner Verfassung von 1950 die Intervention in die Angelegenheiten anderer Staaten,[1] während die Dominikanische Republik in Art.3 der Verfassung von 1966[2] feststellt: "The principle of non-intervention constitutes an inviarable rule of Dominican international policy" und Paraguay mit allen Nationen u.a. "on the basis of non-intervention in internal affairs" (Art.9 der Verfassung von 1967)[3] zusammenleben will.

6. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Interventionsverbots bedeutsamen internationalen, insbesondere interamerikanischen Staatenpraxis, unter Berücksichtigung des IGH-Urteils und der amerikanischen Verfassungen

Die Staatenpraxis zur Intervention in Amerika bestätigt die Lehrmeinung, daß es ein gewohnheitsrechtliches Interventionsverbot im amerikanischen Völkerrechtskreis gibt. Die Interventionen, die bekannt geworden sind, haben starke Ablehnung gefunden und sind als Verstöße gegen das "Prinzip der Nicht-Intervention" angesehen worden. Die Fortführung der nordamerikanischen Intervention in der Dominikanischen Republik unter Beteiligung verschiedener amerikanischer Staaten im Rahmen der OAS kann nicht als Gegenbeispiel gewertet werden, weil es nur so möglich war, der Intervention der Vereinigten Staaten entgegenzutreten und deren Einfluß zu begrenzen; ein Hinweis auf das bestehende Interventionsverbot hätte die Großmacht kaum veranlaßt, ihre Aktionen vor Zweckerreichung abzubrechen.[4] Verträge, Deklarationen, Resolutionen, Äußerungen amerikanischer Staatsmänner und das sonstige Verhalten der amerikanischen Staaten in bezug auf Einflußnahmen einander gegenüber zeigen, daß sich eine dauernde Staatenpraxis herausgebildet hat, die vom Interventionsverbot ausgeht.

Die Interessenlage der amerikanischen Staaten[5] - mit Ausnahme

---

1) i.d.F.v.1962(Peaslee IV,2,S.959(960))
2) Peaslee IV,1,S.
3) ders.IV,2,S.1067(1068)
4) s.o.S.144
5) Zu Recht stellt Yepes fest, daß in den Augen der lateinamerikanischen Staaten die Intervention für schlimmer gehalten werde als selbst der Krieg, da der intervenierende Staat mit ihr die Vorteile eines siegreichen Krieges ohne dessen Risiko zu erreichen suche (Yepes, in: YBILC 1(1949)92)

der Vereinigten Staaten - der häufige Hinweis in interamerikanischen Dokumenten, die Nicht-Intervention sei bereits als "Prinzip" der amerikanischen Staaten untereinander anerkannt, das Fehlen gegenteiliger Äußerungen seit 1933, seit dem Vorbehalt der Vereinigten Staaten zur "Convention on Rights and Duties of States"[1] - ausgenommen die des US-Präsidenten anläßlich der Intervention in der Dominikanischen Republik[2] und in gewissem Umfang die Larretas[3] - lassen darauf schließen, daß das weitgehende Fehlen von Interventionen, wie sie vor allem bis Anfang der dreißiger Jahre gang und gäbe waren, auch von der "opinio juris sive necessitatis" eines Interventionsverbots getragen wird.[4] Diesen Schluß bestätigt das Urteil des IGH, wo zwar nicht von einem Interventionsverbot die Rede ist, sich die Tatsache, daß die Verpflichtung, nicht zu intervenieren, Eingang in das Bewußtsein zumindest der lateinamerikanischen Staaten gefunden hat, darin ausdrückt, daß der IGH die Nicht-Intervention als fest verankerte Tradition ansieht.[5]

Für den amerikanischen Kontinent liegt damit ein wichtiges gewohnheitsrechtliches Annexionshindernis vor; dessen praktische Bedeutung wird auch durch die dennoch erfolgten Interventionen des letzten Jahrzehnts kein Abbruch getan, da die geographischen Komponenten dieser Vorfälle Annexionspläne der Intervenienten ausschlossen.

III. Eine Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung als Annexionshindernis

Neben die Verpflichtungen zum Unterlassen, das Aggressions- und das Interventionsverbot träte als weiteres wesentliches Annexionshindernis eine Verpflichtung zum Handeln, die Streitigkeiten friedlich zu regeln. Eine Verpflichtung in Verträgen und

---

1) s.o.S.142
2) s.o.S.144
3) s.o.S.144
4) Vgl. die Untersuchung des "Inter-American Juridical Committee" "Instrument Relating to Violations of the Principle of Nonintervention" (1959), S.5 (zit. bei Ball, S.54)
5) s.o.S.148

anderen internationalen Dokumenten und vor allem völkergewohnheitsrechtlichen Regeln, nach der alle Streitigkeiten der Staaten untereinander, insbesondere aber die Territorialkonflikte, durch Gerichte, Schiedsgerichte oder sonstigen Interessenausgleich friedlich zu regeln seien, ließe für Annexionen keinen Raum. In letzter Konsequenz wäre selbst die Durchsetzung der Gebietsforderung des Aggressionsopfers an den Aggressor diesen Regeln unterworfen. Gerade durch die Verpflichtung zur friedlichen Streitschlichtung kann aber verhindert werden, daß es zu dieser Konstellation überhaupt kommt. Eine solche Verpflichtung ist die zwingende Voraussetzung für ein dauerndes gedeihliches Mit- und Nebeneinander der Staaten, gleichgültig, ob es sich um Staaten in Spannungsgebieten handelt, wo durch diese Verträge der Schritt von der latenten Spannung zur akuten Gefahr oder gar zum offenen Konflikt vergrößert wird oder ob es sich um die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ohnehin befreundeten Staaten handelt.

Sollte es zu Streitigkeiten kommen, wird selbst durch eine nur allgemeine Verpflichtung zur Streiterledigung erst einmal eine Dämpfungsphase dadurch erreicht, daß die beteiligten Staaten gezwungen sind, nach Wegen friedlichen Ausgleichs zu suchen. Diese Zeitspanne kann dazu ausreichen, überhitzte nationale Gefühle abzukühlen. Doch kann sich hier ebenso der eminente Nachteil der nur allgemeinen Verpflichtung auswirken. Differenzen über die Art und Weise der Streitbeilegung können zu neuen Konflikten Anlaß geben und eine Verschärfung der Spannung herbeiführen, vor allem wenn die Kontrahenten sich - was ohnehin schnell der Fall ist - Verschleppungsabsicht oder überhaupt mangelndes Interesse an friedlicher Streitlösung vorwerfen. Diese Sekundärkonflikte - Streit über Verfahrensfragen schon vor Beginn der Verhandlungen zum Kern der Sache - werden vermieden, wenn die Modalitäten für das Streitschlichtungsverfahren von Anfang an geregelt sind; daß auch hier über Einzelheiten des Verfahrens Streit entstehen kann, sei nur am Rande erwähnt. Im Prinzip versprechen die differenzierten Streitschlichtungsverträge zumindest mehr Erfolg.

Für beide Arten der Streitschlichtungsverträge gilt, daß schon in Zeiten guten Einvernehmens zwischen den Staaten für den

Spannungsfall Vorsorge getroffen wird, einmal durch eine generelle Sperre, die den Weg über Verfahrensverhandlungen zur Beilegung des Konflikts öffnen soll, zum anderen dadurch, daß in einem geordneten Verfahren versteifte Fronten wieder aufgeweicht werden sollen. Jeder Vertragsteilnehmer hat somit immer wenigstens schon eine allgemeine Verpflichtung zur friedlichen Streitschlichtung vor Augen, oft sogar schon den Weg, der zur friedlichen Regelung der betreffenden Frage führen soll. Der Gewaltanwendung zur Durchsetzung der individuellen Ziele eines Staates wird nur relatif wenig oder gar kein Raum gelasseh. Dadurch rückt aber auch die Gefahr, daß sich aus dem Streit - vielleicht über ursprüngliche Ziele hinaus - Annexionsbestrebungen entwickeln können, in den Hintergrund.
Das Problem der friedlichen Streitschlichtung hat schon den Kongreß von 1826 beschäftigt, hat auf der 1. interamerikanischen Konferenz eine Rolle gespielt und ist danach auf der Tagesordnung fast jeder interamerikanischen Konferenz erschienen. Zuletzt sollte sich die elfte Konferenz unter dem Thema "Improvement of the Methods and Instruments of Disputes"[1] damit befassen.
So ist es nicht verwunderlich, daß die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung, und zwar soweit möglich auf schiedsgerichtlichem Wege, wenn direkte Verhandlungen erfolglos geblieben waren, zu den "juristischen und politischen Prinzipien" gezählt wird, die sich bereits in der Zeit von 1826 bis 1889 zwischen den spanisch-amerikanischen Staaten entwickelt hätten.[2]

1. Die für die Entwicklung einer Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene

a) Allgemeine Verpflichtungen zur friedlichen Streiterledigung

Eine allgemeine Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung enthält der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 in seinem Art.2: "The

---

1) Ball, S.47
2) Das IV. der von Yepes aufgezählten Prinzipien (Yepes I,S.205 (206); wie Yepes: Fernandez-Shaw, S.125-129; Kutzner, S.29-30); s.auch Ball, S.4,47; Thomas-Thomas, Organization, S.144; vgl. den Entwurf des Am.Inst. of Int.Law No.27 ("Pacific Settlement") in: AJ Spec.Suppl.20(1926)368-373; Abbot, Alfaro u.a. "The International Law of the Future", Principle 6, in: AJ Suppl. 38(1944)41(82)

high contracting parties agree that the settlement or solution of all disputes or conflicts of whatever nature or of whatever origin they may be, which may arise among them, shall never be sought except by pacific means", eine Formulierung, wie sie in ähnlicher Form in den meisten Dokumenten wieder zu finden ist, in denen nur auf eine generelle Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung Bezug genommen wird.

Noch 1928, auf der 6. interamerikanischen Konferenz, wird die Resolution "Agression" verabschiedet, in der die amerikanischen Staaten u.a. versichern, alle friedlichen Mittel für eine eventuelle Streitschlichtung untereinander zu verwenden. In der Deklaration der 19 amerikanischen Staaten vom 3. August 1932 bezeichnen diese selbst die amerikanischen Nationen als Verfechter der Doktrin, "that the arrangements of all disputes and conflicts of whatever nature or origin that may arise between them can only be sought by peaceful means", und Art.10 der "Convention on Rights and Duties of States" (1933) enthält die knappe Formulierung: "Differences of any claims which arise between them should be settled by recognized pacific methods".[1] Einzelne dieser Methoden zählt Art.3 d der "Declaration of Principles of Inter American Solidarity and Co-operation" (1936) auf: "Any difference or dispute between the American nations, whatever its nature or origin, shall be settled by the methods of conciliation, or unrestricted arbitration, or through operation of international justice", während die "Declaration of American Principles" (1938) in Art.2 wiederum fast den Wortlaut der Deklaration von 1936 übernimmt. Die Ablehnung aller gewaltsamen Methoden der Streiterledigung und der Appell zur friedlichen Streitschlichtung finden sich auch auf dem 1. Konsultationstreffen der Außenminister der amerikanischen Staaten (1939),[2] dem 2. und 3. Außenministertreffen (1940 und 1942)[3] sowie auf der "Inter-American Conference on War and Peace" (1945).[4] Als Konsequenz der Ablehnung von

---

1) Vgl.auch das "Peace Code Project" der mexikanischen Delegation auf derselben Konferenz (s.o.S.34)
2) Deklaration IX "Maintenance of International Activities in Accordance with Christian Morality" (s.o.S.123)
3) Deklaration XVI "Maintenance of Peace and Union Among the American Republics" (s.o.S.124) und Resolution XXIII "Condemnation of Inter-American Conflicts" (AJ Suppl.36(1942)61(84)
4) "Declaration of Mexico" (XI) (s.o.S.43) und Resolution XXXIX "Inter-American Peace System" vgl.(PAU Manual,S.13)

von Krieg und Gewalt in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen statuierten die amerikanischen Staaten in Art.2 des Rio-Vertrags (1947): "...the High Contracting Parties undertake to submit every controversy which may arise between them to methods of peaceful settlement and to endeavor to settle any such controversy among themselves by means of the procedure in force in the Inter-American System before referring it to the General Assembly or the Security Council of the United Nations." Ein neuer Anlauf, dem interamerikanischen Streitschlichtungssystem zum Durchbruch zu verhelfen, wurde 1948 mit der OAS-Charta gemacht, die zwar kurz, aber in einem eigenen Kapitel (Kap.VI sowie Art.5(g)) den Leitfaden für einen multilateralen eigenständigen Streitschlichtungsvertrag aufzeichnete, den "American Treaty of Pacific Settlement" ("Pakt von Bogotá") (1948).[1)]
Diesen allgemeinen Aufforderungen und Verpflichtungen stehen die internationalen Dokumente gegenüber, in denen sich die Bemühungen niedergeschlagen haben, den Staaten differenzierte Instrumente zur friedlichen Konfliktbeendigung an die Hand zu geben.

b) Differenzierte Verpflichtungen zur friedlichen Streiterledigung

aa) Der Pakt von Bogotá (1948)

Der Pakt von Bogotá, der umfassendste interamerikanische Streitschlichtungsvertrag, integriert in das Streitschlichtungsverfahren der UN-Satzung, ist als Ergänzung des Rio-Paktes gedacht, aber unabhängig von diesem.[2)] Bedeutendes ist in dem Pakt hinsichtlich der Kodifizierung und Koordinierung der interamerikanischen Streitschlichtungsverfahren geleistet, das Verfahren ist vereinfacht und neue Möglichkeiten der Streitschlichtung im interamerikanischen Bereich (Art.38) aufgrund von Parteivereinbarung Schiedsgerichtsbarkeit für bestehende oder zukünftige

---

1) PAU TS 17, S.15-26; vgl. weiter die Resolution IV "Importance of Maintaining Peaceful Relations among American States" des 4. Außenministertreffens der amerikanischen Staaten(DSB 24 (1951)607 (April 16.)); vgl.u.a. auch die Resolution 377 (V) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 3.11.1950 (UNYB 4(1950)193-195)

2) Kunz, in: ÖZöR 2(1950)486(493)

Streitigkeiten, gleichgültig, ob diese rechtlicher Natur sind oder nicht - Art.51: vom IGH kann ein beratendes Gutachten über Rechtsfragen angefordert werden) sind erschlossen worden. Die Streitparteien werden angehalten, alle Streitigkeiten friedlich zu regeln.[1] Wenn ein Konflikt nicht mit den üblichen diplomatischen Mitteln beizulegen ist, sind die Parteien an die im Pakt vorgeschlagenen Verfahren gebunden oder "alternatively, such special procedures as, in their opinion, will permit them to arrive at a solution". Die Beilegung interamerikanischer Streitigkeiten soll zuerst im regionalen Rahmen versucht, bevor die Vereinten Nationen in Anspruch genommen werden.[2] Ausgenommen von den vorgesehenen Streitschlichtungsverfahren sind nur Streitigkeiten innerhalb des Vorbehaltsbereichs, solche, die schon durch Vereinbarung, Schiedsspruch oder Entscheidung eines internationalen Gerichts beigelegt worden sind oder für die besondere Abmachungen oder Verträge gelten sowie die Streitigkeiten, die den diplomatischen Schutz von Staatsangehörigen betreffen, wenn diese ihren Fall vor die zuständigen nationalen Gerichte bringen konnten.[3] Haben sich die Parteien auf ein Vermittlungsverfahren geeinigt und führt dieses innerhalb von 5 Monaten zu keinem Ergebnis, sind sie verpflichtet, die Streitlösung über andere im Vertrag vorgesehene Möglichkeiten zu versuchen.[4] Dazu sollen u.a. dauernde oder wenn diese noch nicht eingerichtet sind ad hoc - Untersuchungs- und Vergleichskomissionen zwischen den Parteien dienen.[5] Wenn auch deren Schlichtungsbemühungen erfolglos bleiben, kann, falls die Parteien sich nicht auf ein Schiedsverfahren einigen, jede Partei den IGH anrufen, unabhängig davon, ob es sich um eine Rechtsstreitigkeit i.S. v.Art.36 Ziff. 2 IGH-Statut handelt. Für Rechtsstreitigkeiten ist die Jurisdiktion des IGH zwingend;[6] er entscheidet jedoch auch, wenn sich die Parteien nicht über seine Gerichtsbarkeit einigen können. Kommt der IGH dann zu dem Ergebnis, daß ihm die

---

1) Art.1
2) Art.2
3) Art.5-7
4) Art.13
5) Art.15-30
6) Art.31-32

Jurisdiktionsbefugnis nicht nur deshalb fehle, weil der Streit dem Vorbehaltsbereich angehöre, "res judicata" sei oder es sich um Staatsangehörige handele, die die nationale Gerichtsbarkeit noch nicht ausgeschöpft hätten - in diesen drei Fällen erklärt der IGH den Streit für beendet - sind die Parteien verpflichtet, ihren Konflikt einem Schiedsverfahren zu unterwerfen,[1] das auch sonst jederzeit während des Konflikts eingeschaltet werden kann.[2] Wenn alle anderen Versuche der Streitschlichtung fehlgeschlagen sind, ist ein Schiedsverfahren zwingend vorgeschrieben, wobei die fehlende Mitarbeit einer Partei bei der Konstituierung des Schiedsgerichts durch die des OAS-Rates ersetzt werden kann.[3] Wird eine Gerichts- oder Schiedsentscheidung schließlich nicht ausgeführt, soll ein Konsultationstreffen der Außenminister beantragt werden, damit es sich auf Maßnahmen einigt, die die Erfüllung der Entscheidung herbeiführen sollen, bevor der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingeschaltet wird.[4] Der Vertrag hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt.[5] Trotz der Möglichkeit, die auch der Pakt von Bogotá noch bietet, überhaupt jeglicher Streitschlichtung von vornherein auszuweichen,[6] und seinem subsidiären Charakter,[7] haben nur relativ wenig Staaten den Pakt ratifiziert,[8] und schon die Unterzeichnung ist mit zahlreichen entwertenden Vorbehalten verschiedener Staaten erfolgt,[9] vor allem in bezug auf Bestimmungen obligatorischer Streitschlichtung (Art.31 ff.). Dabei ist der Wirkungsbereich des Vertrages durch die in den Artikeln 4 bis 8 enthaltenen Einschränkungen ohnehin stark begrenzt. Als nicht recht glücklich muß allerdings der Entschluß der Vertragschließenden angesehen werden, dem Schiedsurteil - wenn andere Streitbeilegungsmethoden versagt haben -

---

1) Art.33-35
2) Kap.V
3) Art.45
4) Art.50
5) Vgl.die Kritik von Ball,S.427; Kunz, in: WVR I,S.220(221); Thomas-Thomas, Organization, S.296; Turlington, in: AJ 42 (1948)608(611)
6) Kunz, in: ÖZöR 2(1950)486(495); Thomas-Thomas, a.a.O.
7) Art.3
8) Bis Mai 1970 nur Brasilien, Costa Rica, die Dominikanische Republik, El Salvador, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru und Uruguay (PAU TS 5; Kutzner, S.341, Anm.321)
9) Vgl.PAU TS 17,S.26-28

auch im politischen Streit verbindlichen Charakter zuzuerkennen (Art.37 i.V.m. 46),[1] was wohl mit Ursache für die zurückhaltende Reaktion der Staaten ist.
Der Pakt von Bogotá sollte an die Stelle aller multilateralen Verträge, Konventionen und Protokolle, die sich speziell mit der friedlichen Streiterledigung befassen treten (Art.58). Aufgrund seines verhältnismäßig geringen Erfolges behalten die bisher geschlossenen Verträge einerseits noch ihre direkte Bedeutung für die Nichtmitglieder des Paktes, andrerseits sind sie für die Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, indirekt bedeutsam, als sie zur Auslegung des Paktes von Bogotá beitragen können.

bb) Vom "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" (1826) bis zur "Genfer Generalakte" (1928)

Erste interamerikanische Versuche, den Staaten Verfahren zur Streiterledigung an die Hand zu geben, gehen bereits auf den "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" von 1826 zurück. Nach diesem Vertrag waren die Staaten verpflichtet, Streitigkeiten erst der Bevollmächtigtenversammlung zur Vermittlung vorzulegen, bevor sie zur Gewalt griffen. Sogar der Ausschluß aus der Konföderation war dem Staat angedroht, der, ohne um die Vermittlung der Versammlung nachgesucht zu haben, einen Krieg begann. Allerdings sollten die Entscheidungen der Versammlung nicht zwingend sein (Art.13,16,17,19).[2] In dem Unionsvertrag und in den Verträgen der Folgezeit, 1848, 1856, 1865, ist schon fast der gesamte Streiterledigungsapparat, der auch in den späteren Verträgen wieder auftaucht, enthalten, wie Vermittlung, Untersuchung, Konsultationen, Schiedsverfahren, und selbst Sanktionen waren teilweise bei Verstoß gegen die Streiterledigungsbestimmungen vorgesehen. Jedoch trat keiner der Verträge in Kraft. Nicht erfolgreicher war die 1. interamerikanische Konferenz, auf der der Vorschlag eines allgemeinen Schiedsvertrages[3] dem Mißtrauen der lateinamerikanischen Staaten den Vereinigten Staaten gegenüber zum Opfer fiel. In dem nordamerikanischen Delegierten Blaine, der den Präsidenten seines Landes für den geborenen

1) Kunz, in: ArbJ 3(neue Serie)(1948)147(154/155)
2) Scott, International Conferences, S. XXIV(XXVII-XXVIII)
3) a.a.O.,S.40-43

Schiedsrichter in amerikanischen Streitigkeiten hielt, glaubte man den Vertreter der Hegemonialinteressen der Vereinigten Staaten zu sehen.[1] Um sich dem nordamerikanischen Einfluß etwas entziehen zu können, kam es zur Annäherung der spanisch-amerikanischen Staaten an die alte Kolonialmacht Spanien. Im November 1900 trafen sich 15 amerikanische Staaten auf dem spanisch-amerikanischen Kongreß in Madrid, auf dem auch die Schiedsgerichtsbarkeit angesprochen wurde.[2] Mit überwältigender Mehrheit[3] einigte man sich auf dem Kongreß darauf, alle Konflikte durch ein ständiges und obligatorisches spanisch-amerikanisches Schiedsgericht klären zu lassen oder aber durch ad-hoc-Schiedsgerichte für den Einzelfall.[4] Auf der 2. interamerikanischen Konferenz, die Ende 1901 in Mexico City zusammentrat, wurde die Schiedsgerichtsbarkeit als wirksames Mittel angesehen, die internationale Union der amerikanischen Staaten zu festigen. 9 Staaten unterzeichneten am 19. Januar 1902 einen Vertrag über die friedliche Streitschlichtung, der insbesondere weitgehende schiedsgerichtliche Kompetenzen vorsah.[5] Am 30. Januar 1902 akzeptierten alle 17 auf der Konferenz vertretenen Staaten die Schiedsgerichtsbarkeit zur Regelung von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche.[6] Die Konventionen der 1. Haager Konferenz von 1899 hatten die amerikanischen Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Mexikos nicht unterzeichnen können, sie erkannten aber deren Prinzipien als integrierende Bestandteile des amerikanischen Völkerrechts an, beschlossen daher, den offenen Konventionen beizutreten, und baten Mexiko und die Vereinigten Staaten, mit den anderen Signatarstaaten der "Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux" zu verhandeln, um einen Beitritt der übrigen amerikanischen Staaten zu er-

---

1) Lapradelle-Politis, in: RGDIP 16(1909)385(399)
2) Vgl.RGDIP 9(1902)288-336(mit Vorgeschichte des Kongresses)
3) Nur Chile verhielt sich wegen der Konflikte mit Bolivien, Peru und Argentinien ablehnend (RGDIP 9(1902)298(300/301)
4) Empfehlung v.18.11.1900 der 1.Arbeitsgruppe des Kongresses, die sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit befaßte (RGDIP 9 (1902)298(298-300,Anm.3))
5) Argentinien, Bolivien, die Dominikanische Republik, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay (Martens, NRG, 2e Sér. 31(1905)253-257
6) Martens, a.a.O.,S.261-264

möglichen.[1] Zwar hatten die Resolutionen der Konferenz von Mexiko eher moralischen Charakter, doch zeigte sich ihre Auswirkung in einer Reihe von bilateralen Schiedsverträgen der amerikanischen Staaten untereinander, die 1901/1902 geschlossen wurden.[2] Schließlich wurde als Frucht des Kongresses von Madrid vor allem Anfang 1902 eine Vielzahl von weitgehenden Schiedsverträgen mit Spanien geschlossen, in denen fast durchweg ein nordamerikanischer Schiedsrichter implizit ausgeschlossen wurde.[3]

Auf der 3. internationalen Konferenz amerikanischer Staaten (1906) begnügte man sich mit einer Resolution, wonach die amerikanischen Staaten auf der 2. Haager Konferenz (1907) einen universellen Schiedsvertrag anstreben sollten.[4]

Die "Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux" der 2. Haager Friedenskonferenz, die an die Stelle des entsprechenden Vertrages der 1. Friedenskonferenz trat, und die ein weites Spektrum von Streitschlichtungswegen wies, wurde immerhin von 11 amerikanischen Staaten ratifiziert,[5] während die zweite "Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles" zwar von einer größeren Anzahl amerikanischer Staaten unterzeichnet wurde,[6] wenn auch z.T. mit Vorbehalten, aber nur die Ratifikation

---

1) Die Bemühungen der USA und Mexikos waren bis 1907, als die 1899-Convention durch die der 2. Haager Konferenz ersetzt wurde, erfolglos, vgl. Lapradelle-Politis, in: RGDIP 16 (1909)385(399/400,400,Anm.1)

2) Protokoll v.21.12.1901 zwischen Argentinien und Uruguay, das den Schiedsvertrag v.8.6.1899 ergänzte (Martens, NRG, 2e Sér. 30(1904)237-240); Protokoll zwischen Argentinien und Paraguay, v. 25.1.1902, das den Schiedsvertrag v.6.11.1899 (Martens, NRG, 2e Sér.31(1905)17-19 / 32(1905)404-407) ergänzte (vgl.Lapradelle-Politis, in: RGDIP 16(1909)385(400,Anm.3)); Schiedsvertrag zwischen Argentinien und: Bolivien v.3.2.1902(Martens,NRG,2e Sér. 31(1905)264-267); Brasilien v.7.9.1905(RGDIP 16(1909)86-88, Anm.2); Chile v.28.5.1902(Martens, NRG, 2e Sér. 35(1908) 297-300) - Schiedsvertrag Bolivien - Peru v.21.11.1901/30.12. 1902 (Martens, NRG, 3e Sér.3(1910)47-49/50-52); Friedens- und Schiedsvertrag der Zentralamerikanischen Republiken v.20.1.1902 (ohne Guatemala) (Martens, NRG,2e Sér.31(1905)243-246)

3) Schiedsvertrag Spaniens mit: Argentinien v.28.1.1902/17.9.1903 (vgl.Lapradelle-Politis, in: RGDIP 16(1909)385(401,Anm.1); Bolivien v.17.2.1902(Martens, NRG, 2e Sér. 32(1905)416-417); der Dominikanischen Republik v.28.1.1902(Martens, a.a.O.,31(1905) 249-250); Guatemala v.28.2.1902(Martens, a.a.O., S.270-272); Honduras v.13.5.1905(BFSP 107(1914 I)921-922); Kolumbien v. 17.2.1902(Martens, a.a.O.,S.268-269); Mexiko v.11.1.1902(Martens NRG, 3e Sér. 2(1910)139-140); Nicaragua v.4.10.1904(BFSP 98 (1904/1905)896-897); El Salvador v.28.1.1902 (Martens, NRG,

durch 6 amerikanische Staaten erhielt.[1] Ihr Ziel einer obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit erreichten beide Haager Konferenzen nicht, doch gelang es, die freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit weiter zu entwickeln.[2]
Nach dem ersten Weltkrieg fanden sich in der VB-Satzung (Art. 11-17) Ansätze einer zwingenden friedlichen Streitbeilegung, die schiedsrichterliche, gerichtliche oder Regelung mit Hilfe des Völkerbundrates vorsah; eine Verpflichtung zur abschließenden friedlichen Streitschlichtung war jedoch auch in der Völkerbundsatzung nicht enthalten. Bei Nichterfolg der Versuche, den Streit friedlich zu beenden, erhielten die Staaten ihre volle Handlungsfreiheit zurück (Art. 15 VII). Für die meisten amerikanischen Staaten, die mit Ausnahme der Vereinigten Staaten alle irgendwann einmal Mitglieder des Völkerbundes waren, blieben diese Bemühungen des Völkerbundes weit hinter eigenen Verträgen und Vorschlägen zur friedlichen Streitschlichtung zurück. Größere Erfolge auf dem Gebiet der vertraglichen Regelung der friedlichen Streiterledigung hatte man ab 1923 wieder auf dem amerikanischen Kontinent. Noch 1923 gelang es jedoch den zentralamerikanischen Staaten nicht, ein "International Central American Tribunal" zu gründen und eine Untersuchungskommission zur Unterstützung friedlicher Streitbeilegung in bestimmten Fällen zu installieren.[3] Mit Inkrafttreten des "Treaty to Avoid or Prevent

---

2e Sér. 31(1905)248-249); Uruguay v.28.1.1902 (Martens, a.a.O., 30(1904)646-647)
4) Scott, International Conferences, S.124/125
5) Oppenheim-Lauterpacht II, S.880-883(Appendix)
6) 14 amerikanische Staaten (von 19 auf der Konferenz vertretenen) signierten diese Konvention (Proceedings of the Hague Peace Conferences I, S.698)

1) Oppenheim-Lauterpacht, a.a.O.
2) Dahm II, S.456
3) AJ Suppl. 17(1923) 83ff.,108 ff.; vgl. Hudson, in: AJ 26(1932) 759; Thomas-Thomas, Organization, S.289

Conflicts between the American States" ("Gondra Treaty"),[1] der auf der 5. interamerikanischen Konferenz (1923) geschlossen wurde, änderte sich die Situation. Diesem Vertrag traten alle amerikanischen Staaten mit Ausnahme Argentiniens bei.[2] Sehr weit gingen die Verpflichtungen zur friedlichen Streitschlichtung in diesem Vertrag noch nicht.[3] Wie bei der Völkerbundsatzung handelte es sich auch hier um ein Vorverfahren, das den Ausbruch von Gewaltaktionen verhindern sollte. Der Vertrag sah die Einrichtung einer Untersuchungskommission vor, die für alle Streitfragen zuständig sein sollte, die nicht auf diplomatischem oder schiedsrichterlichem Wege oder durch andere Verträge beigelegt werden könnten und die keine Verfassungsbestimmungen berührten. Die Untersuchungsergebnisse sollten zur Konfliktlösung beitragen und trugen keinen bindenden Charakter. Die streitenden Parteien waren aber verpflichtet, während der Untersuchungs- und Verhandlungszeit, die bis zu anderthalb Jahren dauern konnte und während eines weiteren halben Jahres, währenddessen sich die Parteien um friedliche Streitbeendigung bemühen sollten, Vorbereitung und Anwendung von Feindseligkeiten zu unterlassen. Imponierend war der schließlich gescheiterte Versuch, ein System der friedlichen Streitschlichtung zu errichten, der mit dem "Genfer Protokoll" unternommen wurde.[4] Durch die Verbindung von obligatorischer Gerichtsbarkeit des StIGH für Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 36 Abs. 2 StIGH-Statut mit der Vermittlertätigkeit des Völkerbundrates und einer weitgehend obligatorischen

---

1) Scott, International Conferences, S.285-288; vgl.auch die Resolution "Consideration to the Best Means to Give Wider Application to the Principle of the Judicial or Arbitral Settlement of Disputes that May Arise Between the Republics of the American Continent" (a.a.O.,S.283-284)
2) Ball, S.429
3) Der Gondra-Vertrag folgte in wesentlichen Teilen den "Bryand-Verträgen zur Förderung des Friedens", von denen die Vereinigten Staaten ab 1913 über 30 geschlossen hatten, und die in Anlehnung an die Haager Konventionen von 1899 und 1907 der Streitigkeiten zur Untersuchung und Berichterstattung vorgelegt werden sollten. Vor Abschluß der Untersuchungen und Vorlage des Berichts sollte es keine Kriegserklärung geben und sollten keinerlei Gewaltakte erfolgen (Hudson, in: FA 15 (1936)165(168))
4) Über die Beteiligung der amerikanischen Staaten am Genfer Protokoll s.o.S.31

Schiedsgerichtsbarkeit in politischen Streitigkeiten wäre ein nahezu umfassendes Streitregelungsverfahren geschaffen worden.

Der Völkerbund legte am 26. September 1928 den Entwurf eines multilateralen Schieds- und Vergleichsvertrages ("Genfer Generalakte") vor,[1] der von den Vereinten Nationen am 28. April 1949 in leicht revidierter Fassung übernommen wurde.[2] Die Generalakte sah bei politischen Streitigkeiten ein zweistufiges Streiterledigungsverfahren vor. - Rechtsstreitigkeiten waren grundsätzlich, falls nicht anders vereinbart, dem StIGH/IGH zugewiesen. - Auf der ersten Stufe sollte für jeweils zwei Signatarstaaten eine ständige Vergleichkommission zuständig sein, auf der zweiten ein Schiedsgericht. Beide Vorschläge übten auf die amerikanischen Staaten wenig Anziehungskraft aus.[3]

cc) Von der "General Convention of Inter-American Conciliation" (1929) bis zur OAS-Charta (1948)

Über den Gondra-Vertrag von 1923 hinaus ging die "General Convention of Inter-American Conciliation" (1929),[4] in der der Untersuchungskommission auch vermittelnde Funktion zugebilligt wurde. Außerdem fanden die schon im Gondra-Vertrag als Empfänger und Überbringer der Aufforderung zum Tätigwerden der Untersuchungskommissionen verwandten ständigen diplomatischen Kommissionen in Washington und Montevideo für die Zeit bis zum Zusammentreten der Untersuchungskommission als vorläufige Vermittler weitere Verwendung.

Parallel zu der Vermittlungs-Konvention wurde der "General Treaty of Inter-American Arbitration" geschlossen,[5] in dem die Beilegung aller justiziablen Streitigkeiten durch Schiedsgegerichte vorgesehen wurde, ausgenommen solche Differenzen, die dem Vorbehaltsbereich angehörten und nicht dem Völkerrecht un-

---

1) Martens, NRG, 3^{e}Sér. 30(1935)158-177
2) UNTS 71(1950)No.912,S.102-126
3) Bis Ende 1934 war lediglich Peru der Genfer Generalakte beigetreten (Martens, NRG, 3^{e}Sér. 30(1935)185), und die revidierte UN-Fassung fand in Amerika keinerlei Anklang.
4) Scott, International Conferences, S.455-457; die Ratifikationsurkunden wurden von 18 Staaten hinterlegt (PAU TS 16, S.14); Stone, W.T., in: FPR 313(1929/1930)313(315-317)
5) Scott, International Conferences, S.458-460; 16 Staaten hinterlegten die Ratifikationsurkunden (PAU TS 16,S.21); Stone, W.T., a.a.O., S.317-322

terworfen sind, sowie diejenigen, die die Interessen und Aktionen von Nichtmitgliedern dieses Vertrages betrafen. Die streitenden Parteien konnten Schiedsrichter oder -gericht für den jeweiligen Streitfall selbst bestimmen, und bei Nichteinigung war ihnen ein Verfahren auferlegt, das verschiedene Möglichkeiten zur Bildung eines Schiedsgerichts gab. Der Gegenstand des Schiedsverfahrens sollte durch ein eigenes Übereinkommen festgestellt werden. Als wirklichkeitsfremd muß die Bestimmung angesehen werden, nach der der Gegenstand, wenn sich die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten darauf geeinigt hätten, durch das Schiedsgericht ermitteln werden sollte. Es ist kaum anzunehmen, daß sich Parteien, die sich nicht einmal darüber einigen können, was überhaupt schiedsrichterlich entschieden werden soll, über das Schiedsgericht verständigen können.[1)]

Der "Anti-War Treaty on Non-Aggression and Conciliation" von 1933[2)] differiert in seinem Teil über die Streitbeilegung von der "General Convention of Inter-American Conciliation" durch den Ausschlußkatalog in Art.5. Die Untersuchungsergebnisse der Kommissionen dagegen waren auch nicht bindend, doch konnten die Kommissionen zusätzlich Lösungsvorschläge unterbreiten. Noch 1933 auf der 7. interamerikanischen Konferenz, wurde zur "General Convention of Inter-American Conciliation" ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, das die Untersuchungs- und Vermittlungsausschüsse zu permanenten Einrichtungen machen sollte. Zu großer Bedeutung gelangte das Protokoll jedoch nicht, da es nur für 9 Staaten in Kraft trat.[3)] Auf derselben Konferenz wurde in der Resolution XXXVI vorgesehen, daß Angebote "guter Dienste" und Vermittlungsbemühungen niemals als unfreundlicher Akt angesehen werden sollten. Dennoch sollte beides unterbleiben, wenn die streitenden Parteien sich aufgrund vorhandener Verträge zu einigen versuch-

---

1) Hudson, in: FA 15(1936)165(171) - Das in Ergänzung des Schiedsvertrages geschlossene "Protocol of Progressive Arbitration" (Scott, International Conferences, S.462) bestimmte ausdrücklich, daß die beiden allgemeinen Vorbehalte sowie sonst erklärte Vorbehalte jederzeit zurückgezogen werden könnten, indem eine entsprechende Erklärung im US-Außenministerium hinterlegt würde.
2) s.o.S.32
3) Intern.Conf., First Suppl.,S.65

ten.[1] In dem "Inter-American Treaty on Good Office and Mediation" der "Inter-American Conference for the Maintenance of Peace" (1936) vereinbarten die Vertragspartner, Streitigkeiten durch die Vermittlertätigkeit einer bedeutenden Persönlichkeit der amerikanischen Staaten beizulegen.[2] Zur gleichen Zeit wurde noch der "Treaty on the Prevention of Controversies" geschlossen,[3] in dem vorgesehen war, ein Präventivsystem, basierend auf bilateralen gemischten Kommissionen der Signatare, zu installieren, das sich mit den möglichen Gründen zukünftiger Streitigkeiten und deren friedlicher Beilegung befassen sollte, sowie die "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States",[4] die entgegen ihrem Titel keine Koordination der verschiedenen Verträge in einen einheitlichen Vertrag brachte. Sie stellte lediglich die bestehenden Verpflichtungen nebeneinander und fügte den Plan von Konsultationen hinzu (Art.2,4,5(a)), mit deren Hilfe wohl ein gewisser Druck auf die streitenden Parteien, sich der vorhandenen Streitschlichtungsprozeduren zu bedienen, ausgeübt werden sollte.[5] Auf der 8. interamerikanischen Konferenz (1938) einigte man sich in der "Declaration of the Principles of the Solidarity of America" ("Declaration of Lima") (CIX) darauf, daß die Konsultationen in Außenministertreffen ohne protokollarischen Charakter, die abwechselnd in den verschiedenen Hauptstädten stattzufinden hätten, bestehen sollten.[6] Durch die Resolution CVII "Improvement in the Procedure of Consultation" wurde die mögliche Themenstellung der Konsultationstreffen auch auf Fragen wirtschaftlicher, kultureller und sonstiger Art, soweit sie von gemeinsamem Interesse seien, erweitert.[7]

Auf dem 2. Konsultationstreffen amerikanischer Außenminister (1940) wurde in die Resolution XIV "Peaceful Solution of Conflicts" das

---

1) AJ Suppl. 28(1934)74/75; Hudson, in: FA 15(1936)165(173); Thomas-Thomas, Organization, S.279, Anm.17
2) PAU TS 16, S.49-52; 15 Staaten hinterlegten die Ratifikationsurkunden (a.a.O.,S.52)
3) Scott, International Conferences, S.458-460; 16 Staaten hinterlegten die Ratifikationsurkunden (PAU TS 16, S.21)
4) PAU TS 16, S.53-59; zu der Konvention wurden 14 Ratifikationsurkunden hinterlegt (a.a.O.,S.59)
5) Ball, S.423
6) Intern.Conf., First Suppl., S.308(309)
7) a.a.O., S.307

"Inter-American Peace Committee" (ursprünglich "The Inter-American Committee on Methods for the Peaceful Solution of Conflicts") vorgesehen, das den streitenden Parteien zur schnellstmöglichen Beilegung von Konflikten Vorschläge unterbreiten sollte.[1)]

Neben das rein amerikanische Streitschlichtungsinstrumentarium tritt das der UN-Charta, die auf dem amerikanischen Kontinent durch den Guatemala-Umsturz und die Cuba-Krise in den Vordergrund rückte. Die Satzung der Vereinten Nationen stellt, nachdem sich die Staaten selbst um die Beilegung des jeweiligen Konflikts bemüht haben sollen (Art.33), vor allem auf die Tätigkeit des Sicherheitsrates ab (Kap. VI, VII, Art. 39-41), schaltet aber auch die Generalversammlung mit ein.[2)] Zur gerichtlichen Bereinigung von Streitigkeiten steht der Internationale Gerichtshof zur Verfügung (Kap. XIV), neben dem noch der schon auf der 1. Haager Friedenskonferenz gegründete Ständige Schiedshof fortexistiert.

Im Rio-Vertrag, der auf der "Inter-American Conference for the Maintenance of Continental Peace and Security" geschlossen wurde, wurde als Streitschlichtungsorgan das "Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs" (Art.7,11) und der "Governing Board of the Pan American Union" (Art.12), der bis zur Konstituierung eines Außenministertreffens vorläufig als Konsultationsorgan handeln sollte, vorgesehen.[3)]

Auf der 9. interamerikanischen Konferenz, auf der auch der Pakt von Bogotá entstand, gaben sich die amerikanischen Staaten mit der "Charter of the Organization of American States" ihre Verfassung, in die sowohl das Konsultationstreffen der Außenminister (Art.59 (39)) als auch der "Governing Board of the Pan American States" (Art.78(48)), als Streitschlichtungsorgane Eingang fanden.[4)]

---

1) PAU TS 16, S.72/73
2) Zum Tätigwerden der Vollversammlung vgl. auch die Resolutionen 377 (V) v.3.11.1950 "Uniting for Peace" (UNYB 4(1950)193-195) und 380(V) v.17.11.1950(UNYB 4(1950)203)
3) s.o.S.48
4) s.o.S.49

c) Die Ineffektivität der multilateralen Streiterledigungsverträge und die bilateralen Verträge zur friedlichen Streitbeilegung - vor allem Schiedsverträge - insbesondere vor dem 2. Weltkrieg

Trotz der vielen multilateralen Verträge zur friedlichen Streitschlichtung bis zum zweiten Weltkrieg war deren praktische Bedeutung gering geblieben, sei es, daß die Signatarstaaten weitgehende Vorbehalte gemacht hatten, sei es, daß es den vorgesehenen Verfahren an bindendem Charakter ermangelte oder daß der in die friedliche Streitregelung einbezogenen Bereich zu eng gefaßt wurde. Zudem fehlte eine weitere wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Bemühungen. Fast immer sollten ad hoc -Kommissionen gebildet werden, die demnach erst nach Ausbruch der Streitigkeiten zusammengestellt werden konnten, was praktisch zu ihrer Ineffektivität führte. Der Verbesserungsvorschlag im "Additional Protocol to the General Convention of Inter-American Arbitration" scheiterte ebenso wie die Versuche durch den "General Treaty of Inter-American Arbitration" zu größerer Wirksamkeit zu gelangen. Die weitgehende Ungeeignetheit des amerikanischen Friedensmechanismus vor dem zweiten Weltkrieg bewies sich vor allem bei den Bemühungen um die Beilegung des Chaco-Konfliktes.[1] Praktische Anwendung hat dann die Vielzahl von Vorkriegsverträgen auch nur in einem Fall zwischen Kleinstaaten gefunden, in einem Grenzstreit zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik 1937, der auf der Basis des Gondra-Vertrages und der Vermittlungskonvention beendet werden konnte.[2] Ohne Erfolg blieb dagegen der Vorschlag Paraguays, im wesentlich bedeutenderen Chaco-Konflikt eine Streitschlichtung mit Hilfe des Gondra-Vertrages zu versuchen.[3]

Wiederholte Anstrengungen, auf dem amerikanischen Kontinent zu einem wirksamen multilateralen Streitschlichtungsvertrag zu gelangen, sind immer wieder fehlgeschlagen und haben erst in dem Rio-Vertrag, dem Bogotá-Pakt und in der Installierung des "Inter-American Peace Committee" und der praktischen Anwendung dieses Streitschlichtungsinstrumentariums einen ersten noch relativ kleinen Erfolg gehabt.

---

1) Kunz, in: ArbJ 3 (neue Serie)(1948)147(149)
2) Manger, in: PAU Bull. 79(1945)490(494); Thomas-Thomas, Organization, Kap. XVI, Anm.21(S.487)
3) LON OJ Jan. 1929, Min.Coun., S.256(Ann1099 a.)

So ist es nicht verwunderlich, daß die amerikanischen Staaten versucht haben, über eine große Anzahl von bilateralen, einzelstaatlichen Wünschen weiter entgegenkommenden Verträgen dasselbe Ziel zu erreichen.
Im Vordergrund stehen dabei die zwischen Nachbarstaaten geschlossenen Verträge, da sie wesentlich mit dazu beitragen, den zwischenstaatlichen Frieden zu erhalten und Annexionskriege schon im Ansatz zu verhindern. Zwar haben längst nicht alle Staaten Streitschlichtungsverträge miteinander ausgehandelt, dennoch ist deren Anzahl beträchtlich und ihr Einfluß auf das friedliche Zusammenleben nicht gering zu erachten. Immerhin haben Argentinien, Uruguay, Honduras, Haiti und die Dominikanische Republik mit allen ihren Nachbarstaaten Schiedsverträge geschlossen, und Brasilien hat von acht Vertragsmöglichkeiten wenigstens sechs erreicht.[1] Auf der anderen Seite ist im amerikanischen Bereich kein Staat ohne jeden bilateralen Schiedsvertrag mit den Grenznachbarn geblieben.[2] Oft ist ein solcher speziell zur Ausräumung territorialer Zwiste geschlossen worden. So kam es allein in der Zeit vom 6. Juli 1822 bis zum 5. Dezember 1910 zum Abschluß von 48 Schiedsverträgen, die sich ausschließlich oder auch auf Grenzstreitigkeiten bezogen - von 228 Schiedsverträgen in dieser Zeit überhaupt.[3]

d) Die Praxis der Streiterledigung nach der 9. interamerikanischen Konferenz (1948)

Als Streitschlichtungsorgane stehen für die Praxis vor allem das "Inter-American Peace Committee", das "Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs" und der "Council of the Organization of American States" im Mittelpunkt der Betrachtung.

aa) Die Tätigkeit des "Inter-American Peace Committee"

Das "Inter-American Peace Committee" ist 1948 eingerichtet worden.[4] Es kann selbst keine Streitigkeiten beilegen, sondern nur

---

1) Vgl. zur Vertragspraxis der Vereinigten Staaten in bezug auf friedliche Streitschlichtung allgemein, Wilson, R.R.,S.25-86
2) Erfaßt werden hier die bis 1955 geschlossenen Verträge, vgl. Ireland, South America, S.278-307; ders.,North America,S.360-392; PAU LTS 32, 38; PAU TS 2; United Nations, Systematic Survey 1928-1948; vgl.auch die Bemühungen der Vereinigten Staaten um friedliche Streitschlichtung in den Jahren 1908/1909 (7 Schiedsverträge mit amerikanischen Staaten) (Manning,S.211-213,730-737,740-741,757-759,806-811) und 1913/1914 ("Treaties for the Advancement of Peace", 9 Streitschlichtungsverträge mit amerikanischen Staaten (AJ Suppl.10(1916)263-309)
3) Manning, Arbitration Treaties

Vorschläge zu deren Beendigung unterbreiten. Demgemäß fällt es auch keine Urteile und stellt keine Verantwortlichen fest. Seit 1956 darf der Ausschuß nur noch tätig werden, wenn alle am Streit beteiligten Parteien damit einverstanden sind.[1] Auf dem 5. Konsultationstreffen der Außenminister (1959) wurden die Kompetenzen des Ausschusses dahingehend erweitert, daß er bestimmte grundsätzliche Untersuchungen vornehmen sollte, die letztlich dazu geeignet seien, Möglichkeiten für ein besseres friedliches Neben- und Miteinander der Staaten aufzuzeigen (Resolution IV).[2]

In verschiedenen Fällen hat das "Inter-American Peace Committee" mit seinen Vorschlägen Erfolg gehabt. Bis 1959 gelang mit Hilfe des Friedensausschusses die Beilegung des Streits zwischen der Dominikanischen Republik und Cuby (1948), zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik (1949)[3] und zwischen dieser und Cuba über die Gefangennahme von fünf cubanischen Seeleuten (1951).[4] Auch half der Ausschuss bei der Durchführung des IGH-Urteils im Haya de la Torre-Fall (1950),[5] so daß neue Spannungen zwischen Peru und Kolumbien vermieden werden konnten.[6] 1954 war er in den Streit um die angeblichen kommunistische Bedrohung und die nachfolgende Invasion Guatemalas eingeschaltet.[7] Außerdem machte das "Peace Committee" Cuba und der Dominikanischen Republik Vorschläge zur Beendigung des Streits von 1956[8] und half, die Fakten zu den Kontroversen zwischen Cuba und Haiti (1959) bezüglich einer angeblichen Invasion von Cuba aus und zwischen der Dominikanischen Republik und Venezuela wegen des Versuchs, Flugblätter subversiven Inhalts über Venezuela abzuwerfen (1959)[9], festzustellen.

1961, nach der Entscheidung des IGH im Grenzstreit zwischen Nicaragua und Honduras unterstützte das "Peace Committee" die

---

4) s.o.S.164/165 ; das "Inter-American Peace Committee" wird wahrscheinlich durch das "Inter-American Committee on Peaceful Settlement" gemäß Art.83-90 der revidierten OAS-Charta ersetzt werden (s.Kutzner, S.346)

1) Ball, S.366-373; Kutzner, S.338-344
2) DSB 41(1959)343(344) (Sept.7)
3) s.o.S.127
4) Ball,S.432;Fenwick, Organization, S.201
5) ICJ, Reports, 1950, S.266-289
6) Ball, S.432; Connell-Smith, S.229; Fenwick, a.a.O.,S.202
7) s.o.S.128 ; Connell-Smith, S.231-237
8) Fenwick, a.a.O.,S.204/205
9) Ball, S.432; Fenwick, a.a.O.,S.205

beiden Staaten bei deren Durchführung.[1] Auf ein Gesuch Perus hin beschäftigte es sich mit der subversiven Tätigkeit Cubas in Lateinamerika (1961).[2] Zu Beginn der Kanalzonen-Krise zwischen den Vereinigten Staaten und Panama (1964)[3] war der Ausschuß auch mit diesem Konflikt befaßt.
Im Dezember 1968 rief Costa Rica wegen einiger kleiner Zwischenfälle mit Panama das "Inter-American Peace Committee" an. Dieses konnte jedoch nicht tätig werden, weil Panama sich dagegen wehrte. Nachdem Costa Rica sein Gesuch zurückgezogen hatte, wurden die Streitigkeiten Anfang 1969 ohne Assistenz von dritter Seite durch die beiden Staaten bereinigt.[4]

bb) "The Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs" als Streitschlichtungsorgan

Das in Rio-Vertrag und OAS-Charta besonders dazu ausersehene Konsultationstreffen der Außenminister (Art. 7, 11 Rio-Vertrag, Art.59 (39) OAS-Charta) gewann lange Zeit keine praktische Bedeutung in der Streitschlichtung, sondern hat sich eher mit den Fragen der Feststellung des Aggressors im Einzelfall und den Problemen der allgemeinen Sicherheit (vgl. den Komplex Cuba und die kommunistische Bedrohung der amerikanischen Staaten) auseinandergesetzt,[5] trug aber dann wesentlich zur Beendigung des salvadorianisch-honduranischen Krieges bei (1969). Nachdem Vermittlungsbemühungen der übrigen zentralamerikanischen Staaten Grenzzwischenfälle nicht verhindert und keine Verminderung der Spannungen gebracht[6] und am 14. Juli gar kriegerische Auseinandersetzungen begonnen hatten, berief der OAS-Rat das 13. Außenministerkonsultationstreffen gemäß Art. 59(39) OAS-Charta ein und wurde selbst als vorläufiges Konsultationsorgan gemäß Art.12 Rio-Vertrag tätig.[7] Der OAS-Rat hatte zwar mit seiner Aufforderung an die kriegführenden Parteien, die Feindseligkeiten zu

1) ICJ, Reports, 1960, S.192-217 - Ball, S.432; Fenwick, a.a.O.,S.207
2) Applications II, S.61ff.; Fenwick, a.a.O.,S.207
3) s.o.S.130
4) Informe Anual del Secretario General (1969)15/16
5) Ball, S.434/435
6) ILM 8(1969)1080-1097
7) a.a.O.,S.1100

beenden, Erfolg gehabt, nicht aber mit der, die Truppen zurückzuziehen,[1] als am 26. Juli das Konsultationstreffen der Außenminister zusammentrat. Dagegen entsprachen El Salvador und Honduras nach und nach den Forderungen des Konsultationstreffens in den Resolutionen vom 30. Juli, die sich u.a. mit dem Rückzug der salvadorianischen Truppen aus Honduras, der Rückgabe der besetzten Gebiete[2] und dem gegenseitigen Minderheitenschutz befaßten und beide Staaten verpflichteten, ihre Streitigkeiten binnen zwei Monaten nach dem Bogotá-Pakt zu regeln.[3]
Seit El Salvador und Honduras auf dem zentralamerikanischen Außenministertreffen unter den Auspizien der OAS den Vertrag vom 4. Juni 1970 geschlossen haben, in dem eine entmilitarisierte Zone mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vereinbart worden ist,[4] kann der Konflikt als erfolgreich beigelegt gelten - erfolgreich beigelegt durch Einschaltung des 13. Konsultationstreffens der Außenminister.

cc) Die Rolle des "(Permanent) Council of the Organization of American States" in der friedlichen Streiterledigung

Dagegen hat der Rat der OAS - obwohl erst in der revidierten Fassung der OAS-Charta offiziell dazu ausersehen - eine beachtliche Bedeutung als Streitschlichtungsorgan erlangt. Gemäß Rio-Vertrag (Art.12) und OAS-Charta (Art. 81ff.(52) i.V.m.Art.63 (43)) bis zur Konstituierung eines Konsultationstreffens der Außenminister vorläufig als Konsultationsorgan handelnd, war er seit 1948 mit verschiedenen Konflikten - zuweilen neben dem "Inter-American Peace Committee" - befaßt.
So gelang es dem Rat dreimal, den Frieden zwischen Costa Rica und Nicaragua wieder herzustellen (1948/1949[5] - 1955/1956-1959[6]). Ebenso war der Rat an dem erfolgreichen Bemühen um die Beendigung der Streitigkeiten Nicaraguas mit Honduras (1957) beteiligt.[7] In den Jahren 1950 und 1963 bis 1965 trug der Rat entscheidend zur Verminderung der Spannungen zwischen Haiti

---

1) Resolutionen v.15. u. 18.7.1969(a.a.O.,S.1102,1103/1104); a.a.O.,S.1079
2) a.a.O.,S.1139
3) a.a.O.,S.1140/1141
4) AdG 40(1970)15587 B
5) s.o.S.170,70
6) s.o.S.128 - Fenwick, Organization, S.239,240/241
7) s.o.S.128

(1950 auch Cuba und Guatemala)[1] und der Dominikanischen Republik bei,[2] und 1964 spielte der Rat eine wesentliche Rolle, bei dem Versuch, eine Annäherung der Standpunkte zwischen den Vereinigten Staaten und Panama in der Kanalzonenfrage zu erreichen.[3] Im Zusammenhang mit dem Attentatsversuch auf den venezolanischen Präsidenten (1960) begnügte sich der Rat mit der Aufhellung der Fakten,[4] und im Guatemala-Konflikt (1954) ging die Beteiligung des Rates an dessen Beilegung über Diskussionen nicht hinaus.[5] Außerdem wurde der Rat noch von Panama, das sich von Cuba bedroht fühlte (1959), Nicaragua und der Dominikanischen Republik (1959), die jeweils eine Invasion befürchteten,[6] und zuletzt in die Bemühungen um die Beendigung des salvadorianisch-honduranischen Krieges (1969)[7] eingeschaltet.
Unabhängig von seiner Position als vorläufiges Konsultationsorgan, aber mit Zustimmung der amerikanischen Regierungen war der Rat in der Regelung der dominikanischen Frage (1965) tätig.[8]
Wie das "Inter-American Peace Committee" hat auch der Rat als Streitschlichtungsorgan eine weit größere Bedeutung gewonnen als die in den großen Streitschlichtungsverträgen in erster Linie vorgesehenen Verfahren. Neben dem "Inter-American Peace Committee" ist die Streitschlichtung mit Hilfe des Rates sogar weitgehend an die Stelle der vereinbarten Verfahren getreten. Der relative Erfolg, mit dem diese beiden Streitschlichtungsorgane bislang gearbeitet haben, zeigt, daß auch zukünftig kaum mit einer Aktivierung der umfassenden vertraglichen Streitschlichtungsverfahren zu rechnen ist, daß die erfolgreiche Streitschlichtung auch in Zukunft eher durch diese beweglicheren und anpassungsfähigeren Organe stattfinden wird.

2. Die friedliche Streiterledigung in amerikanischen Verfassungen

In Ecuador (1878), der Dominikanischen Republik (1887) und Venezuela (1881/1893) hatte man sich schon im vorigen Jahrhundert darum bemüht, aus dem innerstaatlichen Bereich, über die Verfassungen den Primat der friedlichen Streiterledigung (hier

---

1) Applications I,S.79ff.; II,S.159ff. - Fenwick, a.a.O.,S. 238; Thomas-Thomas, Organization, S.299-302
2) s.o.S.127/129 ; Ball,S.433
3) s.o.S.130
4) s.o.S.129
5) s.o.S.128 ; Ball,S.433
6) s.o.S.128
7) s.o.S.169/170
8) Ball, S.434

schiedsrichterliche Regelung) bei Differenzen aus internationalen Verträgen oder gar vor jeder Kriegserklärung (Dominikanische Republik) zu sichern.[1] Auch in Verfassungen der letzten Zeit wird das Bemühen um friedliche Streiterledigung sichtbar. Gemäß der brasilianischen Verfassung von 1967 sollen internationale Konflikte durch direkte Verhandlungen, Schiedsverfahren oder andere friedliche Mittel in Kooperation mit den internationalen Stellen beigelegt werden, mit denen Brasilien zusammenarbeitet.[2] Ecuador "defends the solution of international conflicts by legal and peaceful methods" (1967).[3] Paraguay akzeptiert die friedliche Streiterledigung internationaler Konflikte durch rechtliche Mittel,[4] Uruguay will in seine internationalen Verträge eine Klausel derart aufgenommen wissen, daß alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragspartnern entstehen, durch Schiedsverfahren oder andere friedliche Mittel beigelegt werden sollen,[5] und Nicaragua anerkennt die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung internationaler Streitigkeiten.[6]

Die meisten dieser Bestimmungen erheben die friedliche Streiterledigung nicht zweifelsfrei zum Gebot der eignen Praxis der Staaten. Immerhin zeigt sich darin, daß er in den Verfassungen Berücksichtigung findet, in einigen Staaten gar wiederholt die Bedeutung, die diesem Komplex beigemessen wird.

3. Der Einfluß der Vereinigten Staaten als Hegemonialmacht auf die friedliche Streiterledigung

Nicht zuletzt ist der Einfluß einer Hegemonialmacht, der Vereinigten Staaten, auf die Beziehungen der übrigen amerikanischen Staaten zu berücksichtigen. Wenn auch heute die direkte politische Einflußnahme nicht mehr so stark sein mag wie in den zwanziger Jahren, so stehen dieser Macht immer noch durch ihr wirtschaftliches und militärisches Potential Mittel zur Verfügung, friedliche Streitschlichtung zwischen anderen Staaten zu erzwingen, sei es durch die Sperrung der teilweise lebenswichtigen Wirtschaftshilfe oder durch die Veränderung des militäri-

1) s.o.S.120
2) Art.7 (Peaslee IV,1,S.142(143))
3) Art.9 (a..a.O.,S.460(461))
4) Art.9 der Verf.v.1967(ders.IV,2,S.1067(1068))
5) Art.6 der Verf.v.1967(a.a.O.,S.1219)
6) Art.9 der Verf.v.1950 i.d.F.v.1962(a.a.O.,S.959(960))

schen Gleichgewichts. (Aufgrund ihrer dominierenden Stellung kann sie sich wiederum faktisch am leichtesten Verpflichtungen zur friedlichen Streiterledigung entziehen).

4. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Gebots der friedlichen Streiterledigung bedeutsamen internationalen, insbesondere interamerikanischen Staatenpraxis, unter Berücksichtigung der Verfassungen und des Einflusses der Vereinigten Staaten

Überblickt man die Entwicklung zur friedlichen Streitbeilegung auf dem amerikanischen Kontinent, sieht man sich den offensichtlichen Bemühungen der Staaten gegenüber, sich die Einhaltung des "amerikanischen Prinzips" der friedlichen Streitschlichtung, wie es in den interamerikanischen Verträgen, Deklarationen und Resolutionen immer wieder zum Ausdruck gekommen ist, durch Verfahrensvorschläge in multi- oder auch bilateralen Verträgen zu erleichtern. Im allgemeinen haben die Streitschlichtungsverträge jeweils eine beträchtliche Anzahl von Ratifizierungen gefunden, aber gerade der wichtigste Vertrag, der Pakt von Bogotá, steht hier zurück. Vergleicht man Theorie und Praxis der friedlichen Streitschlichtung zwischen den amerikanischen Staaten, vergleicht die großen Anstrengungen, die sich in den multilateralen Verträgen niedergeschlagen haben und deren Anwendung in den zwischenstaatlichen Konflikten, zeigt sich, daß die zuvor ausgehandelten Verfahren selten angewandt wurden. Dennoch sind die Streitigkeiten überwiegend friedlich beigelegt worden, wobei allerdings die Unterstützung der in multilateralen Dokumenten geschaffenen Streitbeilegungshilfen, des OAS-Rates und des "Inter-American Peace Committee", eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.

Trotz der sonstigen Umstände, zu denen der Einfluß der Vereinigten Staaten gehören mag, ohne daß dieser im Einzelfall immer nachzuweisen wäre, trotz dieser Umstände, die mit dazu beigetragen haben, daß Streitigkeiten beigelegt werden konnten, bevor sie die kritische gewaltsame Phase erreichten, kann aufgrund des Bemühens der amerikanischen Staaten um friedliche Streitschlichtung angenommen werden, daß sich die Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit der friedlichen Streiterledigung dieser Staaten untereinander gebildet hat. Als Folge und in Verbindung mit dem Aggressions- sowie mit dem Interventionsverbot hat sich im

amerikanischen Völkerrecht ein Satz des Inhalts herausgebildet, daß Staaten, die einen Streit untereinander beilegen wollen, dies mit friedlichen Mitteln zu tun haben. Zu einer gewohnheitsrechtlichen Verpflichtung, Streitigkeiten - solange sie nicht gewaltsam ausgetragen werden - überhaupt zu schlichten, ist es ebensowenig gekommen, wie zur Einführung von obligatorischen Verfahren für den Fall der Streitschlichtung. Zwar steht bei den Methoden der Streiterledigung das Schiedsverfahren im Vordergrund der Diskussion - worauf auch einige Verfassungen hindeuten - Völkergewohnheitsrecht dahingehend, daß ein Schiedsverfahren allein oder zuerst anzuwenden sei, hat sich jedoch nicht entwickelt.

Schon die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung, Streitigkeiten - wenn überhaupt - friedlich beizulegen, stellt sich als wichtiges Annexionshindernis absoluten Charakters dar. Kommt es zur Streitbeilegung, muß sie friedlich sein; Annexionen dürfen nicht durchgeführt werden, kommt es nicht dazu, sind Annexionen auch nicht zulässig, da sie eine gewaltsame Streitlösung sind.

IV. Ein Gebot der Nichtanerkennung von gewaltsamem Gebietserwerb als Annexionshindernis

Besonders stark wäre die Wirkung eines Gebots der Nichtanerkennung, wenn dieses sich im allgemeinen oder regionalen Völkergewohnheitsrecht durchgesetzt hätte und von einer Anerkennung oder Nichtanerkennung die Rechtsgültigkeit von Annexionen abhinge und damit auch eine aufgrund relativen Annexionsverbots noch zulässige Annexion durch Nichtanerkennung unwirksam würde; eine allgemeine Verpflichtung zur Nichtanerkennung von Annexionen, gleich welcher Art, führte dann zum absoluten Annexionsverbot.

Weniger einschneidend, da allein von Staatenmoral und -interesse abhängig, wäre die Bedeutung der Nichtanerkennung, wenn diese über das Stadium eines politischen Grundsatzes nicht hinausgekommen wäre und auch die Rechtswirksamkeit von Annexionen nicht von einer Anerkennung durch dritte Staaten abhinge. Die Nichtanerkennung könnte dann noch dazu dienen, den rechtswidrig oder auch rechtmäßig annektierenden Staat zu verunsichern, indem sie ihm sagt, daß die nicht anerkennenden Staaten - sollte es ihnen opportun erscheinen - die Gelegenheit nutzen würden, ihm das annektierte Gebiet wieder zu entreißen[1] und den status quo wieder-

1) Einer solchen Maßnahme könnte jedoch - ist das Gebiet erst einmal eine Weile vom annektierenden Staat besetzt gehalten worden - das Aggressionsverbot entgegenstehen.

herzustellen oder eine Neuverteilung vorzunehmen. Wesentlich käme es auf die Bedeutung der nicht anerkennenden Staaten an. Beschränkte sich diese Gruppe auf das Annexionsopfer und wenige Kleinstaaten, so würde deren Aktion kaum auf den annektierenden Staat Einfluß nehmen können. Auf dem amerikanischen Kontinent stände trotz internationaler Organisationen das Verhalten der Großmacht Vereinigte Staaten im Vordergrund; deren Ankündigung, territoriale Veränderungen nicht anerkennen zu wollen, der durch entsprechende politische, wirtschaftliche und militärische Macht Nachdruck verliehen würde, würde auch der Nichtanerkennung zu gewisser Effektivität verhelfen, wenn es sich nicht um rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerb durch eine andere Großmacht handelt oder ein solcher Erwerb durch eine andere Großmacht gedeckt wird, womit eine weitgehende Neutralisierung der Nichtanerkennung eintreten kann. Solange der Einfluß der Sowjetunion in Amerika jedoch so begrenzt ist wie bisher, werden solche Einschränkungen nicht praktisch. Mit Nichtanerkennung und baldiger Wiederherstellung des status quo oder mit intensivem Bemühen darum ist zu rechnen, wenn territoriale Veränderungen das kontinentale Gleichgewicht oder das der Großmächte stören.

Dieses Risiko und der wenigstens moralische Druck könnte den einen oder anderen Staat dazu bringen, wenigstens sorgfältig zu erwägen, ob der Aufwand eines Annexionsversuchs zu einem so ungesicherten Ergebnis in vertretbarem Verhältnis steht und daraufhin Pläne zur rechtswidrigen Erweiterung seines Territoriums aufzugeben oder auch ihn zur Herausgabe annektierten Gebietes veranlassen, damit er der Mißbilligung der übrigen Staaten entgeht und nicht zum Außenseiter der Staatengemeinschaft wird.

Die erste bedeutende Aussage zur Nichtanerkennung im Zusammenhang mit (rechtswidrigem) gewaltsamem Gebietserwerb waren die Stimson-Noten von 1932[1] an China und Japan anläßlich des Mandschurei-Konflikts.

---

1) "...the American Government...can not admit the legality of any situation d e f a c t o nor does it intend to... recognize any treaty or agreement entered into between these governments, or agents thereof, which may impair the treaty rights of the United States or its citizens in China, including those which relate to the sovereignty, the independence, or the territorial and admistrative integrity of the Republic of China,...and that it does not intend to recognize any situation, treaty, or agreement which may be brought about by

1. Die Völkerrechtslehre zu den Stimson-Noten und der Nichtanerkennung allgemein

Als Kern der Stimson-Doktrin, wie sie in den Stimson-Noten von 1932 ihre Ausprägung fand, läßt sich herausschälen, daß ein Gebietserwerb (oder Erwerb anderer Rechte)[1] lediglich als Ausfluß von Gewaltanwendung nicht als ipso iure rechtswirksam angesehen wird. Daneben tritt zur Durchsetzung dieses Satzes im politischen Bereich die "Nichtanerkennung de iure von tatsächlichen durch (rechtswidrige) Gewaltanwendung erlangten Besitzständen",[2] d.h. es wird verneint, daß effektive Herrschaft über ein Territorium, die unter Verletzung des Völkerrechts erlangt wurde, zu einem rechtswirksamen Titel führen könne.[3]

Darüber, ob ein völkerrechtliches Gebot der Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbs besteht und gegebenenfalls, welchen Umfang es hat, konnte weder allgemein noch im amerikanischen Schrifttum Einigkeit erzielt werden. Die Differenzen sind teilweise schon darauf zurückzuführen, daß man sich nicht über die Grundlage für ein Gebot der Nichtanerkennung, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verbots rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbs und, bei Vorliegen eines solchen Verbots, über dessen Rahmen zu einigen vermochte.

Zuweilen wird die Stimson-Doktrin[4] oder die Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbs[5] als tragendes Prinzip des amerikanischen Völkerrechts bezeichnet.

Quincy Wright[6] vor allem ist der Ansicht, die Nichtanerkennung sei völkerrechtlich geboten, wobei die Nichtanerkennungsverpflichtung nicht aus der Stimson-Doktrin, sondern aus demselben

---

means contrary to the covenants and obligations of the Pact of Paris of August 27,1928, to which treaty both China and Japan, as well as the United States, are parties." (LON OJ,Rec.Spec. Ass.1932,Spec.Suppl.101,S.154)

1) Hinfort wird nur auf die Problematik des Gebietserwerbs Bezug genommen
2) Krakau, S.303; vgl.auch Wehberg, **Stimson-Doktrin, S.433 (441)**
3) Kelsen-Tucker,S.423
4) von Glahn, S.281
5) Ball,S.47/48; Langer, S.288; Thomas-Thomas, Organization, S.187; wohl auch Hyde, International Law,I,S.377(§109 E)
6) Wright, in: PAff 8(1935)439ff.,Varia Iuris Gentium (François), S.412(417),**IYBIAff.**7(1958)89(97-99), 13(1964 II) 116(140), Proc.ASIL 55(1961)2(8) - a.A.noch in: AJ 26(1932)342(345/348), 27(1933)39(50)

Rechtsgrund wie die Nichtigkeit des Titels für den Erwerb rechtswidrig erlangte Territorium, d.h. aus der einschlägigen Vertragspraxis bis hin zur UN-Charta[1] abgeleitet[2] oder schon als im allgemeinen Völkerrecht gegeben angesehen wird.[3] Dagegen steht eine umfangreiche Literatur, in der der Gedanke von der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Nichtanerkennung rechtswidrigen Gebietserwerbs aus den verschiedensten Gründen abgelehnt wird.[4] In beiden Gruppen gibt es jedoch Autoren, die von der Nichtigkeit rechtswidrigen Gebietserwerbs ausgehen, einer Prämisse, unter der für eine Anerkennung oder Nichtanerkennung im eigentlichen Sinne kein Raum ist. - Wird der rechtswidrige Gebietserwerb schon von Beginn an als nichtig angesehen, so kann er durch eine Nichtanerkennung nicht noch einen höheren Grad an Nichtigkeit erreichen und durch eine Anerkennung nicht rechtwirksam werden; die Nichtanerkennung kann hier nur Sinn haben, wenn man sie als Erklärung von Staaten in der Absicht auffaßt, den annexionsgewillten Staat auf die Nichtigkeit dieses Gebietserwerbs nachdrücklich hinzuweisen.[5]

In diesem Zusammenhang ist die Stimson-Doktrin, wie von ihrem Schöpfer auch gewollt,[6] als moralische Sanktion zu verstehen und als Aufruf an die Staatenwelt, die Nichtigkeit rechtswidrigen Gebietserwerbs auch in der Praxis zu beachten.[7]

---

1) Chen, S.419,430; Schwarzenberger, International Law I, S. 302; ders., Manual, S.70; Waldock, in: RC 81(1952 II) 455(481)

2) Langer, S.95-99; Lauterpacht, Principle, S.136; ders., Recognition, S.417; wohl auch Schwarzenberger, Manual I, S.70; ders., International Law I, S.128; weitere Hinweise bei Jellinek, S.133-138; Wiewióra, Anerkennung, S.77-86

3) Brownlie, International Law, S.418/419; Garner, in: AJ 30 (1936)679(681/683ff.); Menzel, Völkerrecht, S.8; Waldock, in: RC 81(1952 II)455(481; Wright, Qu.,u.a. in: Varia Luris Gentium (François),S.412(417); ders., in: Proc.ASIL 55(1961)2(8)

4) Berber I,S.241,346; Bilfinger, in: ZaöRVR 15(1953/1954)453 (475); Dahm I,S.608; Garner, in: AJ 30(1936)679(681); Hill, Ch., in: IC (1933) No.293, S.355(384); Kelsen, in: AJ 44(1950) 259(272); Kelsen-Tucker, S.416; McGehan, in: UN Doc.A/CN. 4/2, Dec.15,1948,S.175(179); McNair, in: BYBIL 14(1933)65(73/74); Stark, in: RTSPIS 2(1944)210(227); Starke, S.153; Willoughby, in: AJ 34(1940)193(199); Yokota, in: PAff 8(1935)133(134ff.); Zivier, S.26 - weitere Nachweise bei Jellinek, S.128-133; Wiewióra, Anerkennung, S.76-85

5) Brownlie, International Law, S.420; Chen, S.431; Dahm I, S.606; Krakau, S.307/308; Lauterpacht, Recognition, S.413,420; Oppenheim-Lauterpacht I, S.145(§75c); Schulz, in: JAUK 12(1962)20 (28); Wehberg,Krieg, S.105ff.; ders., Stimson-Doktrin, S.440/441; vgl. auch Touscoz, S.231/232

a) Nichtanerkennung und Anerkennung im Kräftefeld zwischen Normativität und Effektivität

Die Feststellung der Nichtigkeit und die Nichtanerkennung rechtswidrigen Gebietserwerbs ändert im allgemeinen an der faktischen Situation nichts: der rechtswidrig handelnde Staat befindet sich im Besitz des fremden Staatsgebietes und kann es - soweit die Machtkonstellation es erlaubt - entgegen der normativen Rechtslage auch immer bleiben. Folgte man dem umstrittenen u.a. von Lauterpacht propagierten Satz "ex iniuria ius non oritur" [1] in letzter Konsequenz, käme es bei gewaltsamem Gebietserwerb und für den annektierenden Staat günstiger internationaler Lage nie zu einer Aussöhnung von effektivem Zustand und Normativität. Dieses Spannungsverhältnis wird im Völkerrecht jedoch ebensowenig wie im innerstaatlichen Recht dauernd aufrecht erhalten. Während im innerstaatlichen Recht die Staatsgewalt dafür Sorge trägt, daß der Effektivzustand der normativen Rechtslage angepaßt bleibt, läßt sich im Völkerrecht das Spannungsverhältnis aufgrund der fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten der wenig ausgebauten Völkerrechtsordnung nicht immer im Sinne der Normativität auflösen. Damit das Völkerrecht dennoch seine Ordnungsfunktion erfüllen kann und nicht weite Bereiche zwischenstaatlichen Lebens der Anarchie überlassen muß,[2] findet unter bestimmten strengen Voraussetzungen das Prinzip der Effektivität Anwendung: die Rechtslage wird der faktischen Situation angeglichen ("ex factis ius oritur").[3] Autoren, die von der Nichtigkeit rechts-

---

6) Stimson-Bundy, S.234,261/262; Stimson, in: FA 11(1932/1933) Spec.Suppl.No.1,S.VIII; Brief Stimsons an Senator Borah v. 23.2.1932, in: Stimson, S.166-175

7) Castle, in: Depart.State, Press Releases, No.136 (May 7,1932, S.437(446); Krakau, S.308; vgl.Oppenheim-Lauterpacht I, S.145(§ 75c)

1) Lauterpacht, Recognition, S.420ff.(§§ 124,125); ders.,in: YBILC 5(1953 II)90(148); s.auch Brownlie, International Law, S.140; Chen,S.426; Jennings, S.54; Schaumann,in: WVR I,S.47 (54); Stark, in: RTSPIS 2(1944)210(244); Verdross, Völkerrecht, S.553; Waldock, in: RC 81(1952 II)455(481); Wehberg, Krieg, S.103, 115; ders., Stimson-Doktrin, S.439; Ziehen,S.83 ff.; ähnlich Wright, Qu., in:PAff 8(1935)439(443); ders. in der Diskussion zu Briggs, Non-Recognition, in: Proc.ASIL 34 (1940)89; a.A.Fauchille I,2,S.768(§ 557[11]); Guggenheim, in: RC 74(1949 I)195(226-233); Kelsen-Tucker, S.420ff.

2) Vgl.Dahm I,S.82,609; Kelsen-Tucker,S.426; Krüger, in: WVR I, S.410

3) Brownlie, Principles, S.415; Chen, S.420-422; Dahm I,S.81; Delbez, S.270; François, in: RC 66(1938 IV)5(76); Guggenheim, in: RC 74(1949 I)195(231-233); Kelsen-Tucker, S.420ff.; Krüger,

widrigen gewaltsamen Gebietserwerbs ausgehen, räumen daher ein, daß die anfänglich nichtige Annexion später zu einem rechtswirksamen Titel erstarken könne.[1] Durch "Anerkennung" der tatsächlichen Situation allein soll nach Ansicht von Vertretern der anfänglichen Nichtigkeit rechtswidrigen gewaltsamen Gebietserwerbs ein Rechtstitel geschaffen werden können,[2] wobei teilweise die Einschränkung gemacht wird, daß die anerkennenden Staaten nur im Interesse der Staatengemeinschaft und nicht zur Durchsetzung eigener Vorteile und nicht primär zugunsten des Rechtsbrechers handeln dürften.[3] Diese Anerkennung stände auch nicht im Gegensatz zu der Verpflichtung zur Nichtanerkennung rechtswidrig gewaltsamen Gebietserwerbs, denn nicht dieser würde als Titel "anerkannt", sondern die Staatengemeinschaft schüfe durch die "Anerkennung" der entstandenen Situation zur Sicherung des Friedens, der wichtiger sei auch als die Interessen des Opfers dieser Aktion, in einem "quasi-legislativen" Prozeß den neuen Titel.[4] Entsprechend verhinderte eine "Nichtanerkennung" die Entstehung dieses Titels.[5] Das Verfahren hat sich aber bisher trotz Völker-

---

Prinzip, S.284; Lauterpacht, Recognition, S.426/427(§ 127); Menzel, in: WVR I, S.616(620); Moore, in: HLR 50(1936/1937) 395 (436); Ritter, in: AFDI 7(1961)67(100-102); Touscoz, S. 13ff.; Verdross, Völkerrecht, S.132/133; Visscher, Effectivités, S.99ff.; ders., in: RGDIP 62(1958)601 ff.; Wehberg, Stimson-Doktrin, S.440; ders., in: WVR III,S.393(395); vgl.auch die Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte (-richter), z.B. den Schiedsspruch Max Hubers im Palmas-Fall (1928) (RIAA,Bd.2,S.829(845/846); Entscheidung des IGH im Streit um die Minquiers und Ecrehos-Inseln (ICJ,Reports,1953; S.47(56f.,65ff.,76ff.(ind.op.), 87ff.(ind.op.)) - weitere Nachweise bei Touscoz,S.223ff.,und Visscher, Effectivités,S.69ff.

1) Lauterpacht, Recognition,S.426ff.(§ 127ff.); Ritter, in: AFDI 7(1961)68(85); Touscoz,S.231; Wehberg,Krieg,S.115; ders., Stimson-Doktrin,S.440

2) Chen,S.413; Jennings,S.62/63; Lauterpacht, Recognition,S.429/430(§ 128); Schätzel, Annexion,S.161-165; ders.,in AVR 2(1950) 1(14); ders.,in: WVRuD I,S.366(367); Schwarzenberger, International Law I,S.299-301; ders., in: AJ 51(1957)308(318); Wright, Qu., in: AJ 26(1932)342(346), in: PAff 8(1935)439(444-446), in: AJ 44(1950)548(557/558), in:IYBIAff.7(1958)89(98); vgl.auch Scheuner, in: FW 49(1949)81(84)

3) Lauterpacht, Recognition, S.429(§ 128); ders., in: Wright,Qu., Legal Problems, S.145; Wright, Qu., in: PAff 8(1935)439(446)

4) Chen, S.411; Wright, Qu., in: PAff 8(1935)439(445/446); ders., IYBIAff.7(1958)89(98/99); ders., in Proc.ASIL 55(1961)2(8); Lauterpacht, Recognition, S.429(§ 128)

5) Vgl. Wright, Qu., in: AJ 26(1932)342(346)

bundsatzung, Briand-Kellogg-Pakt[1] und Satzung der Vereinten Nationen und selbst in der organisatorisch höher entwickelten Organisation amerikanischer Staaten[2] nicht durchzusetzen vermochte.

b) Die Bedeutung von Nichtanerkennung und Anerkennung für die Ersitzung

Einen ähnlichen Titel wie den durch "Anerkennung" gäbe auch die Ersitzung (prescription acquisitive - acquisitive prescription)[3], die wohl zumindest als Rechtsgrundsatz i.S.d.Art.38 Abs.1 c) IGH-Statut Eingang in das Völkerrecht gefunden hat.[4] Sie tritt ein, wenn die Gebietshoheit über ursprünglich umstrittenes Territorium über einen längeren Zeitraum hinweg erkennbar effektiv und ungestört ausgeübt worden ist.[5]

---

1) a.A. Wright, Qu., der ein solches Verfahren schon in Völkerbundsatzung und Briand-Kellogg-Pakt enthalten sieht (PAff 8 (1935)439(445))

2) Vgl. Fenwick, in: AJ 58(1964)109(111-113) (bezüglich der Anerkennung von de facto Regierungen)

3) Visscher ersetzt die Ersitzung durch eine "consolidation par titres historiques", in der neben der Ersitzung auch der Erwerb aufgrund unvordenklichen Besitzes (prescription acquisitive proprement dite) aufgeht und bei der die Akzente von der langandauernden gefestigten Nutzung auf die Gesamtheit "d'intérêts et de relations qui tendent par **eux-mêmes** à rattacher un territoire ...à un Etat déterminé." verlagert werden (Visscher, Théories, S.256; ders., Effectivités, S.107/108; vgl.auch Jennings, S.23-28,40,64,67,73; Johnson, in: CLJ (1955)215-225; Schwarzenberger, der von der Relativität jeden Titels ausgeht, International Law I, S.290/291; ders., Manual, S.125; ders., in: AJ 51(1957)308(311); Entscheidung des IGH im britisch-norwegischen Fischereistreit (ICJ, Reports, 1951, S.116(138) - Die "Anerkennung" trägt hier zur schnellen Konsoliedierung des territorialen Besitzstandes bei, die "Nichtanerkennung" zur Verhinderung derselben.

4) Verykios, S.50-55; Johnson, in: BYBIL 27(1950)332(343)

5) Berber I,S.346/347; Brierly-Waldock, S.167-171; Dahm I,S.593-595; Fauchille I,2,S.754-763 (No.557[5-9]); Fenwick, International Law, S.420/421; Hackworth I,S.432-442(§ 63);Hall-Higgins, S.143(§ 36); Hyde, International Law I, S.386-390 (§116); Jennings, S.20-25; Johnson, in: BYBIL 27(1950)332-354; Lauterpacht, Recognition, S.427/428 (§ 128); MacGibbon, in: BYBIL 31(1954)143(152-167); Menzel, in: WVR I,S.616(620/621); O'Connell I,S.422-427; Oppenheim-Lauterpacht I,S.575-578 (§242/243); Schwarzenberger, International Law I,S.306/307; ders., in: RC 87(1955 I)195(257-259); Verykios, S.43-55; Wehberg, Krieg, S.15; Wengler II, S.981, Anm.3; Wright, in: PAff 8(1935)439(443/444); s.auch die Nachweise bei Whiteman II, S.1062-1084 (§ 3) in der internationalen Rechtsprechung u.a.: Schiedsspruch Max Hubers im Palmas-Fall (1928) (RIAA, Bd. 2, S.829(839 f.); Schiedsurteil im Grenzstreit zwischen Guatemala und Honduras (1933) (RIAA,Bd.2,S.1307(1324))- auf der Grundlage der uti possidetis - Regel; Urteil des IGH im

Hier spielt die "Nichtanerkennung" bzw. "Anerkennung" der Gebietsveränderung insofern eine Rolle, als sie auf die für die Ersitzung notwendige Zeitspanne Einfluß nehmen kann. Welche Zeitdauer nötig ist, um den neuen Titel entstehen zu lassen, hängt entscheidend mit von der Anzahl der "anerkennenden" Staaten ab. Findet die Gebietsveränderung allgemeine "Anerkennung", verhält gar das Opfer sich noch ruhig, wird eine relativ kurze Zeit zur Entstehung des Titels reichen. Hier erhielte die "Anerkennung" der neuen Situation so etwas wie eine konstitutive Wirkung, indem sie den Erwerb eines Rechtstitels beschleunigte.[1] Andrerseits kann sich die Zeitspanne beträchtlich verlängern, wenn der negativ betroffene Staat, möglichst auch ein Großteil der Staatengemeinschaft den territorialen Erwerb u.a. nicht "anerkennt".[2] Der Besitzstand des erwerbsgewillten Staates kann dann zwar effektiv sein, ist aber nicht ungestört.

2. Die für die Entwicklung eines Gebots der Nichtanerkennung bedeutsame Staatenpraxis auf internationaler, vor allem interamerikanischer Ebene

Ab 1932 gewann die Staatenpraxis zur Nichtanerkennung, die sich in Erklärungen, Vertragsentwürfen und Verträgen niederschlägt, auf dem amerikanischen Kontinent gewisse Bedeutung. Auf der 1. interamerikanischen Konferenz hieß es aber bereits in der Resolution **"The Right of Conquest"** "that the principle of conquest shall not, during the continuance of the treaty of arbitration, be recognized as admissible under American Public law",[3] und auch in Art.10 VBS[4] und im Briand-Kellogg-Pakt[5] soll die Stimson-

---

britisch-norwegischen Fischereistreit (ICJ,Reports, 1951, S.116(138/139); weitere Rechtsprechung bei Dahm I,S.514; Johnson, in: BYBIL 27(1950)332(340-343) - gegen die Ersitzung im Völkerrecht vor allem ältere Literatur: von Liszt-Fleischmann, S.241(vgl.aber Anm.7); Schätzel, Annexion,S.158-160; von Ullmann, S.308;neuerlich ablehnend auch Pinto, in: RC 87(1955 I)390(433-438),der diese Art von Gebietserwerb nicht in einem selbständigen Titel Ersitzung, sondern in der Völkergewohnheit allgemein begründet sieht (S.438)

1) Wright, Qu., in: PAff 8(1935)439(443)
2) ders., in: Proc.ASIL 30(1936)55(64/65) - zu den Notwendigkeiten des Protest s.Johnson, in: BYBIL 27(1950)332(347/348); Oppenheim-Lauterpacht I,S.576-578(§ 243); Schwarzenberger, International Law I, S.307
3) s.o.S.21
4) Vgl. die Ausführungen des finnischen Delegierten Procopé v. 10.9.1928 in der VB-Vollversammlung (LON OJ, Spec.Suppl.No. 70,S.75) und des peruanischen Delegierten Cornejo in der Sitzung der 1. Kommission v.17.9.1929(LON OJ,Spec.Suppl.No.

Doktrin, wenn schon nicht ausdrücklich, so wenigstens dem Sinne nach enthalten sein. Hinweise aus der Staatenpraxis gibt es dafür bis 1932 allerdings nicht, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, hier sollte in die Verträge etwas Wünschenswertes hineininterpretiert werden.[1)]

Schon kurze Zeit nach den Stimson-Noten folgten weitere wichtige Proklamationen zur Nichtanerkennung, Am 16. Februar 1932 appellierten mit Ausnahme der Beteiligten am Mandschurei-Konflikt alle Mitglieder des Völkerbundrates - unter ihnen Guatemala, Panama und Peru an Japan und wiesen auf Art.10 VBS hin unter

---

76,S.28) sowie dessen Antrag v.14.1.1930 (LON OJ Feb.1930, Min.Coun.,S.78); Note des VB-Rates an Japan v.16.2.1932 (LON OJ March 1932(Part I), Min.Coun.,S.383(384)); Resolution der VB-Vollversammlung v.11.3.1932(LON OJ, Spec.Suppl.,No. 101,S.87); Resolution des VB-Rates v.8.3.1933 (LON OJ Apr. 1933 (Part I) Min.Coun.,S.609); Adatci-Visscher, in: Annuaire 30(1923)26; Chen,S.417/418; Erich, in: RC 13(1926 III) 431(456); Garner, in: AJ 30(1936)679(681/682); Gonsiorowski, S.273; Guggenheim, in: RC 74(1949 I)195(228); Korénitch,S. 114; Kulski, S.70; Lauterpacht, in: TGS 20(1935)178(183); ders., Recognition, S.417; McMahon, S.103; **McNair, in: BYBIL 14(1933)65(73/74); Mirkovitch, S.58**; Oppenheim-Lauterpacht I, S.144 (§ 75c); Schaumann, in: WVR I,S.47(54); Schücking-Wehberg (1924), S.458; Schwarzenberger, Manual , S.70; Sharp, S.191; Wehberg, Krieg, S.36/38; ders., in: WVR III,S.393(394); Williams, in: HLR 47(1933/1934)776(778); Wright, in: PAff 8 (1935)439(441); ders., in: Proc. ASIL 30(1936)55(64/65); Yokota, in: PAff 8(1935)133(134); Wohl auch Ray (1930),S.347 - s.aber den Vorschlag des brasilianischen Delegierten Braga, der die Verpflichtung zur Nichtanerkennung nicht schon in der VBS enthalten sah, sondern deren Aufnahme in die Satzung erreichen wollte (LON OJ, Rec.II Ass.1 **Com.,1921**, S.320,396); ebenso Peru in seiner Antwortnote v.2.9.1936 auf eine Rundfrage des VB (LON OJ, Spec.Suppl.,1936,No.154,S.27) - gegen eine solche Verpflichtung bereits aus Art. 10 VBS auch Kelsen-Tucker, S.429; O'Connell I,S.146/147

5) Vgl.den Antrag des peruanischen Delegierten Cornejo v.14.1. 1930 (LON OJ Feb.1930,Min.Coun.,S.77(78)); wohl auch die Resolution der VB-Versammlung v.11.3.1932 (s.o. Anm.3); Art.5 der "Budapest Articles of Interpretation" zum Briand-Kellogg-Pakt, ILA 38(1934)66(67/68); McNair, in: BYBIL 14(1933)65 (73/74); Sharp, S.125-129; Wehberg, in: WVR III,S.393 (394); Wright, Legal Problems, S.117,Anm.10; ders., inPAff 8(1935) 439(442) - a.A. Kelsen-Tucker, S.428; Langer, S.48/49; Lauterpacht, in: TGS 20(1935)178(183/184); ders., Recognition, S. 417; O'Connell I, S.146/147; Reut-Nicolussi, in: ILA 38(1934)60

1) Borchard-Morrison, S.161; Kelsen-Tucker, S.426/427; Krakau, S.309/310

Betonung "...that no infringement of the territorial integrity and no change in the political independence of any Member of the League brought about in disregard of this article ought to be recognised as valid and effectual by the Members of the League of Nations".[1] Hierauf basierte die Resolution der Vollversammlung vom 11. März 1932, in der die Nichtanerkennung der Situation in der Mandschurei als den Mitgliedern "incumbent" bezeichnet wurde.[2] Als die Vollversammlung die Empfehlungen der Mandschureikommission annahm, wurde die Verpflichtung zur Nichtanerkennung wiederum hervorgehoben.[3] Bis 1938 hatte dann auch nur El Salvador die veränderten Verhältnisse in der Mandschurei anerkannt.[4]

Unmittelbar betroffen waren die amerikanischen Staaten, als es galt, dem Chaco-Krieg zwischen Bolivien und Paraguay Einhalt zu gebieten. Alle am Konflikt unbeteiligten amerikanischen Staaten unterzeichneten am 3. August 1932 eine Deklaration, in der u.a. festgestellt wurde, daß diese Staaten "...will not recognize any territorial arrangement of this controversy which has not been obtained by peaceful means nor the validity of territorial acquisitions which may be obtained through occupation or conquest by force of arms".[5] Letztlich bedeutend war die Erklärung nicht. Im Friedensvertrag wurden die Vorstellungen Boliviens fast vollständig ignoriert und weitestgehend die Forderungen des siegreichen Paraguay akzeptiert.[6] Mit ähnlichem Wortlaut wie der der Deklaration von 1932 ging eine Bestimmung über die Nichtanerkennung gewaltsamen Gebietserwerbs in den nur ein Jahr später geschlossenen interamerikanischen "Anti-War Treaty of Nonaggression and Conciliation" (Art.II) ein,[7] und Art.11 der "Convention on

---

1) LON OJ March 1932 (Part I), Min.Coun.,S.383(384)
2) LON OJ, Spec.Suppl.No.101,S.87; vgl.auch die Darlegungen des kolumbischen Vertreters v.5.3.1932, a.a.O.,Spec.Suppl.No. 101, S.47(48)
3) a.a.O., Spec.Suppl.No.112,S.75
4) Göppert, S.464 - zwar handelt es sich hier um die Anerkennung des neuen "Staates" Mandschukuo, praktisch kam diese "Staatsgründung" aber einer Annexion der Mandschurei durch Japan gleich; vgl. den Lytton-Report, LON Doc.C.663.M.320.1932. VII,S.95ff.
5) s.o.S.98,Anm.4
6) Mecham, United States, S.159; Zook,S.250-256
7) s.o.S.32

Rights and Duties of States" von der 7. interamerikanischen Konferenz am Ende desselben Jahres enthält ebenfalls die Verpflichtung zur Nichtanerkennung, die sich hier jedoch nicht auf gewaltsamen Gebietserwerb beschränkt.[1)]

Im Zusammenhang mit dem Überfall Italiens auf Abessinien beschäftigte sich der Völkerbund 1935 von neuem mit der Nichtanerkennung.[2)] Dennoch erkannte nach 1936 ein Großteil der Staaten die Annexion Abessiniens durch Italien an.[3)] Zwar hatte die Nichtanerkennung von "Mandschukuo" nicht den gewünschten Erfolg, doch hatten sich wenigstens die VB-Mitglieder fast einhellig zur Nichtanerkennung bekannt. Schon im Abessinien-Fall aber trat die erste entscheidende Gegenbewegung ein: obwohl die Voraussetzungen für eine Nichtanerkennung der italienischen Annexion gegeben waren, befolgten auch viele amerikanische VB-Mitglieder keine Politik der Nichtanerkennung, blieben nicht einmal neutral, sondern erkannten entgegen dem Appell des VB-Rates und der VB-Resolution und trotz der für sie zusätzlich bedeutenden Deklaration und Verträge an. Wenigstens de facto haben Argentinien, Chile, Ekuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama und Peru die Annexion anerkannt, während die Vereinigten Staaten (als Nichtmitglied des VB) und Haiti sich ablehnend äußerten.[4)]

Die "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Cooperation" (1936)[5)] enthielt die Nichtanerkennung ebenso wie die Deklaration XXVI[6)](1938), nach der die Verpflichtung zur Nichtanerkennung weder einseitig noch kollektiv umgangen werden dürfte - ein Hinweis, der als Ablehnung des Verhaltens einiger amerikanischer Staaten gegenüber der Abessinien-Annexion gedacht gewesen sein mag.

Nahezu keine Bedeutung gewann die Nichtanerkennung, als das Deutsche Reich 1938 Österreich annektierte und gegen die Tsche-

---

1) s.o.S.33; s.auch Art.4 des mexikanischen "Peace Code"-Projekts auf derselben Konferenz (s.o.S.34)
2) LON OJ, Spec.Suppl.No.151,S.65
3) Vgl.auch die Erklärung des lettischen VB-Ratspräsidenten, der die Frage der Nichtanerkennung den Staaten anheimstellen wollte (LON OJ May/June 1938,S.333(346))
4) Rousseau, Conflit, S.270ff.; Whiteman V, S.899(§ 23)
5) s.o.S.34
6) s.o.S.35

choslowakei vorging. Auf amerikanischer Seite erklärten jedoch wenigstens die Vereinigten Staaten[1] und Mexiko,[2] sie wollten die deutschen Erwerbungen nicht anerkennen.
Die Vereinigten Staaten zeigten sich allgemein am zurückhaltendsten, wenn es um die Anerkennung von gewaltsamem Gebietserwerb ging. Sie erkannten die Annexion Albaniens durch Italien[3] und Polens durch Deutschland und die Sowjetunion[4] (1939) ebensowenig an wie ein Jahr später die Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion[5] und 1941 **Thailands Annexionen kambodschanischen** und laotischen Gebiets.[6] Aber gerade die Vereinigten Staaten als Hauptverfechter der Stimson-Doktrin haben ihre der Doktrin entsprechende Praxis der Nichtanerkennung nicht als auf rechtlicher Basis beruhend angesehen, sondern wiederholt den politischen Charakter wenigstens dieses Teils der Doktrin in den Vordergrund gestellt.[7] Die "Convention on the Provisional Government of European Colonies and Possessions in the Americas"[8] des 2. Außenministertreffens (1940) enthält in Art.4/5 die Verpflichtung zur Nichtanerkennung für den Fall, daß europäische Kolonien in Amerika an einen anderen nichtamerikanischen Kolonialherrn überwechseln sollten. In diesem Sinne äußerte sich auch der US-Senat in der Resolution vom 17. Juni 1940.[9] Der Präsident der Vereinigten Staaten betonte in einer Rede vom 27. Oktober 1945 das "Prinzip" der Nichtanerkennung erneut.[10]
Auf der "Inter-American Conference on War and Peace" (1945) fand das Prinzip der Nichtanerkennung in **die** "Act of Chapultepec"[11] und in die "Declaration of Mexico"[12] Aufnahme. Bolivien wollte in seinem Verbesserungsvorschlag zu den "Dumbarton Oaks Pro-

---

1) DSB 15(1946)864-865 (Nov.10); US For.Rel.1939 I, S.56
2) LON OJ March/Apr.1938, S.237(239) (Brief der mexikanischen VB-Delegation an den Generalsekretär); Whiteman V, S.922 (§ 23)
3) Vgl. Langer, S.248-250 - DSB 7(1942)998(Dec.12), 10(1944) 315 (Apr.8), 510(June 3)
4) Anerkennung der polnischen Exilregierung u.a. durch Argentinien, Brasilien, Mexiko und die Vereinigten Staaten (AJ 34 (1940)134)
5) DSB 3(1940)48(July 27) - vgl. Elkin, in: Survey, 1939-1946,S.42
6) Vgl. Langer, S.289 (57)
7) Vgl. Chen, S.417; Lauterpacht, Recognition, S.416, Anm.3; ders., Principle S.136; mit der US-Praxis unvereinbar die Ansicht von Garner, in: AJ 30(1936)679 (684/685)
8) s.o.S.36
9) Whiteman V, S.881(§ 23)
10) DSB 13(1945)653(654) (Oct.28)
11) s.o.S.40
12) s.o.S.43

posals[1] und der venezolanische Vertreter in den Vorarbeiten[2] das Prinzip der Nichtanerkennung in der UN-Satzung berücksichtigt sehen, doch wurde dem nicht Rechnung getragen. Bestenfalls läßt sich aus den Artikeln 1 Ziff.1 und Ziff.3 bis 5 ein Gebot der Nichtanerkennung interpretieren,[3] eine Interpretation, die aber ähnlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist wie die des Briand-Kellogg-Paktes in bezug auf eine Nichtanerkennungsverpflichtung.

Dagegen nahmen die amerikanischen Staaten die Verpflichtung zur Nichtanerkennung in ihr Organisationsstatut, die OAS-Charta, auf: "No territorial acquisitions or special advantages obtained either by force or by other means of coercion shall be recognized" (Art.20(17)).[4]
Der Deklarationsentwurf Panamas "On Rights and Duties of States" (Art.18)[5] enthielt ebenso wie der darauf basierende Entwurf der "International Law Commission" die Verpflichtung zur Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbs (Art.11).[6]

Wenn auch im salvadorianisch-honduranischen Krieg (1969) keine Seite Gebietsforderungen gestellt hatte und nur eine Besetzung honduranischen Gebiets durch salvadorianische Truppen vorlag, so bezog das 13. Konsultationstreffen der Außenminister in die Deklaration vom 30. Juli 1969 dennoch den Hinweis auf die Nichtanerkennung von Annexionen mit ein: "That as provided in Articles 5(e) and 17 of the Charter of the Organization of American States, there shall be no recognition of conquests and no occupation of territory through the use of force".[7]

---

1) Doc. 2 G/14 (r) (UN Conf.Doc.III, S.577(578); Cuba wollte die Verpflichtung zur Nichtanerkennung in einer "Declaration of the Rights and Duties of the Nations", die von der Generalversammlung der neuen internationalen Organisation zu verabschieden sei, berücksichtigt wissen (Doc. 2G/14 (g), S.5, a.a.O.,S.493(497))
2) Doc. 58 P/15, S.17(20) (UN Conf.Doc.I, S.498(517))
3) Thomas-Thomas, Non-Intervention, S.270 - dafür, daß die Nichtanerkennung auch vor den Vereinten Nationen eine Rolle gespielt hat, vgl. den Bericht des Generalsekretärs vor der Generalversammlung am 24.1.1957(UN Doc. A/3512, Jan.24,1957)
4) Vgl.auch Art.5(e) (3(e)n.F.) ChOAS: "...victory does not give rights"
5) UN Doc. A/CN. 4/2, Dec.15,1948, S.111; vgl. dazu die Kommentierung von R.O. McGehan (Neuseeland): "No such duty ((of non-recognition of territorial acquisitions obtained by force)) exists as yet in international law... What does exist at present is freedom in each State to determine whether it will recognize these changes or not." (a.a.O.,S.175(179)); der mexikanische Vorschlag dazu lautete: "The Government of Mexico

3. Ergebnis der Untersuchung der für die Entwicklung eines Gebots der Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen oder jeden gewaltsamen Gebietserwerbs bedeutsamen internationalen, vor allem interamerikanischen Staatenpraxis

Das uneinheitliche Bild in der Völkerrechtslehre zur Frage der Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen oder jeden gewaltsamen Gebietserwerbs spiegelt sich in der Staatenpraxis wieder.
Oft hat es in einschlägigen Fällen entweder gar nicht oder nur von wenigen Staaten den Versuch, durch Nichtanerkennung Einfluß auf die Entwicklung zu bekommen, gegeben, die Nichtanerkennungspolitik ist nach kurzer Zeit gescheitert oder die Staaten haben wegen anderer politischer Ziele - so weil sie meinten, damit den Frieden aufrecht erhalten zu können oder wieder herstellen zu können - die rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbungen gar ermöglicht oder gestützt.
Gerade nach dem Chaco-Krieg, der wenigstens zu der Washingtoner Deklaration Anlaß gegeben hat, sind schließlich, wenn auch in einem Friedensvertrag, die Vorstellungen des unterlegenen Bolivien völlig mißachtet worden. Der Verdacht, der Sieger habe hier seine Vorstellungen aufgrund seines Sieges durchgesetzt, liegt sehr nahe. Weder im Leticia-Konflikt noch bei den Territorialstreitigkeiten zwischen Ecuador und Peru hat die Nichtanerkennung Bedeutung gewonnen. Im Krieg zwischen El Salvador und Honduras hat der Hinweis darauf zwar nicht gefehlt, nur waren hier auch so keine Annexionen zu erwarten. Geht man über die wenigen Fälle hinaus, in denen die Nichtanerkennung in Amerika hätte Gewicht erlangen können, und sieht sich das Verhalten amerikanischer Staaten bei **außer**kontinentalen Territorialkonflikten an, zeigt sich zwischen der auf den eigenen Kontinent bezogenen und der allgemeinen Praxis kaum ein Unterschied, die Nichtanerkennung ist bedeutungslos geblieben. Entsprechend konnte sie auch keinen Einfluß auf die Verhinderung eines Erwerbstitels "Anerkennung"

---

proposes adding the principle that territorial acquisition effected by means incompatible with international law or justice shall also not be recognized" (a.a.O.,S.111)

6) YBILC 1(1949) 287(288)
7) ILM 8(1969)1142

haben oder eine Ersitzung erschweren oder verhindern.
Bei der Gegenüberstellung von Anwendungs- und Nichtanwendungsfällen der Nichtanerkennung lassen sich die Nichtanwendungsfälle auch nicht als bloße Rechtsbrüche qualifizieren. Die Nichtanerkennungspraxis der Staaten - vielleicht mit Ausnahme der der Vereinigten Staaten, die aber gerade den politischen Charakter ihres Handelns betont haben - hat sich fast ausschließlich an den allgemeinen politischen Gegebenheiten orientiert, d.h. sie ist weitgehend von politischer Opportunität bestimmt gewesen. Die Hoffnungen der Anhänger einer Nichtanerkennungspolitik, diese würde sich als starke moralische Sanktion erweisen, getragen von der öffentlichen Meinung, dem Gewissen und dem moralischen Gefühl der Welt,[1] geeignet, Aggressionen und in der Folge Annexionen zu verhindern und die Rechte der negativ betroffenen Staaten ohne Gewaltanwendung wieder herzustellen, haben getrogen. Die Mobilisierung einer "Weltmeinung" gegen Annexionen, die sich in allgemeiner Nichtanerkennung von Annexionen ausdrückte, ist nicht gelungen. Als Sanktion hat die Nichtanerkennung bislang keinerlei Bedeutung gewinnen können und insofern hat sie auch keinen oder kaum Einfluß auf die Verhinderung von Annexionen nehmen können. So ist es nicht verwunderlich, wenn vertreten wird, die Nichtanerkennung als Manifestation der öffentlichen Meinung könne niemals eine effektive Sanktion abgeben.
Einen Zeitraum, in dem sich eine einheitliche von Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis zur Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen oder jeden gewaltsamen Gebietserwerbs herausgebildet hätte, so daß sich sagen ließe, mit Ablauf dieser Epoche habe sich ein Gebot dieser Art im regionalen oder gar allgemeinen Völkerrecht durchgesetzt, gibt es nicht.
Rechtliche Verpflichtungen zur Nichtanerkennung rechtswidrig-gewaltsamen Gebietserwerbs resultieren danach nur aus einzelnen Verträgen seit 1933, die aber für fast alle amerikanischen Staaten. Unterliegen die Staaten aber bezüglich jeden gewaltsamen

1) Vgl. Non-Recognition: A Reconsideration, in: UChiLR 22 (1954/1955)261(266/267)

Gebietserwerbs der vertraglichen Verpflichtung zur Nichtanerkennung, wie z.B. nach dem Saavedra-Lamas-Vertrag und der OAS-Charta, wird kein Unterschied mehr zwischen Annexionen nach einem Aggressionskrieg und solchen nach einem Verteidigungskrieg gemacht. Jede Annexion soll durch die Nichtanerkennung getroffen und verhindert werden. Insoweit sind diese vertraglichen Bestimmungen wichtiger Hinweis darauf, daß die amerikanischen Staaten vom Vorliegen eines absoluten Annexionsverbots ausgehen, oder dessen Durchsetzung zumindest vertraglich erreichen wollen.

V. Organisiertes Kollektivverhalten als Annexionshindernis (Garantievertrag, Bündnis/ Allianz, System kollektiver Sicherheit, Konsultationsvereinbarung, Solidaritätsbekundung)

Immer wieder wird von Staaten versucht, größere Sicherheit durch Verträge mit einem oder mehreren potenten Partnern über Sicherheitsgarantien allgemeiner Art oder in bezug auf ein bestimmtes Objekt, oft irgendein Territorium, wenn nicht das ganze Staatsgebiet zu erlangen, zu diesem Zweck mit einem oder mehreren Staaten ein Sicherheitsbündnis zu schließen oder aber im Rahmen einer internationalen Organisation ein System kollektiver Sicherheit zu errichten.[1)]

Diesem Ziel dienen auch weniger weitgehende Abmachungen, die für den Fall der Aggression oder anderer Bedrohung Konsultationen zwischen den Vertragspartnern vorsehen, um danach, wenn möglich, zu kollektivem Handeln zu gelangen.

Im Ergebnis können diese auf kollektives Handeln gerichteten Abmachungen, aber auch lediglich Solidaritätsbekundungen, einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung oder Beachtung eines Annexionsverbots erhalten; denn in tatsächlicher Hinsicht werden Annexionen bei Vorliegen bestimmter Machtverhältnisse erschwert.

Annexionen werden noch nicht deshalb unterlassen, weil Staaten sich eines Annexionsverbots bewußt geworden sind; zur Entstehung eines solchen Bewußtseins kann es gleichwohl eher kommen, wenn

---

1) Zu den Definitionen des Garantievertrages und des Bündnisses (Allianz) vgl.: Behschnitt, S.1; Bußmann, S.53-66; Dischler, in: WVR I, S.259(160); Kägi, in: WVR I, S.608(609); Kunz, in: WVRuD I, S.361(362); Merkel, S.11-21; Zietschmann, S.3

rein tatsächlich keine Annexionen mehr möglich sind. Staaten, die annektieren wollen, müssen eigener Stärke schon sehr vertrauen, wenn sie einen Staat angreifen, der einem offensichtlich festgefügten Bündnis angehört, die ausdrückliche Garantie befreundeter Staaten hat, in ein System kollektiver Sicherheit integriert ist oder aber gute Gründe haben kann anzunehmen, er werde nach Beratungen mit Verbündeten deren Beistand erhalten. Staaten, die bis zum Abschluß solcher Verträge zwischen anderen Partnern aufgrund der Machtverhältnisse zu Annexionen in der Lage waren, müssen hinfort davon Abstand nehmen und mit weniger starken oder saturierten Staaten auf Durchsetzung eines Annexionsverbots dringen, da sie zukünftig andere Staaten nicht mehr in ihrer territorialen Integrität beeinträchtigen, wohl aber durch mächtigere Staaten noch selbst gefährdet werden können. Je kleiner daher die Zahl der Staaten wird, die tatsächlich zu Annexionen in der Lage sind, desto leichter wird sich ein Annexionsverbot durchsetzen können oder ein bestehendes befolgt werden. Sogar zugunsten eines absoluten Annexionsverbots können sich in gewissem Umfang tatsächlich solche Vereinbarungen der Staaten über kollektives Verhalten für den Fall einer Aggression auswirken; eine Mehrheit von Staaten wird sich praktisch nicht so leicht einigen, dem geschlagenen Aggressor territoriale Einbußen aufzuerlegen, da die Neuverteilung des abzutrennenden Gebietes in der Regel Machtzuwachs eines Staates oder einer Gruppe von Staaten innerhalb der Alliierten nach sich ziehen wird, was im allgemeinen nicht ohne weiteres von den anderen akzeptiert werden dürfte. Andrerseits ist dies kein Gesichtspunkt, der zwischen Allierten notwendig auftreten müßte und der deshalb den Aggressionsentschluß des annexionsfreudigen Staates kaum beeinflussen dürfte.

Diese Wirkung der auf kollektives Handeln gerichteten Vereinbarungen auf die Entwicklung eines Annexionsverbots kann aber gänzlich entfallen oder gar mit umgekehrtem Vorzeichen auftreten, wenn diese Verträge sich nach außen hin als brüchig und reformbedürftig erweisen.

Wenigstens Bündnisse und Sicherheitssysteme setzen eine gewisse Homogenität der Partner voraus, eine gleiche oder zumindest ähnliche Interessenlage. Sind diese Bündnisse jedoch in Krisen-

zeiten unter dem Druck der Verhältnisse geschlossen worden, ermangelt es oft dieser Voraussetzungen. Nach Abflauen der unmittelbaren Gefahr beginnt es zwischen den Partnern zu kriseln. Haben nun die beteiligten Staaten ihre Verteidigungskonzeption aufeinander abgestellt, ist in der akuten Krise oder beim Auseinanderbrechen des Bündnisses der einzelne Mitgliedstaat wesentlich ungeschützter als wenn er sich von vornherein nur auf seine eigene Verteidigungskraft verlassen hätte. Das gleiche kann eintreten, wenn sich der garantierte Staat in illusionärem Vertrauen zum Garanten wiegt, dessen Interessenlage sich entscheidend verändert hat oder umgekehrt, wenn dem Garanten permanentes Mißtrauen entgegengebracht wird, das zu tiefgreifender Verärgerung und Nachlassen der Garantiebereitschaft führen kann.
Ebenso abträglich ist es der Sicherheit eines Staates, wenn einer der Garanten plötzlich das sonst allgemein akzeptierte Ausmaß seiner Garantiepflichten in Frage stellt.[1)] Besonders negative Auswirkungen erhält das Bündnis, wenn eine Hegemonialmacht gerade unter Ausnutzung des Bündnisses einem Partner gegenüber eine Aggression begeht und ihn mit Annexionen bedroht.
Diese Beispiele zeigen, daß auf Kollektivverhalten gerichtete Abmachungen nicht zu einer Stärkung der Partner dieser Vereinbarungen führen müssen, sondern auch deren Schwächung und erhöhte Gefährdung gegenüber Aggressionen und in der Folge Annexionsversuchen bewirken können, wenn für den annexionsgewillten Staat offenbar wird, daß diese Zusammenschlüsse sein Risiko nicht vergrößert, u.U. gar vermindert haben. Dennoch wird man sagen müssen, daß solche Verträge prinzipiell zur Entwicklung oder Stärkung eines Annexionsverbots beitragen können. Je nachdem wie intensiv der Zusammenhalt der Staaten ist, in welchem Maße dadurch Konflikte überhaupt vermieden werden, kann dieses Annexionsverbot auch absoluten Charakters sein.

1. Kollektivverhalten in der Staatenpraxis, vor allem der interamerikanischen

Heute wird das amerikanische Sicherheitssystem vom Rio-Vertrag,

1) Vgl.z.B. die Erklärung Lord Derbys v.20.6.1867 im House of Lords zur kollektiven Garantie der Neutralität Luxemburgs (Kunz, in: WVRuD I, S.361(364))

der OAS-Charta und in gewissem Umfang der UN-Charta bekannt. Die Entwicklung begann jedoch mit einigen Garantieverträgen.

a) Kollektivverhalten zwischen 1826 ("Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua") und 1889(Beginn der 1. interamerikanischen Konferenz)

In dem "Tratado de Unión, Liga y Confederación Perpetua" von 1826 sollten die bereits bestehenden vertrauten Beziehungen der Staaten gleichen Ursprungs konsolidiert und für die Zukunft verankert werden. Dazu verpflichteten sich die Vertragspartner u.a., gemeinsam jeglichem Kolonialisierungsversuch zu begegnen und garantierten sich gegenseitig die territoriale Integrität unter der Voraussetzung, daß durch zweiseitige Verträge erst die Grenzen festgelegt wären; diese sollten dann auch dem Schutz der zu gründenden Konföderation unterstehen. Abgesehen davon, daß dieser Vertrag wie die im Folgenden erwähnten Verträge lateinamerikanischer Staaten nicht in Kraft trat, war die Gebietsgarantie schon durch das Erfordernis der vorherigen Grenzfestlegung durch zweiseitige Verträge entwertet.[1] Dennoch hat der Vertrag über den augenblicklichen Mißerfolg hinaus Bedeutung erlangt, ist er doch Vorbild für spätere Versuche von amerikanischer Seite, zu weltweiten Organisationen kollektiver Sicherheit zu gelangen.[2] Im Konföderationsvertrag von 1848 garantierten sich die Vertragspartner ihren territorialen Besitzstand.[3] Gerade an einer Bevollmächtigtenversammlung, die ein gewisses Maß von gemeinsamem Handeln garantiert hätte, scheiterte aber wahrscheinlich dieser Vertrag.[4] Die Teilnehmerstaaten der beiden Verträge von 1856 suchten näheren Zusammenhalt, um gegebenenfalls einer nordamerikanischen Bedrohung entgegentreten zu können.[5] Der "Tratado de Unión y Alianza Defensiva" von 1865 befaßte sich mit der Garantie der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der zukünftigen Alliierten.[6] Nach dem Krieg

1) s.o.S. 17; Cuevas Cancino I, S.122
2) Berber III, S.260; Kunz, in: WVR II, S.729-731; Yepes-Pereira da Silva I, S.303/304
3) s.o.S.18
4) Cuevas Cancino I, S.244
5) s.o.S.19
6) s.o.S.19

zwischen Paraguay und Argentinien, Brasilien, Uruguay verpflichtete sich Brasilien in dem Friedensvertrag vom 9. Januar 1872, Unabhängigkeit, Souveränität und Integrität Paraguays für 5 Jahre zu garantieren,[1] und in dem Vertrag vom 6. Februar 1873 garantierten sich Bolivien und Peru gegenseitig ihre territoriale Integrität.[2]
Insgesamt zeigten sich die amerikanischen Staaten bis 1889, bis zum Beginn der 1. interamerikanischen Konferenz, kollektivem Handeln gegenüber nicht sehr aufgeschlossen. Die Anläufe zu derartigem Handeln, die in den multilateralen Verträgen zwischen 1826 und 1865 gemacht wurden, kamen alle unter äußerem Druck zustande und scheiterten jeweils bei Nachlassen der Gefahr.

b) Kollektivverhalten zwischen 1889/1890 (1. interamerikanische Konferenz) und 1924 (Genfer Protokoll)

Trotz der wachsenden Annäherung der amerikanischen Staaten nach der 1. interamerikanischen Konferenz (1889/1890) sollte es noch über vierzig Jahre dauern, bis spezifisch amerikanisches Bemühen um kollektives Handeln Bedeutung gewann. Vorerst beschränkten sich Versuche in dieser Richtung auf einzelne Staaten oder auf die Mitarbeit in weltweitem Rahmen.
Die Präsidenten der mittelamerikanischen Republiken Guatemala, Honduras, Nicaragua und El Salvador proklamierten am 20. August 1904 ihre Solidarität, um den Frieden in Zentralamerika aufrecht zu erhalten.[3]
Zu Beginn der Völkerbundära wurde noch versucht, durch einen Garantievertrag dem Wunsch der Staaten nach internationaler Sicherheit entgegenzukommen. In die Völkerbunddiskussion darum waren auch die amerikanischen Mitglieder mit einbezogen. Bereits Anfang der zwanziger Jahre hatte sich gezeigt, daß das Sicherungssystem der Völkerbundsatzung nicht ausreichte, um das Sicherheitsbedürfnis vieler Mitgliedstaaten zu befriedigen. Besonders deutlich wurde das bei den Abrüstungsverhandlungen nach Art.8 VBS, die keine Fortschritte erzielten, weil sich die Staaten nach Ab-

1) s.o.S.87
2) BFSP 70(1878/1879)214-216
3) BFSP 97(1903/1904)694-695

rüstungsmaßnahmen in höherem Grade bedroht fühlten. Die These Sicherheit durch Abrüstung vermochte nicht zu überzeugen. Die französische Spielart trat in den Vordergrund: ohne Sicherheit keine Abrüstung. Auf diesem Gedanken baute Lord Robert Cecil 1922 seinen Plan eines Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung auf,[1] der aber scheiterte, weil weder die Garantie- noch die Abrüstungsvorschläge für ausreichend befunden wurden.[2] Unter Berücksichtigung der Kritik entwarf der französische Oberleutnant Réquin einen Garantievertrag, der u.a. keine allgemeine, sondern nur eine Garantie der territorialen Integrität entsprechend Art.10 VBS vorsah, aber ebenfalls nicht verwirklicht wurde.[3] Zwischenzeitlich befaßte sich die gemischte Rüstungskommission des Völkerbundes mit einer Verbesserung der Vorschläge;[4] der daraus resultierende Entwurf blieb letztlich ebenso erfolglos wie seine Vorgänger[5] und wie ein von den VB-Mitgliedern diskutierter amerikanischer Entwurf (Shotwell, Bliß, D.H. Hunter) vom Juni 1924.[6]

Damit war der Gedanke, im Rahmen des Völkerbundes zu einem Garantievertrag zu kommen, immer noch nicht gescheitert - man ging das Problem nur in größerem Rahmen an: dem Sicherheitsstreben der Staaten sollte im Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924[7] vor allem durch das Verbot des Angriffskrieges, die Verpflichtung zum Verteidigungs- und Sanktionskrieg in einem System kollektiver Sicherheit, durch obligatorische friedliche Streitschlichtung und die Verpflichtung zur Rüstungsbeschränkung Genüge getan werden.

Als auch das Genfer Protokoll scheiterte, war für lange Zeit die Aussicht auf einen neuen Anlauf zu einer multilateralen welt-

---

1) Vgl. LON OJ Aug.1922, Min.Coun., S.812-814; 982 (984/985) (Anm. 387 a.); LON Doc.A.35.1923.IX., S.3-6
2) Schücking-Wehberg, S.424/425
Im selben Jahr wurde unter Beteiligung der Vereinigten Staaten zwischen China und den an China interessierten Mächten ein Garantievertrag (6.2.1922), in dem acht Staaten Chinas Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale und administrative Integrität garantierten (AJ Suppl.16(1924)64-68)
3) LON Doc.A.35.1923.IX., S.63/64
4) Text des Entwurfs: LON OJ,Spec.Suppl.No.13,Rec.IV Ass., PL, 1923, S.403-406(Anm.34 (I))
5) Vgl. die Stellungnahmen der Regierungen zu diesem Entwurf: LON OJ March 1924, S.451-459, May 1924, S.751-754, Aug.1924, S.1035-1040, Sept.1924, S.1155-1177
6) s.o.S.30
7) s.o.S.30

weiten Lösung der Sicherheitsfrage begraben.

c) Kollektivverhalten zwischen 1932 (Leticia-Konflikt) und 1945 ("Act of Chapultepec")

Während des Leticia-Konflikts wurde kollektives Handeln der amerikanischen Staaten nur im Rahmen des Völkerbundes, der den Streit schließlich auch beilegen konnte, bedeutsam.[1] Unabhängig vom Völkerbund bemühte man sich in Amerika weiter um kollektive Sicherheit. Zwar hatten amerikanische Staaten gemeinsames Vorgehen gegen eine Bedrohung schon in dem Unionsvertrag von 1826 vorgesehen, aber erst 1933 mit dem Saavedra-Lamas-Vertrag, in dem bei Verletzung des Vertrages eine gemeinsame und solidarische Haltung der Neutralen und die Anwendung der vom Völkerrecht gegen den Aggressor zugelassenen politischen, juristischen und wirtschaftlichen Mittel sowie die Mobilisierung der öffentlichen Meinung vorgesehen war,[2] und mit der 7. interamerikanischen Konferenz, auf der der Beitritt der amerikanischen Staaten zu diesem Vertrag empfohlen wurde, zeigten sich erste zögernde Schritte zu größerer gemeinsamer Verantwortlichkeit.[3] Auf der "International Conference for the Maintenance of Peace" (1936) gelangen weitere Fortschritte auf dem Wege zu kollektiver Aktion für den Fall der Bedrohung eines amerikanischen Staates durch einen anderen oder auch von außerhalb der amerikanischen Sphäre. In der "Convention for the Maintenance, Preservation and Reestablishment of Peace"[4] wurden, sollte es zu einer Friedensgefährdung in Amerika kommen, Konsultationen mit dem Ziel, sich auf Methoden friedlicher Zusammenarbeit zu einigen, ebenso wie in der "Declaration of Principles of Inter-American Solidarity and Cooperation"[5] (1936) vorgesehen, Diese Regelung wurde auch in das "Additional Protocol Relative to Non-Intervention",[6] das auf derselben Konferenz vereinbart wurde, aufgenommen und in der "Convention to Coordinate, Extend and Assure the Fulfillment of the Existing Treaties Between the American States"[7] unter Hin-

1) s.o.S.78/79
2) s.o.S.32
3) Thomas-Thomas, Organization, S.208
4) s.o.S.122
5) s.o.S.34
6) s.o.S.143
7) s.o.S.35

weis auf die "Convention for the Maintenance, Preservation and Reestablishment of Peace" erneut akzentuiert.
Auf der 8. interamerikanischen Konferenz (1938) wurde in der "Declaration of Lima"[1] auf ein gemeinsames Interesse bei der Bedrohung des Friedens, der Sicherheit oder der territorialen Integrität eines amerikanischen Staates Bezug genommen. Aufgrund von Konsultationen sollte man sich auf die Maßnahmen einigen, die der jeweilige Fall notwendig erscheinen ließ. Noch erweitert wurde der Rahmen für Konsultationen in der Resolution CVII.[2]
Im Chaco-Krieg, der erst 1938 endgültig beigelegt werden konnte, versuchten die übrigen amerikanischen Staaten ohne rechtes Engagement, Einfluß auf die streitenden Parteien zu nehmen. Das Bemühen, erschöpfte sich weitgehend in Erklärungen, wie denen von 1931 und 1932.[3] Praktisches, auf Verhinderung und später auf Beendigung des Krieges gerichtetes kollektives Handeln hätte hier wesentlich früher Erfolg haben können. Erfolgreicher agierten im Konflikt zwischen Peru und Ecuador (1942) Argentinien, Brasilien, Chile und die Vereinigten Staaten, die eine Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzung und mit Hilfe einer Grenzgarantie einen vorläufigen Friedenszustand erreichen konnten. Bislang vermochten sie diesen auch aufrecht zu erhalten.[4]
In der Reihe der auf ein gemeinsames Auftreten der amerikanischen Staaten gerichteten Erklärungen spielen die damit befaßten Resolutionen des 1. und 2. Konsultationstreffens der Außenminister[5] und der Kriegskonferenzen,[6] mit Ausnahme der "Act of Chapultepec"

---

1) s.o.S.164
2) s.o.S.164
3) s.o.S.97-99
4) s.o.S.89-92
5) Resolution XVI: "Transfer of Sovereignty of Geographic Regions of the Americas Held by Non-American States" (1939)(AJ Suppl. 34(1940)20); Resolution VI: "Activities Directed from Abroad against Domestic Institutions"(1940) (AJ Suppl. 35(1941)9) und Resolution XV: "Reciprocal Assistance and Cooperation for the Defense of the Nations of the Americas" (a.a.O.,S.15/16)
6) Auf dem 4. Außenministertreffen im Januar 1942, Rio de Janeiro: Resolution I: "Breaking of Diplomatic Relations" (AJ Suppl. 36 (1942)62/63); Resolution V: "Severance of Commercial and Financial Relations", (a.a.O.,S.70/71); Resolution XXIV: "Condemnation of Japanese Aggression" (a.a.O.,S.84/85); Resolution XXXVII: "Treatment of Non-Belligerents" (a.a.O.,S.92); Recommendation XXXIX: "Inter-American Defense Board" (a.a.O., S.92/93); Resolution XL: "Telecommunications" (a.a.O.,S.93); wenn sich Deklaration XXI: "Continental Solidarity in Observance of Treaties" (a.a.O.,S.82/83) auch nur auf inneramerikanisches Verhalten bezieht, ist sie doch im Kontext mit dem Ziel der

(1945), für diese Untersuchung keine große Rolle, da sie sich nur auf die Abwehr einer Gefährdung durch nicht-amerikanische Mächte bezogen. Als Entwicklungsstufe zu amerikanischem Kollektivverhalten überhaupt können sie jedoch berücksichtigt werden.

In der "Act of Chapultepec"[1] finden die Bestimmungen aus früheren Dokumenten über die interamerikanische Solidarität nochmalige Erwähnung (Ziff.5 G, I, J), und gegen den Aggressorstaat, gleichgültig, ob es sich um eine kontinentale oder außerkontinentale Macht handeln sollte, wird ein Katalog einschlägiger Maßnahmen vorgesehen (Part II).

d) Kollektivverhalten seit 1945 (Charta der Vereinten Nationen)
Der nächste multilaterale Vertrag, der sich mit kollektivem Vorgehen gegen die Bedrohung des Friedens, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche befaßte, war die UN-Charta (Art. 1, Ziff. 1; Art.2, Ziff. 5; Kap.VII, insbes. Art.51),[2] die eine breite Skala von Maßnahmen, friedlichen wie militärischen, vorsieht (Art.40-42).
Über die Resolution XV des 2. Konsultationstreffens der Außenminister[3] und die "Act of Chapultepec", auf denen er beruht, geht der wohl bedeutendste interamerikanische Vertrag, der "Rio-Vertrag" von 1947 hinaus. Als Vertrag kollektiver Selbstverteidigung fügt er sich in Übereinstimmung mit Art.51 SVN in das System der UN-Charta ein (Kap.VIII). Unter dem Rio-Vertrag wird der Angriff auf einen amerikanischen Staat als Angriff auf alle amerikanischen Staaten angesehen[4] und eine differenzierte Unterscheidung verschiedener Angriffsfälle getroffen, der ein ebenso differenziertes System von Gegenmaßnahmen zugeordnet ist. - Wenn

---

Konferenz, der Abwehr einer Bedrohung durch außerkontinentale Mächte zu begreifen - auf der "Inter-American Conference on War and Peace" im März 1945, Mexiko: Resolution IV: "Creation of a Permanent Military Agency" (PAU, Manual,S.89); Resolution IX: "Reorganization, Consolidation and Strengthening of the Inter-American System (PAU, Manual, S.89); Resolution XVIII: "Modification of Resolution V of the Third Meeting of the Ministers of Foreign Affairs of the American Republics" (a.a.O.,S.89) Resolution XIX: "Control of Enemy Property" (a.a.O., S.90); Resolution LI: "Economic Charter of the Americas" (a.a.O.,S.90); Recommendation LII: "Exchange of Information Concerning Measures of Economic Control" (a.a.O.,S.90)

1) s.o.S.40
2) s.o.S.46
3) s.o.S.196, Anm.5
4) Art.3, Abs.1

ein Angriff innerhalb des von Art.4 umschriebenen Gebietes oder des Territoriums eines amerikanischen Staates erfolgt, ist jeder Vertragsteilnehmer verpflichtet, dem Angegriffenen auf dessen Ersuchen solange Hilfe zu leisten, bis eine Entscheidung des Konsultationsorgans (anfangs provisorisch der "Governing Board",[1] später der "(Permanent) Council of the Organization of the American States")[2] gefallen ist; dieses Organ hat unverzüglich zusammenzutreten und über geeignete gemeinsame Maßnahmen zu beschließen, die aber für die einzelnen amerikanischen Staaten verschieden sein können.[3] In geographisch anders gelagerten Aggressionsfällen oder falls die Aggression sich nicht als bewaffneter Angriff manifestiert, entsteht die Pflicht zur Konsultation, kann oder muß das Konsultationsorgan Maßnahmen ergreifen (Art.6, 7).

Nur ein Jahr später wurde auf der 9. interamerikanischen Konferenz (1948) die Charta der Organisation der amerikanischen Staaten beschlossen, die jedoch den Rio-Vertrag fortbestehen ließ und ihn in Kapitel VI (V) "Collective Security" integrierte.[4] Im "Pact of Bogotá" wird nur erwähnt, daß die vorgesehenen Maßnahmen friedlicher Streiterledigung die Ausübung des Rechts kollektiver Selbstverteidigung nicht berühren (Art.VIII), und in der Resolution XXXIV: "Inter-American Defense Board" von derselben Konferenz wird dieser Ausschuß, der kurz nach dem japanischen Überfall auf Pearl Harbour gegründet worden war, angewiesen, bis zu einer anderen Entscheidung seine Arbeit als Organ zur kollektiven Verteidigung gegen Aggressionen fortzusetzen, und vorgesehen, die Tätigkeiten des "Inter-American Defense Board" und des durch die OAS-Charta geschaffenen "Advisory Defense Committee" (Art.64-67 (44-47)), das sich schon bald als bedeutungslos herausstellte, zu koordinieren.[5]

Verschiedene Maßnahmen, die sich mit kollektivem Vorgehen befassen, wurden auf dem 4. Außenministertreffen (1951) beschlossen.[6] Das Schwergewicht der Konferenz lag jedoch angesichts des

---

1) Art.12 des Rio-Vertrages
2) Art.63(43) OAS-Charta
3) Art.6; über einzelne Maßnahmen s.Art.8,9 Rio-Vertrag
4) Vgl.auch Art.1(1), 2a,c(4a,c); 3f(5f)
5) Vgl.PAU, Manual, S.92; vgl.auch die Resolutionen VII: "Budget of the Inter-American Defense Board" und XXXII; "The Preservation and Defense of Democracy in America", die ebenfalls auf der 9. Interamerikanischen Konferenz verabschiedet wurden (vgl. PAU, Manual, S.91,92)
6) "Declaration of Washington"(I) (DSB 24(1951)606(Apr.16));

Korea-Krieges eindeutig auf der gemeinsamen Abwehr des "internationalen Kommunismus" durch die amerikanischen Staaten, so daß Kollektivmaßnahmen bezüglich spezifisch inneramerikanischer Probleme in den Hintergrund traten und auch hier die Bedeutung der Resolutionen nur darin liegt, daß es überhaupt zur Einigung auf kollektives Verhalten gekommen ist; der Wert dieser Konferenz für die Abwehr von Annexionen in Amerika ist daher gering.
Bis zur 10. interamerikanischen Konferenz (1954) hatte sich die Stoßrichtung für kollektive amerikanische Maßnahmen nicht geändert, so daß die Deklarationen, die sich mit dem gemeinsamen Auftreten amerikanischer Staaten befassen,[1] unter demselben Vorbehalt wie die einschlägigen Dokumente der Kriegskonferenzen stehen. Dann hatte wieder die "Declaration of San José" des 7. Konsultationstreffens der Außenminister (1960) gemeinsames Vorgehen gegen einen außerkontinentalen Feind zum Ziel,[2] ebenso das 8. Konsultationstreffen (1962) in Punta del Este,[3] das 9. (1964) und das 12. (1967) in Washington, auf denen die Cuba-Frage und die Bedrohung durch den internationalen Kommunismus die Hauptthemen waren.[4]
Auf dem 6. Konsultationstreffen (1960) in San José wurde eine Resolution beschlossen, die sich gegen die Beteiligung der dominikanischen Regierung an dem Versuch, den venezolanischen Präsidenten zu ermorden, wandte und ohne Gegenstimme angenommen wurde. In dieser Deklaration hatte man sich darauf geeinigt, so lange bestimmte politische und wirtschaftliche Maßnahmen gegen die Dominikanische Republik zu ergreifen, bis der Rat der OAS die Beseitigung der Gefahr, die von diesem Staat für Frieden und Sicherheit der Hemisphäre ausgehe, festgestellt habe.[5]

Deklaration II: "Preparation of the Defense of the American Republics and Support of the Action of the United Nations" (a.a.O.,S.606/607); Resolution III: "Inter-American Military Cooperation" (a.a.O.,S.607); Deklaration IV: "Importance of Maintaining Peaceful Relations among the American States" (a.a.O.,S.607)

1) "Declaration of Solidarity for the Preservation of the Political Integrity of the American States against the Intervention of the International Communism" (DSB 30(1954)639/640(Apr.26)); "Declaration of Caracas" (XCV)(a.a.O.,S.639)
2) DSB 43(1960)407/408(Sept.12)
3) DSB 47(1962)598(599)(Oct.22); Resolution II: "Special Consultative Committee on Security against the Subversive Action of International Communism" (Fenwick, Organization,S.118), Resolution VI: Exclusion of the Present Government of Cuba from Participation in the Inter-American System" (a.a.O.,S.84)
4) Ball, S.78,468-471,480-482
5) s.o.S.129

In der Resolution III der "Second Special Inter-American Conference" (1965) wurde vorgesehen, die Zusammenarbeit der amerikanischen Staaten dadurch zu verbessern, daß jährlich Außenministertreffen stattfinden.[1)]
Im Mittelpunkt des 10. Konsultationstreffens (1965/1966) stand der dominikanische Bürgerkrieg und das Eingreifen der Vereinigten Staaten in die Auseinandersetzung. Außer um die Beendigung des Bürgerkrieges bemühte sich die Außenministerkonferenz vor allem darum, den Abzug der nordamerikanischen Interventionstruppen zu erreichen oder wenigstens deren Einfluß durch die Beteiligung kleinerer militärischer Kontingente anderer amerikanischer Staaten zu modifizieren. Schließlich kam diese unter Einbeziehung der nordamerikanischen Truppen zustande.[2)] Erst damit führten die Konsultationen zu einer gewissen Sicherung, bzw. schnelleren Wiederherstellung der dominikanischen Unabhängigkeit. Schließlich gelang es dem OAS-Rat als vorläufigem Konsultationsorgan und dem 13. Konsultationstreffen der Außenminister den salvadorianisch-honduranischen Krieg (1969) zu beenden.[3)]

e) Die "interamerikanische Streitmacht" als neue Form des Kollektivverhaltens

Einen Ansatzpunkt zu effektiverem Eingreifen und nachhaltiger Beeinflussung von Annexionsabsichten und daraus folgend die Verhinderung von Annexionen hätte die Errichtung einer interamerikanischen Streitmacht, wie sie ad hoc in der Dominikanischen Republik wirksam geworden ist, darstellen können, wenn nicht die Motive für deren Bildung so klar auf der Hand lägen. Die Bedeutungslosigkeit des "Interamerikanischen" dieser Streitmacht zeigt sich in der militärischen Beteiligung der übrigen amerikanischen Staaten, die neben der der Vereinigten Staaten kaum ins Gewicht fiel.[4)] Die Kraft dieser Staaten hat nicht einmal

1) ILM 5(1966)153-154
2) s.o.S.130,144
3) s.o.S.67,
4) s. Ball, S.476, Anm.238

ausgereicht, um die interventionistischen Streitkräfte aus der interamerikanischen Streitmacht fernzuhalten.

2. Ergebnis der Untersuchung des organisierten Kollektivverhaltens auf internationaler, insbesondere interamerikanischer Ebene

Kollektivverhalten hat auf dem amerikanischen Kontinent keine entscheidende Bedeutung gewonnen. Das Verhalten der Vereinigten Staaten, vielleicht schon deren Existenz allein, scheinen kollektive Aktionen unter deren Beteiligung zu hindern, besteht doch aufgrund der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Übermacht und der darin begründeten "Überzeugungskraft" dieses Staates für jeden weiteren an gemeinsamen Aktionen beteiligten Staat die Gefahr, daß die Vereinigten Staaten kollektive Unternehmungen ausschließlich nach ihren Vorstellungen durchführen, eine Gefahr, der sich die auf Unabhängigkeit bedachten lateinamerikanischen Staaten nur schwer aussetzen.
Daran mag es liegen, daß das auf Rio-Vertrag und OAS-Charta aufgebaute System kollektiver Sicherheit zu schwerfällig konzipiert worden ist und deshalb nicht in der vorgesehenen Weise funktionierte. Dennoch zeigten sich in den Aktionen vor allem des OAS-Rates, teilweise handelnd als vorläufiges Konsultationsorgan für das Konsultationstreffen der Außenminister, und des "Inter-American Peace Committee" als Sonderkommission der von fast allen amerikanischen Staaten getragenen OAS Ansatzpunkte zu systematischem kollektivem Bemühen um die Sicherheit im Bereich der amerikanischen Staatenwelt, wenn die Maßnahmen von Rat und "Peace Committee" sich auch meist in Untersuchungen und Empfehlungen erschöpften. Mit gewissem Erfolg sind beide tätig gewesen.[1] Hinter ihren Aktionen stand in Krisenfällen häufig wenigstens der moralische Druck der (jeweils nicht betroffenen) amerikanischen Staaten.
Die Bedeutung, die organisiertes Kollektivverhalten auf die Entwicklung eines Annexionsverbots gehabt hat, ist im ganzen als gering zu erachten. Als Indiz für das Vorliegen des absoluten Annexionsverbots vermag es nicht zu dienen.

---

1) s.o.S.167-170

E. Ergebnis

Nach dem Studium der Staatenpraxis kann festgestellt werden, daß sich das absolute Annexionsverbot im regionalen amerikanischen Völkergewohnheitsrecht durchgesetzt hat. Die Unsicherheit in der Völkerrechtslehre - die sich allerdings bei der Stellungnahme zu einem Annexionsverbot weitgehend nicht auf den amerikanischen Kontinent beschränkt - ob überhaupt ein solches Verbot existiert, spiegelt sich in der Staatenpraxis nicht wieder. In der überwiegenden Mehrzahl der Verträge, Deklarationen und Resolutionen nehmen die Staaten eindeutig auf das absolute Annexionsverbot Bezug. Die Staatenpraxis ist bei der Austragung von Gebietsstreitigkeiten weniger eindeutig, steht der Annahme des absoluten Annexionsverbots aber auch nicht entgegen. Von den sekundären Annexionshindernissen weist insbesondere das völkergewohnheitsrechtliche Gebot der friedlichen Streiterledigung auf das Vorliegen des absoluten Annexionsverbots hin, aber auch das vertragliche Gebot der Nichtanerkennung von Annexionen deutet in diese Richtung.
Rein tatsächlich sind Annexionen auf dem amerikanischen Kontinent spätestens seit Gründung der OAS nahezu unmöglich geworden, was sich auch auf die Rechtsüberzeugung der Staaten auswirken muß. Das Ineinandergreifen von gewohnheitsrechtlichem Aggressionsverbot, Interventionsverbot und auch Gebot der friedlichen Streiterledigung stellt einen Sperriegel für Gewaltakte und folglich auch für Annexionen dar, der nur schwer zu durchbrechen ist. Daß organisiertes Kollektivverhalten noch nicht in dem vorgesehenen und erst recht nicht in dem notwendigen Maße als Gegengewicht gegen das Ausbrechen von Staaten aus der friedlichen Gemeinschaft funktioniert, fällt daneben nicht entscheidend ins Gewicht.

Lebenslauf

Am 12. Oktober 1941 bin ich als erstes von vier Kindern des Hauptlehrers Helmut Busch und seiner Ehefrau Ruth, geb. Liepert, in Rendsburg geboren.
Ab 1947 besuchte ich vier Jahre die Volksschule in Blumenthal, Kreis Rendsburg, und anschließend bis zum Abitur 1961 das Max-Planck-Gymnasium in Kiel, zuletzt im neusprachlichen Zweig.
Ich studierte vom Sommersemester 1961 ab Jura, zuerst in Kiel, vom Sommersemester 1962 ab an der Philipps-Universität in Marburg. Am 14. Februar 1966 legte ich in Marburg das erste juristische Staatsexamen ab.
Vom 1. März 1966 bis zum 31. Mai 1966 und vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Oktober 1968 war ich wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Hoffmann, Philipps-Universität Marburg.
Seit März 1966 arbeitete ich an meiner Dissertation, von Juni 1966 bis Dezember 1967 unterstützt durch ein Doktoranden-Stipendium der "Stiftung Volkswagenwerk", wodurch mir auch ein siebenmonatiger Aufenthalt in der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf ermöglicht wurde.
Vom 1. November 1968 bis zur Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens am 27. Juli 1972 in Kassel war ich Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt, unterbrochen durch zweimaligen Sonderurlaub zur Arbeit an der Dissertation von insgesamt 9 Monaten.
Seit dem 1. August 1972 bin ich in der Verwaltung der Philipps-Universität Marburg beschäftigt, zuerst als Assessor, seit dem 28. November 1972 als Regierungsrat zur Anstellung.
Am 31. August 1967 heiratete ich die heutige Fachärztin für Kinderheilkunde Dr. Christiane, geb. Hail. Unsere Töchter Stefanie und Barbara wurden am 21. Januar 1969 und 31. Mai 1972 geboren.